This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

UC-NRLF
B 4 499 062

Otto Bremer
31.5.11.

Otto Bremer
7. 5. 10.

FESTGABE

DER

TÜBINGER JURISTENFAKULTÄT

FÜR

FRIEDRICH VON THUDICHUM

ZUM

FÜNFZIGJÄHRIGEN DOKTORJUBILÄUM

19. AUGUST 1907

UNIV. OF
CALIFORNIA

TÜBINGEN
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG
1907.

E711.1

BREMER

UNIV. OF
CALIFORNIA

Die friesischen Standesverhältnisse

in

nachfränkischer Zeit.

Von

Philipp Heck

Mit sprachwissenschaftlichen Beiträgen

von

Theodor Siebs.

M101210

Inhaltsverzeichnis.

I. Einleitung: Der Stand der Ansichten und die Untersuchung Hugo Jaekels § 1.

II. Erste Streitfrage: Busseinheit oder ständische Bussverschiedenheit.

A. Allgemeine Anhaltspunkte § 2.
B. Der szeremon § 3
C. Die Chronikstellen § 4.
D. Die Rüstringer Edelingstaxen § 5.
E. Die Hunsingoer Edelingsstelle § 6.

III. Zweite Streitfrage: Das Verhältnis der späteren Einheitsbussen zu den ständisch abgestuften Bussen der lex Frisionum.

A. Die Möglichkeit der Erkenntnis § 7.
B. Jaekels Wergeldtheorie § 8.
C. Die Umrechnung der Rednathespfennige § 9.
D. Die Ostfriesischen Bussen.
1. Stand der Polemik § 10.
2. Der Silberwert der Geldmark § 11.
3. Die Vormünze der Allgemeinen Busstaxen § 12.
4. Die Vergleichung der Wergelder § 13.
E. Die mittelfriesischen Bussen § 14.

IV. Dritte Streitfrage: Die Bedeutung der Frilingsstellen.

A. Die allgemeine Rechtsgleichheit § 15.
B. Die Frilingsstellen § 16.

V. Schlussfolgerungen. Rückschlüsse auf die Standesgliederung der lex Frisionum § 17.

Anhang. Das hohe Friedensgeld in Rüstringen.

Vorbemerkung.

Die Beteiligung der beiden Verfasser an der nachfolgenden Arbeit ist in der Weise erkennbar gemacht worden, dass die von Siebs herrührenden Beiträge in eckige Klammern eingeschlossen sind.

I. EINLEITUNG:

DER STAND DER ANSICHTEN UND DIE UNTERSUCHUNG HUGO JAEKELS § 1.

Die friesischen Standesverhältnisse in nachfränkischer Zeit haben in der Ständekontroverse [1]) eine erhebliche Rolle gespielt.

Die Ansicht, welche die Edeln, nobiles der karolingischen Quellen, für einen Vorzugsadel, die unter ihnen stehenden liberi, die friesischen und sächsischen Frilinge aber für den Stand der Gemeinfreien erklärt, fand eine Zeitlang eine besondere

[1]) Vgl. zur Ständekontroverse einerseits: HECK, „Altfriesische Gerichtsverfassung" 1894 (zitiert Ger.-Verf.), S. 223—309, „Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte", 1900 (zitiert „Gemeinfreie"), Rezension von HIS, Das Strafrecht der Friesen, in Gött. gelehrt. Anz., 1902, S. 850 ff. (zitiert Rezension), „Ständeproblem, Wergelder und Münzrechnung der Karolingerzeit" in Vierteljahrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. II S. 338 ff., S. 511 ff., (zitiert „Ständeproblem") Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien. 1905 (zitiert Sachsenspiegel), Das Hantgemal des Codex Falkensteinensis in Mitt. d. Instit. f. öster. Gesch. 28 S. 5 ff., Der Ursprung der sächsischen Dienstmannschaft; in Vierteljahrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 1907 S. 116 ff. Zustimmend Seerp Gratama in Gött. gel. Anz. 1905 S. 842 (für die nachfränkischen Verhältnisse in Friesland) His. Zeitschr. der Savigny-G. 16 S. 286 (für Friesland). WITTICH, „Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland", 1896 Anl. VI „Die Frage der Freibauern", Zeitschr. 22, S. 245—353, insbesondere S. 264 ff. RIETSCHEL, Rezension der Gemeinfreien in Gött. gel. Anz., 1902 S. 92 ff. Andrerseits ablehnend: BRUNNER, „Nobiles und Gemeinfreie der karolingischen Volksrechte" in der Zeitschr. 19 S. 76—106. DERSELBE: „Ständerechtliche Probleme" a. a. O. 23, S. 193—263. E. MAYER, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte 1899 § 30 N. 49 und 72. VINOGRADOFF, „Wergeld und Stand" a. a. O. 23, S. 123—192. R. SCHRÖDER, „Der altsächsische Volksadel und die grundherrliche Theorie" a. a. O. 24 S. 347—79. v. MÖLLER, „Der Homo Francus der Ewa Chamavorum" in Mitt. d. Hist. Instit. 23, S. 217—230. B. HILLIGER, „Der Schilling der Volksrechte und das Wergeld". Historische Vierteljahrsschr. 1903, S. 175 ff., 453 ff. RHAMM, Die Grosshufen der Nordgermanen. 1905 S. 793 ff.

Stütze in den friesischen Nachrichten. RICHTHOFEN [1]) vertrat die Ansicht, dass jener Stand des Volksadels, der überall sonst bald verschwunden sein sollte, sich in Friesland unter der alten Bezeichnung wie später unter dem Titel »hovetlinge« bis zur Schwelle der Neuzeit erhalten habe. (1) Auch im übrigen sei die Standesgliederung der karolingischen Zeit in Friesland ziemlich unverändert geblieben. Die lex Frisionum kennt bekanntlich bei ihren drei Ständen, den nobiles (Edelingen), den liberi (Frilingen) und den liti (Laten) verschiedene Abstufungen in Wergeld und Bussen. Diese Abstufungen haben nach RICHTHOFEN das ganze Mittelalter hindurch gegolten. Die scheinbar einheitlichen Wergelder und Bussen, welche die späteren Quellen überliefern, die Normalbussen waren in Wirklichkeit nur für den einen Stand der Frilinge berechnet. Bei dem Edeling wurden sie nach der alten Proportion erhöht, bei dem Laten ebenso herabgesetzt. (2) Diese Frilingsbussen seien aus den Bussen der liberi der lex Frisionum hervorgegangen. (3) RICHTHOFEN fand auch Stellen, die sich ex professo mit dem Gegensatze zwischen Edeling und Friling beschäftigen (Frilingsstellen). Er glaubte, sie auf den Gegensatz des Adels und der Gemeinfreien deuten zu können. (4) Er glaubte ferner, Vorzüge des Adels konstatieren zu können, besondere Adelsgüter, Zinsfreiheit, Fehdevorrecht und Recht auf Bekleidung des Redjewenamtes.

Durch meine Beschäftigung mit der altfriesischen Gerichtsverfassung war ich genötigt, diese Beobachtungen nachzuprüfen und das Bild, das sich mir von den nachfränkischen Verhältnissen auf dem Gebiete der friesischen [2]) Quellen ergab, war ein ganz anderes.

(1) Die scharfe Differenzierung der drei Stände, die uns in der lex Frisionum so auffällig entgegentritt, ist in den späteren Quellen nicht mehr vorhanden. Der Stand der Laten,

[1]) v. RICHTHOFEN, Untersuchungen zur friesischen Rechtsgeschichte, 1880 ff. passim und namentlich II 2, S. 1027—1128, abweichend EHRENTRAUT Archiv I S. 281, SYBEL, Entstehung des Königtums S. 131. Sonst ist RICHTHOFENS Ansicht allgemein geteilt worden.

[2]) Aus dem alten Westfriesland (westlich von der Flie oder Zuydersee besitzen wir keine nachkarolingischen Rechtsquellen, die vor der Aufrichtung der holländischen Herrschaft entstanden wären. Diese Gebiete habe ich in meiner früheren Darstellung nicht mitbehandelt. Sie sollen auch jetzt bei Seite bleiben. Vgl. übrigens Gemeinfreie S. XV zu S. 223.

welchen die lex voraussetzt und der auch in den zeitlich nahestehenden Urkunden erwähnt wird, ist später verschwunden. Ebensowenig findet sich ein Bussunterschied zwischen oberen Ständen. Vielmehr hat die Masse der Bevölkerung einheitliches Wergeld und einheitliche Bussen. Erst jüngere [1]) Quellen zeigen wieder eine Standesgliederung, die in den Bussen hervortritt und zwar durch Hebung der Häuptlinge, Hinabdrückung der Einlieger uud schliesslich der Pächter. Diese jüngere Standesgliederung ist von der fränkischen völlig unabhängig. (2) Die Untersuchung der Einheitsbussen ergibt, dass die Einheitsbussen auf die Edelingsbussen der lex Frisionum zurückgehen und nicht auf die Frilingsbussen. Dieser Beobachtung entspricht die altfriesische Volkssage, welche allen Friesen nicht nur Freiheit, sondern auch Adel zuschreibt. (3) Die begriffliche Gegenüberstellung von Edeling und Friling, (die Frilingsstellen) zeigte deutlich den Edeling als Vollfreien und den Friling als Minderfreien oder Freigelassenen. (4) Die vermeintlichen Adelsvorrechte sind nicht vorhanden.

Die Vergleichung mit den karolingischen Zuständen ergab zunächst, dass ein starkes Emporsteigen der unteren Elemente zur Freiheit stattgefunden hat, über dessen Form und Ursache sich nichts bestimmtes ermitteln liess. Dieses Emporsteigen hatte aber in das Niveau der alten nobiles geführt. Diese Beobachtung, vor allem aber der Inhalt der Frilingsstellen legten die Frage nahe, ob die Auffassung der karolingischen Edelinge als Vorzugsadel berechtigt und nicht vielmehr die später bezeugte Auffassung des Gegensatzes schon in die Zeit der lex Frisionum zurückzuverlegen sei. Die Heranziehung der karolingischen Quellen ergab nun kein Hindernis sondern Unterstützung und die Möglichkeit der gleichen Deutung bei anderen Volksrechten. Auf diese Weise entstand meine Ständetheorie. Ich habe meine Gesamtauffassung in den oben angeführten Schriften nachgeprüft und sie für Friesland wie für die anderen Gebiete bestätigt gefunden. Für die

[1]) Diese Entwicklung tritt erst im 15. Jahrhundert hervor. Der frühere Ansatz in der Gerichtsverfassung (S. 250 und passim) und die Ansicht, dass etheling technisch den Grundbesitzer bezeichnet habe, beruhte darauf, dass ich damals noch mit Richthofen die Hunsingoer Edelingsstelle (§ 6) auf eine Wergelddifferenz bezog. Ich habe diese Deutung schon in den Gemeinfreien aufgegeben (S. 442 Anm.). Die Stelle ist ganz anders zu verstehen.

friesischen Verhältnisse kommen namentlich [1]) in Betracht meine Gemeinfreien [2]), mein Ständeproblem [3]) und die ausführliche Renzension über His, in der ich einen Abriss der Gesammtentwicklung der friesischen Bussen zu geben versucht habe. Von anderer Seite sind die friesischen Verhältnisse der nachfränkischen Zeit wenig berücksichtigt worden. Eine ausführlichere Stellungnahme findet sich allein bei Gratama [4]). His ist in seinem Strafrechte der Friesen mit Nachdruck für die Einheit der Bussen eingetreten [5]), ohne im übrigen auf das Ständeproblem einzugehen. Die Gegner meiner Ansichten hatten bisher zu den späteren friesischen Nachrichten kaum sachliche Stellung genommen [6]). Neuerdings ist nun Jaekel in der Zeitschrift der Savignystiftung [7]) auf diesen Teil des allgemeinen Problems eingegangen. In einem zweiten, bald darauf anderwärts [8]) veröffentlichten Aufsatze hat Jaekel die lex

[1]) Behandelt sind ausserdem die Stellen über beryelda in meinen Biergelden. Festgabe der juristischen Fakultät Halle für Dernburg 1900 S. 17 ff.

[2]) S. 206–250, S. 280–85, 288–91, S. 432–442.

[3]) Ständeproblem S. 374–81, Beilage 3 S. 543–45, Beilage 4, S. 545 bis 558; diese Ausführungen beziehen sich auf die lex Frisionum und speziell ihre Münzrechnung.

[4]) Gratama hat mir zugestimmt in den Ergebnissen 1, 3 und 4. In dieser Hinsicht hält er den Beweis für völlig gesichert. Den Beweis aus den Wergeldzusammenhängen scheint er nicht für abschliessend zu halten. Er erklärt meine Deutung der lex Frisionum für möglich aber nicht für gesichert. Ferner betont er, dass die Chroniken nobilis für hervorragende Freie gebrauchen und resümiert dahin, ich hätte bewiesen, dass von einem rechtlichen Unterschiede zwischen Adligen und Freien nicht die Rede sein kann, aber nicht, dass keine grosse soziale und politische Differenzierung unter den Freien selbst anzunehmen sei (a. a. O. S. 852). Ich habe dieser letzten Einschränkung zugestimmt (Gemeinfreie S. 242 Anm. 1).

[5]) R. His, Das Strafrecht der Friesen im Mittelalter. Leipzig 1901 S. 225 „Die alten Unterschiede der Geburt sind aufgegeben. Erst im 15. Jahrhundert treten wieder Standesunterschiede hervor, die auch in der Berechnung der Bussen zum Ausdruck kommen."

[6]) Vgl. unten § 16, 17.

[7]) Hugo Jaekel, „Êtheling, Frîmon, Frîling und Szêremon" in Ztschr. Savignyst. 27, S. 275–316. Vgl. auch Jaekel „Abba, Âsega und Rêdjeva", a. a. O. S. 114–151. Vgl. dazu meine Replik „Die friesische Gerichtsverfassung und die mittelfriesischen Richtereide in „Mitt. d. Instit. f. öster. Geschf.Erg.b. 2 1907.

[8]) Jaekel, „Zum heroldschen Texte der lex Frisionum" Neues Archiv f. ältere deutsche Gesch.-Kunde, 1907, S. 265 ff..

Frisionum behandelt. Der erste Aufsatz birgt eine Ueberraschung. JAEKEL hat meine Ansichten nicht so vollständig verworfen, wie es nach der Form seiner Polemik den Anschein haben könnte. Einzelne Uebereinstimmungen sind schon in der Zeitschrift der Savignystiftung sichtbar. JAEKEL nimmt mit mir an, (1) dass die Laten in ihrer Masse zur Freiheit emporgestiegen sind[1]). Er gibt zu (3) dass mit dem Worte Friling die Bedeutung »minderfrei« verbunden worden ist[2]). Er hat endlich (4) auch die Auffassung der Edelinge, wie sie bei RICHTHOFEN hervortritt, beanstandet, allerdings ohne positiven Ersatz zu bieten[3]). Von Adelsvorrechten sagt er nichts. Aber in den Hauptfragen steht JAEKEL scheinbar auf dem Standpunkte RICHTHOFENS. 1. Er glaubt nachweisen zu können, dass die alten Bussunterschiede sich die ganze Zeit hindurch fort erhalten haben. Wergeld und Bussen des Laten seien auf einen Stand von Zerozensualen (zu Wachszins freigelassenen) übergegangen, der uns in den Quellen unter der Bezeichnung »szeremon« begegne und von mir wie von RICHTHOFEN übersehen sei. Daneben habe der Vorzug der Edelinge in der alten Proportion fortbestanden. Die Busszahlen der Quellen seien für die gemeinen Freien berechnet gewesen. 2. Die richtige Berechnung dieser Normalwergelder und Bussen ergebe eine Uebereinstimmung mit den Frilings- und nicht mit den Edelingsbussen der lex Frisionum. 3. Die Bedeutung »minderfrei« des Worts »Friling« sei zwar vorhanden aber das Wort sei eben zugleich im weiteren Sinne zur Bezeichnung des ganzen nichtedeln Freienstandes verwendet worden. Soweit reicht die Erkenntnis, die der Leser aus der Savignyzeitschrift gewinnen kann. Manches wird ihm dunkel

[1]) A. a. O. S. 307, 14.

[2]) A. a. O. S. 312 „Unter den frilinga" (verstand man) die erst frei gewordenen Leute und die Nachkommen von solchen", ebenso S. 314.

[3]) A. a. O. S. 314. Ein Ansatz zu positiver Charakteristik findet sich in JAEKELS „Grafen von Mittelfriesland" S. 56. „Den Friesen selbst muss der Besitz dieses Geschlechts als ein kolossaler erschienen sein, denn in Friesland herrschte die grösste Gleichmässigkeit in den Besitzverhältnissen. Das Land war von einer Unmasse kleiner bäuerlicher Grundbesitzer bewohnt, der Friling und der Etheling unterschieden sich nur ganz geringfügig im Besitz. (Die Hervorhebung rührt von mir her.) Einen Herrenstand wie in Sachsen gab es hier nicht." Durch diese Charakteristik wird der Etheling als kleiner bäuerlicher Grundbesitzer sozial und wirtschaftlich in das Niveau des Gemeinfreien eingestellt.

bleiben. Die überraschende Aufklärung ergiebt sich aus einer gelegentlichen Bemerkung, die sich in dem Archive findet. JAEKEL steht nämlich in der Hauptfrage, die den Gegenstand der Ständekontroverse bildet, in der Frage nach der Standesgliederung der lex Frisionum und dem Wesen der alten Edelinge auf meinem Standpunkte und nicht auf dem Standpunkte RICHTHOFENS oder BRUNNERS. JAEKEL hält den nobilis für den Vollfreien und ist der Meinung, dass damals die Friesen ihre Bussregister für den nobilis berechneten[1]). Deshalb ist auch hinsichtlich der Folgezeit seine Uebereinstimmung mit RICHTHOFEN eine etwas äusserliche. Nach JAEKEL ist es nicht der Vorzug eines privilegierten Standes vor den alten Vollfreien, sondern der Unterschied der alten Vollfreien und der alten Minderfreien, der das ganze Mittelalter hindurch fortbestanden hat. Die späteren Normalbussen sind nicht aus den alten Normalbussen der Vollfreien hervorgegangen, wie RICHTHOFEN annahm. Sondern das Bussensystem ist transponiert worden. Man hat die alten Bussregister, welche für den Edeling bestimmt waren, durch neue Bussregister ersetzt, welche den Friling ins Auge fassten. Es ist bedauerlich, dass JAEKEL nicht schon in der Savignyzeitschrift auf diese Teile seiner Gesamtauffassung hingewiesen hat. Denn sie sind auch für die Beurteilung der anderen Teile wichtig. Erst durch diese Aufklärung wird z. B. die Frilingshypothese JAEKELS überhaupt verständlich[2]). Uebrigens pflegen Forscher, die

[1]) Die lex Fris. enthält 2 Normen, welche scheinbar bestimmen, dass alle Busszahlen nur für den Friling gelten, für den Edeling aber erhöht werden müssen. Vgl. T. 22 a. E. „Haec omnia ad liberum hominem pertinent, nobilis vero hominis compositio — Tertia parte major efficitur a. v. Add. III § 71 „Haec omnes compositiones liberi hominis sunt, § 72 in nobile homine u. s. w. Ich habe zuerst bemerkt und nachgewiesen, dass diese Angaben nur ganz beschränkt zutreffen, und dass die lex Frisionum in der Regel die Rechtsstellung des Edelings im Auge hat, auf dem Niveau des Edelings kodificiert. JAEKEL (Archiv S. 299) sagt nun von diesen Bestimmungen wörtlich: Sie erklären, dass die Bussregister der Lex, die für den Vollfreien d. h. den Homo nobilis berechnet waren, auf den Homo liber zugeschnitten seien. Sie können also weder von einem Friesen noch in Friesland selbst niedergeschrieben worden sein.“ Er führt sie deshalb auf einen fremden Redaktor zurück. Damit hat JAEKEL meine Ansichten über die Bussregister der lex und über das Wesen der Edelinge stillschweigend als richtig acceptiert, allerdings ohne Nennung meines Namens.

[2]) § 16 a. E.

einen Fachgenossen scharf angreifen, auf eine in Hauptfragen bestehende Uebereinstimmung besonders aufmerksam zu machen. Bei JAEKEL sind die Eingangsworte des ersten Aufsatzes geradezu geeignet, den Leser irrezuführen.

JAEKEL ist ein Mann, der sich seit langen Jahren mit der Geschichte und namentlich mit der Münzgeschichte Frieslands beschäftigt. Er ist dem Vernehmen und Anscheine nach Amanuensis bei RICHTHOFEN gewesen. Er hat sich mehrfach [1]) um die Erforschung der friesischen Verhältnisse bemüht und sich dabei auch zweifellose Verdienste erworben. Ich habe mit meiner Anerkennung des Fleisses und bei der ersten Arbeit des Erfolges nicht zurückgehalten, musste allerdings die Methode der zweiten numismatischen Arbeit beanstanden [2]).

Die Beurteilung des jetzt erschienenen Aufsatzes über die Standesverhältnisse wird dadurch etwas erschwert, dass JAEKEL in ungewöhnlichem Masse seine positiven Ansichten und seine Angriffe auf solchen Erkenntnissen aufbaut, die er erst in einer zukünftigen Arbeit nachweisen will, nämlich in einer in Aussicht genommenen Geschichte des friesischen Münzwesens [3]). Aber in der Hauptsache ist schon jetzt ein bestimmtes Urteil möglich. Ich bedaure, dass ich den früheren Vorwurf der mangelnden Methode in verstärktem Grade erheben muss. Der Aufbau der Schlussfolgerungen zeigt sowohl bei den Widerlegungsversuchen als bei der Gewinnung der eigenen Resultate einen erstaunlichen Mangel an Erkenntniskritik. Kein Forscher kann auf diesen schwierigen Gebieten ohne Wahrscheinlichkeitsannahmen auskommen. Um so notwendiger ist es, bei jeder Hypothese das erhebliche Material vollständig zu beachten. JAEKEL begnügt sich mit Teilinduktion [4]). Es ist eine evidente Selbsttäuschung, wenn er glaubt, beson-

[1]) Von rein sprachlichen Aufsätzen abgesehen, kommen von früheren Arbeiten in Betracht: Die friesische Wede, Zeitschr. f. Numismatik XI S. 189 ff. Das friesische Pfund und die friesische Mark, a. a. O. Bd. XII S. 144 ff. Die Grafen von Mittelfriesland aus dem Geschlechte König Radbods. Gotha 1895.

[2]) Ger.-Verf. S. 268 Anm. 87, S. 279 Anm. 106, S. 288, 126.

[3]) Vgl. S. 283 Anm. 1, S. 286 Anm. 3, S. 287 Anm. 1, S. 289 Anm. 1, S. 295 Anm. 2, S. 310 Anm. 3.

[4]) Die Unvollständigkeit der Beobachtung tritt besonders hervor bei dem szeremon § 3, den Edelingstaxen § 5, der Wergeldtheorie § 8, der Bestimmung der Geldmark § 11, der Deutung des Stücks vom Wergelde § 14 und den Frilingsstellen § 16.

ders gründliche Quellenkenntnisse zu besitzen. Unsichere Annahmen sind nur so lange unschädlich, als der Forscher sich ihrer Unsicherheit bewusst bleibt. Aber JAEKEL unterschätzt die Irrtumsmöglichkeit. Er sieht nicht genug Möglichkeiten und hält deshalb die erschauten zu unrecht für allein zulässig[1]). Es sind teils unsichere, teils irrige Annahmen, auf denen mit grosser Selbstsicherheit weiter gebaut wird, so dass ein primärer Irrtum zahlreiche neue Entdeckungen produziert[2]). Der gleiche Mangel an Erkenntniskritik tritt auch in der sehr eigentümlichen Art der Polemik hervor. JAEKEL hält seine vermeintlichen Entdeckungen für so einfach und so unmittelbar einleuchtend, dass er es seinen Vorgängern immer zum Vorwurfe anrechnet, JAEKELS Gedanken nicht vor ihm gehabt zu haben[3]). Dabei diene ich als allgemeiner Sündenbock. Und dieses Verhalten wiederholt sich auch bei den

[1]) Solche Selbsttäuschungen begegnen uns überall, am anschaulichsten vielleicht bei den Chronikstellen § 4, den Edelingstaxen § 5, der Begründung der Wergeldtheorie § 8, der Bewertung des Rednathpfennigs § 9, und der Vergleichung der mittelfriesischen Wergelder § 14.

[2]) Solche primäre aber fruchtbare Irrtümer sind z. B. von der nicht kontrollierbaren Auffassung der lex Frisionum, des altfriesischen und des karolingischen Münzsystems abgesehen, die Wergeldtheorie § 8 (vgl. S. 280 bis 82, 286, 287, 290 Anm. 3), die Annahme, dass die Küren in Mittelfriesland entstanden sind (vgl. a. a. O. S. 283, Abs. 2, S. 290, 294, S. 297), die Annahme, dass die Relation des Friedensgeldes zum Wergelde in Ostfriesland wie 1: 4 gewesen sei (vgl. S. 280, S. 301 Anm. 2, S. 310 oben vgl. dazu Anhang), die Deutung der Rednathpfennige als Drittelpfennige (S. 285 oben, S. 286, S. 292 oben).

[3]) Ich will nur zwei Beispiele anführen: JAEKEL glaubt, sehr zu Unrecht entdeckt zu haben, dass der Ausdruck Wergeld in der lex Frisionum und in den anderen friesischen Quellen nicht die volle Todschlagsbusse, sondern eine Quote, die Erbsühne bezeichne. (Vgl. § 8.) Auf diesen Gedanken ist vor JAEKEL noch niemand verfallen. Und doch meint JAEKEL, die gewöhnliche Bedeutung könne niemand vertreten, der das Gesetz einer wirklich eindringenden Kritik unterzogen hat. Also haben GAUPP, RICHTHOFEN, BRUNNER, PATETTA u. s. w. keine eindringende Kritik vorgenommen. — Nach S. 291 Anm. 4 hätte jeder Forscher die Alleinherrschaft des friesischen Grosshunderts entdecken müssen, „der sich nicht auf das Durchlesen der friesischen Rechtsquellen beschränkte". Folgerichtig haben ausser mir nur „durchgelesen", ohne zur Durcharbeitung vorzuschreiten v. RICHTHOFEN, HIS, SIEBS, BREMER und die übrigen Germanisten. Am schwersten belastet erscheint allerdings JAEKEL selbst, der sogar die friesische Münzrechnung monographisch bearbeitet hat, ohne das Grosshundert zu erwähnen. Tatsächlich ist die These in dieser Form unrichtig und der Vorwurf unberechtigt § 10.

überraschendsten Einfällen [1]). Kein Forscher, der wirklich kritisch denkt, wird in dieser Weise über seine Vorgänger aburteilen. Wer kritisch denkt, wird es ganz natürlich finden, dass auf einem so schwierigen und im Verhältnisse zu der Schwierigkeit noch so wenig bearbeiteten Gebiete, wie es z. B. die friesische Bussgeschichte ist, ein Nachfolger seine Vorgänger ergänzt und berichtigt [2]). Andrerseits wird der kritische Autor die vielen Möglichkeiten eines Irrtums zu sehr überschauen, um die vermeintlichen Fehlgriffe anderer so geringschätzig zu behandeln und so breit zu treten [3]), wie dies JAEKEL tut. JAEKEL fehlt der Massstab wie für eigene, so auch für fremde Leistungen. Auch beherrscht er die Form der Darstellung nicht genug, um unhöfliche Wendungen vermeiden zu können. Die Resultate JAEKELS entsprechen der

---

[1]) Die Friesen erzählten von einem ersten Wergelde von 12 Mark (von Christus eingesetzt), das dann successive Erhöhungen erfahren habe. JAEKEL erklärt diesen Betrag für die Busse eines einmonatlichen Embryos. Im Anfange der Bussgeschichte steht nach ihm der Embryo. Und er rechnet es mir S. 296 zum Vorwurfe an, dass ich nicht selbst auf diesen Einfall geraten bin. Auch diesmal habe ich alle früheren Forscher als Deliktsgenossen. Die beiden Stellen sind in dem § 2 unter Nr. 3 abgedruckt. (Vgl. über die wirkliche Embryonenbusse Rezension S. 855 ff. 870.)

[2]) JAEKEL selbst hat seine früheren Ansichten mannigfach geändert, zum Teil mit Recht, zum Teil mit Unrecht. Vgl. z. B. § 9. Aber er scheint sie vergessen zu haben. Wer S. 297 die geschmackvolle Wendung liest, dass „nur Unkenntnis des altfriesischen Geldwesens" mich dazu veranlasse u. a. die Mark einer bestimmten Stelle der Hunsingoer Busstaxen (§ 40) mit „Geldmark" „in einen Topf zu werfen", wird schwerlich auf den Gedanken kommen, dass JAEKEL früher dieselbe Ansicht vertreten hat. Und doch steht Num. Ztschr. XII, S. 180 „Da nun am Schlusse der jüngeren Redaktion der Hunsingoer Busstaxen in § 40 ff. das Wergeld zu 40 Mark angegeben ist kann kein Zweifel daran sein, das diese „Mark" der Hunsingoer Busstaxen mit der Geldmark der allgemeinen Busstaxen identisch ist." Tatsächlich hatte der frühere JAEKEL Recht.

[3]) Für das Breittreten will ich folgenden Beleg geben: Die Küren und Landrechte werden von JAEKEL nach Mittelfriesland, von mir aber nach Ostfriesland verlegt (Ger.-Verf. S. 282, Gemeinfreie S. 230, Rezension S. 865). JAEKEL macht seinen Lesern von dieser grundlegenden Differenz gar keine Mitteilung, sondern entstellt und vervielfacht meinen vermeintlichen Fehler dadurch, dass er mir jede einzelne Konsequenz meiner Ansicht als besonderen Fehler vorwirft, gleich als ob ich ihm prinzipiell zustimmte und nur im Einzelfalle das Geltungsgebiet immer wieder verwechselte. Vgl. S. 283 Abs. 2 (merkwürdigerweise) S. 290 (nicht klar) S. 294, 297.

Arbeitsmethode. Es ist eine grosse Zahl überraschender Entdeckungen und Behauptungen, die JAEKEL bringt. Aber die Beweise sind, soweit sie überhaupt vorliegen, alle misslungen. Das neue ist unrichtig mit teilweiser Ausnahme der Anmerkung 4 auf Seite 291 [1]). Alles übrige ist abzulehnen.

Auffallend ist es mir, dass die beiden Aufsätze JAEKELS in der Ztschr. der Savignystiftung anders als die früheren Publikationen mit einer gewissen Hast gearbeitet zu sein scheinen: Die Sammlung des Materials zeigt beidemal grosse Lücken. Bei der Arbeit über die Gerichtsverfassung ist JAEKEL das Missgeschick widerverfahren, dass er die für seine Aufgabe wichtigste Quelle, die mittelfriesischen Eidesformulare übersehen hat [2]). Ebenso hat er bei der Polemik gegen meine Auffassung der lex Frisionum und der friesischen Bussen meine beiden jüngeren Untersuchungen (Ständeproblem und Rezension) völlig übersehen. Er übergeht sie bei den Zitaten und macht es mir zum Vorwurfe, mich über Fragen ausgeschwiegen zu haben, über die ich mich an diesen Stellen geäussert habe [3]). Schon deshalb konnte seine Polemik nicht zutreffend werden. Selbst wenn er sonst die erforderliche Qualifikation besessen hätte, so würde ihm eine notwendige Grundlage der Polemik: die ausreichende Kenntnis meiner Ansichten gefehlt haben.

Dass diese Aufsätze JAEKELS seinen positiven Ansichten viele Anhänger gewinnen werden ist nicht zu erwarten.

---

[1]) Vgl. unten § 10 bei der Augenbusse.

[2]) Vgl. meine Replik „Die friesische Gerichtsverfassung und die mittelfriesischen Richtereide" in Mitt. d. Instit. f. öster. Gschf. Ergänzungsb. 2 1907.

[3]) S. 296, 97 werden Vermutungen darüber aufgestellt, wie ich dazu gekommen bin, den Rüstringern ein hohes Friedensgeld von 12 Geldmark zuzuschreiben. Ich habe diese Erkenntnis Rezension S. 867, 68 eingehend begründet und JAEKEL hat nur einen meiner Gründe erraten. S. 311 wird mir zum Vorwurfe gemacht, dass ich über den „szeremon" „kein Wort verliere". Tatsächlich habe ich aber schon die richtige Erklärung gegeben, nämlich Rezension S. 865 Anm. 1. Der Irrtum von HIS, auf den ich a. a. O. S. 867 hingewiesen habe, wird von JAEKEL als Grundlage verwertet vgl. § 5. Die Relation der Friedensgelder zu den Wergeldern wird gar nicht berücksichtigt, so sehr ich sie a. a. O. S. 876 betone. Es kann kein Zweifel daran sein, dass JAEKEL meine auf dem Gebiete seiner Arbeit neueste und wichtigste Publikation einfach übersehen hat. Ebenso hat er in seinem 2. Aufsatze die lex Frisionum behandelt, ohne mein Ständeproblem zu kennen.

Die Darstellung der Erkenntnisvorgänge ist nicht durchsichtig genug, um einen Leser sofort zu überzeugen und wer näher eindringt, wird sich bald abwenden. Das wissenschaftliche Publikum im allgemeinen wird nur den Eindruck behalten, dass JAEKEL eine besondere Kompetenz in friesischen Dingen beansprucht und dass er meine Leistungen äusserst gering einschätzt. Wohl ist aber zu befürchten, dass die von JAEKEL erzeugte Unklarheit die schon jetzt vertretene Ansicht begünstigen wird, dass es nicht möglich sei, aus den späteren friesischen Verhältnissen sichere Erkenntnis zu gewinnen und dass es deshalb empfehlenswert sei, dieses Material bei der Ständekontroverse nicht zu benützen. Damit wären wichtige Erkenntniswege diskreditiert und die bereits drohende Stagnation der Ständekontroverse [1]) um einen Schritt weiter gefördert. Möglich ist aber auch, dass der entgegengesetzte Erfolg eintritt. Gerade die Masslosigkeit der Angriffe, die JAEKEL gegen mich richtet, kann vielleicht Fachgenossen, die bisher den Problemen ferner standen, veranlassen, eine solche Polemik auf ihre Berechtigung zu untersuchen und deshalb meine sachlichen Gründe zu prüfen. Diese Prüfung ist es aber, die ich seit langem wünsche und bisher nicht erreichen konnte.

Um die Stagnation zu erschweren und die Prüfung zu erleichtern, will ich auf die Einwendungen JAEKELS gegen meine drei Thesen eingehen soweit es zur Zeit möglich ist. Ich tue dies um so lieber, weil ich längst das Bedürfnis fühle, meine früheren Ausführungen zu ergänzen und auch seit ihrem Erscheinen umfangreiches und gerade für die Wergeldvergleichung neues und wichtiges Material gesammelt habe. Deshalb liegt auch das Schwergewicht der nachfolgenden Arbeit nicht in der Polemik gegen JAEKEL, die weniger Raum erfordert hätte, sondern in der erneuten Nachprüfung und umfassenderen Begründung meiner früher gewonnenen Resultate.

Bei der Darstellung will ich zuerst die Frage der ständischen Abstufung und dann den Zusammenhang der Wergelder erörtern. In einem dritten Abschnitte werde ich auf die allgemeine Rechtsgleichheit und auf die Frilingsstellen eingehen. Es sind dies Nachrichten, auf die ich besonderes Gewicht lege, weil ihr Verständnis nicht im mindesten von den Bussuntersuchungen

[1]) Vgl. hinsichtlich dieser Stagnation und ihrer Gründe meine Schrift: K. v. Amira und mein Buch über den Sachsenspiegel. 1907. S. 59, 60.

abhängt, deren volle Würdigung doch nur ein beschränkter Kreis von Lesern versuchen wird. Zum Schluss will ich die Bedeutung der späteren Verhältnisse für das Erkenntnisproblem der karolingischen Stände, soweit friesisches Material in Betracht kommt, zusammenfassend würdigen.

Ein nochmaliges Eingehen auf die angeblichen Adelsvorrechte ist entbehrlich, da JAEKEL diese Ansichten RICHTHOFENS nicht wieder aufgenommen hat. Diese Abweichung von RICHTHOFEN ist sehr verständlich. Denn JAEKEL sieht in den Vorgängern seiner Edelinge mit Recht die vollfreien Bauern der Karolingerzeit.

II. ERSTE STREITFRAGE: BUSSEINHEIT ODER STAENDISCHE BUSSVERSCHIEDENHEIT.

A. Allgemeine Anhaltspunkte § 2.

Die Streitfrage, mit der wir uns zu beschäftigen haben, umfasst eine Unzahl von Auslegungsproblemen von überwiegend gleichartigem Gepräge. Die Zahl der friesischen Bussnormen, die uns vorliegt[1]), ist eine sehr grosse. Sie geht weit in die Tausende[2]). Es ist nun allgemein anerkannt, dass diese Vorschriften, soweit sie nach der lex Frisionum und vor dem 15. Jahrhundert entstanden sind, nirgends[3]) sagen, dass die mitgeteilte Zahl für einen von mehreren Ständen bestimmt sei. Täter und Verletzter werden schlechthin bezeichnet als »ein Mann« oder »eine Frau«[4]) und daran schliesst sich

[1]) Die Masse der Rechtsquellen ist in der Ausgabe RICHTHOFENS vereinigt (zitiert Rq.), ausserdem werde ich noch Bezug nehmen auf HAAN HETTEMA, Oude friesche wetten 1846 (zitiert HETTEMA), auf HAAN HETTEMA, Het Fivelingoer en Oldampter landregt 1841 (zitiert Fiv. Ldr.), auf das Oorkondenboek van Groningen en Drente. v. BLOCK, Feith, Gratama, Reitsma und Rutgers. Groningen 1896 99 II Bde. (zitiert U. B. Groningen) und auf die deutschen Urkundenbücher f. Bremen, Ostfriesland und Hamburg.

[2]) Die allgemeinen Busstaxen enthalten zirka 130 Busszahlen. Danach ergibt sich die obige Schätzung.

[3]) Vgl. auch § 15.

[4]) Die Formulierung ist überall dieselbe. Ich will einige Beispiele geben: 1) Küre 15: Si quis oppresserit (notzüchtigt) viduam vel virginem vel alterius viri uxorem — debet hic caput suum redimere XII marcis a plebe et ipsi wergeld, hoc est dudecim marce. Rq. S. 22. 2) Rüstringer Handschrift von 1327. § 47: Wer auch (hwaso) erschlagen wird im allgemeinen Landgericht, mit 80 Mark zu zahlen. § 56: Wird ien Mann (en

die bestimmte Zahl. Auch JAEKEL hat nicht behauptet, dass irgendwo ein Stand als Voraussetzung der konkreten Busszahl genannt sei. Wenn er trotzdem der Ansicht ist, dass die überlieferten Busszahlen nur bei dem Friling Anwendung fanden, dagegen für den Edeling erhöht, für den Cerozensualen erniedrigt wurden, so unterstellt er jeder der Bussvorschriften die gemeinsame stillschweigende Voraussetzung: vorbehältlich der ständischen Abstufung. Es fragt sich, ob dies zulässig ist.

Die Frage ist nicht a limine zu verneinen. Wer einen Rechtssatz formuliert, setzt bei den Adressaten immer gewisse Rechtskenntnisse voraus. Der Redner wird einerseits seltenere Ausnahmefälle, andrerseits die ganz selbstverständlichen Ausnahmen übergehen. Wer unser Reichsstrafgesetzbuch durchliest, wird die Sonderstellung der Bundesfürsten und der Kriegstaten nicht erwähnt finden, sondern ergänzen müssen und ebenso manches andere. Ausserdem haben wir auch in der lex Frisionum Teile, in welchen der Tatbestand keine Standesbezeichnung enthält, während die Busszahl nur für einen und zwar nicht immer denselben Stand berechnet ist [1]). Die

mon) gefangen und gebunden — so hat er 20 Mark zu Busse. Rq. S. 541, 38. 543, 22. Rüstringer Küren 9: „Wo immer auch man ein Weib nimmt gegen Wehr und Willen, — ihr 20 Mark zu Busse an Gold und an Silber und den Leuten 100 Mark als Friedensgeld. Rq. S. 116. 3) Emsiger Domen § 1. „Wer so einen Todschlag verübt in einer gemeinen Dingversammlung — so soll er den Mann mit 40 Mark bezahlen. Rv. S. 182, 15. 4) Jurisdiktionsvertrag zwischen Fivelgo und Groningen (1258) „Si quis ergo Fivelgonem a cive Gronensi — occisus fuerit — decem marcis — persolvetur occisus. U. B. Groningen Nr. 126. 5) Langewolder Küren von 1282 § 3. „Wird da irgend ein Mann (enich mon. Gegensatz: Redger in § 2) in der Kirche erschlagen, so bezahle man ihn mit 800 Pfund. § 4. „Wird da irgend ein Mann (enich mon) auf dem Kirchhofe erschlagen, so sei das Geld 400 Pfund. § 5. Wird da irgend ein Mann (enich mon) im Hause erschlagen, mit bedachtem Muthe, mit gerathenem Rath, das ist mit Vorsatz, so sei das Geld 400 Pfund. Rq. S. 369. 6) Mittelfriesische Busstaxen von 1276 (zwischen den Ländern): § 1. Wen man auch (Hwaneso) todtschlägt aus einem Lande in das andere, den soll man zahlen mit 17 Mark. Rq. S. 834.

[1]) Die Standesbezeichnungen sind bis Tit. XXII sorgfältig vermerkt. Das spätere Fehlen erklärt sich durch die deutlich wahrnehmbare successiv steigende Beschleunigungstendenz (vgl. Ständeproblem S. 277), die Mischung dadurch, dass die Vorlage von liberi redete und dies auf die Frilinge bezogen wurde, während die Friesen gewohnt waren, ihre Vorschriften für den Edeling zu geben. Vgl. über diese aus demselben Grunde auch bei anderen karolingischen Volksrechten hervortretende, an sich höchst merkwürdige Duplizität der Normgebung. Gemeinfreie S. 288–91.

Frage ist daher in concreto zu prüfen. Eine grössere Zahl von Gesichtspunkten ist relevant. Sie sprechen alle für die Verneinung.

1. In erster Linie ist die praktische Bedeutung zu betonen, welche die problematische Voraussetzung gehabt hätte. Der Stand der Cerozensualen würde allerdings nicht zahlreich gewesen sein, wenn er je existiert hätte, da wir von ihm gar nichts wissen. Aber die Edelinge sind mindestens zahlreich gewesen. Die Auffassung JAEKELS bedingt im Grunde schon eine numerische Bedeutung. Denn JAEKEL sieht in ihnen die Nachkommen derjenigen Personen, die zur Zeit der Karolinger vollfrei, Träger der Bussnormen und zugleich kleine bäuerliche Grundbesitzer gewesen sind. Eine solche Klasse kann eine bevorzugte Stellung nicht bewahren, wenn sie aus wenigen Familien besteht. Aber auch wer in den Edelingen einen Vorzugsadel sieht, wird sich der Erkenntnis nicht verschliessen dürfen, dass sie in unseren Quellen in grossen Zahlen auftreten. Ich will nur auf einiges hinweisen. Die zahlreichen Jurisdiktionsverträge, welche die friesischen Landbezirke im 13. und 14. Jahrhundert unter einander und mit benachbarten Städten abschlossen, werden immer abgeschlossen im Namen des Landes oder der gesamten Einwohner, der Genossen der Landgemeinde [1]). Die friesischen Landbezirke waren damals autonom und demokratisch organisiert. Tatsächlich verhandelten die Richter, die Consules. Aber kontrahiert wird im Namen der Landgenossen. Deshalb ist es von Bedeutung, dass bei drei Groninger Jurisdiktionsverträgen, mit Fivelgo und mit dem Oldampt, diese Kontrahenten als nobiles homines bezeichnet werden [2]). Auch in Fivelgo und im Oldampt bestand die autonome und demokratische Konsulatsverfassung genau so

[1]) Vgl. z. B. die Verträge mit Bremen (1220) terram nostram Rustringiam (1257) terram nostram Harlingie (1255) tota plebs Emisgonie et Nordensium. (1269) Nos Wurzati. (1269) inter cives Bremenses et Emisgones u. s. w. (Brem. U. B. I N. 119, 203, 265, 342, 340). Hamburg, terra Rustringie (1291) Lappenberg I. 855.

[2]) U. B. Groningen: I N. 126 (1258) „inter nobiles homines terrae Fivelgonie ex parte una et cives de Groninge ex parte altera de consilio consulum nec non discretorum virorum ex utraque parte. N. 161 (1283) „inter nobiles homines de Mentene“ sonst gleich. N. 175 (1285) inter nobiles homines de Mentrawolde sonst gleich. Mentene und Mentrawolde liegen im Oldampt, einem Nachbardistrikte von Fivelgo. Er gehörte zu den Groninger Umlanden.

wie anderswo [1]). Die Urkunden zeigen, dass die nobiles homines handelten consilio consulum et discretorum virorum wie sonst die plebs. Wenn daher das Prädikat nicht allen Gemeindegenossen gebührt hätte, so müsste doch die hypothetische Unterklasse so bedeutungslos gewesen sein, dass die Groninger es nicht für notwendig hielten, ihre Mitglieder als Kontrahenten anzuführen. Die Chronik von Wittewierum gebraucht das Wort nobiles für Personen, deren Stellung oder Abkunft lobend hervorgehoben werden soll. Aber auch diese nobiles müssen sehr zahlreich gewesen sein. Wer diese nobiles als einen Vorrechtsadel ansieht, muss ihn sich als sehr verbreitet und wenig hervorragend denken. Jede innere Streitigkeit erscheint als eine dissensio inter nobiles [2]). Diese Zeugnisse über die Stellung der edeln Leute sind um so interessanter, als das fragliche Gebiet, die Groninger Umlande, wie sich herausstellen wird [3]), ein lokales Zentrum unserer Streitfrage bildet. Die gleiche Verbreitung begegnet uns auch sonst. Eine Nachricht aus Rüstringen setzt z. B. den Fall, dass ein »armer« Mann (blata) Teilnehmer zu einer Fehde sucht. Die Anrede an diese Teilnehmer lautet schlechthin »ethelinga, folgiath mi« [4]). Wären die einheimischen Busszahlen, wie Jaekel will, nur auf die hypothetische Unterklasse berechnet gewesen, so würde es an Gelegenheit zu einer Verdoppelung wahrlich nicht gefehlt haben.

2. Das Vorliegen einer gemeinsamen, stillschweigenden Voraussetzung bei Rechtsvorschriften ist um so unwahrscheinlicher, je mehr selbständige und verschiedenartige Vorschriften vorliegen. Denn um so häufiger müsste die Gelegenheit versäumt worden sein, das Gedachte auszusprechen. Die friesischen Rechtsquellen enthalten eine fast erdrückende Zahl von Bussvorschriften. Dabei zeigen die Quellen örtlich, zeitlich und sachlich grosse Verschiedenheiten.

Oertlich sind zunächst 2 Hauptgebiete zu unterscheiden. Der westliche Teil ist Mittelfriesland, das Land westlich der Lauwers, daher auch als westerlauwersches Friesland bezeichnet, heute die holländische Provinz Friesland. Das nordöstliche Hauptgebiet ist das alte Ostfriesland, das

[1]) In der Chronik von Wittewierum treten die Fivelgonenses ebenso autonom auf wie die Emisgonenses und andere Landgenossen.

[2]) Vgl. § 15.

[3]) Vgl. unten § 4 und § 6.

[4]) Vgl. § 15.

Land östlich der Lauwers. Es gehört heute zu der holländischen Provinz Groningen, zu Hannover (Reg.-Bez. Aurich) und zu Oldenburg. Diese beiden Hauptgebiete sind sprachlich getrennt und sie weisen schon in der lex Frisionum erhebliche Rechtsverschiedenheiten auf. Ein entsprechender Gegensatz ist das ganze Mittelalter hindurch in den Busszahlen wahrnehmbar[1]). Wir können einen mittelfriesischen Busstyp von einem ostfriesischen Busstyp unterscheiden. Beide Hauptgebiete zerfallen aber in halbautonome Landbezirke, welche die Bussvorschriften von der gemeinsamen Grundlage aus weiter differenziert haben. Solche Unterbezirke mit eigenen Rechtsquellen sind z. B. in Ostfriesland Rüstringen (Oldenburg), Emsigerland, Brokmerland (Hannover) und die Groninger Umlande (Provinz Groningen), von denen ich Hunsingo, Fivelgo, Oldampt und Langewold gelegentlich erwähnen muss.

Zeitlich sind die ältesten Aufzeichnungen m. E. in das 11. Jahrhundert zurück zu datieren. Dies gilt von den ältesten Bestandteilen des mittelfriesischen Landrechts[2]) und von dem Jus vetus Frisicum (17 Küren, 24 Landrechte, Allgemeine Busstaxen)[3]). Diese Sammlung hat zwar in ihren ersten beiden Teilen gemeinfriesische Geltung erlangt, ist aber in allen Teilen in Ostfriesland entstanden und zeigt ostfriesischen Busstyp[4]). Von da ab liegen nun Quellen der verschiedensten Zeiten

[1]) Vgl. die nähere Ausführung in Rezension S. 858 ff.

[2]) Namentlich von dem älteren Schulzenrecht. Vgl. Gemeinfreie S. 390 ff. Allerdings kann die Busszahl 80 Pfund auf Interpolation beruhen.

[3]) In dieser zeitlichen Datierung besteht keine Differenz zwischen JAEKEL und mir. Die Datierung der Küren und Landrechte habe ich begründet: Neues Archiv f. alte deutsche Geschf. 1892 S. 569 ff. JAEKEL setzt die Küren in das zweite Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts. Grafen von Mittelfriesland S. 61. Die Busstaxen sind gleichzeitig mit Küren uud Landrechten nach einer friesischen Vorsage lateinisch aufgezeichnet. Den näheren Nachweis werde ich bei anderer Gelegenheit erbringen. Die friesischen Texte sind alle Rückübersetzungen und haben keine konkurrierende friesische Tradition benutzt. Sie werden mit den Anfangsbuchstaben der Landschaften zitiert (W. steht für Mittelfriesland = westerlauwersche Texte). Ihr gegenseitiges Verhältnis behandelt HIS. „Die Ueberlieferung der friesischen Küren und Landrechte", Ztschr. Savigny. 19. 20, S. 39 ff.

[4]) Bei der Lokalisierung gehen JAEKELS und meine Ansichten hinsichtlich der Küren und Landrechte auseinander. JAEKEL hält sie für mittelfriesisch, während ich von dem ostfriesischen Ursprunge überzeugt bin Vgl. Anhang.

vor, denen die ständische Differenzierung fehlt. Erst im 15. Jahrhundert beginnen ständische Unterschiede.

Sachlich haben wir Volksbeschlüsse, Jurisdiktionsverträge, schlichte Rechtsaufzeichnungen und vollständige Rechtsbücher vor uns. So besitzen wir in der Fivelgoer Rechtshandschrift eine Monographie über Wundenbussen, verfasst von dem Vorsprecher Kempa Jeldrit, die sehr eingehend ist. Für Mittelfriesland haben wir ferner das Rudolphsbuch (Anfang des 13. Jahrhunderts)[1]) und die ausführliche Jurisprudentia Frisica[2]). Die einzelnen Quellen sind zum Teil sehr ausführlich. Der Brokmerbrief umfasst 220 zum Teil lange Paragraphen. Und die anderen Rechtshandschriften stehen ihm an Umfang nicht nach.

Gemeinsam ist diesen Quellen, dass jede Andeutung einer ständischen Abstufung fehlt. Es ist schwer denkbar, dass alle die Urheber dieser verschiedenen Quellen die Abstufung überall vorausgesetzt und nirgends erwähnt haben.

3. Die Quellen bieten zahlreiche besondere Gelegenheiten, zahlreiche Stellen, an denen wir nach dem Zusammenhange der Vorstellungen die Erwähnung der ständischen Abstufung erwarten dürften, wenn sie existiert hätte. Ich muss mich auf Beispiele beschränken. a) Wir besitzen in den Emsiger Domen von 1312[3]) ein Gesetz über Totschlag, das eine ganze Reihe von Vorschriften giebt mit Kardinalzahlen. Es ist ebenso unwahrscheinlich, dass dieses sorgfältig abgefasste Gesetz die Abstufung ignoriert, als dass das Emsiger Recht eine Sonderstellung eingenommen hat. b) Unsere Quellen unterscheiden wiederholt bei Delikten zwischen dem Armen und dem Reichen, ohne dabei technisch eine Standesbezeichnung zu verwerten oder irgendwie eine Bussverschiedenheit anzudeuten. Die Zahlen sind die gleichen[4]). Es ist doch nicht an-

[1]) Vgl. Ger.Verf. S. 449 ff.

[2]) Jurisprudentia Frisica, herausgegeb. von Mont. HETTEMA 1834.

[3]) § 1. Todschlag im Landesgericht (21 Mark). § 2. Todschlag seitens eines Unbekannten. § 3. Todschlag durch einen Pauper. § 4. Rachetodschlag (30 Mark). § 5. Friedensgeld bei Todschlag. § 6. Nennung durch den Sterbenden. § 7. Todschlag des friedlos gelegten. § 8. Tödliche Wunden. § 9. Gelegentlicher Todschlag des friedlos gelegten. § 10. Todschlag eines Redjeven. § 11. Tötung mit gewissen Waffen (21 M.). § 12. Ort der Friedensgelds.

[4]) In Rüstringen beträgt das Wergeld des Friedlosen 20 Geldmark, sowohl wenn er blata (Armer), als wenn er Aldermann oder Redjeva ist. Vgl. für den blata Rq. S. 116, 27, S. 118, 7, S. 542 § 50, für den Alder-

zunehmen, dass die Volksstände sich auf die verschiedenen ökonomischen und sozialen Schichten ganz gleichmässig verteilten. c) Die Bussvorschriften beschränken sich nicht auf die Normalform der Delikte. Alle qualifizierenden Umstände werden erwähnt und berücksichtigt [1]). Auch diejenigen Erhöhungen sind hervorgehoben, die von der Person des Verletzten abhängen. Dass Richter, Priester, Frauen erhöhte Bussen haben, wird teils generell mitgeteilt, teils bei den einzelnen Bussen angeführt [2]). Besonders beachtenswert ist die Hervorhebung der Frauenbusse [3]). Man mag sich die ständische Abstufung so bekannt vorstellen wie man will, das Verhältnis der Frauenbusse und der Mannesbusse ist schwerlich weniger bekannt gewesen. Auch die Formulierung der Richterwergelder widerlegt im Grunde den Edelingsvorzug. Niemals wird auf die Geburt verwiesen wie bei dem Froneboten des Sachsenspiegels, sondern nur auf eine Quote des »Geldes« schlechthin. Die Quote ist dabei so bemessen ($1^1/_2$), dass in ihr nicht schon ein Geburtsvorzug enthalten sein kann. d) Die Rechtszustände eines Volkes spiegeln sich in den geschichtlichen Sagen wieder. Es sind volkstümliche Erklärungshypothesen. Die friesische Sage weiss, dass alle Friesen aus der Unfreiheit zur Adelsfreiheit emporgestiegen sind [4]). Dementsprechend weiss sie nichts von einer ständischen Abstufung der friesischen Wergelder. Wir haben sagenhafte Erzählungen von der Geschichte der Wergeldzahlen [5]), von der

mann Rq. S. 118, 30, für den Redjeva S. 544, 25. Dabei ist es völlig sicher, dass dieser Betrag eine Wergeldhälfte ist und nicht eine fixe Summe. Denn er richtete sich lokal nach der Magenhaftung. Vgl. Rq. S. 116, 27 S. 329 § 9 (thet thrimene geld). Wenn es einen Vorzugsadel gegeben hätte, so müssten wir ihn unter den Redjeven finden.

[1]) Vgl. z. B. für Rüstringen „Das sind die rechten Afretha“ (Sonderfrieden), welche alle Rüstringer halten und gehalten haben. Rq. S. 541. 24 dazu His, S. 129 ff.

[2]) Vgl. His S. 140 ff.

[3]) Vgl. die unten § 3 abgedruckten Hunsingoer Stellen.

[4]) Vgl. unten § 15.

[5]) Vgl. Fivelg. LR. S. 132. Richthofen, Unters. S. 1103. „Damit man alle Missethaten mit Geld bezahlen könne, da koren die Leute zu allererst das erste Geld bei 12 Mark, darauf erlangten die Blutsfreunde 6 Mark dazu, die sie unter sich theilten. Darauf wurden die Gelder auf 24 Mark vermehrt, darauf auf 36 Mark. Auf 40 Mark setzte man die Wundenschrift, ehe man den Godfrethe einging, dabei setzte man das halbe Geld auf 20 Mark, das Drittelgeld auf $13^1/_3$ Mark. Darauf da die Leute (verderbte

Entstehung der Magensühne [1]), von den Priesterbussen [2]). Immer aber wird das normale Wergeld als ein einheitliches nicht ständisch abgestuftes angeführt.

4. Die besondere Annahme JAEKELS, dass der Bussunterschied zwischen den Vollfreien der Karolingerzeit und den anderen Schichten der Bevölkerung unverändert fortbestanden hat, scheitert schon an einer Gruppe von Nachrichten, welche uns zu dem Schlusse berechtigen, dass die ganze Bevölkerung durch Rechtssatz die Vollfreiheit erhalten hat. JAEKEL hat sich mit diesen Zeugnissen überhaupt nicht auseinandergesetzt. Sie sollen in § 15 gewürdigt werden. Aber auch, wenn wir von diesen Zeugnissen und von der besonderen Hypothese JAEKELS absehen, so ergibt doch der Gesamtinhalt der Quellen schwere Bedenken gegen jede Art ständischer Abstufung der Bussen. Eine Standesgliederung, welche eine Abstufung der Bussen zur Folge hat, pflegt nach allgemeiner Erfahrung auch auf anderen Gebieten wirksam zu sein. Namentlich im Prozess bei Zweikampf, sonstigem Beweisrechte, Gerichtsfristen, aber auch sonst z. B. im Erbrechte. Die friesischen Quellen sind an prozessualen und erbrechtlichen Bestimmungen sehr reich. Wir besitzen für kein anderes Gebiet Deutschlands aus dem früheren Mittelalter so detaillierte Schilderungen des Pro-

Stelle), und der Pfennig sich verschlechterte; da stifteten sie den Godfrethe, und setzte man das Geld auf 100 Pfund und alle Schrift doppelte Busse. Darauf setzte man das Geld auf 200 Mark und die Wundenschrift dazu; darauf auf 300 Mark; darauf auf 20 höchste Mark, die Mark zu 12 Pfund Groninger Gepräge; die 20 Mark sind 16 Mark englisch; bei diesem Geld ist alle Wundenschrift gesetzt, nun war unser Geld zu 20 Mark englisch." Die 12 Mark, welche an dieser und an der nächsten Stelle als erstes Wergeld genannt werden, sollen nach JAEKEL die Embryonenbusse sein. Ob die successiven Erhöhungen sich auch alle auf den Embryo beziehen sollen, sagt JAEKEL nicht. Aber er macht mir aus der Beziehung der 12 Mark auf das Menschenwergeld einen Vorwurf. Vgl. oben S. 59 Anm. 1.

[1]) Rq. S. 327, 37. „Da unser Herr geboren ward, da ward er um allen Verbrechern zu predigen geboren; da setzte unser Herr ein neues Gesetz, und setzte er das erste Geld mit zwölf Mark zu zahlen, oder sich mit 12 Eiden zu reinigen, da erhielten die Blutsfreunde 6 Mark zu den 12 Mark, zu dem gesetzten Gelde. Da bestand das Gesetz lange, da griffen das die Blutsfreunde an, da dauerte der Streit, bis man den Mann mit 40 Mark bezahlte; da setzte man 6 Mark zu den 40 Mark, den Blutsfreunden zu zahlen, 4 Mark den Vaterfreunden, 2 Mark den Mutterfreunden; da setzte man die zwanzigste Mark zu Geer-Gaben den Vatersfreunden".

[2]) Vgl. Rq. S. 237 § 49.

zessverfahrens, wie sie für Mittelfriesland in den Schulzenrechten enthalten sind. Aber weder im Prozess- noch im Erbrecht stossen wir auf jene ständische Abstufung. Auch sonst ist es beachtenswert, wie selten Standesbezeichnungen überhaupt vorkommen. So enthält z. B. der ganze so ausführliche Brokmerbrief keine einzige Standesbezeichnung. Es ist überhaupt nur eine einzige Stelle vorhanden, die als Zeugnis für die Existenz einer Bussverschiedenheit verwertet worden ist, nämlich die Hunsingoer Edelingsstelle, die in § 6 näher untersucht werden soll. Nun hat ja einst in karolingischer Zeit eine scharfe Standesgliederung bestanden. Es ist auch nach meiner Ansicht ungeachtet der allgemeinen Vollfreiheit nicht ausgeschlossen, dass sich einzelne Rechtsverschiedenheiten zwischen der Stellung der Altfreien (nobiles) und den aus der Unfreiheit Emporgestiegenen erhalten haben [1]). Doch wir wissen davon nichts und auf die Bussen können sich diese Unterschiede nicht erstreckt haben. Sozial ist ein Unterschied beachtet worden. Aber eine Standesgliederung auf sozialer Grundlage mit der fortdauernd die Abstufung der Bussen verbunden war, hätte sich auch sonst deutlich kundgegeben.

5. Eine stillschweigende Voraussetzung der ständischen Abstufung könnte nur gegenüber den eigenen Stammesgenossen in Frage kommen, bei denen eine Bekanntschaft mit den Rechtssätzen allenfalls vorauszusetzen war, Fremden gegenüber höchstens dann, wenn das fremde Recht übereinstimmte. Das Bremer und das Groninger Recht kannten keine ständische Abstufung. In den zahlreichen Jurisdiktionsverträgen der friesischen Landschaften mit diesen Städten [2]) werden Totschlag und Körperbussen eingehend geregelt. Aber nirgends finden wir andere als Einheitsbussen. Und doch konnten höhere Beträge in concreto nicht verlangt werden. Die Beweiskraft dieser Beobachtung kann nicht mit der Annahme beseitigt werden, dass sich die Friesen in diesen Verträgen der fremden Standesgleichheit angepasst hätten. Denn wenn die Friesen bei ihren einheimischen Zahlen die Erhöhung immer stillschweigend voraussetzten, dann hätte die Vereinheitlichung in den Jurisdiktionsverträgen einer schärferen Hervorhebung bedurft, schon um die Ansprüche der

[1]) Vgl. § 15.

[2]) Vgl. oben S. 64 Anm. 1.

einheimischen Hinterbliebenen eines Edelings abzuschneiden. Man hätte sagen müssen »cujuscunque condicionis sive nationis fuerit«, »sive liberum, sive nobilem«. Aber nirgends findet sich auch nur eine Andeutung. Die Fassung dieser Verträge stimmt vollständig mit der Formulierung der einheimischen Satzungen überein. Sie sind nur unter der Annahme verständlich, dass auch das einheimische Recht der Friesen weder eine stillschweigende Voraussetzung der ständischen Abstufung noch dieses Institut selbst kannte.

6. Der formulierten Aufzeichnung können solche Rechtssätze entgehen, welche wenig praktisch sind, oder aber von allen Beteiligten als ganz selbstverständlich empfunden werden. Hinsichtlich der ständischen Abstufung ist die erste Auffassung als untunlich nachgewiesen. Das gleiche gilt aber von der zweiten Erklärung. Die ständische Abstufung, die ziffermässig verschiedene Bewertung des Manneswerts für die Mitglieder des einzelnen Standes, hat niemals zu den indifferenten Instituten gehört, die allen Volksgenossen als angemessen und natürlich erscheinen. Diese Unterschiede sind, wo sie bestanden, auch empfunden worden. Und die bevorzugten Kreise haben dafür gesorgt, dass ihre Vorrechte durch Aufzeichnung der Anzweiflung entzogen wurden. Den induktiven Beweis dieser Sätze erbringen alle Rechtsquellen derjenigen Stämme, bei denen eine bestimmte Standesgliederung und die Herrschaft des Kompositionensystems zugleich bestanden haben. Die Existenz der ständischen Bussverschiedenheit braucht bei ihnen nicht aus versteckten Andeutungen erschlossen zu werden, sondern sie steht im Mittelpunkte der Aufzeichnung. Bei der Angabe der Wergelder wird gerade hervorgehoben, dass sie nicht für alle Stände gleich sind. Die Bussnormen sind entweder ständisch benannt oder durch die Anschliessung an ständisch benannte Normen als ständisch gemeint zu erkennen. Diese Erscheinung zeigt sich bei allen Volksrechten der fränkischen Periode, bei den Rechtsquellen der Angelsachsen und der Norweger, wie bei den späteren Aufzeichnungen Innerdeutschlands. Selbst der Sachsenspiegel betont die ständische Gliederung, obgleich bei ihm das Kompositionensystem schon an Bedeutung verloren hat. Die Friesen würden eine ganz merkwürdige Sonderstellung einnehmen, wenn sie die ständische Ab-

stufung gekannt aber schamhaft verschwiegen hätten. Aber sie haben sie ja gar nicht immer verschwiegen. Kein anderes Gesetz führt die ständische Abstufung so konsequent durch wie die lex Frisionum in ihren ersten, noch ausführlicher aufgezeichneten Teilen. Und ebenso wenig lassen die Quellen des 15. und 16. Jahrhunderts die Betonung der jüngeren Standesgliederung vermissen [1]). Die ständische Abstufung fehlt nur in den Quellen derjenigen Zeit, in der die friesischen Landgemeinden autonom und stark demokratisch organisiert waren. Und gerade in dieser Zeit wäre eine Zurücksetzung der vollfreien Landgenossen gegenüber dem Vorzugsadel besonders stark empfunden worden, wenn sie existiert hätte.

7. Die neue Differenzierung, die im 15. Jahrhundert beginnt, zeigt sich zuerst in der Hebung der Häuptlinge und etwas später in der Herabdrückung der Einlieger, schliesslich der Pächter. Bei einer solchen Unterscheidung hätte die alte Gliederung irgendwie erwähnt werden müssen, wenn sie damals noch existiert hätte. Namentlich ist es vollkommen ausgeschlossen, dass man in dem Ommelander Landrechte von 1447 [2]), welches den Häuptling schon auszeichnet und im übrigen alle Einzelheiten auf das genaueste regelt, einen so wichtigen Unterschied übergangen hätte, zumal wenn wir bedenken, dass es auch für die Stadt Groningen, für die wohl auch Jaekel keine Standesunterschiede behaupten wird, gelten sollte. Richthofen hatte die neue Gliederung mit der alten Standesgliede-

[1]) Vgl. die Anführungen Ger.-Verf. S. 264, 65.

[2]) Das Landrecht für Fivelgo, Hunsingo und die Stadt Groningen von 1448 behandelt in seinem 2. Teile: § 1. So jemand einen Todschlag thut — so soll sein ein Manngeld 60 a. Schilde und halb so viel als Friedensgeld. § 2. Geistliche Personen doppelt. § 3. Todschlag eines Häuptlings doppelt. § 4. Todschlag eines Häuptlings auf seinem Gerichtstage 4fach. § 5 Todschlag eines Richters, der kein Häuptling ist, doppelt. § 6. Todschlag, den ein Armer verübt. § 7. Todschlag in der Kirche 4fach. § 8. Friedhof u. a. befriedete Orte, doppelt. § 9. Todschlag von und an rechtlosen Leuten. § 10. Deichfrieden doppelt. § 11. Haftung für Nachbar und Knecht. § 12. Todschlag einer Frau doppelt. § 13, 14. Minderjährige Kinder. § 15 Tödtung durch Thiere. § 16. Hausfrieden. § 17. Reisefrieden. § 18. Ort der Busszahlung. § 19. Magenhaftung. § 20. Handgemenge. § 21, 22. Magenhaftung. § 23. Kirchweg. § 24. Hausfrieden. § 25. Ungebetene Gäste. § 26. Unbekannter Todschlag. § 27. Todschlag unter Ehegatten. § 28. Lebensgefährdung durch Anklage. § 29. Verwandtenmord. § 30. Giftmord. § 31. Branddrohung. § 32. Selbstmord. § 33. Mordbrand.

rung identifiziert. Er sah in dem Heuerman den Laten, in dem Hausmann den Friling, in dem Häuptling den Edeling. Diese Identifizierung ist unhaltbar. Die Häuptlinge sind die alten Schulzen, die Inhaber von Hoheitsrechten, die Heuerleute sind freie Pächter. Aber infolge dieser irrigen Identifizierung brauchte RICHTHOFEN keine Antwort auf die Frage zu geben, wann denn die alte Abstufung verschwunden ist, wenn sie die nachfränkische Zeit überdauert hat. JAEKEL hat die Identitätshypothese nicht übernommen. Er behauptet die Existenz der alten Standesgliederung für die Groninger Umlande und für das 13. Jahrhundert, ja generell ihre Fortdauer bis in die neuere Zeit [1]). Ueber das schliessliche Verschwinden sagt er nichts. Und doch lässt sich behaupten, dass uns eine so späte Beseitigung nicht verborgen geblieben sein könnte. Nach meiner Auffassung hat sich der Vorgang des allgemeinen Emporsteigens zur Vollfreiheit in den dunkeln Zeiten des 9. oder 10. Jahrhunderts vollzogen. Die Dürftigkeit des Materials macht es durchaus begreiflich, wenn wir von der Umwandlung keinen Bericht besitzen. Dagegen stehen z. B. die Groninger Umlande im 13. Jahrhundert und in der Folgezeit schon im Lichte der Geschichte. Wir besitzen ein reiches Material an Willküren der Landschaften und an sonstigen Nachrichten. Es wäre erstaunlich, wenn von einer solchen ständischen Revolution uns gar nichts berichtet würde. Tatsächlich ist aber die Formulierung der älteren Küren genau dieselbe wie die der jüngeren. Es ist ausgeschlossen, dass sich eine so fundamentale Aenderung spurlos vollzogen hat.

Die vorstehenden Erwägungen machen es in hohem Grade unwahrscheinlich, dass die ständische Abstufung latent existiert hat, zumal in dem Sinn einer Erhöhung der überlieferten Sätze zugunsten eines bevorzugten Geburtsstandes [2]). Na-

[1]) A. a. O. S. 311.

[2]) Diese Unwahrscheinlichkeit besteht schon für die Hypothese RICHTHOFENS, der mit dem Fortbestehen eines aus uralter Zeit überkommenen Vorzuges rechnete. Aber sie gilt in noch wesentlich erhöhtem Grade für die abweichende Hypothese JAEKELS. Denn nach JAEKEL waren ja die Edelingsbussen die Normalbussen der fränkischen Zeit. Damals gab es keine Erhöhung für den Edeling, sondern nur eine Herabsetzung für Frilinge und Laten. Nun soll in allen Gebieten eine Transponierung erfolgt sein, welche das Bussenniveau änderte und eine bisher unbekannte Erhöhung für den Edeling einführte. Und diese Neuerung soll sich vollzogen haben,

türlich werden wir dadurch nicht von der Pflicht entbunden, die vorgebrachten Gegenbeweise objektiv zu prüfen. Aber wir sind berechtigt, strenge Anforderungen an die Eindeutigkeit dieser Beweise zu stellen. Wir müssten zwischen mehreren gleich möglichen Auffassungen diejenige wählen, die mit der Einheitlichkeit der Bussen vereinbar wäre. Dazu ist aber kein Anlass gegeben. Tatsächlich sind nämlich solche zweifelhafte Stellen überhaupt nicht vorhanden. Auch für die Hunsingoer Edelingsstelle, die ich in der Gerichtsverfassung noch als einen Beleg für eine ständische Bussdifferenz betrachtet habe, hat sich die richtige Lösung schliesslich eingestellt.

Richthofen hatte sich für die Fortexistenz der Bussverschiedenheit auf die eben erwähnte Hunsingoer Edelingsstelle gestützt, die wir in § 6 näher ins Auge fassen. Im übrigen hatte er den Amtsvorzug der Redjeven als einen Geburtsvorzug aufgefasst und sich auf die spätere Standesgliederung berufen.

Jaekel hat die Berufung auf jene Hunsingoer Stelle mit ganz besonderem Nachdruck wiederholt, aber die anderen Beweise Richthofens fallen gelassen und durch eigene Entdekkungen ersetzt, durch die Entdeckung des szeremon, durch die Berufung auf 2 Zeugnisse der Chronik von Wittewierum (Fivelgo) und durch die Entdeckung der Rüstringer Edelingstaxen. Wir wollen zuerst auf die neuen Beweise eingehen und uns dann der scheinbaren crux, der Hunsingoer Stelle zuwenden, die m. E. einen ganz anderen Sinn hat, als ihr bisher, auch von mir, beigelegt wurde.

§ 3. Der *Sszer(e)mon.*

[*) Das viel umstrittene Wort *sszer(e)mon sxeremon* erscheint an sechs Stellen der altfriesischen Handschriften; nämlich 1) in den beiden Hunsingoër Handschriften Hi (Wicht'sche Handschr., S. 93) und Hii (Scaliger'sche Handschr. S. 38) — die Handschriften weichen wenig von einander ab, wie die Drucke bei Richthofen, Rechtsq. 337, 5 und bei Hettema, Oude friesche wetten I, 59 zeigen. Indessen ist der Text

ohne Spuren zu hinterlassen. Es war für den Eindruck der Beweisführung günstig, dass Jaekel diese Einzelheiten seiner Hypothese nicht vorgetragen hat.

*) Siebs.

doch nicht so leicht festzustellen; ich gebe ihn auf Grund eigner Kollation;

II) die Stellen H I S. 103 (RICHTHOFEN Rechtsq. 339,7) = H II S. 45 (HETTEMA I, 65);

III) in der Brokmer Handschr. B I (Ms. S. 22, 23) und B II je viermal = RICHTHOFEN, Rechtsqu. 166, 12. 16. 20. 27.

Die erste Hunsingoër Stelle.

Tha mar [1]) alra erest sette thet ield, tha sloch ma enre frowa hire brother; tha nelde sem [2]) nowet *wreka* [3]); tha settent tha tuelef apostola thet [4]) se hire brotherdel ther mithe urleren hede. And ti dom scolde stonda ti *riuchte* [5]) and ti ewa. Tha se tha thene brotherdel urleren hede, tha settemar thene afrethe. Thet is te afrethe, tha ma hire thrimine further beta skele iefta biriuchta tha ene sxere monne [6]) alsa hit edeth.

Uversa thiu frowe with tha othere fiucht and hiuse te wige gadath, sa ne mei thera frowena noweder on otherum [7]) nenne afrethe urfiuchta, bethe a lessa and on tha mara; sa se fiuchtande faren hebbat.

»Als man dort zu allererst das Wergeld festgesetzt hatte, da erschlug man einer Frau ihren Bruder; da wollte sie ihn nicht [rächen [8])]; da setzten die zwölf Apostel das fest, dass sie ihren Bruderteil damit verloren hätte. Und dieser Spruch sollte zu Recht und Gesetz bestehen. Als sie da den Bruder-

---

[1]) H I und H II haben mat, indessen werden r und t oft verwechselt.

[2]) Ich lese in H I nelde sein, in H II nelde sem; sem für se him wird öfters für den Akkusativ sene = se hine gebraucht, also „da wollte sie ihn nicht".

[3]) Der sachliche Zusammenhang scheint mir die Ergänzung durch wreka zu fordern, vgl. unten Anm. 8. HECK.

[4]) H II hat nur einmaliges thet, H I doppeltes.

[5]) Zweifellos ist *riuchte* oder ein ähnliches Wort zu ergänzen; ti ant ti „immerfort", wie v. RICHTHOFEN meinte, giebt es nicht.

[6]) So steht in H I und H II.

[7]) Otherū H I II.

[8]) Die Ergänzung scheint mir durch den Zusammenhang gerechtfertigt zu sein. Der Verlust des Bruderteils ist die erbrechtliche Zurücksetzung bei der Beerbung des Bruders. Sie kann nur motiviert sein durch ein Verhalten, das dem männlichen Verhalten gegenüber als minderwertig, als eine Interessenschädigung des Bruders erschien. Als Situation ist gegeben Todschlag des Bruders. Dem Toten gegenüber besteht nur die Pflicht der Blutrache. Diese muss verletzt sein. Auf die bewiesene Friedfertigkeit deutet auch der besondere Frieden, der bei einem Angriffe seitens der Frau versagt. HECK.

teil verloren hatte, da setzte man da den gesetzmässigen Frieden *(afrethe)*; und dies ist der durch Gesetz besonders bestimmte Frieden, dass man ihr um ein Drittel (der ihr nunmehr zukommenden Busse) höher Busse und Recht werden lassen soll, als einem *sseremon*, falls er es getan hat.

Wo immer die Frau mit einer anderen streitet und sie es zum Kampfe kommen lassen, so kann keine von den beiden Frauen gegenüber der anderen den Sonderfrieden brechen, weder den kleineren noch den grösseren; deswegen weil sie sich im Kampfe mit einander befunden haben.

Die zweite Hunsingoër Stelle.

Thiu frowa hire lithe mith nowet ti [1]) mara riuchte ni ach on ti [2]) ledane sa thi szermon [3]); hire afrethe mith ene ethe ti [2]) haldane, ief mas hire bitigie thet hiu hine urfiuchten hebbe. Hversa thi mon end thet wif eider otherum [4]) kase tigat, sa undriuchte hiu him thes tichta er; sa wint hiu mitha erra riuchte hire urbote ieftha hire urriucht. Jef hiu him ouder dede bikent, sa nis hiu a bote ni a riuchte nowet ti [2]) harra tha hi.

Die Frau hat die Bussen für ihre Glieder nicht mit stärkerem Beweise anzusprechen als der »*sseremon*«. Ihren besonders für sie gesetzten Frieden kann sie mit einem Eide halten, wenn man sie beschuldigt, dass sie dieses Recht, weil im Kampfe befindlich, verwirkt habe. Wo immer der Mann und die Frau sich gegenseitig des Kampfes bezichtigen, so reinige sie sich ihm gegenüber zuerst von dieser Beschuldigung; damit bekommt sie mit stärkerem Rechte ihre Ueberbusse und ihr Ueberrecht. Wenn sie aber ihm zugibt, den Streit angefangen zu haben, so hat sie an Busse und Beweismitteln nichts vor ihm voraus.

Die Stellen des Brokmerbriefes.

Hwersama nimth ene frowa mith wald and mit vnwilla and breith hia invr dura and invr dreppel and hiu thet birope and tha rediewa [5]) hia mith dome withe driue; sa skelma hire resza en tuede szermonnis [6]) ield and tha liuden half

---

[1]) v. Richthofens Aenderungen dieser Stelle sind nicht berechtigt.
[2]) Statt ti ist in H II til geschrieben.
[3]) So in H I und H II.
[4]) otherū H I H II.
[5]) rediewa fehlt B II.
[6]) szeremonnes Rq. szermōnis B II.

alsa stor and tha redieuen [1]) tuene skillingar. Kemth [2]) hiu thet allra [3]) hageste, sa skel hiu thet biweria mith fivwerantvintich ethum [4]) and sa skelma hia ielda mith ene szermonnis [5]) ielde and thet hus thera liuda [6]) and tha redieuen [1]) ene hageste [7]) merc. Ac ist comp, sa hwile thet hus and hire en szermonnis [8]) ield and thi frethe half [9]) alsa stor. Szetel and comp allen eta nedmonda.

Hwersama ene fovna oftha weren iefth ieftha spont and hia makiema mitha fadrem [10]) vnierech, sa reszema hire te bote en tuede szermonnis [11]) ield and liuden half [12]) alsa stor and tha redieuen ene merc.

Wenn man eine Frau mit Gewalt und wider ihren Willen ergreift und sie durch die Tür und über die Schwelle schleppt und sie deswegen klagt und die Redjeven sie (als vergewaltigt) durch ihren Spruch feststellen, so soll man ihr zwei Drittel des Geldes, das für den *szeremon* gilt, geben und den Leuten, halb so viel und den Redjeven zwei Schillinge. Klagt sie auf das allerschlimmste, so muss sie das bestätigen mit 24 Eiden, und dann soll man sie bezahlen mit dem Gelde, das für einen „*szeremon*“ gesetzt ist, das Haus der Leute aber und an die Redjeven eine (höchste) Mark. Kommt Kampf in Frage, so bleibe das Haus unversehrt und ihr werde das Geld, wie es für einen „*szeremon*“ gesetzt ist, und der fredus sei halb so gross. Kessel und Kampf allein bei Notzucht.

Wenn man ein junges Mädchen von Hause weggibt oder sie weglockt, und man kann sie mit Hilfe der Taufpaten als unmündig erweisen, so gebe man ihr zu Busse zwei Drittel des für einen „*szeremon*“ gesetzten Geldes, und den Leuten halb so viel und den Redjeven eine Mark.]

In Bezug auf die Bedeutung des Wortes *szeremon* stehen sich zur Zeit 3 Ansichten gegenüber

1. Richthofen gibt in seinem Wörterbuche die Uebersetzung: »ein Kirchenmann, Geistlicher«. Die gleiche Erklärung vertritt His [13]).

[1]) redieue B II. [2]) kempth B II. [3]) Allra B II allra Rq.
[4]) ethu B II. [5]) szeremonnes szremonis Rq. B II.
[6]) Uebergeschrieben in B II: liuden alf alsa stor and (von gleicher Hand).
[7]) hageste fehlt B II. [8]) szermonis B II szeremonnis Rq.
[9]) half fehlt B II. [10]) fadrs B II.
[11]) szeremonnis Rq. szermonis B II. [12]) alf B II.
[13]) A. a. O. S. 142 Anm. 10 (allerdings zweifelnd „wie es scheint“).

2. In meiner Rezension zu His[1]) habe ich diese Deutung für ausgeschlossen erklärt und kurz bemerkt, das Wort könne nur »einfach Mann« bedeuten. Ich war mir über die Etymologie damals nicht klar, hielt aber die sachlichen Gründe für schlechthin zwingend.

3. Jaekel lehnt Richthofens Deutung ab, meine Bemerkung hat er übersehen. Seine eigene Erklärung geht dahin dass szermon von lat. cera = Wachs herkommt und den »Wachsmann« für »Wachszinsigen« bedeutet. Das Wergeld des szeremon sucht Jaekel nun mit Hilfe der von ihm angenommenen Friedensgeldrelation des Brokmerrechts zu ermitteln. Er gelangt zu dem Resultate, dass es halb so hoch gewesen sei wie das Normalwergeld. Dieses Verhältnis hätte das alte Latenwergeld gehabt, wenn das spätere Normalwergeld mit dem alten Frilingswergelde identisch wäre. Jaekel nimmt dies aber an und schliesst nun weiter, dass diese szeremen die Nachfolger der alten Laten sind. Sie haben nach Jaekel im 11. und 12. Jahrhundert die Hauptmasse der von Laten abstammenden, aber zur Freiheit gelangten Bevölkerung gebildet, die Jaekel unter letslechta versteht.

Jaekel legt auf diese Entdeckung anscheinend grossen Wert. Er tadelt mein Schweigen und macht es auch Richthofen zum Vorwurfe, dass er über die Stellung und Bedeutung (!) der szeremen nicht »zur Klarheit« gelangt sei. Jaekel hat auch den szeremon in dem Titel seines Aufsatzes hervorgehoben. Etymologie und sachliche Anhaltspunkte führen nun zu einem und demselben, wie mir scheint, zweifellosen Ergebnisse.

I. [* Wichtig für die etymologische Beurteilung des Wortes ist, dass sx und sz wechseln: das weist mit Sicherheit (man vergleiche hexil Rq. 60, 1 Hettema 42) darauf hin, dass wir es mit dem Streben nach Wiedergabe eines assibilierten k-Lautes zu tun haben; und so habe ich auch in meiner »Geschichte der friesischen Sprache« (Paul's Grundriss[2] I, 1287, 1291) für dieses Wort ein ursprüngliches k angenommen, obschon ich die Etymologie mit einem Fragezeichen versehen musste. Richthofen (afrs. Wörterbuch S. 865) hat das Wort auf *kerkmon zurückgeführt und als ›Kirchenmann« gedeutet, da auch

[1]) A. a. O. S. 865 Anm. 1.

*) Siebs.

für »Kirchspiel« u. s. w. sz-Formen erscheinen (z. B. szerspel B). Hiergegen spricht, dass ein terminus technicus *»kerkmon« für »Geistlicher«, wenn er bestanden hätte, doch sicherlich öfters als an diesen 3 Stellen verwendet worden wäre. Aber auch, von sachlichen Gründen abgesehen, stimmt die Ableitung wegen der Lautverhältnisse nicht: vor dem anlautenden m der zweiten Silbe würde das auslautende k des ersten Kompositionsgliedes nicht ohne weiteres schwinden: man vergleiche die Form tzercmissadey S. 484, 17 (im Bolswarder Sendrecht) »Kirchmesstag«. Auch ist wichtig, dass gerade in den Hunsingoër Texten für »Kirche« die gebrochenen iu-Formen überwiegen und somit wohl *sziurkmon zu erwarten wäre.

Dass aus lautlichen Gründen die Deutung = keremon »Wahlmann« (B 180, 3) nicht in Betracht kommen kann, ist zweifellos, denn hier (kere aus *kuri) handelt es sich nicht um assibiliertes k. Auch Jaekel lehnt (S. 309) die beiden Deutungen ab. Er fährt jedoch fort: »es bleibt also nur übrig, bei dem anlautenden sz, sx an romanische Assibilierung zu denken und das Wort aus cêremon zu deuten, d. i. als eine hybride Bildung aus lat. cera »Wachs« und fries. mon »Mann« zu erklären«. Diese Bildung wäre freilich sehr hybride: ich könnte mir wohl vorstellen, dass aus einem lat. cerarius ein *cerer(e) einer germanischen Sprache geworden wäre; allenfalls auch, dass es im afrs. als waksmon übersetzt worden wäre; ja ich will selbst einen *waxer(e) als denkbar zugeben; aber ein *cer(a)-mon ist eine Ungeheuerlichkeit.

Demgegenüber nehme ich an, dass das Wort einfach »Mann« im Gegensatze zum Weibe bedeutet und ein altes Kompositum *kerlmon ist. Schwinden des l (oder Reduktion des l zu e) ist in solchem Falle im afrs. gar nicht ausserordentlich, vgl. skemma für skel ma »soll man«, in dem wir eine ähnliche Assimilation zu sehen haben. Auch in anderen germanischen Sprachen finden sich ähnliche und gleiche Erscheinungen: so wird im Angelsächsischen der Bienenhalter *béoceorl* (eigentlich »Bienenkerl«) und auch *béocere* genannt (Rectitudines sing. pers. vgl. Bosworth-Toller, Dict. 84); im Altnordischen erscheint öfters *karmadr* für *karlmadr* »Mannsperson«. — Die assibilierte Form für afrs. *kerl finden wir im westfrs. tzerl tzirl und in dem heute noch auf Wangeroog gebräuchlichen Worte šiœ̂ˈl š̯i̯êˈl »Kerl«; also bestehen keine

lautlichen Schwierigkeiten. Freilich erscheint auch die afrs. Form *-kerl* in dem Kompositum *hûskerl* HEW *(hûsmon* RF*)*; indessen ist sie entweder auf die *a*-Form (nord. *karl*, vgl. auch afrs. *Kerl* als Vorname) zurückzuführen oder (und das ist mir wahrscheinlicher) als niederdeutsche bezw. niederländische Entlehnung zu betrachten. Dass bei einem so geläufigen Worte das plattdeutsche *Kerl* (z. B. im ostfrs. Saterlande »kêrl«) verdrängenden Einfluss üben konnte, ist begreiflich. Das Kompositum *szermon* = Kerlmann aber ist dem Sinne nach leicht verständlich, man denke nur an unser deutsches »Mannsmensch« und »Weibsmensch« und an das englische *women* aus altengl. *wif-mon*; auch die deutsche und niederdeutsche sowie die niederländische Bildung Mannskerl (*mannskerel*) sind als ähnlich zu beachten. Uebrigens ist noch heute *karming* (= Kerlmann) in der nordfriesischen Sprache der Insel Sild die gebräuchliche Bezeichnung des Mannes, wenn das Geschlecht im Gegensatze zum *wŷf* (Weib) hervorgehoben werden soll. Gleiches gibt Outzen in seinem Glossarium der nordfrs. Sprache unter *karmen* für die Insel Helgoland an, indessen habe ich dort nur *mãn* als das für »Mann« übliche Wort kennen gelernt. Mögen diese nordfriesischen Formen auch vielleicht auf skandinavischem Einflusse beruhen (über die altnordischen Formen *kar(l)maðr*, *karlmannaleggr* »männliche Geschlechtslinie« u. s. w. vgl. Cleasby-Vigfusson, Dict. 333 und Fritzner, Ordbog II, 260), so erweisen sie doch die germanische Wortbildung *kerl-man als durchaus einwandfrei; man vergleiche auch mnd. *kerleman* Reinke Vos 5358 nach Schiller-Lübben II, 453.]

II. Die sachlichen Anhaltspunkte lassen an Bestimmtheit der möglichen Erkenntnis nicht viel zu wünschen übrig.

Auszugehen ist von der Beobachtung, dass an allen 4 von einander unabhängigen Stellen die Rechtsstellung der Frau bemessen wird nach der Rechtsstellung des szeremon. Der szeremon ist das Mass der Frau. Und zwar hat die Frau nach der ersten Hunsingoer Stelle ganz generell $1^1/_2$ mal so hohe Bussen als der szeremon.

Durch diese Beobachtung erweist sich zunächst die Deutung Richthofens sowohl formell wie sachlich als unzulässig. a) Es wäre formell nicht möglich, die Bussen der Frau nach den Bussen der Kirchenleute zu bestimmen, weil die Bussen der Kirchenleute nach dem Grade der Weihen ab-

gestuft waren, die Frauen aber keine Weihen hatten. b) Sachlich haben die Geistlichen auch der niederen Weihen weit höhere Bussen, als nach den Kontrollnachrichten den Frauen zukommt.

Dieselbe Beobachtung fällt aber von vorn herein ebenso sehr gegen die Deutung JAEKELS ins Gewicht.

A) Zunächst wieder aus einem formellen Grunde. Das natürliche Mass für die Rechtsstellung der Frau ist die Rechtsstellung des Mannes und zwar bei Differenzierung in Geburtsstände des standesgleichen Mannes, aber nicht die Rechtsstellung eines andern Standes. Kein Recht mit Geburtsständen misst anders. Aus einem sehr einfachen Grunde. Wo es Geburtsstände gab, da gehörten ihnen auch Frauen an. Wenn man das Standesrecht der Frau nach den Wachsmännern, bestimmt hätte, dann hätte für die »Wachsfrauen« jedes Mass gefehlt.

B) Sachlich führt die Deutung JAEKELS zu dem Resultate, dass die Frau in Busse und Beweisrecht sowohl im Hunsingo wie nach Brokmerrecht schlechter stand als der standesgleiche Mann. Sie hätte $1^1/_2$ mal so hohe Busse als der Wachsmann gehabt, der Wachsmann die halbe Busse der Gemeinfreien; folglich hätte die Frau nur $^1/_2 \times {}^3/_2 = {}^3/_4$ Busse des standesgleichen Mannes beanspruchen können. JAEKEL gibt zwar nicht die Ziffer, aber er hat den Mut, diese Ansicht wirklich zu vertreten. Er gibt als Grund für die Fassung des Brokmerbriefs an, »dass in Ostfriesland im 13. Jahrhundert das Geld der freien Frau erheblich niedriger als das des freien Mannes [1]) war«. Diese Behauptung wird uns in dem Kausalsatze mitgeteilt, als ob sie unzweifelhaft sei. Davon, dass bisher diejenigen Schriftsteller, die sich über die Frage ausgesprochen haben, anderer Meinung gewesen sind und zahlreiche Quellenbelege für das Gegenteil angeführt haben [2]), erfahren die Leser JAEKELS nichts.

[1]) Einen Beweis hat JAEKEL wohlweislich gar nicht versucht. Er verspricht allerdings den Nachweis, dass in Ostfriesland in vorfränkischer Zeit das freie Weib die Compositio des Liten gehabt hat. Sollte dieser Beweis möglich sein, so würde er für die vorliegende Streitfrage irrelevant sein, da die Behauptung JAEKELS sich auf das 13. Jahrhundert bezieht.

[2]) Vgl. GRIMM, Rechtsaltertümer I S. 229 (160) speziell für den Brokmerbrief. HIS a. a. O. S. 142, 43.

Tatsächlich haben wir vollkommen ausreichendes Material, um nachweisen zu können, dass die normale Frau sowohl in Hunsingo wie im Brokmerlande und zwar genau nach denselben Quellen, die vom szeremon handeln, nicht schlechter stand als der normale Mann, sondern besser. Sie hat genau denselben Vorzug »thrimine further«, den sie nach der ersten Hunsingoer Stelle dem szeremon gegenüber hat, nach den Kontrollnachrichten dem normalen Manne gegenüber, so dass auch die ziffermässige Prüfung die Identität der beiden Begriffe ergibt.

1. Die beiden Hunsingoer Busstaxen enthalten natürlich keine zweite generelle Anordnung. Denn die generelle Anordnung ist schon in der ersten Problemstelle gegeben. Aber jede der beiden Aufzeichnungen enthält Einzelanwendungen. In den Busstaxen A. findet sich bei der Soldede der Zusatz [1]) »der Frauen (Soldede) anderthalbmal so hoch an Busse und an Recht« und bei der Beraubung einer Frau »anderthalbmal so hoch« [2]). In den Busstaxen B. wird der dicraf (Tücherraub) [3]) wie folgt, geregelt [4]). »Dikraf einem Manne getan, zweimal $7^1/_2$ Mark oder zweimal acht Eide; einer Frau oder einer Witwe anderthalbmal so hoch beides, Busse und Recht.« Dass diese Vorschriften nur Einzelanwendungen des allgemeinen in der Generalnorm der Problemstelle 1 ausgesprochenen Prinzips sind, ergibt sich aus folgenden Umständen. Relation und Fassung stimmen überein. Ueberall steht die Frau höher »thrimine further« in Busse und in Recht. 2) Das spätere Recht desselben Gebiets [5]) gibt der Frau durch generelle Vorschrift die anderthalbfache Busse des Mannes.

2. Das Brokmer Recht ist nur ein Zweig des Emsiger Rechts. Die Emsiger Busstaxen geben nun den

[1]) Hettema a. a. O. I, 51. § 8 „thera frowa thrimne further a bote and a riuchte". Rq. S. 332, 27.

[2]) Hettema a. a. O. I 51 § 10 „Enre frowa raf thrimne further". Rq. S. 333, 3.

[3]) His a. a. O. S. 338.

[4]) Hettema I S. 66 § 15. Dicraf, ene monne den tuia achtenda halue merk, jeftha tuia achta ethar: enre femna, jeftha enre wida thrimne further bethe, a bote and a riuchte. Vgl. Rq. S. 339, 24.

[5]) Vgl. Ommelander Landrecht von 1448 § 31 Rq. S. 318 „Alle wondinge de vrouwen ofte magheden ghedaen worden, is den derden part hoger, dan ene manne, ten weer sake dat de frouwe daet manlike daet. Das Wergeld der Frauen ist das doppelte.

generellen Grundsatz [1]): »Alles, was man Frauen tut (oder mit dem Messer tut), alles das ist anderthalbmal so hoch (thrimine further) an Busse und an Recht«. Daneben finden sich Einzelanwendungen beim Raub [2]), bei der Bende [3]), bei der Ohrenbusse [4]), beim Haar [5]), bei dem Totschlag unter Verwandten [6]). Eine Ausnahme gilt wieder, wenn die Frau den Mann angreift, dann hat sie ihre »frauliche Busse« verloren, und ist die Busse gleich für gleiche Taten« [7]). Schon dieser Inhalt des Mutterrechts würde uns über das Brokmerrecht aufklären, wenn der Brief nichts enthielte. Aber der Brokmerbrief selbst enthält durchaus übereinstimmende Einzelanwendungen. Für den Fall des qualifizierten Mordes wird in § 181 bestimmt, so zahle man sie mit drei Geldern und das Weib thrimine further. Ebenso bestimmt § 72, 73 »Weiberstreit, thrimine further«, ferner § 207 für die Sudeltat: »der Frau thrimine further«.

Mit dem vorstehenden ganz zweifellosen Ergebnisse der Kontrollnachrichten stimmen auch die Fundstellen selbst überein. Namentlich ist der Inhalt der beiden Hunsingoer Stellen ein unmittelbar einleuchtender.

1. Die erste Hunsingoer Stelle bezeichnet a) die Sonderstellung der normalen Frau mit dem Ausdrucke *afretho*, wörtlich »Rechtsfriede«. Dieser Ausdruck findet sich auch sonst, bezeichnet aber immer einen gegenüber dem Normalmass erhöhten Rechtsschutz. Niemals etwas anderes. In der fraglichen Hunsingoer Quelle wird er für den erhöhten Rechtsschutz des Priesters verwendet. Nach Jaekel würde aber der »afretho« der Frau gegenüber der Normalbusse eine Zurücksetzung enthalten. Ich halte diese Deutung schon wegen des allgemeinen Sprachgebrauchs für ausgeschlossen. b) Der Sonderfriede erscheint im Zusammenhange mit der Zurücksetzung im Erbrecht. Diese Zurücksetzung erfolgt im Verhältnis zum standesgleichen Mann. Auch der Vorzug des Sonderfriedens kann nur auf das Verhältnis zum Mann bezogen werden.

[1]) § 28 Rq. Rq. S. 234—38.
[2]) A. a. O. § 23 Rq. S. 231.
[3]) A. a. O. § 26 Rq. S. 234, 20.
[4]) A. a. O. § 3 Text 2—4. Rq. S. 216, 17, 6.
[5]) A. a. O. § 1. Rq. S. 212, 9.
[6]) Text 3 § 30 Rq. 237, 30 „anda wif thrimine further".
[7]) § 33 Rq. S. 241, 4.

c) Hinsichtlich der Geltung des Sonderfriedens werden zwei Fälle unterschieden. Er greift ein, wenn der »szeremon« die Frau verletzt. Er versagt, wenn zwei Frauen sich g e g e n s e i t i g schädigen. Diese beiden Alternativen sind als abschliessend behandelt. Die zweite erläutert deshalb die erste. Wenn wir die Verletzung durch die Frau ausscheiden, dann bleibt nur die Verletzung durch den Mann. Diese Vorstellung muss in szeremon enthalten sein. Dagegen würde JAEKELS Theorie zu der Annahme zwingen, dass die Friesen einen besonderen Frieden nur für den Schutz der freien Frauen gegen Angriffe von »Wachsleuten« schufen, mit der Möglichkeit einer Verletzung durch andere Männer aber gar nicht rechneten. Dadurch würde der Stand der Wachsleute als ein Stand von besonderen Frauenfeinden erscheinen.

2. Wenn möglich noch deutlicher ist die zweite Stelle. Denn sie stellt ja in ihrem späteren Teile Mann und Frau gegenüber, die sich streiten. Wiederum sind 2 Alternativen geschieden. Wenn die Frau Angreiferin ist, dann steht sie weder an Busse noch Beweisrecht höher als der Mann. Anderenfalls behält sie »Ueberbusse« und »Ueberrecht.« Wiederum ist es völlig deutlich, dass diese Ueberbusse und dieses Ueberrecht ihr im Hinblick auf den M a n n zukomme, dass sie also nicht schlechter steht, wie JAEKEL glaubt, sondern besser. Ihr afretho gilt, wie alle anderen Sonderfrieden als Vorzug gegenüber der Norm, die dem Mann entnommen ist. Wenn nun dieselbe Stelle in ihrem ersten Satze als Massstab für das Beweisrecht der Frau den szeremon nennt, so ist dieser Ausspruch mit der Ideenfolge, die später hervortritt, nur vereinbar, wenn wir für szeremon die Vorstellung »Mann« einsetzen. Diese zuerst erwähnte Gleichstellung ist ja insofern ein Vorzug, als die Frau keine höheren Eide zu leisten braucht, obschon sie gemäss Stelle 1. höhere Busse erlangt.

3. und 4. Bei den beiden Stellen des Brokmerbriefes taucht die Frage auf, weshalb die speziellen Frauenbussen nach dem Wergelde des szeremon bemessen werden und nicht nach dem Gelde schlechthin. JAEKEL sieht den Grund darin, dass in Ostfriesland das Geld der freien Frau im 13. Jahrhundert erheblich niedriger, als das des freien Mannes war und sich daher bequemer mit dem des Wachszinsigen vergleichen liess. Wir haben gesehen, dass die Behauptung

falsch ist. Auch die Folgerung ist unschlüssig. Denn nach JAEKEL betrugen die Frauenbussen im Endresultate ganz einfache Quoten des Manneswergelds, nämlich $^1/_3$ und $^1/_2$[1]). Weshalb hätte man es für notwendig erachtet, den Wachsmann heranzuziehen, um so einfache Grössen auszudrücken, die sonst immer wieder in den Quellen auftreten? Die Erkenntnis der Höherstellung der Frau bietet nun aber eine andere vollkommen schlüssige Erklärung. Die Frau hatte eben ein höheres Wergeld als der Mann. Bei der Bemessung von spezifischen Frauenbussen nach dem Wergelde konnte man das einfache »Geld« nicht gebrauchen. Dieses Wort hätte die Frage offen gelassen, ob Frauengeld oder Mannesgeld gemeint war. Zu der Kennzeichnung des Mannesgeldes konnte ferner das einfache »mon« nicht ausreichen, da es auch für Mensch schlechthin gebraucht wird. Deshalb wählte man die Zusammensetzung kerlmon, die jeden Zweifel ausschloss.

Es scheint mir, dass durch die vorstehenden Ausführungen die Bedeutung von szeremon gleich Mannsperson zur Evidenz erwiesen ist. JAEKEL hat sich geirrt und doch hat er gerade diese Deutung als s i c h e r bezeichnet. Wodurch ist sein Irrtum entstanden?

Erstens durch den Fehler der T e i l i n d u k t i o n, der unvollständigen Quellenbeobachtung. JAEKEL hat eigentlich nur die B r o k m e r Stellen beachtet, die signifikanteren Stellen aus Hunsingo aber in der Darstellung und deshalb wohl auch bei der Würdigung beiseite geschoben. Auch die so zahlreichen Kontrollnachrichten über die Stellung der Frau sind ihm unbekannt geblieben oder nicht berücksichtigt worden, da sie mit seiner Auffassung der Frauenbusse nicht vereinbar sind. Zweitens durch eine Kombinationslücke. JAEKEL hat nicht alle in Frage kommenden Etymologien überschaut. Drittens durch den Hochbau auf unsicheren und unrichtigen Fundamenten. Die Glieder der sachlichen Schlussfolgerung, welche die Etymologie »erweist«, sind folgende. 1. Beobachtung: Bei Notzucht ist nach der Brokmerstelle 3 ein szeremons Geld als Privatbusse und ein halbes als Friedensgeld zu zahlen. 2. Irrtum: Das Friedensgeld hat in Ostfriesland regelmässig $^1/_4$tel der Privatbusse betragen. 3. Unverwertbare Pa-

[1]) $^2/_3$ Wachsmanngeld sind nach JAEKEL $^1/_3$ Manngeld. Weshalb sollte die erste Zahl einfacher erschienen sein als die zweite?

rallelbeobachtung: Die Frau bekommt in Rüstringen bei Notzucht das halbe Normalwergeld als Privatbusse. 4. Resultat 1: Der szeremon des Brokmerbriefes hat das halbe Normalwergeld. 5. Richtige Beobachtung: Der Lite hat in der lex Frisionum das halbe Wergeld des Frilings. 6. Irrtum: Der cerarius hat immer dasselbe Wergeld wie der Lite. 7. Irrtum: Das Normalgeld des Brokmerbriefs ist das alte Wergeld des Frilings. 8. Resultat 2: Der szeremon ist der cerarius, der zu Wachszins freigelassene Lite.

Ich will nur zu den Gliedern 2, 3 und 6 folgendes bemerken:

Zu N. 2. Die Behauptung, dass das Friedensgeld in Ostfriesland $^1/_4$ der Privatbusse betragen habe, wird von JAEKEL wiederholt [1]) vorgetragen und als Fundament für Schlussfolgerungen verwertet. Sie ist sicher falsch. Das grosse Friedensgeld ist ursprünglich in Ostfriesland ein gleichartiges gewesen. Aber es hat nicht ein Viertel der Privatbusse betragen, sondern $^3/_{10}$ des Wergelds [2]). Die spätere Entwicklung hat zu recht verschiedenen Ansätzen geführt, die für eine so junge Quelle wie den Brokmerbrief keine Generalisierung gestatten.

Zu N. 3. Die Notzuchtbusse ist jedenfalls in späterer Zeit eine lokal verschiedene gewesen [3]). Das Rüstringer Recht gestattet keinen Schluss auf die Relation des Brokmerbriefes.

Zu N. 6. Für die Behauptung, dass der cerarius die Bussen des Liten habe, hat JAEKEL gar keine Belege angeführt. Natürlich, denn sie sind gar nicht vorhanden. Mir ist selten eine kühnere Behauptung vorgekommen. Ueber friesische Zerozensualen wissen wir gar nichts. Im übigen aber ist der Zerozensuale, wo er vorkommt, von dem Liten scharf gesondert [4]). Er war ein Freigelassener besserer Klasse oder ein Mann altfreier Herkunft, der sich in Munt ergeben hatte. Vom Standpunkte der lex Frisionum aus hätte er zu den liberi gehört und niemals zu den Liten. Wenn sein Wergeld zur Zeit der späteren Quellen die Hälfte des Normalwergelds betragen hätte, so würde dieser Umstand nur für den Zusammenhang des Normalwergelds mit dem Edelingswergelde sprechen.

---

[1]) A. a. O. S. 280, S. 301, 310.
[2]) Vgl. Rezension S. 863 ff. und Anhang.
[3]) Vgl. Rezension S. 865.
[4]) Vgl. Sachsenspiegel S. 724.

Was JAEKEL S. 305—308 von Küre 8, dem Rüstringer Kommentare zu Küre 8 und vom Landrecht 16 sagt, ist grösstenteils unrichtig. Der Kommentar spricht nicht von Freilassung der Letslachta, gebraucht vielmehr Eigenmann wie vielfach üblich, als Bezeichnung des Laten. Letslachta sind ihm »eingeborene Laten«. Bei Landrecht 16 sind nach der Ueberlieferung[1]) wie nach dem sachlichen Zusammenhange[2]) Liten gemeint. Aber die Aufnahme einer solchen alliterierenden Zusammenstellung (»lond« und »letar«) beweist nichts für die Zustände zur Zeit der Aufzeichnung. Ein näheres Eingehen kann unterbleiben[3]), weil diese Erörterungen für die Frage der ständischen Bussabstufung nicht relevant sind. Relevant wäre die Busserniedrigung des szeremon gewesen. Sie hat sich als Schein erwiesen.

Die Chronikstellen § 4.

Seinen ersten neuen Beweis für den Wergeldvorzug des Edelings gegenüber dem Normalsatz, sucht JAEKEL aus 2 Nachrichten der Chronik von Wittewierum[4]) zu gewinnen: In der einen findet er ein Zeugnis für das Normalwergeld, in der zweiten ein Zeugnis für das Edelingswergeld. Die Vergleichung soll das alte Verhältnis 1 : 2 ergeben. Die Ausführungen können auf den ersten Blick Eindruck machen. Aber tatsächlich ist weder das erste Zeugnis noch das zweite vorhanden. Wären sie vorhanden, so würde die Vergleichung nicht die gewollte Relation ergeben.

[1]) Der lateinische Text steht dem Originaltexte sehr nahe und viel näher als die friesischen Uebersetzungen. In den Worten „respondere pro terra nec pro servis letari, nec pro meitele" ist „letari" der unflektiert übernommene Nominativ Plural, die friesische Bezeichnung der servi. Nun hat auch der mf. Text diese Form. Wenn JAEKEL einwendet, dass diese grammatische Form im „Mittelfriesischen" nicht vorkomme, so beweist eben auch diese Form m. E. nur, was ich aus anderen Gründen für sicher halte, dass die Landrechte in Ostfriesland entstanden und später erst nach Mittelfriesland übernommen sind.

[2]) Neben dem „Land" stehen die „Leute" die in alter Zeit eben Laten waren. Ein blosser Zins, wie JAEKEL will, konnte kaum vom Lande getrennt als Objekt des Rechtsstreits erscheinen. Er hätte es nicht verdient, als drittes Objekt neben Land und Magenzahlung aufzutreten.

[3]) Vgl. übrigens § 15.

[4]) Emonis et Menconis Werumensium chronica Mon. Germ. S. 23 S. 454 ff. Wittewierum lag im Fivelgo (Groninger Umlande).

1. Die erste Angabe, welche JAEKEL verwerten will, bezieht sich auf das Priesterwergeld. Die Farsumer Konstitution von 1227 hatte das Priesterwergeld auf 1000 Mark Groninger Münze festgesetzt [1]). EMO (1170—1237) berichtet nun zum Jahre 1234 [2]), dass die Fivelgoer sich dieser Bestimmung widersetzt und beschworen hätten, das Priesterwergeld solle nicht mehr als 400 Mark betragen. JAEKEL sieht in dieser Angabe den Beweis dafür, dass damals das normale Wergeld in Fivelgo den gleichen Betrag hatte, der, wie soeben erwähnt, 400 Mark betrug. Wer die hohe Stellung der Priester in den friesischen Busssystemen kennt, wird diese Behauptung von vornherein für unglaublich halten. Nach dem älteren Hunsingoer wie nach dem Fivelgoer Recht hätte der Priester die achtfache Busse des Laien. Es ist nicht glaublich, dass die Fivelgoer es gewagt hätten, jeden Unterschied zwischen dem Priester und dem Laien zu beseitigen. Auch würde EMO ein von seinem Standpunkt aus so horrendes Vorgehen schwerlich verdeckt, sondern wahrscheinlich gesagt haben, »non excedere compositionem laici«. Diese Unwahrscheinlichkeit sucht nun JAEKEL auf doppeltem Wege zu heben. Erstens sucht er aus den Angaben des sogenannten Plebiscitum Fivelgoniae, einer Quelle unbestimmten Datums, indirekt, nämlich aus der Höhe des Friedensgeldes [3]), den Betrag von 400 Mark als Normalwergeld zu erschliessen. Zunächst ist nun, wie oben gesagt, die Relation zwischen Friedensgeld und Wergeld in den jüngeren Quellen keineswegs so konstant, dass bei einer Quelle ungewissen Datums dieser Schluss möglich wäre. Zweitens aber hat es in Friesland sehr verschiedene Marksorten gegeben. Es ist schlechthin unzulässig, die Mark, von der EMO spricht, mit der Mark, die in dem lateinischen Plebiscitum Fivelgoniae genannt wird, ohne Nachweis zu identifizieren. Diese Unzulässigkeit musste einem Numismatiker wie JAEKEL ohne weiteres klar sein.

In der Tat hat JAEKEL noch einen zweiten, etwas versteckten Beweis angetreten, der allerdings völlig durchgreifend sein würde, wenn nicht ein Mangel vorläge. JAEKEL teilt als angebliche Erzählung EMOS mit »man wollte nichts mehr

[1]) A. a. O. S. 511. U. B. Groningen Nr. 89.

[2]) A. a. O. S. 516.

[3]) Auch bei dieser Gelegenheit verwertet er den vermeintlich allgemein geltenden Satz, dass das ostfriesische Friedensgeld von jeher 1/4tel der Privatbusse gewesen sei. Vgl. oben S. 86 Anm. 1 und Anhang.

von kanonischen Satzungen und von Vorrechten der Priester wissen«. Das würde genügen. Wenn die Priester keine Vorrechte haben sollten, dann musste ihr Wergeld dem des Laien gleichgesetzt werden. Die allgemeinen Erwägungen müssten vor dem Zeugnisse der Quelle zurücktreten. Aber JAEKEL hat die Fivelgoer verläumdet. Von einer Beseitigung der kanonischen Satzungen und der Priestervorrechte sagt die Quelle nichts. Ich teile den Wortlaut des Berichts in der Anmerkung mit[1]). Er enthält kein Wort, das JAEKEL berechtigen konnte, diese so sehr relevante und gerade in dem springenden Punkt völlig unrichtige Angabe zu machen. Mit der Berichtigung des Quellenreferats verschwindet das erste Vergleichsobjekt JAEKELS. Wir wissen, welche Zahl von Marken die Fivelgoer den Priester konzedieren wollten. Aber wir wissen nicht, wie viel ihr eigenes Normalwergeld in diesen Marken betrug. Nur das können wir vermuten, dass es kleiner war.

2. Die zweite Nachricht, welche JAEKEL heranzieht, findet sich bei EMO zum Jahre 1224[2]). EMO berichtet, dass bei der Belagerung des Klosters Schildwolde ein Mann getötet wurde, ein nobilis quidam de Mentrawolde. Der Propst des Klosters, ein Gegner EMOS, Herderich, der für sein Leben fürchtet, entkommt mit Not. Darauf fangen die Verwandten des Erschlagenen an, bei den Verwandten des Propstes die Häuser niederzubrennen. Nunmehr folgen die nach JAEKEL so wichtigen Worte »Quare ille reversus

[1]) Denique Predicatorum istorum vexatione quasi divinitus timor et tremor cecidit super Fivelgones propter coniurationem, quam fecerant instigante Hecello et quibusdam aliis contra episcopum super rescriptis, que impetrabat clerus, et contra interdictum ecclesiarum et contra bannos immoderatos, et maxime contra satisfactionem pecuniariam, quam statuerat episcopus pro socerdotibus occisis iam ante annos quasi quinque (FARSUMER Constitution vgl. S. 88 Anm. 1), conspirantes et coniurantes compositionem sacerdotis occisi non excedere quadringentas marcas, et alia quedam coniuratione firmarant, in preiudicium canonicarum sanctionum, contra quod dicit Calixtus papa XI qu. 1. „Conjurationis astucia non solum inter christianos abhominabilis est, sed et inter ethnicos et ab exteris legibus prohibita." Contra quos domnus Ludolfus episcopus Monasteriensis recto utens ordine, a domno papa judices optinuit Sancti Petri et Sancti Johannis decanos et custodem Osnaburgensis ecclesiae. Per quos frequenter commoniti et interdicto ecclesiarum puniti, non resipuerunt, set justam quandam querelam sibi habere videbantur adversus sacerdotes fornicarios et tabernarios, quos ante humilationem laicorum corrigere dissimulavit episcopus.

[2]) A. a. O. S. 507.

ad se precepit eis offeri, ut dicitur, mille marcas pro compositione vite ipsius et in redemptionem monasterii ut parcerent. Aber jene setzen die Fehde fort. JAEKEL identifiziert ohne jede weitere Begründung die zur Abwendung der Fehde angebotene Summe mit der gesetzlichen Wergeldziffer eines nobilis. Das ist wiederum völlig unzulässig. Aus allgemeinen Gründen. Zur Abwendung der Fehde wurden oft genug ganz andere Leistungen gemacht und ganz andere Opfer gebracht, als nach der gesetzlichen Summe geboten war. Aus speziellen Gründen. Die Beschränkung des Angebots auf die gesetzliche Sühne wäre ein Akt des Mutes gewesen und dem Feinde Herderichs (EMO war sein Gegner) schwerlich der Erwähnung wert erschienen. Auch hätte EMO bei der gesetzlichen Summe nicht nötig gehabt, sich durch den Zusatz »ut dicitur« gegen den Vorwurf der Lüge zu schützen. Auch diese Stelle gibt uns keine positive Zahl, sondern nur die auch sonst vorhandene Wahrscheinlichkeit, dass das gesetzliche Wergeld sehr viel kleiner, die gebotene Summe ungewöhnlich hoch war, so dass ihr Angebot als ein etwas schimpflicher Akt der Feigheit erschien.

3. Wenn die beiden von JAEKEL berechneten Beträge ebenso sicher wären als sie tatsächlich unwahrscheinlich sind, so würde eine Vergleichung doch nicht das Resultat ergeben, zu dem JAEKEL gelangt. JAEKEL behauptet, dass nach diesen Stellen die Bussen des nobilis doppelt so viel betragen haben, wie die Bussen des Frilings, ebenso wie nach der lex Frisionum. Nun wurde in Friesland wie anderswo bei Tötung ein Wergeld (Privatbusse) an Erben und Magen und ein Friedensgeld an die öffentliche Gewalt gezahlt. Nach der lex Frisionum betrug die Privatbusse des Edelings, also die Busse ohne Einrechnung des Friedensgeldes, zweimal so viel als die Privatbusse des Frilings, gleichfalls ohne Einrechnung des Friedensgeldes. Will man die Konstanz der Relation untersuchen, so muss man auch bei den späteren Angaben gleichartige Beträge vergleichen. Also 2 Privatbussen. JAEKEL verfährt anders. Die Summe, welche den Verwandten des Erschlagenen angeboten wurde, könnte, wenn sie den gesetzlichen Betrag repräsentiert hätte, nur den Betrag der Privatbusse repräsentiert haben. Denn das Friedensgeld wurde niemals an die Verwandten gezahlt. JAEKEL durfte daher dieser Privatbusse nur eine andere Privatbusse gegenüberstellen. Aber JAEKEL hat bei dem Gegen-

stück zu der vermutlichen Privatbusse von 400 Mark noch das Friedensgeld von 100 Mark hinzugerechnet und dadurch die gewollte Proportion erhalten. Hätte er richtig gerechnet, so würde sich die für seine Behauptung unbrauchbare Relation 400 : 100 = 1 : 2½ ergeben haben. Diese Verschiedenheit der verglichenen Grössen konnte allerdings dem Leser Jaekels entgehen. In dem Berichte Emos ist von einer redemptio monasterii die Rede. Jaekel gebraucht nun bei der anderen Busse an dieser Stelle, was er sonst nie tut, das lateinische Wort redemptio capitis zur Bezeichnung des Friedensgeldes. Durch den Gleichklang der Worte wird die Unvergleichbarkeit der Grössen weniger auffällig. Der erste Beweis Jaekels dürfte demnach misslungen sein. Er hat einen Schein von Schlüssigkeit nur dadurch erlangt, dass Jaekel 1) unrichtig referierte, 2) die Worte ut dicitur strich, 3) das irreführende redemptio capitis gebrauchte.

Die Rüstringer Edelingstaxen. § 5.

Man sollte es für schwer tunlich halten, noch haltlosere Gründe für den Vorzug der Edelinge vor dem Normalfriesen beizubringen als Jaekel bei den Chronikstellen versucht hat. Aber die Entdeckung der Rüstringer Edelingstaxen ist nicht günstiger zu beurteilen.

Der Tatbestand ist folgender: Wir besitzen zwei verschiedene Rüstringer Rechtshandschriften[1]), von denen jede sachlich verschiedene Bestandteile zusammenfasst. Namentlich finden wir, wie auch in den meisten vollständigen Rechtshandschriften anderer Gebiete, erstens Satzungen, Volksbeschlüsse (Rüstringer alte und neue Küren und Rechtssatzungen) und zweitens Busstaxen, Aufzeichnungen der einzelnen Bussen für Körperverletzungen. Die Küren und Satzungen enthalten Vorschriften sehr verschiedenen Inhalts, auch Vorschriften über Tötung, Körperverletzung und andere Delikte. Aber es handelt sich meist um Beschlüsse oder offizielle Vorträge. Dagegen liegen uns in den Busstaxen wenigstens der Form nach schlichte Rechtsaufzeichnungen vor, Ausrechnungen der einzelnen Zahlen nach dem üblichen Schema. Die

[1]) Nämlich 1) die sog. Oldenburger Handschrift (früher Asegabuch genannt), welche in den übereinstimmenden Teilen die ältere Fassung überliefert Rq. S. 119 ff. und 2) die Abschrift einer Rechtshandschrift von 1327 Rq. S. 536 ff.

beiden, eben unterschiedenen Bestandteile verhalten sich etwa so wie in einem modernen Gerichtskostengesetze: die Gebührenordnung und eine beigefügte Kostentabelle. Sowohl die Küren und Satzungen, wie die Taxen, formulieren ihre Vorschriften nicht für genannte Stände. Die Busszahl wird nur generell und niemals unter Gebrauch einer Standesbezeichnung ausgesprochen [1]).

Die Entdeckung JAEKELS [2]) ist eine doppelte. JAEKEL glaubt zunächst entdeckt zu haben, dass diese allgemein gehaltenen Bussvorschriften sowohl in den Beschlüssen wie in den Taxen beider Handschriften nur einen von mehreren neben einander bestehenden Ständen im Auge haben, aber nicht etwa denselben. Die Vorschriften der Satzungen sind nach JAEKEL ausschliesslich für Frilinge, die Vorschriften der Busstaxen ebenso ausschliesslich für Edelinge bestimmt gewesen. Der sachliche Inhalt dieser Entdeckung wird am besten durch eine Uebertragung auf das oben gebrauchte Beispiel des Kostengesetzes illustriert [3]). JAEKELS Hypothese würde inhaltlich der Annahme entsprechen, dass in 2 (wahrscheinlich amtlich herausgegebenen und benutzten) Exemplaren des Kostengesetzes die Gebührenordnung sich nur auf den Zivilprozess bezieht und die Tabelle nur auf den Strafprozess, ohne dass dies äusserlich erkennbar gemacht wäre. JAEKEL gewinnt diese erste überraschende Entdeckung in folgender Weise: 1. Er geht von der richtigen Beobachtung aus, dass in den Satzungen überall das alte ostfriesische Wergeld von 40 Geldmark zu Grunde gelegt ist, das sich auch in den allgemeinen Busstaxen findet und mit dem wir uns noch näher beschäftigen werden. Die Geldmark wird nun in allen Rüstringer Quellen mit einem Schilling Goldgewicht gleichbedeutend gebraucht [4]), wie allgemein anerkannt und für das Verständnis der nachfolgenden Ausführungen wichtig ist. Die 40 Geldmark sind also gleichbedeutend mit 40 Schillingen Goldgewicht. 2. An diese richtige aber längst gemachte Beobachtung schliesst sich eine zweite Beobachtung

[1]) Beispiele für die Formulierung werde ich unten geben.

[2]) A. a. O. S. 303 ff.

[3]) Die Analogie soll nicht für die Wahrscheinlichkeit gelten.

[4]) Vgl. Rq. S. 125, 4. Thiu jeldmerk, thiu is en skilling wicht goldis thet is thiu hagoste merk. Rq. S. 536, 17, thiu jeldmerk, thiu is en skilling. Rq. S. 540 § 27 Thiu jeldmerk is en skilling wicht goldes, thet is thiu hagoste merk.

an, die auch richtig ist. In den Busstaxen wird der Betrag des Wergeldes nicht angegeben, sondern als bekannt vorausgesetzt. Dafür finden sich als Gliederbussen angegeben: »Der Arm ganz ab, ein halbes Geld. Ist er unfest und nichts nütze, fünfzehn Schilling Goldgewicht« [1]). 3. Diese zweite Beobachtung wird mit Hilfe einer Annahme weiter gedeutet, die JAEKEL von HIS [2]) übernommen hat. HIS und JAEKEL setzen voraus, dass in Rüstringen die höchste Verstümmelung immer nur mit einem Viertel des Wergelds gebüsst wurde. Deshalb erschliessen beide Forscher aus der Busse von 15 Schilling Goldgewicht, dass das zugehörige Wergeld $4 \times 15 = 60$ Schilling Goldgewicht betragen habe. 4. Den Widerspruch dieser konstruierten Zahl mit dem Wergeld der Küren und Satzungen benutzt HIS, um die Veränderlichkeit der Wergeldziffern zu demonstrieren, JAEKEL aber, um die Busstaxen im Unterschiede von den Küren und Satzungen auf die Edelinge zu beziehen.

An den ersten Teil der Entdeckung schliesst sich nun ein zweiter an. Denn das bisher gewonnene Ergebnis würde nicht geeignet sein, die Konstanz der alten ständischen Relationen zu beweisen, die JAEKEL vertritt. Die alte Relation der fränkischen Zeit war 2 : 1, das entdeckte Edelingswergeld von 60 Geldmark würde sich aber zu dem Normalwergeld von 40 Geldmark wie $1^1/_2$: 1 verhalten. Da kommt JAEKEL eine numismatische Hypothese zu Hilfe. Er findet [3]) in diesem Wergelde von 60 Geldmark die »11 librae in veteres denarii« wieder, welche Titel XV. der lex Frisionum dem nobilis gab. Damals, also zur Zeit der lex Frisionum, hätten die Freien nur 30 Geldmark gehabt. Sie hätten aber ihr vorfränkisches Wer-

[1]) Rq. S. 120, 24 „thi erm al of, en half jechtig jeld, isi onfest and nawetis nette nis, fiftine skillinga wicht golis". Analog werden die anderen Glieder behandelt.

[2]) HIS S. 228, 292.

[3]) Die einzelnen Brücken dieser Schlussfolgerung sind 1. die Geldmark zählt 12 Schilling Redn. Münze (vgl. unten § 10). 2) Der Rednathpfennig ist $^1/_3$ des altfriesischen Pfennigs (vgl. unten § 9 und 11). 3. Die Pfunde in Tit. 15 sind Römerpfunde zu 240 pipinischen Pfennigen. 4. Die pipinischen Pfennige haben sich zu den altfriesischen verhalten wie 11 : 12. Alle 4 Annahmen sind unrichtig. Dabei wird die Deutung der 11 Pfund unter Verweisung auf die Zschr. im Archiv S. 283 als feststehendes Ergebnis verwendet, um die lex Frisionum in zeitlich getrennte Bestandteile zu zerlegen.

geld von 40 Geldmark nachher wieder zurückerhalten, wie JAEKEL erzählt, um 1100 (?). Somit beziehen sich nach JAEKEL die Busstaxen nicht nur auf einen anderen Stand als die Satzungen, sondern auch auf eine ganz andere Zeit und ein anderes Wergeldniveau. Wir müssen daher, um JAEKEL ganz gerecht zu werden, in dem modernen Beispiele annehmen, dass die beiliegende Tabelle um zirka 200 Jahre älter ist als die Gebührenordnung und sich auf eine aufgehobene Gebührenordnung bezieht, während eine sachliche und zeitlich zugehörige Tabelle fehlt.

Diese überraschenden Entdeckungen sind nun zweifellos falsch. Ich habe die Annahme von HIS, auf der sie aufgebaut sind, schon in meiner Rezension[1]) beanstandet, ohne zu ahnen, auf welchen Irrweg sie JAEKEL verführen könnte. Die Lähmungsbusse betrug allerdings nach der lex Frisionum $^1/_4$ Wergeld; aber sie ist seitdem in allen Gebieten differenziert worden. Und diese Entwicklung hat auch in Rüstringen stattgefunden. Keine der beiden Rüstringer Busstaxen sagt etwas über die Relation der Lähmungsbussen zum Wergelde. Aber sie enthalten verschiedene Lähmungsbussen. Für Arm und Bein sind drei Grade angegeben mit den Bussen 15, $7^1/_2$ und $3^3/_4$ sc. ($1 : {}^1/_2 : {}^1/_4$), bei den Fingern begegnen 4 Grade z. B. $7^1/_2$, $3^3/_4$, $1^7/_8$, $^{15}/_{16}$. Unter diesen Umständen ist es eine reine Willkür, anzunehmen, dass die oberste Lähmungsbusse gerade $^1/_4$ Wergeld sein müsse. Die Lähmungsbussen sind schon differenziert, die alte Einheitsbusse ist verschwunden. Den vollen Beweis dieser Willkür erbringt nun eine Satzung, welche die Lähmungsbussen ändert und nur in der Rechtshandschrift von 1327 enthalten ist:

§ 48. Der 6 Glieder Niederfall, 20 Mark zu Busse und 60 Mark als Friedensgeld. Die höchste Lähmung, Arm oder Bein, Fuss oder Hand »wekande and welande« kürzer oder krümmer, das sind 15 Mark zu Busse und 30 Mark als Friedensgeld. Die mittelste Lähmung 10 Mark zu Busse und 2 Mark als Friedensgeld. Die niederste Lähmung 5 Mark zu Busse und 1 Mark als Friedensgeld. Eine Verschlechterung an den 6 Gliedern $7^1/_2$ »buld« Goldgewicht. Alle anderen Taten unterhalb der Lähmung, die in diesem Rechtsverbande geschehen, die soll man finden, wie in dem Asegabuche ge-

[1]) A. a. O. S. 867.

schrieben steht und den 5. Pfennig als Friedensgeld, so lange es auf eine Mark steht [1]).

Die bei der Privatbusse erwähnten Mark sind sicher, wie auch JAEKEL annimmt, Geldmark oder Schillinge Goldgewicht. Dass bei dem Niederfall der 6 Hauptglieder ein halbes Wergeld bezahlt wurde, ist allgemein anerkannt und gerade in den ständigen Stellen der Busstaxen bezeugt. Deshalb folgert JAEKEL mit Recht aus dieser Busse von 20 Mark, dass diese Stelle mit einem Wergelde von 40 Mark oder Schilling Goldgewicht rechnet [2]). Neben der Busse von 20 Mark steht aber die Lähmungsbusse von 15 Mark oder Schilling Goldgewicht, aus der HIS und JAEKEL das Wergeld von 60 Geldmark erschliessen. Deshalb ist auch diese Busse mit dem Wergelde von 40 Geldmark vereinbar. Wenn wir ihr auch in den Busstaxen begegnen, so kann doch daraus nicht gefolgert werden, dass die Busstaxen eine andere Wergeldzahl voraussetzen, wie die Satzungen. Aber JAEKEL verwendet die beiden, unmittelbar nebeneinander stehenden Busszahlen, um zwei für verschiedene Stände bestimmte, ganz verschiedenen Zeiten angehörende Wergeldziffern zu gewinnen. Und auf diesem eigentlich unglaublichen Verfahren als einziger Grundlage ist die ganze Hypothese von der Sondernatur der Busstaxen in ständischer und zeitlicher Hinsicht aufgebaut.

Tatsächlich genügt die weitere Lektüre dieser selben Stelle und ihre Vergleichung mit den beiliegenden Busstaxen, um derartige Hypothesen abzuschneiden.

Die Busstaxen der Rechtshandschrift von 1327 sind eine Umarbeitung der älteren Busstaxen, die RICHTHOFEN Rq. S. 119 mitteilt. Die älteren Busstaxen geben für geringe Lähmungen die Busse von $7^1/_2$ Schilling Goldgewicht, die in dem angeführten § 48 nicht mehr vorkommt. In dem ersten Teile der neueren Busstaxen ist nun am Anfange der Aufzeichnung zu diesen $7^1/_2$ Schillingen neu hinzugefügt: »Das sind 5 Mark« [3]). Man hat

[1]) Rq. S. 542, 9 § 48.

[2]) A. a. O. S. 303 Anm. 1. Da JAEKEL die erste Busse selbst zitiert, so muss er doch auch die zweite gesehen haben.

[3]) Vgl. Rq. S. 536 § 2. Halve sione anda ora aga achtunda half skilling, thet send fif merk. § 3. Halve here, achtunda half skilling, thet send fif merk. § 5. wonsprek achtunda half skilling, thet is alrek fif merk. § 8. Halslemithe achtunda half killing thet sendfif merk; ebenso bei der flarde. Allerdings ist die Korrektur nicht völlig durchge-

also die neue Norm auf die Busstaxen übertragen, die Tabelle nach der neuen Ordnung zu korrigieren gesucht. Eine solche Uebertragung der Busszahlen wäre ganz unmöglich gewesen, wenn man die Taxen nicht auf dieselben Personen und dieselbe Zeit bezogen hätte wie die Satzungen. Ausserdem beweist aber diese Umänderung, welche nur die Zahl $7^1/_2$ und in ähnlicher Weise die untere Zahl $3^3/_4$ sc. (4 sc. — 3 Pf.) berührt, dass die Zahl 15 sc. keine Neuerung war, sondern in den alten Busstaxen dieselbe Bedeutung hatte, wie in den neuen, dass also die Busstaxen ganz sicher mit demselben Wergelde rechnen, wie die Satzungen.

Zu diesen Spezialbeobachtungen treten noch andere. Die Datierung des hypothetischen Wergelds der Busstaxen um 1100 ist unmöglich. JAEKEL ist auf das Verhältnis zu den Allgemeinen Busstaxen, die für ganz Ostfriesland gelten, nicht eingegangen. Mit gutem Grunde, denn die allgemeinen Busstaxen legen, wie auch JAEKEL annimmt, das Wergeld von 40 Geldmark zugrunde. Dies gilt ebenso für die Rüstringer Redaktion. Nach JAEKEL soll die nachfränkische Geltung dieses Wergelds jünger sein als die Aufzeichnung der Rüstringer Busstaxen. Aber jeder Blick in die Münzangaben zeigt, dass die Allgemeinen Busstaxen mit einer älteren Münze rechnen als die Rüstringer Busstaxen. Der ersten Quelle sind die Schillinge und Pfennige Goldgewicht und cona fremd, welche sich in den Rüstringer Taxen ebenso wie in den Satzungen finden, die auch nach JAEKEL jünger sind. Dazu kommt die Uebereinstimmung in der Anordnung des Stoffs, die erkennen lässt, dass die allgemeinen Busstaxen bei der Redaktion der Rüstringer benutzt worden sind. Die Hypothesen JAEKELS erweisen sich als unhaltbar, an welchem ihrer Teile man sie auch prüfen mag.

Die Edelingstaxen sind ebenso auszuscheiden wie die Angaben EMOS. Wie JAEKEL auf diese Hypothese kommen konnte, ist mir unbegreiflich, da er die Koexistenz der beiden Bussen von 20 und von 15 Mark oder Schilling Goldgewicht neben ein-

---

führt. Am Schlusse stehen noch die alten Lähmungsbussen. Die frühere Ansicht JAEKELS, dass eine Umrechnung vorliege (Num. Zschr. XII. S. 192) ist ohne Berücksichtigung des § 48 aufgestellt und mit seiner jetzigen Vorstellung von dem obsoleten Charakter der Taxen nicht vereinbar.

[1] Rq. S. 328 ff. HETTEMA I S. 83 ff.

ander gesehen haben muss. Diese Teilbeobachtung ist unmittelbare Ignorierung relevanten Materials.

E. Die Hunsingoer Edelingsstelle.

Die Hunsingoer Küren von 1252 behandeln in ihren ersten 12 Paragraphen Totschlagsbussen, Magenhaftung, Friedensgelder und in § 11 und 12 Frauendelikte. Auf die Festsetzung der Notzuchtbusse folgt nun die Vorschrift des § 13:

»Um alle Totschlagstaten und alle Ereignisse zwischen den Edelingen und den Leuten so, wie es bisher war« [1]).

Diese Vorschrift gestattet, isoliert betrachtet, verschiedene Auslegungen, weil sie sehr kurz und unbestimmt gehalten ist. Zunächst stehen 2 Alternativen zur Wahl: I) Die Auffassung als Rechtsvorbehalt. »Alle Totschlagstaten und alle Ereignisse, welche zwischen den Edelingen und den Leuten vorkommen werden, sollen auch in Zukunft nach dem bisherigen Rechte beurteilt werden.« II) Die Auffassung als Uebergangsvorschrift. »Alle jene Totschlagstaten und alle jene Ereignisse, welche zwischen den Edelingen und den Leuten vorgekommen sind, sollen nach dem bisherigen Rechte beurteilt werden«.

I. Bei der Auffassung als Rechtsvorbehalt ist zunächst zu untersuchen, an was für eine Art von Rechtssachen gedacht sein kann. Wer innerlich beschäftigt mit der Frage, ob eine ständische Bussverschiedenheit bestanden hat, an die Stelle herantritt, der wird geneigt sein, in ihr eine bejahende Antwort zu finden. Richthofen [2]) hat dementsprechend grade in dieser Stelle einen Beleg für den Fortbestand der alten ständischen Bussabstufung gefunden. Ich hatte ihm ursprünglich hinsichtlich der Beziehung auf Wergelder zugestimmt, aber die Stelle auf den Anfang der neuen Gliederung bezogen. Letzteres deshalb, weil Richthofens Deutung mit den sonstigen Nachrichten nicht vereinbar war und ich zu Unrecht annahm, dass auch in § 1 eine Wergelddifferenz,

[1]) Rq. S. 329. „Umbe alle daddele and umbe alle tachnenga twisk thene etheleng and' thene mon, alsa hit er was". — Ueber tachnenga bemerkt Siebs, Ger.Verf. S. 251: „*Tâchnenga* kommt von einem Verbum afr.* tâgnia aus *tangnôn, vgl. ndl. *toogenen, toonen* und bedeutet wörtlich Ereignisse, Vorkommnisse, in dem gegebenen Zusammenhange wohl Händel, Streitigkeiten".

[2]) Unters. 2, 2 S. 1115.

die spätere Zurücksetzung der Einlieger gemeint sein könne[1]). Schon in den Gemeinfreien[2]) habe ich diese Auffassung fallen gelassen und später[3]) die trotzdem durchgeführte Polemik von His[4]) als sachlich richtig anerkannt. His hat die Problemstelle selbst nicht erklärt, obgleich sie den Anstoss zu der von ihm bekämpften Auffassung des § 1 gegeben hatte. Jaekel[5]) hält die Beziehung auf die Wergelddifferenz für gar keiner Begründung bedürftig, aber druckt die Polemik von His, der jede Differenzierung der Bussen für ausgeschlossen erachtet, nochmals in breiterer Darstellung ab.

Bei näherer Prüfung ist jede Deutung auf eine Bussdifferenz, sei es der älteren, sei es der neueren Gliederung auszuschalten. Die lex Frisionum kennt nur eine absolute Abstufung. Die Zahlen sind nur abgestuft nach der Person des Verletzten nicht auch nach der Person des Täters. Die gleiche Behandlung tritt in der Folgezeit bei der jüngeren Gliederung auf. Wenn aber in § 13 Rechtssätze vorbehalten sind, so können es nur relative gewesen sein, solche, welche nur für die Missetaten einer Standesgruppe gegen die andere, aber nicht für die gegenseitigen Beziehungen von Standesgenossen unter einander gegolten haben. Denn nur auf die Vorkommnisse »twisk thene etheleng and thene mon« bezieht sich der Vorbehalt. Dieser Anforderung kann keine der hypothetischen Bussdifferenzen genügt haben.

Deshalb bliebe nur die Annahme, dass es wirklich solche relative Rechtssätze gegeben hat, auf die sich der Vorbehalt bezieht. Diese Auffassung habe ich in den Gemeinfreien als möglich bezeichnet. Ich habe dabei u. a. an das Hindernis der Ebenburt bei Zweikampf gedacht. Aber auch diese Auffassung begegnet einer erheblichen Schwierigkeit durch die umfassende Wendung »alle Geschehnisse oder Vorkommnisse«. Nach dieser Wendung müssten wir annehmen, dass jenes relative Recht auf sehr verschiedene Verhältnisse an-

[1]) Ger.Verf. S. 251. Vgl. den Text von § 1 unten S. 102 Anm. 2. Ich hatte die Ausnahme „es sei denn, dass ihm Speise und Trank gemein sei" als persönliche Qualifikation aufgefasst, glaube aber jetzt auch, dass sie als Einschränkung des Hausfriedens zu deuten ist.

[2]) S. 441 Anm. 1.

[3]) Rezension S. 858 Anm. 1.

[4]) A. a. O. S. 225 Anm. 6.

[5]) A. a. O. S. 298 ff.

wendbar war, einen sehr grossen Umfang besessen hat. Das ist aber mit dem total negativen und auch widersprechenden Inhalt der reichen Ueberlieferung nicht zu vereinigen. Deshalb halte ich jetzt auch diese Lösung für ausgeschlossen.

Endlich spricht gegen jede Vorbehaltsdeutung, dass sich am Schlusse ein allgemeiner Vorbehalt findet [1]).

II. Die Auffassung als Uebergangsvorschrift halte ich für die wirklich zutreffende. Sie würde allerdings voraussetzen, dass es in Hunesgo um 1252 Streitigkeiten gegeben hat, die so notorisch waren, dass man den Ausdruck »alle daddel und alle tachnenga twisk thene etheleng and thene mon« auf diese Streitigkeiten beziehen konnte, auch ohne dass Namen genannt wurden. Diese Möglichkeit ist ohne weiteres zuzugeben. Aber es scheint mir, dass die Erzählung Menkos [2]) über die Ereignisse der vorangehenden Jahre noch mehr, nämlich eine erhebliche Wahrscheinlichkeit, erbringt. Menko erzählt, dass die milites von Pedese und der grössere Teil der Groninger die umliegenden friesischen Landschaften arg belästigten. Sie raubten Pferde, fingen angesehene Leute aus Fivelgo und fügten den Hunsingoer viele Schäden und Nachteile [3]) zu. Deshalb schlossen die beiden Länder Fivelgo und Hunsingo, die 22 Jahre lang verfeindet gewesen waren, im Jahre 1250 einen Sühnevertrag [4]), zogen mit ihrem Aufgebote vor Groningen und zwangen die Stadt zur Kapitulation. Die

[1]) Rq. S. 331 § 35.

[2]) Mon. Germ. 23 S. 544 ff.

[3]) A. a. O. S. 545, 46. „Nam cum Conradus de Groninge, Adulfus et Rodulfus milites de Pedese et eorum complices ac maior pars Groniensium vicinis Frisonibus multas inferrent iniurias et nundinas equorum in pace consueta non servarent, immo meliores equos pro placito suo sibi tollerent ac etiam nobiles de Fivelgonia captivassent et Hunesgonibus multa inferrent dampna et incommoda, tandem Fivelgones et Hunesgones, cum pro insula Uthusensium 22 annis discordassent, pacem ultro inter se ordinaverunt, quasi Deo destructionem Groniensium procurante.

[4]) A. a. O. S. 545, 5 „et omnes occisi hinc inde a capitalibus utriusque partis solverentur. Fuerunt autem a parte Fivilgonum occisi fere centum viri, ab altera parte totidem preter octodecim. Redemptiones captivitatum restitute secundum veritatem, et hoc a capitalibus hinc inde, non ab illis qui receperunt. Pro spoliis manifestis et incendiis Ernerenses dederunt Fivelgonibus et eorum capitalibus, scilicet Uthusensibus, 24 milia marcarum monete Fivelgonensis, Uthusenses Hunesgonibus nongentas marcas. Spolia vestium, armorum et omnia vulnera preter mutilationem sex membrorum propter Deum et bonum pacis dimissa sunt.

gesamte Ritterschaft musste in die dauernde Verbannung abziehen, blieb aber unbeschädigt an Leib und Vermögen [1]). Von einer Busszahlung an die Landgenossen wird nichts berichtet. Im Jahre 1252, also in demselben Jahre, in welchem unsere Küren beschlossen worden sind, besetzten die Ritter Groningen von neuem und suchten sich an ihren dortigen Gegnern zu rächen. Die beiden Länder wurden wieder aufgeboten. Die Ritter unterwarfen sich abermals und stellten für die Erfüllung ihrer Pflichten an Hunsingo und an Fivelgo je eine hervorragende Person als Geisel [2]). Aus der späteren Erzählung ergibt sich, dass die Geiseln so lange in Gefangenschaft bleiben sollten, bis die Bussansprüche der Landgenossen sichergestellt waren [3]).

Ich glaube nun, dass unsere Stelle sich auf diese Zusammenstösse mit den ritterlichen Geschlechtern bezieht und dass unter den Edelingen die Ritter von Groningen und Pedese zu verstehen sind. Das Wort edel ist zu jener Zeit, wie die Chronik von Wittewierum zu ergeben scheint, im täglichen Sprachgebrauch schon mit Beziehung und Beschränkung auf sozial höherstehende Elemente gebraucht worden [4]). Bussansprüche der Landgenossen gegen die Groninger Edelinge haben bestanden, wie die in demselben Jahre erfolgte Geiselbestellung dartut. Wenn man die Busszahlen neu festsetzte, dann konnte die Frage auftauchen, ob diese Bussansprüche sich nach altem oder neuem Rechte richten sollten. Eine nähere Bezeichnung durch Namennennung war wohl bei der grossen Zahl der Ritter kaum tunlich, aber vor allem nicht notwendig. Denn die Notorität dieser Streitigkeiten ist eine sehr grosse gewesen. Wir müssen bedenken, dass wegen dieser Missetaten erstens der Friede mit Fivelgo abgeschlossen wurde und dass sodann das ganze Aufgebot des Landes einmal oder zweimal [5]) ausgezogen war und je-

[1]) A. a. O. S. 545, 26 „milites salvis corporibus et rebus exirent, nunquam ibi stabilem mansionem habituri".

[2]) A. a. O. S. 545, 45. „Et Conradus in Hunesgoniam, Egbertus in Fivelgoniam se obsides tradiderunt eo pacto, quod absque conditione parerent ipsorum ordinationi."

[3]) A. a. O. S. 546, 11 „donec prestarent sufficientes cautiones, quod omnibus lesis satisfacerent."

[4]) Vgl. § 15.

[5]) Es lässt sich nicht feststellen, ob die Küren vor oder nach dem Zuge des Jahres 1252 abgefasst wurden, da uns das Monatsdatum fehlt.

denfalls im Jahre 1250 circa 4 Wochen vor Groningen gelegen hatte. Die Landgemeinde hatte den Frieden mit Fivelgo vereinbart, den Zug oder die Züge beschlossen. Sie bestand aus den Teilnehmern der Kämpfe. Für sie musste ein Hinweis auf die Missetaten der Edeln gegen das Volk ohne jede Detailausführung verständlich sein.

Die Auffassung der Edelinge als einer ausserhalb der Landesgemeinde stehenden Personengruppe wird dadurch unterstützt, dass die Gegenseite einfach als die »mon« bezeichnet ist. Mon heisst einfach Mann, Mensch. Der Plural ist mit »the liude« ganz gleichbedeutend. Und ebenso wie »die Leute« der technische Ausdruck für die Landesgemeinde, für die Gesamtheit der Dinggenossen ist[1]), so bezeichnet »mon« auch in den fraglichen Küren jeden Landgenossen ohne ständischen Nebensinn, ohne Abschluss nach oben[2]). Nun kann natürlich eine gemeinsame Bezeichnung durch Herausnahme eines Teils sich auf den Rest beschränken. Aber ich halte es für unwahrscheinlich, dass an einer Stelle, die nach Richthofen und Jaekel sich ex professo mit dem Unterschiede der Stände innerhalb der Landgenossen beschäftigt, nicht für beide Teile spezielle Ausdrücke gebraucht worden wären. Wir müssten etheling und friling erwarten und nicht etheling und mon. Dagegen ist der Ausdruck durchaus verständlich, wenn er die Landgenossen den ritterlichen Feinden gegenüberstellt. Er ist dann in seinem gewöhnlichen Sinn gebraucht.

Eine weitere Unterstützung für diese Deutung scheint mir die Allgemeinheit des Ausdrucks »alle Ereignisse« zu bieten. Er ist zu allgemein, um die Annahme eines Rechtsvorbehalts zu gestatten, aber er passt zu einer retrospektiven Betrachtung. Er würde ein friesisches Aequivalent für die lateinische Formel sein, welche sich in Sühneverträgen häufig findet »omnia quae facta sunt ex utraque parte«. Auch die

[1]) Vgl. die Schlussformel dieser Küren „Thit hebbat tha liude keren and redgevan uppe sweren".

[2]) So bestimmt z. B. § 22 die Kontumazialbussen und fügt hinzu: „Wenn der „mon" nicht geladen sein sollte, so zahle der Redjeva die Brüche; wenn der Mann echte Noth vorschützt, so sollen die Redjeven darüber befinden". Es ist ausgeschlossen, dass für einen höheren Geburtsstand andere Sätze galten. Vgl. ferner § 15, 16, 19, 21, 26, 29, § 31. Auch in diesen Vorschriften findet sich mon. ohne dass eine Busszahl vorliegt. Die Bewohner des Upgo werden in § 24 als Waldmon bezeichnet.

Stellung der Vorschrift ergibt keinen Gegengrund. Nachdem die neuen Wergeldzahlen und die Notzuchtbussen fixiert waren, konnte es angemessen erscheinen, die etwaige Rückwirkung auszuschliessen. Eine systematische Gliederung in Text und Uebergangsvorschriften ist den friesischen Küren überhaupt fremd. Auch in dem Brokmerbriefe [1]) begegnet uns mitten im Texte eine entsprechende Vorschrift.

Zu dem Ergebnisse der isolierten Betrachtung tritt nun der sonstige Inhalt der Küren. Sie fassen die Tatbestände, von denen die ziffermässig bestimmten Bussandrohungen abhängig gemacht werden, ebenso generell, wie die anderen Gesetze und die Rechtsquellen [2]) und sie enthalten eine jener [3]) besonderen Gelegenheiten, bei denen die Existenz eines mit höherem Wergelde ausgestatteten Standes hervorgetreten wäre. Nachdem in den ersten Vorschriften ganz absolut formulierte Kardinalzahlen für den Totschlag festgesetzt sind, kommt in § 6 [4]) die kurze Bestimmung:

»Des Redjeva Leben, um die Hälfte höher.«

Nach dem Zusammenhange können als Grundlage der Erhöhung nur die vorher genannten Wergeldzahlen in Betracht kommen. Hätte ein erhöhtes Geburtswergeld existiert, so würde man bei dem Redjeven entweder auf das Wergeld der Geburt verwiesen oder den erhöhten Betrag zur Grundlage gewählt haben.

Nach alledem ist es unzulässig, aus der besprochenen Stelle die Existenz der ständischen Bussabstufung zu folgern, die Stelle enthält keinenfalls eine absolute Norm und ist al-

[1]) Vgl. Rq. S. 161 § 69. Alles was geschehen ist, ehe man die Küre beschloss und den Brief schrieb, das soll bleiben und alles was nachher geschieht, das soll man nach dem Briefe richten.

[2]) Vgl. z. B. S. 19 § 1. Wer so einen Mann erschlägt, der bezahle ihn mit 16 Mark weissen Silbers. In der Gerichtsversammlung aller Hunsingoer, auf dem Friedhofe oder in der Kirche oder im Hause mit 32 Mark weissen Silbers zu zahlen; es sei denn, dass ihm Essnapf und Trinkbecher gemein sei, dann zahle man ihn mit 16 Mark weissen Silbers. § 7. Wer so des Donnerstags, wenn die Redjeven schwören zu Uldernadom in der Versammlung oder bei dem Hinweg oder bei dem Rückweg einen Mann erschlägt, dass er ihn zahle mit 40 Mark weissen Silbers, die Busse aldarnach und 10 Mark Silber als Friedensgeld. § 12. Wer so einer Frau (ene frowa) Gewalt anthut, so gebe er ihr $^2/_3$ Geld, das sind $10^2/_3$ Mark weissen Silbers, es sei denn, dass ihr Fürsprech mehr gewinnen möge.

[3]) Vgl. oben S. 68 c.

[4]) Rq. S. 329, 9. § 6 „Thes redgeua lif thrimene further".

lem Anschein nach nur eine Uebergangsvorschrift. Sie erbringt kein Gegengewicht gegen die sehr gewichtigen Gründe, welche für die Einheitlichkeit der Bussen sprechen[1]), sondern ist mit diesem Ergebnisse durchaus vereinbar. Damit fällt aber das letzte Argument, welches für das latente Fortbestehen der alten Bussverschiedenheit ins Feld geführt worden ist. Wir dürfen die Einheitlichkeit der Bussen als gesichert betrachten.

Zugleich haben uns die neuen Beweise JAEKELS, die Entdeckung des Szeremonstandes, die Behandlung der Chronikstellen und der Rüstringer Busstaxen auf das vorbereitet, was wir von seinen übrigen Ausführungen zu erwarten haben. Die Erwartung wird nicht enttäuscht werden.

ZWEITE STREITFRAGE: DAS VERHAELTNIS DER SPAETEREN EINHEITSBUSSEN ZU DEN STAENDISCH ABGESTUFTEN BUSSEN DER LEX FRISIONUM.

A. Die Möglichkeit der Erkenntnis § 7.

Die vorstehenden Untersuchungen haben zu dem bestimmten Ergebnisse geführt, dass die Bussen der nachfränkischen Quellen in ständischer Hinsicht Einheitsbussen gewesen sind. Die Existenz eines historischen Zusammenhangs dieser Zahlen mit den Beträgen der Karolingerzeit ist zweifellos[2]) und auch von niemandem bestritten. Streitig ist nur, ob wir in den späteren Einheitsbussen die Fortbildung der alten Edelingsbussen zu sehen haben (Edelingsdeutung) oder die Fortbildung der alten Frilingsbussen (Frilingsdeutung). Diese

[1]) Vgl. oben S. 64 ff.

[2]) Während der Herrschaft des Kompositionensystems entstehen neue Busszahlen für alte Delikte immer in Anlehnung an die bestehenden. Eine Ausnahme kann nur als Folge einer Fremdherrschaft auftreten. Aber die fränkische Herrschaft hat, wie die lex Frisionum zeigt, an das einheimische Recht angeknüpft. Deshalb hätte auch eine einheimische Reaktion den Zusammenhang nicht zerschneiden können. Die Normannen haben wohl Einfälle gemacht, aber keine dauernde Herrschaft geübt. Auch wenn wir nicht einzelne aber sichere Zeugnisse dafür hätten, dass das spätere friesische Bussensystem an das System der lex Frisionum anknüpft, so würde doch eine effektive Kontinuität schon aus allgemeinen Gründen gesichert sein.

Frage ist für die Auffassung der zeitgenössischen Verhältnisse bedeutungslos. Aber sie ist von grosser Bedeutung für das Verständnis derjenigen Standesgliederung, die uns in den Nachrichten der Karolingerzeit entgegentritt.

Die Gewissheit des Zusammenhangs und die Bedeutsamkeit seiner näheren Erkenntnis besagen noch nicht, dass diese Erkenntnis möglich ist. Es sind oft gerade die wichtigsten Probleme, bei denen die Quellen die Auskunft weigern. Auch in Hinsicht auf die gestellte Frage liegt die Annahme nahe, dass die Verschiedenheit und die Ungewissheit der gebrauchten Münzwerte jede sichere Erkenntnis des Zusammenhangs ausschliessen. Ich halte diese Auffassung für nicht berechtigt. Auch bei sorgfältiger Beachtung aller Irrtumsmöglichkeiten lässt sich ein nach dem gewöhnlichen historischen Massstabe sicheres Ergebnis gewinnen.

Die Hauptschwierigkeit, welche bei der Geschichte der mittelalterlichen Busszahlen beachtet werden muss, ist allerdings durch die numismatischen Verhältnisse gegeben. Die Karolingerzeit bietet umstrittene Probleme, zumal in Hinsicht auf das Verhältnis der Goldrechnung und der Silberrechnung. Das spätere Mittelalter kennt Silbermünzen sehr verschiedenen Werts, entstanden durch die Ausbildung der Lokalmünzen und die verschiedenen Grade der Depravation, welche diese Lokalmünzen erfahren haben. Die Busszahlen waren freilich nur konventionelle Zahlen [1]) und deshalb nicht ohne weiteres an die Konstanz des materiellen Münzwertes gebunden. Es wäre eine ganz verkehrte Vorstellung, sich den Metallwert der Busse zu denken als »ruhenden Pol in der Erscheinung Flucht«. Deshalb haben auch die Busszahlen nachweislich einen erheblichen Grad der Münzverschlechterung ausgehalten, ohne sich zu ändern. Ein allbekanntes Beispiel bietet der karolingische Königsbann von 60 Schillingen zu 12 Pfennigen oder 3 Pfund zu 20 Schillingen. Er begegnet uns ohne Aenderung der Zahl noch im

[1]) An dem materiellen Werte der abstrakten Privatbusse hatte niemand ein grosses Interesse, zumal nach dem Wegfall der ständischen Unterschiede. Jeder konnte ebenso leicht in die Lage kommen, zu geben, wie zu empfangen. Nur hinsichtlich der Friedensgelder und Bannbussen bestand ursprünglich ein Gegensatz zwischen der Bevölkerung und den Empfängern Auch dieser Gegensatz erlosch dort, wo das Volk das Friedensgeld bezog, wie das später in Friesland der Fall war.

Sachsenspiegel und in späteren Quellen, so sehr der Metallwert dieser Ziffer gesunken war. Aber diese Konstanz hatte ihre Grenze. Bei dem Uebergange zu einer ganz neuen Münzrechnung etwa von Gold zu Silber musste natürlich Umrechnung der Ziffern eintreten. Ebenso aber konnte die Umrechnung angemessen erscheinen bei starker Depravation einer Münze und bei Konkurrenz vollwichtiger und depravierter Münzen. Freilich konnte man in solcher Lage die Umrechnung dadurch abwenden, dass man die Bussmünze als Rechnungsmünze beibehielt und als Vielfaches der Kurrantmünze behandelte. Auf diese Weise sind uns z. B. in Mittelfriesland ganz alte Busszahlen unverändert erhalten geblieben [1]). Aber nicht überall ist man so konservativ gewesen. Die späteren Busszahlen in den Rechtsquellen der Ommelande beruhen z. B. auf einer grösseren Zahl successiver Umrechnungen, so dass sich bei ihnen die Rekonstruktion der Bussgeschichte sehr schwierig gestaltet.

Das spezielle Problem, mit dem wir uns beschäftigen, bietet noch eine besondere Gefahr dadurch, dass die Verhältniszahlen, in denen die ständischen Bussen nach der lex Frisionum zu einander stehen, naturgemäss sehr einfache sind. Die Bussen des Edelings verhalten sich zu denen des Frilings in Mittelfriesland wie 3 : 2, in Ostfriesland wie 2 : 1. Das sind Verhältniszahlen, die auch bei einer Umrechnung in eine geringer bewertete Münze vorkommen können. Deshalb besteht gerade für diejenige Bussvergleichung, auf die es uns ankommt, die besondere Möglichkeit der Umrechnungsirrtümer. Ein Forscher kann ein altes Frilingswergeld für ein Edelingswergeld erklären, weil er eine tatsächlich erfolgte Umrechnung übersehen hat. Ein anderer kann eine Umrechnung zu Unrecht einschieben und dadurch ein altes Edelingswergeld in das Frilingsniveau einstellen. Deshalb würde die blosse Vereinbarkeit von 2 Ziffern durch einen geraden Quotienten ohne Unterstützung durch andere Momente noch nichts beweisen.

[1]) Der mittelfriesische Münztraktat (Rp. S. 384 ff.) gibt ausdrücklich an, dass der Schilling im Landrecht zu 6 Groschen zu rechnen sei. Der Groschen ist aber der Schilling Kurrantmünze. Dadurch ist eine Münzverschlechterung um das sechsfache für die alten Busszahlen unschädlich gemacht worden, Vgl. Rezension S. 860 ff.

Diese Gefahr der Umrechnungsirrtümer lässt sich aber infolge von 2 günstigen Umständen wieder ausschalten. Die günstigen Umstände sind die numismatische Stabilität in der in Frage kommenden Periode und der verhältnismässige Reichtum an überlieferten Zahlen.

I. Die lex Frisionum wird heute allgemein dem 9. Jahrhundert zugeschrieben. Ich glaube nachgewiesen zu haben, dass sie eine auf dem Reichstage zu Aachen 802 protokollierte Aufzeichnung des friesischen Rechts ist [1]). Die nächste Quellenschicht geht sowohl in Mittelfriesland wie in Ostfriesland in das 11. Jahrhundert zurück, wie auch JAEKEL annimmt. Es handelt sich also nur um zwei Jahrhunderte einer numismatisch noch stabilen Zeit. Die Lokalmünzen, deren verwirrende Mannigfaltigkeit in späterer Zeit die Rekonstruktion der Bussgeschichte so sehr erschwert, sind im 11. Jahrhundert erst im Entstehen begriffen und in ihrem Werte von der Reichsmünze noch wenig verschieden [2]). Dadurch wird der Umfang der möglichen Umrechnungshypothesen sehr beschränkt. Allgemeine Wahrscheinlichkeit besteht nur für eine einzige Umrechnung, für die Umrechnung aus der Goldmünze der lex Frisionum in die friesischen Silberpfennige des 11. Jahrhunderts.

Die Bussen der lex Frisionum, sind wie heute hinsichtlich der simplae compositiones wohl allgemein zugegeben ist [3]), in Goldschillingen (solidi) und Goldtrienten (denarii, trimesses) formuliert. Die Münze ist m. E. als eine karolingische Goldmünze aufzufassen. Die Gründe habe ich früher angegeben [4]). Hervorge-

[1]) Vgl. Gemeinfreie S. 235 ff. Ständeproblem S. 376 ff.

[2]) Vgl. unten § 9 a. E.

[3]) In dieser Hinsicht stimmen alle Autoren überein, die sich nach dem Erscheinen meiner „Gemeinfreien" zur Lage geäussert haben, nämlich SEEBOHM, Tribal castoms p. 194 ff., VINOGRADOFF, a. a. O. S. 149, HILLIGER, a. a. O. S. 474 ff., BRUNNER, Handbuch, S. 319 ff. und ebenso JAEKEL, a. a. O. S. 282. Die Beziehung auf Gold gibt allerdings noch sehr weitgehenden Meinungsverschiedenheiten Raum. HILLIGER bezieht z. B. die solidi der simplae compositiones auf angebliche, besonders grosse Schillinge die 3 fränkischen Vollschillinge, also 9 fränkische Goldtriente rechneten (Riesenschillinge). Dadurch erhält er für die simplae compositiones mindestens dreimal so hohe Werte als alle anderen Forscher. Die wichtigsten Gegensätze betreffen aber die Deutung der triplicatio. Vgl. unten S. 115 ff.

[4]) Vgl. Gemeinfreie S. 207 ff. und namentlich Ständeproblem S. 370 ff. S. 374 ff., S. 545 ff. Die Munusdivinummünzen tragen nur das Kaiserbild

hoben sei, dass die betreffenden karolingischen Goldmünzen (Munusdivinummünzen) fast nur in Friesland und dem angrenzenden Sachsen gefunden werden, in der Mehrheit in dem kleinen Friesland und zwar in barbarischer Nachmünzung[1]). Die nächste Quellenschicht rechnet mit Silbermünze. Die Ansätze der ostfriesischen Quellen sind nach ihrer ausdrücklichen Angabe auf eine Münze bezogen worden, die als Rednathsmünze und Cawingsmünze bezeichnet wird[2]). Die gleiche Beziehung ist für Mittelfriesland gesichert. Das Original dieser Münze ist in der friesischen lokalen Silbermünze des 11. Jahrhunderts zu sehen, die aus zahlreichen Fundstücken recht genau bekannt ist und die ich in § 9 eingehender untersuchen werde. Ich will diese Bussmünze der nächsten Quellenschicht der Kürze halber als Rednathsmünze bezeichnen, wie dies auch JAEKEL tut oder auch einfach als friesische Lokalmünze. Wir haben nun schon allgemeine Anhaltspunkte dafür, dass die alte Goldrechnung mit der Rechnung nach Rednathsmünze unmittelbar zusammengestossen ist. Die Quellen des 11. Jahr-

---

Ludwigs meist in sehr schlechter Nachprägung. Goldmünzen dieses Typs mit dem Bilde Karls sind bisher nicht bekannt geworden. Ich habe diesen Sachverhalt sowohl Gemeinfreie S. 212 wie Ständeproblem S. 373 mitgeteilt. Aber ich habe in dieser Beschränktheit der uns möglichen Beobachtung kein Hindernis gesehen, die Münzangaben der lex Frisionum auf solche Münzen zu beziehen. Bei so ausserordentlich seltenen Münzen mit örtlich beschränktem Vorkommen kann aus dem Fehlen eines Monarchenbildes überhaupt nicht der zeitliche Beginn der Prägung erschlossen werden. Dazu kommen 2 besondere Erwägungen: 1. Für eine Prägung dieser Kaisermünzen bleibt von der langen Regierung Karls des Grossen nur ein Teil (802—14). 2. Die lex Frisionum bezeichnet ihre Münzen als moneta nova. Deshalb setzt meine Deutung nur voraus, dass der Beschluss auf dem Reichstage zu Aachen 802 gefasst war. Sie setzt aber nicht voraus, dass eine erhebliche, geschweige denn dass eine reiche Ausprägung unter Karl dem Grossen stattgefunden hat. HILLIGER meint, dass ich die Beschränkung der Funde auf Ludwigsmünzen nicht bedacht habe und durch diesen Umstand widerlegt sei. (Hist. Vierteljahrsschr. 1 1904 S. 524 ff.) Diese Ansicht entspricht der sonst von HILLIGER betätigten Umsicht. Ich würde sie nicht erwähnen, wenn nicht BRUNNER auf sie hingewiesen hätte (vgl. BRUNNER Handbuch S 321 Anm.)

[1]) Das grosse numismatische Werk „Traité de numismatique du moyen âge“ von ENGEL et SERRURE behandelt die Munusdivinummünzen einfach als die friesischen Goldmünzen der Karolingerzeit. (T. 1. p. 319 ff.). Dabei stützen sich die Verfasser nur auf die Münzfunde. Die Rechnung der lex Frisionum ist nicht berücksichtigt.

[2]) Vgl. unten § 127, 28.

hunderts erwähnen neben der genannten Münze noch Bussen, die in agrippinischen Pfennigen (denarii Agrippinae) abgefasst sind [1]). Diese Pfennige scheinen nach ihrer Bewertung Goldpfennige, Triente [2]), gewesen zu sein. Es bestehen nun erhebliche Gründe für die Annahme, dass einerseits die Rechnung in agrippinischen Pfennigen früher eine grössere Verbreitung besessen [3]) und dass andererseits auch eine spätere einheimische Goldprägung nicht ganz gefehlt hat [4]). Eine ein-

[1]) Eine Hauptstelle auf die ich wiederholt zurückkomme ist der Bericht der 2. Küre (17 Küren) über die Aenderung der Immunitätsbusse. Der Bericht lautet: „pax omnibus ecclesiis et omnibus dei devotis sub pena LXX et duorum talentorum; et talentum debet esse de VII denariis Agrippine, sic olim dicebatur Colonia. Sed quia illa moneta fuit remota, elegerunt populi viciniorem, et denarium leviorem et commutaverunt pro LXX et duobus talentis LXXII solidos Rednathes monete".

[2]) Bei dem Mangel unmittelbarer Zeugnisse sei noch eine kurze Begründung gestattet. Derselbe Bannbetrag von 72 Pfund zu 7 aggripinischen Pfennigen begegnet uns auch in den Sendrechten. Vergl. für Rüstringen für Rq. S. 125. 15 das Sendrecht der anderen Gebiete S. 406. 28. 426. 8; ferner Rq. S. 340, § 71. 72. Bezeichnend ist Rq. S. 406. 24. „so ist da gebrochen munitas (emunitas. Hettema, S. 108, Fivelgoer Ldr. S. 56. 34"). „dann soll er büssen den allerhöchsten Bann mit 72 Pfund aggripinischer Pfennige". Daneben begegnet der Bann von 72 Schillingen für milder liegende Fälle. Die fränkische Busse für Immunitätsbruch betrug 600 Schillinge (= 72 × 100 Silberpfennige). Daraus ist zu schliessen, dass die 7 aggripinischen Pfennige, welche den 100 Silberpfennigen entsprechen, nur Goldmünzen sein können, und zwar Triente, nicht Vollschillinge, wie HILLIGER meint (Hist. Vrtljhrschr. S. 476). Die Priesterwergelder sind sicher fränkisch. Vergl. HIS, a. a. O. S. 140, 41 und dazu Rezension S. 362. Es liegt nahe, gleiches für die Immunitätsbusse anzunehmen.

[3]) Das Pfund zu 7 aggripinischen Pfennigen ist durch das Pfund zu 7 Schillingen ersetzt worden, das eine grosse Rolle spielt. Der Königsbann, der Grafenbann, die mittelfriesischen Friedensgelder und andere Bussen sind in diesem Pfunde formuliert. Die Annahme HILLIGERS (a. a. O. S. 476), dass diese Schillinge des 7teiligen Pfunds Goldschillinge gewesen sind, ist mit den Quellen nicht vereinbar. Es handelt sich wie sonst um Summen von 12 Pfennig-Silbermünze. Vgl. z. B. Rq. S. 538, 5; S. 539, 11; Küre XII (10) mit Küre 4 und 13; Rq. S. 385, § 2. Ueberhaupt bezieht sich solidus im 11. und 12. Jahrhundert nur auf eine Summe. Geprägte Münzen hiessen Pfennige ohne Rücksicht auf Gewicht und Metall.

[4]) Aus dem 11. Jahrhundert ist ein Goldpfennig des Bischofs von Utrecht erhalten, der mit Rücksicht auf die Beziehungen Utrechts zu Friesland für Friesland in Betracht kommt. Vgl. DANNENBERG II. S. 608. Uebersetzungen zu Landrecht I kennen eine Busse in Goldpfennigen der Rednathsmünze. Der Brokmerbrief bestraft den Münzer, bei dem falsches Gold

heimische Silbermünze, die zeitlich zwischen die agrippinischen Pfennige und die Rednathsmünzen anzusetzen wäre, hat nicht bestanden. Vor Otto III. ist in Friesland keine eigene Silbermünze geprägt worden. Die allgemeine Reichsmünze wird natürlich zirkuliert haben [1]). Aber wir haben Wahrscheinlichkeitsgründe für die Annahme, dass in Reichssilbermünze ausgedrückte Zahlen bei dem späteren Uebergange zur Lokalmünze nicht vervielfacht wurden [2]). Deshalb ist für die Vergleichung der Busszahlen nur die eine Umrechnung aus Goldpfennigen in Silberpfennige wahrscheinlich. Diesem Quotienten sind nun gewisse Schranken gezogen, die nur in geringem Grade davon abhängen, ob man Umrechnung in die Reichsmünze oder in die Lokalmünze annimmt. Uebrigens sei gleich hervorgehoben, dass wir für einen speziellen Fall sicher wissen, dass eine Busse in agrippinischen Pfennigen, also vermutlich in Goldrechnung, ganz unmittelbar ohne Zwischenstufe abgelöst wurde durch eine Busse in Rednathspfennigen. Dies berichtet uns die oben erwähnte Küre 2 hinsichtlich der alten Immunitätsbusse. Dabei spricht die Fassung der Quellenstelle dafür, dass die Abschaffung der alten Immunitätsbusse nicht als isolierter Vorgang aufgefasst, sondern mit dem allgemeinen Uebergange zur Rednathsmünze motiviert wurde. Dieser allerdings selbst nicht ganz sichere Einzelbeleg legt schon in Verbindung mit den allgemeinen Gesichtspunkten die provisorische Vermutung nahe, dass auch andere Silberziffern der älteren Quellenschicht durch eine einzige Umrechnung unmittelbar hervorgegangen sind aus den alten Goldziffern.

II. Der zweite günstige Umstand ist der Reichtum der Ueberlieferung. Die lex Frisionum ist das ausführlichste Volksrecht der karolingischen Zeit, das wir besitzen. Sie überliefert uns die Wergelder nicht nur für Mittelfriesland, sondern auch für Ostfriesland. Sie überliefert uns ferner auch Körperbussen und Friedensgelder. Die nächste Quellenschicht gibt ebenso das Material für diese beiden Gebiete. Sie ist gleichfalls reichhaltig. Allerdings besteht hinsichtlich der Körper-

gefunden wird. Rq. 173, 16. Die Rüstringer Taxen rechnen noch später nach Goldgewicht. Vergl. oben S. 92, Anm. 4.

[1]) Auch sind Nachprägungen der Strassburger Denare Ludwigs des Kindes in Westfriesland gefunden worden. Vergl. Engel et Serrure 1. S. 330, 31.

[2]) Vergl. § 9 a. E.

bussen ein Vergleichungshindernis. Die lex Frisionum überliefert uns nur die mittelfriesischen Zahlen. Andererseits haben wir nur für Ostfriesland eine alte Ueberlieferung (11. Jahrhundert). Die mittelfriesischen Bussen sind uns in viel jüngerer Fassung erhalten und dazu so unvollständig ediert, dass bei ihnen die Vergleichung zur Zeit untunlich ist. Immerhin sind wir angesichts dieser Ueberlieferung nicht auf 2 isolierte Ziffern beschränkt, sondern wir haben verschiedene Beobachtungsreihen [1]), welche gegen Umrechnungsirrtümer schützen.

1. Für Ostfriesland gestatten die Busszahlen der allgemeinen Busstaxen eine allgemeine Rückrechnung, welche beweist, dass sie dereinst in einer 16 (15) mal so grossen Münzeinheit kodifiziert waren, als der Rednathspfennig repräsentierte.

2. Die Frilingswergelder waren zur Zeit der lex Frisionum in beiden Gebieten gleich, die Edelingswergelder verschieden. Die späteren Wergelder der beiden Gebiete sind in derselben Münze verschieden und die Relation ist fast genau dieselbe wie die Relation der Edelingswergelder der lex Frisionum. Trotzdem ist die numismatische Entwicklung in der fraglichen Zeit eine übereinstimmende gewesen.

Angesichts der grossen Bedeutung gerade des ersten Moments sei es gestattet, seine Relevanz an dem konkreten Probleme noch weiter zu erläutern:

Den beiden ostfriesischen Wergeldern der lex mit 320 und 160 Goldtrienten ($106^2/_3$ und $53^1/_3$ sol.) steht das älteste ostfriesische Einheitswergeld von 40 Geldmark gegenüber. Dieses Wergeld zählte, wie ich unten nachweisen werde 400×12 Silberpfennige gleich 320×15 und 160×30. Wenn kein weiteres Material vorhanden wäre, so würde die isolierte Beobachtung der zeitlich getrennten Wergeldziffern noch keine Beant-

[1]) Für Mittelfriesland lässt sich ausser den Wergeldern auch ihre Relation zu den Friedensgeldern vergleichen. Die Friedensgelder waren zur Zeit der lex Frisionum in Mittelfriesland nicht ständisch abgestuft. Die Relation zu dem Edelingswergelde war deshalb eine andere wie die Relation zu dem Frilingsgelde. Das spätere Verhältnis des grossen und des kleinen Friedensgeldes ist das alte, aber ihre Relation zu dem Einheitswergelde spricht für die Edelingsdeutung. Vergl. Rezension S. 876. Der genaue Nachweis würde wegen des Auftretens der 80 Pfund in dem Schulzenrechte sehr umständlich werden. Ich glaube angesichts der sonstigen Beweise auf diese Unterstützung einstweilen verzichten zu können.

wortung unserer Frage erlauben. Die Edelingsdeutung würde einen (unmittelbaren oder mittelbaren) Umrechnungsquotienten von 1 : 15 brauchen, um die Uebereinstimmung zu erzielen. Sie müsste und könnte annehmen, dass der Goldtrient zu 15 Pf. Silberpfennigen umgerechnet wurde. Das wäre eine mögliche Annahme, aber auch eine ganz unsichere. Denn es bliebe die Möglichkeit, dass wir eine sehr depravierte Silbermünze vor uns haben, so dass auf 1 Trient 30 Pfennige gerechnet wurden, oder dass 2 successive Umrechnungen stattgefunden haben, 1 : 15 und 1 : 2 oder in anderer Relation, etwa 1 : 10 und 1 : 3. In allen diesen Fällen könnte die jüngere Vergleichsziffer auch aus dem Frilingswergelde entstanden sein. Umgekehrt beweist natürlich die Möglichkeit, das spätere Wergeld durch die Hypothese, »man habe 1 : 30 umgerechnet« auf das Frilingswergeld zurückzuführen, noch nichts für die Wirklichkeit des Vorganges. Es würde also völlige Ungewissheit vorliegen.

Diese Ungewissheit verschwindet schon durch die Erkenntnis, dass die übrigen Busszahlen der allgemeinen Busstaxen nach ihrer Beschaffenheit zwar eine Umrechnung im Verhältnis von 1 : 16 (kleine Zahlen) und 1 : 15 (grosse Zahlen) erfahren haben aber sicher k e i n e weitergehende. Da die numismatischen Geschicke der Wergeldziffer keine wesentlich anderen gewesen sein können als die der übrigen Busszahlen, so scheidet schon dadurch für Ostfriesland die Frilingsdeutung völlig aus. Die Ungewissheit verwandelt sich in Sicherheit, welche durch die besondere Gestalt der Daumenbusse, die allgemeinen numismatischen Verhältnisse und andere Erwägungen noch weiter verstärkt wird. Ich hoffe, dass ein Leser, der diesen in § 12 und 13 geführten Nachweis sorgfältig prüft, an seiner Zuverlässigkeit nicht zweifeln wird.

Von vornherein sei noch bemerkt, dass die Verallgemeinerung der Edelingsbussen, welche sich aus der Untersuchung der Zahlen ergibt, auch durch ganz allgemeine Nachrichten wahrscheinlich gemacht wird, nämlich dadurch, dass nach der friesischen Tradition alle Landgenossen Edelingsstand (etheldom) erhalten haben und dass sie alle als Edelinge bezeichnet werden [1]). Die Ausdehnung der Edelingsbussen ist nur ein besonders hervortretender Zug in der Ausdehnung des Edelingsstandes.

[1]) Vgl. § 15.

Jaekel ist allerdings zu wesentlich anderen Ergebnissen gelangt. Er glaubt die Frilingsdeutung erweisen zu können. Seine Resultate beruhen ausser auf Unterlassungen auf 2 Hauptirrtümern, die überall eingreifen: 1) auf der besonderen Wergeldtheorie und 2) auf der Annahme, dass die Rednathspfennige Drittelpfennige gewesen sind, so dass die in dieser Münze ausgedrückten Busszahlen verdreifacht werden müssen, um alte Silberwerte zu ermitteln. (Verdreifachungshypothese). Diese beiden Grundlagen der Jaekelschen Ansichten sollen in § 8 und 9 untersucht werden, bevor wir uns der Vergleichung der Wergelder zuwenden. Die Untersuchungen in § 8 und 9 bringen nicht nur die Widerlegung Jaekels, sondern auch wichtige positive Ergebnisse.

B. Jaekels Wergeldtheorie § 8.

Jaekel glaubt entdeckt zu haben [1]), dass die Friesen das Wort »Wergeld« in einem anderen Sinn gebraucht haben, als z. B. die Franken und die modernen Rechtshistoriker. Es bezeichne niemals die volle Totschlagsbusse. Diese Grösse sei nur »Vollgeld, compositio« genannt worden. Das Wort Wergeld bezeichne entweder die Erbsühne, also eine Quote des Wergelds über deren Grösse Jaekel zum Teil ganz neue Angaben macht [2]), oder den dritten Teil der Erbsühne, einen Betrag, den Jaekel »Wergeldsimplum« nennt. Ebenso statuiert Jaekel das Vorkommen eines entsprechenden »Vollgeldsimplums«.

Jaekel legt seiner Entdeckung grosse Bedeutung für die Geschichte der Bussen bei. Ihre Unterlassung habe es verschuldet, dass man über die Kompositionen der friesischen Rechtsquellen noch nicht zur vollen Klarheit gelangt sei [3]). Er wiederholt diese Anpreisung in seinem Aufsatze über die lex Frisionum [4]) und verwertet seine Deutung, um die ver-

[1]) a. a. O. S. 278 ff.

[2]) Jaekel meint, dass in Mittelfriesland die Erbsühne bei Mann und Frau verschieden hoch gewesen ist. Bei dem Manne habe sie $^2/_3$, bei der Frau $^3/_4$ des Vollgeldes betragen. Die Quote von $^3/_4$ sei auch in Ostfriesland rechtens gewesen.

[3]) a. a. O. S. 279 Anm. 1.

[4]) Archiv S. 266 oben.

mutliche Entwicklungsgeschichte des Gesetzes zu erforschen [1]). Aber die Beweisführung entspricht nicht der Wichtigkeit der These. JAEKEL gibt keine Zusammenstellung des Quellenmaterials, sondern nur zwei ganz allgemein gehaltene Referate [2]) über den angeblichen Sprachgebrauch und 4 Schlussfolgerungen aus einzelnen Stellen. Ich will seine Unterlassung nachholen und das Beobachtungsmaterial vorlegen. Das Ergebnis für die Schlussfolgerungen JAEKELS wird sich ebenso überraschend gestalten, wie bei szeremon.

Bei der Untersuchung des Sprachgebrauchs ist scharf zu scheiden zwischen der lex Frisionum und den späteren Quellen. Denn die lex Frisionum ist richtiger Ansicht nach als lateinische Uebersetzung eines fränkischen Originals aufzufassen [3]).

I. Die lex Frisionum gebraucht nun das Wort »vueregildus« sehr oft, nämlich 34mal teils für die Privatbusse, teils auch für die Hauptlösung. Für beide Anwendungen lässt sich die Beziehung auf die volle Totschlagsbusse zur Evidenz und

[1]) Archiv S. 283 unten, S. 284 oben, S. 286 Abs. S. 302 Abs. S. 307 oben.

[2]) Es finden sich 2 Sätze: „Wer die Rechtsquellen durcharbeitet, wird bald herausfinden, dass gerade in der älteren Zeit die Unterscheidung zwischen dem Wergelde oder rechten Gelde und dem Vollgelde oder der compositio streng festgehalten wurde". S. 279 Anm. 1 und S. 280 Anm. 1. „Erst im späteren Mittelalter fängt man in den Groninger Ommelanden an, auch das Vollgeld, zumal der Anteil der Magen seit dem 13. Jahrhundert zu Gunsten der Erben eingeschränkt und schliesslich beseitigt wird, bisweilen als „Wergeld" zu bezeichnen."

[3]) Die lex Frisionum weist zahlreiche deutsche Worte auf, die dort eingefügt sind, wo dem lateinischen Redaktor die Uebersetzung schwierig schien oder die Einfügung des deutschen Ausdrucks die Deutlichkeit fördern konnte. Aber diese Ausdrücke sind, wie längst bekannt, nicht friesisch, sondern fränkisch. Diese Erscheinung kann nicht durch den Ort der Aufzeichnung erklärt werden, denn es waren Friesen, welche die Weistümer abgaben und das Gesetz war für Friesen bestimmt. Der Deutlichkeitszweck konnte durch die fränkischen Ausdrücke gar nicht erreicht werden. Deshalb gibt es nur eine Erklärung: die Dolmetscherhypothese. Der Redaktor des lateinischen Textes war des Friesischen nicht kundig. Ein anderer hat ihm die friesischen Rechtsvorträge erst ins Fränkische verdolmetscht. Die lex Frisionum ist die lateinische Uebersetzung einer fränkischen Vorlage, oder richtiger Vorsage, denn die Benützung schriftlicher Vorlagen ist nicht erweislich. Die lex kann über friesische Terminologie keine Auskunft geben. Auch die Tragweite dieser Folgerung für die Einheitsfrage ist wohl einleuchtend.

wiederholt erweisen. Eine Beziehung auf die Erbsühne ist nirgends ersichtlich. Ebensowenig die Verwendung desselben Wortes für ein ganzes und ein dazugehöriges Drittel. Der positive wie der negative Ausspruch gelten sowohl für den Hauptteil, wie für die Additio und die Anmerkungen.

A. Die lex gibt folgende Belege für die Privatbusse. 1. In Tit. XV lautet die Ueberschrift »de compositionibus v u e r g e l d o«. »Von den Bussbeträgen des Wergelds«: die einzelnen Zahlen werden mit den Worten »compositio hominis nobilis« u. s. w. eingeführt. Die Litenkomposition beweist dabei, dass diese Zahlen die Magsühne einschliessen. Auch Jaekel bezieht diese Zahlen auf die volle Totschlagsbusse. Hinsichtlich der Ueberschrift bemerkt er ohne weitere Begründung »wergeld« sei später zugefügt [1]). 2. Bei erhöhtem Frieden werden Busse und Friedensgeld gegenüber der simpla compositio verneunfacht. In VII § 2 wird die Konsequenz für den Fall des Totschlags dahin ausgesprochen: componat eum novies, in XVII § 2 aber: novies vueregildum ejus componat et novies fredam ad partem dominicam in § 3 wieder »similiter novies illum componat et fredam similiter novies«. Ebenso stehen in Tit. XX in Parallele die Tötung der Geisseln »novies eum componat« und der Mord: »novem vueregildos componat«. 3. Die Totschlagsbusse hat die Grundlage für die wichtigsten Gliederbussen geliefert. Namentlich sind die 6 Hauptglieder mit der Hälfte gebüsst worden. Das ist allgemein anerkannt [2]), auch von Jaekel [3]). Dabei ist die volle Totschlagsbusse zu Grunde gelegt worden, insbesondere im ersten Teile des Titels 22 die nach I § 1 aus Erbsühne und Magsühne zusammengefasste Busse von 80 solidi. In demselben Titel 22 wird aber die Grundlage der Quotisierung als Wergeld bezeichnet. Der Schuldige büsst 1. bei dem Auge nach § 46 medietatem vueregeldi, 2. bei dem veretrum nach § 57 »vueregildum«, 3. bei den Hoden nach § 18 mediuum vueregildum« und »totum«. Diese Wendungen wären unmöglich gewesen, wenn man unter Wergeld nicht die volle Totschlagsbusse verstanden hätte.

B. Die Hauptlösung wird durchgängig mit dem Ausdruck

[1]) Archiv S. 290 Abs.
[2]) His a. a. O. S. 279 ff.
[3]) Vergl. a. a. O. S. 291 Anm. 4.

Wergeld bezeichnet. Wenn wir von dem servus in Tit. IX 17 absehen, so findet sich nirgends auch der leichteste Anhalt dafür, dass das Wort in diesem Zusammenhange einen andern Sinn besitzt wie als Privatbusse. Das hat ja auch JAEKEL nicht behauptet. Er vertritt seine Sonderbedeutung für die Hauptlösung wie für die Privatbusse. Der Vorsicht halber will ich von den positiven Belegen folgendes anmerken: 1. In Tit. I § 1 wird die volle Totschlagsbusse des nobilis, auf 80 solidi bestimmt. Nach III § 2 zahlt der nobilis der des Diebstahls überführt ist, »80 solidos pro freda hoc est vueregildum suum« [1]). 2. Nach V § 2 zahlt die Frau, die ihr Kind getötet hat, »leudem suam regi«. Leudis ist aber anderweit ganz sicher die Bezeichnung der vollen Totschlagsbusse. Vgl. Tit. II § 1, 4, 5, 9 XV 5, 7). 3. Nach IX § 8 werden Privatbusse und Hauptlösung durch einander gezählt als 1tes, 2tes, 3tes Wergeld.

C. Die gleiche Bedeutung von Wergeld ist auch für die Additio nicht nur durch den allgemeinen Zusammenhang sondern selbständig gesichert. Auch in der Additio bezeichnet z. B. das Wort in III a § 74 die Grundlage der Verstümmelungsbussen (medio vueregildo componat). Schliesslich bezieht sich vueregildus in den Anmerkungen zu I § 10 auf dieselben Ziffern, die in den Anmerkungen zu Add. III § 58 als einfache Totschlagsbusse erscheinen (simpla compositione solvitur).

D. Bei der Behauptung, dass Wergeld bald für ein Ganzes bald für ein Drittel (simplum) gebraucht werde, hat JAEKEL offenbar an die interessante Eigentümlichkeit der lex gedacht, die man als triplicatio bezeichnet. Das Gesetz enthält bekanntlich in dem Hauptteile, in einem Teile der Additio und in den Anmerkungen einfache Zahlen, blosse Summen, »simplae compositiones«, dagegen in dem grösseren Teile der Additio mit ter zusammengesetzte Zahlen. Heute ist so ziemlich anerkannt dass die einfachen Zahlen bei vorsätzlichem Friedensbruche in dreifacher oder neunfacher Höhe zu zahlen waren [2]). Es sind

[1]) JAEKEL hat diese Uebereinstimmung wohl gesehen, aber bei der begrifflichen Untersuchung nicht verwertet, sondern nach Abschluss der Untersuchung den neuen Begriff in III § 2 eingesetzt und dadurch die Vollgelder in die Höhe gehoben (Hypothese des Wergeldtausches) vergl. § 14.

[2]) Auch BRUNNER, Handb. I S. 338, 339 nimmt die Verdreifachung an. Er erklärt sie aber durch eine Umdeutung der alten Kardinalzahlen, die durch den Uebergang zur Silberrechnung veranlasst worden sei. Die Um-

Grundbussen, die sich in 3mal so hohe Effektivbussen verwandelten. Die Art der Aufzeichnung erhellt am besten durch das Schlagwort »Klammertechnik«. Wir haben für denjenigen Teil, der die simplae compositiones enthält, eine Klammer zu ergänzen, vor welcher das Wörtchen ter steht und die den Bereich der Kardinalzahlen einfasst. Nach Schluss der Klammer folgen noch Zahlen, bei denen das ter natürlich bei jeder einzelnen Zahl wiederholt wird. Aber mit einer besonderen Bedeutung von Wergeld hat diese Erscheinung gar nichts zu tun. Wergeld wird immer nur für die Grundbusse, das simplum gebraucht und niemals für die verdreifachte Effektivbusse. Ausserdem ist jeder Zusammenhang schon dadurch ausgeschlossen, dass die Verdreifachung nicht nur bei Totschlag, sondern bei allen Delikten auftritt, auch bei ganz unbedeutenden Körperverletzungen. Tatsächlich ist auch diese Verdreifachung auf ein besonderes Moment zurückzuführen, auf die temporäre Herrschaft eines Zustandes verstärkten Schutzes infolge der fränkischen Eroberung, einer Art Belagerungszustandes oder Standrechtes (sächsisch-friesischer Sonderfrieden) [1]).

Die vorstehende Nachprüfung ergibt, dass die Ansicht

rechnungshypothese ist von HILLIGER übernommen worden. Nur glaubt er an eine Umrechnung der hypothetischen friesischen Riesenschillinge in fränkische Vollschillinge und Goldtriente (Munusdivinummünzen). Deshalb gelangt HILLIGER auch hinsichtlich der Effektivbussen zu dreimal so hohen Werten, wie die übrigen Forscher. Tatsächlich ist jede numismatische Erklärung ausgeschlossen. Vgl. gegen BRUNNER, Gemeinfreie S. 209 ff., gegen HILLIGER, Ständeproblem S. 379—31, gegen beide unten § 14 a. E.

[1]) Vergl. Gemeinfreie S. 209 ff. — Durch diese Erklärung allein wird auch die eigentümliche Klammertechnik verständlich. Die Grundzahlen sollten für die Dauer gelten, dagegen fasste man den Zustand des verstärkten Schutzes als etwas Vorübergehendes auf. Deshalb verzeichnete man die Grundzahlen, die „normalen" Bussen und deutete zugleich an, dass sie tatsächlich in dreifacher Höhe zu zahlen seien. Sachlich würde man auch heute wahrscheinlich analog verfahren, wenn man eine Strafprozessordnung während der Herrschaft eines Standrechts kodifizieren wollte. Nur würde man die zeitweilige Modifikation in einer Uebergangsbestimmung zum Ausdruck bringen. In der lex Saxonum hat man dagegen unter denselben Verhältnissen nur die ausgerechneten Zahlen verzeichnet. Deshalb das scheinbar so hohe Wergeld des sächsischen Edelings, das mit dem Effektivgelde des ostfriesischen Edelings völlig übereinstimmt. Vgl. Gemeinfreie S. 258, 59. Bei der lex Frisionum ergibt die allgemeine Durchführung der Klammertechnik ein weiteres Argument für die Einheit.

Jaekels hinsichtlich der lex Frisionum mit der ganz zweifellosen Ausdrucksweise der überlieferten Quelle nicht vereinbar ist. Damit ist freilich noch kein Ergebnis für den friesischen Sprachgebrauch erzielt, denn der gefundene Sprachgebrauch würde sich schon als fränkisch erklären.

II. Für die späteren Quellen ist getrennt zu untersuchen A) die Verwendung des Worts bei der Totschlagsbusse, B) das Vorkommen als Notzuchtsbusse, C) die Verwendung für das Friedensgeld beim Diebstahl.

A. Bei der Totschlagsbusse wird das Wort in den friesisch geschriebenen Quellen überhaupt niemals verwendet, weder für die volle Totschlagsbusse, noch für die Erbsühne, wie Jaekel behauptet, noch für einen anderen Wert. Es fehlt in dieser Beziehung vollständig. So oft und ausführlich die friesischen Quellen auch von dem Totschlage und von der Totschlagsbusse handeln, der Ausdruck Wergeld ist nicht da. Auch bei den ausführlichsten und umfangreichsten Erörterungen wird nur Geld gesagt, später auch Manngeld aber niemals Wergeld. Solche ausführliche Darstellungen der Verhältnisse beim Totschlage sind z. B. die Emsiger Domen von 1312 (20 Fundstellen), die Fivelgoer Erzählung von den Wergelderhöhungen[1]), das Ommelander Landrecht[2]) und der mittelfränkische Münztraktat, der uns die Wergelder der einzelnen Distrikte aufzählt (9 Fundstellen). Ebenso wird aber die Erbsühne, wenn sie vorkommt, nur als Geld oder rechtes Geld bezeichnet. Das mittelfriesische Recht überliefert uns zwei ausführliche Aufzeichnungen über die Zahlung der Totschlagsbusse, das »Stück vom Wergeld« und die »Sühneformel«. An beiden Stellen wird die Erbsühne von der Magsühne unterschieden. Aber die Bezeichnung Wergeld, die nach Jaekels Theorie am Platze gewesen wäre, fehlt. Das Stück vom Wergeld gebraucht an zwei Fundstellen als beabsichtigte spezielle Bezeichnung für die Erbsühne im Unterschiede von der Magsühne »riuchte jeld« ein drittes Mal einfach jeld[3]). Der erste Ausdruck begegnet uns auch in der

[1]) Vergl. oben S. 68, Anm. 5, S. 69, Anm. 1.

[2]) Vergl. oben S. 72, Anm. 2.

[3]) Rq. S. 410, 21 dass er „riuchte jeld“ empfangen, „So is riuchte jeld — so ist dio riuchte meentel —“. S. 411, 16 dass er alles leisten soll „jeld ende meentel“.

Sühneformel [1]). Die Magsühne wird damit motiviert, dass die Magen dem Erben zureden sollen »rechtes Geld« zu nehmen. Es scheint somit der Ausdruck »rechtes Geld« die technische Bezeichnung der Erbsühne im Gegensatz zur Magsühne und zur vollen Totschlagsbusse gewesen zu sein. Nur an die Erbsühne kann ferner in den Stellen gedacht sein, an denen das Geld als Gegenstand der Erbfolge gedacht ist. Vergl. für Mittelfriesland achter Dom [2]) »dae jelda ende da lawa aeg dio frowe«. Derselbe Sprachgebrauch tritt auch in Ostfriesland hervor. In dem Rätsel der 3 Brüder wird die Erbsühne als »jeld« bezeichnet [3]). Das Emsiger Pfennigschuldbuch behandelt an einer ganz sicheren Stelle das jeld als Teil der Erbschaft (lawa) [4]). Das gleiche tut der Brokmerbrief an 4 Stellen [5]). — Ja die Zahl der Fundstellen vermehrt sich sehr, wenn wir den gewichtigen Anhaltspunkten folgen, welche dafür sprechen, dass nur die Erbsühne auf dem Halse des Friedlosen stand. Doch will ich darauf nicht eingehen. Auch in den niederdeutsch geschriebenen Quellen findet sich das Wort m. W. nur einmal: In den niederdeutschen Fredowolder Küren von 1388 [6]) begegnen wir der Wendung »all weergelt dat is manngeld« etc. Manngeld ist aber in den niederdeutschen Quellen dieses Gebiets nur für die ganze Totschlagssühne gebräuchlich. Beachtenswert ist, dass »Wergeld« einer Erläuterung bedürftig schien.

Recht häufig ist dagegen weregildus in den lateinisch geschriebenen Quellen derselben friesischen Gebiete. Und zwar wird es niemals für einen anderen Begriff als den der vollen Totschlagsbusse gebraucht. Angesichts der vollen Eindeutigkeit dieses lateinischen Sprachgebrauchs will ich mich auf Einzelbelege beschränken. Volle Sicherheit gewähren namentlich die Verträge der Emsiger und Brokmer (13. Jahrhundert) (7 Fundstellen) und die Emsiger Domen von 1312, die im Grunde eine Kodifikation des Totschlagsdelikts sind (20 Fundstellen). Dass diese Quellen die volle Totschlagsbusse meinen, folgt mit Sicherheit aus dem sachlichen

[1]) His a. a. O. S. 366 „that hi riochte jeld ontfan wille".
[2]) Rq. S. 421, 2.
[3]) Rq. S. 331, 22; vgl. S. 244, Note 1 und Ri. Unters. 2, S. 1046 ff.
[4]) Rq. S. 199, 9.
[5]) Rq. S. 166, 27; 167, 2. 10. 21.
[6]) Rq. S. 380, 21.

Inhalt der einzelnen Fundstellen. Die Bussen werden in den Verträgen [1]) nach dem Wergelde berechnet. Die Erlangung der Totschlagsbusse wird als »obtinere wergeldum« bezeichnet. Der Prozess betrifft »omne wergeldum«. Der Lohn-Kämpe, der im Zweikampf erschlagen wird, »non habebit wergeldum, sed tantum solarium, quo convenit«. Der zweite Teil des Satzes beweist, dass das Wergeld nicht nur die Erbsühne einschliesst, sondern auch die Magsühne. Noch deutlicher sind die Emsiger Domen [2]). Sie behandeln vorzugsweise den Totschlag, kennen aber für die Totschlagsbusse gar keine andere Bezeichnung als Wergeld. Der Prozess wegen Totschlags ist auf das Wergeld gerichtet. Die Erhöhung der Totschlagsbusse wird als Erhöhung des Wergelds bezeichnet. Der Friedlose hat kein Wergeld. Aber bei Tötung im Streit erhalten die »parentes« sein Wergeld. Den friesisch geschriebenen Quellen derselben Gebiete und derselben Zeit ist aber, wie gesagt, diese Verwendung von Wergeld fremd. Der Brokmerbrief bringt die gleiche Ableitung der Gliederbussen wie der Vertrag, aber er gebraucht das Wort jeld. Von den Emsiger Domen besitzen wir auch 2 friesische Texte und einen niederdeutschen mit friesischen Elementen versetzten Text. In diesen grösstenteils ganz wortgetreuen Parallelquellen findet sich das im lateinischen Text so häufige »Wergeld« ausnahmslos mit dem einfachen jeld oder gheld, wiedergegeben. Ebenso deutlich tritt der gewöhnliche Sinn in dem Sielrechte der drei Delftsyle von 1317 [3]) hervor. Der erhöhte Frieden bewirkt, dass die »solutio per unum wergeldum recipiat incrementum« oder »per duplex wergeldum«. Die Totschlagsbusse heisst im Gegensatz zu den truncationes und mutilationes einfach wergeldus. — Auch in dem Vertrage zwischen Groningen und Ostergo (Mittetfriesland) von 1318 [4]) wird für die Tötung eines Angehörigen festgesetzt: »pena solutionis seu wergeldi erunt 7 magne marcae«.

B. Die Bezeichnung der Notzuchtsbusse als Wergeld findet sich in Küre 15 im lateinischen Texte [5]). Der Betrag von

[1]) Rq. S. 135. Vergl. S. 136 Z. 4 AUGE „dimidium wergeldum" Z. 5. 8. 13.

[2]) Rq. S. 182, 83 ff. (Ein lateinischer, 2 friesische Texte und 1 niederdeutscher.)

[3]) Rq. S. 288, 89. [4]) U. B. GRONINGEN I. Nr. 258.

[5]) Unters. I. S. 38. Si quis oppresserit viduam vel virginem vel alterius viri uxorem et fateri debet et ipse per duellum convincitur, tunc debet

12 Mark geht parallel dem zugleich angegebenen ostfriesischen Friedensgelde von 12 Geldmark [1]) und korrespondiert deshalb, sowie aus anderen Gründen, mit dem unten zu besprechenden Wergelde der allgemeinen Busstaxen, zu dem sich die Busse wie 3 : 10 verhält. Die friesischen Uebersetzungen haben das Wort nur zum Teil übernommen. Es findet sich in H. II (Hunsingo) und E. I (Emsigo) (verstümmelt in E. II), in F. (Fivelgo) dagegen nicht in R. (Rüstringen) und in W. und W. 2 (Mittelfriesland). Diese Uebersetzungen haben withirjeld (R.) und wederjeld (W. und W. 2). Ferner findet sich in Küre 17 bei Notzucht und zwar im lateinischen Texte »VII jeld«. (Richthofen interpretiert wergeld). Die friesischen Texte verhalten sich wie zu Küre 15. Nur fehlt in W. das Wort ganz, in W. 2 die ganze Stelle. Die Ueberküren haben das Wort an einer Stelle (H. Ueberküre 6 Rq S. 100 [18]). Doch ist es wahrscheinlich, dass nur eine Entlehnung aus Küre 17 vorliegt, da die Stelle den anderen Redaktionen fehlt. Auch der Ausspruch der Emsiger Busstaxen »Enre frowa uuerjeld is achta merc« [2]), kann nur auf die Notzuchtbusse bezogen werden. Nach demselben Paragraphen wird die Frau stets anderthalb mal so hoch gebüsst wie der Mann. Die Totschlagsbusse des Mannes ist aber nach diesen Taxen sicher weit höher als 8 Mark, wennschon der Betrag nicht unmittelbar überliefert ist [3]). Diese Stelle der Busstaxe ist aufzufassen als Korrektur der in Küre 15 enthaltenen Busszahl, welche zu der in der Ziffer herabgesetzten Totschlagsbusse nicht mehr passte. Die übrigen Quellenstellen, welche von der Notzucht handeln, gebrauchen nicht die Bezeichnung Wergeld, sondern andere allgemeinere Ausdrücke. Das Landrecht XVIII hat im lateinischen Text »reddat duplum compositionis sue«, aber in dem friesischen Texte H. und E. I findet sich urjelde. Beachtenswert ist, dass die lat. Verträge der Brokmer und Emsiger der Frau geben »tertiam partem wergeldi« und »tertiam partem sanguinis« [4]).

hic caput suum redimere XII marcis a plebe, et ipsi wergeld, hoc est XII marce, ad solvendum ex his XX et unum solidum sculteto.

[1]) Vergl. Anhang. Die Identität der Marksorte ergibt sich u. a. dadurch, dass H. II u. E. I die Ziffern zusammen zählen: 24 (gratera) merka.

[2]) Rq. S. 236, 5.

[3]) Vergl. § 3 (Rq. S. 216). Die beiden Ohren kosten nach dem ersten Text 12 Mark, nach dem anderen 1/3 Leben. Die höchste Lähmung kostet nach § 11 (Rq. S. 220) 1/3 Leben, die Achsellähmung allein schon 6 Mark.

[4]) Rq. S. 136, 35 und 137, 15.

C. In Mittelfriesland finden wir endlich ein Wort werjeld als Bezeichnung für das Friedensgeld, das bei Diebstahl an den Schulzen zu entrichten war [1]). Aber dieselbe Busse wird an einer Parallelstelle [2]) als wederjeld bezeichnet, deshalb dürfte diese Fundstelle ausscheiden. Denn werjeld kann im Mittelfriesischen sehr wohl aus wederjeld entstanden sein, aber die umgekehrte Entwicklung ist sehr unwahrscheinlich.

Das Resultat der vorstehenden Beobachtungen ist zunächst keine Bestätigung des von JAEKEL gegebenen Referats [3]). Für den angeblich so scharf ausgeprägten Sprachgebrauch hat sich auch nicht eine einzige Belegstelle gefunden. Wohl aber gestattet das Material den positiven Schluss, dass dieser Sprachgebrauch nicht existiert hat:

1. Die Friesen haben für die Erbsühne nur den sehr allgemeinen Ausdruck »jeld« verwendet und sie nötigenfalls als rechtes Geld, doch ziemlich unbeholfen, von der vollen Totschlagsbusse abgehoben. Wenn sie einen terminus technicus gehabt hätten, wie JAEKEL behauptet, dann würden wir diesen terminus an einer dieser Stelle finden.

2. Die Aufnahme des lateinischen »wergeldus« zur exklusiven Bezeichnung der vollen Totschlagsbusse beweist, dass den Friesen die Beziehung des Worts auf eine Quote dieser Busse unbekannt war, sonst wären Irrungen ganz unvermeidlich gewesen. Dabei ist für unsere Untersuchung die Möglichkeit eines Missverständnisses durch die Masse der Fundstellen und ihre zeitliche und örtliche Verteilung völlig ausgeschlossen.

Die Entdeckung JAEKELS ist daher nicht nur unerwiesen sondern ausgeschlossen.

Als Ersatz für diese Entdeckung bietet sich eine neue Frage: Ist das Wort »Wergeld« überhaupt friesisches Sprachgut gewesen? Obgleich schon RICHTHOFEN hervorgehoben hat, dass das einfache »wer« sich im friesischen nicht findet, so ist doch die obige Frage m. W. noch nicht aufgeworfen worden. Das ist begreiflich. Sie musste durch das massenhafte Vorkommen des Wortes in der lex Frisionum abgeschnitten erscheinen. Sobald man aber erkennt, dass die lex aus dem Fränkischen übersetzt ist [4]), scheidet diese Quelle

[1]) Rq. 419, 34.
[2]) Rq. S. 398, 24. 27.
[3]) Vergl. oben S. 113, Anm. 2.
[4]) Vergl. oben S. 113, Anm. 3.

aus. Denn für das Fränkische ist das Wort gesichert. Für den friesischen Sprachschatz kommen aber nur die späteren Nachrichten in Betracht und sie ergeben überwiegende Gründe für die Verneinung. Für entscheidend halte ich folgende Erwägungen:

1. Das Wort fehlt in seiner etymologischen Bedeutung Manngeld vollständig. Nun ist ja natürlich daraus, dass ein Wort in den Quellen fehlt, nicht ohne weiteres zu schliessen, dass es der Sprache gefehlt hat. Es kommt darauf an, ob in den Gedankenverbindungen, welche die Quellen bieten, genug Gelegenheit gegeben war, es eventuell zu gebrauchen und ob nicht andere in concreto besser geeignete Aequivalente sein Hervortreten verhindert haben können. Aber bei unserem Probleme ist die erste Vorfrage bestimmt zu bejahen und die zweite ebenso bestimmt zu verneinen. Das Wort jeld, das wir tatsächlich finden, hatte eine sehr allgemeine Bedeutung. Die technische Beziehung auf die Totschlagsbusse hätte sich schwerlich bilden können, wenn ein so prägnanter Ausdruck, wie Wergeld üblich gewesen wäre. Auch »lif« war nur in übertragenem Sinn verwendbar. An irgend einer der vielen Stellen müssten wir den speziellen Ausdruck finden.

2. Das Verhältnis der friesischen Quellen zu den lateinischen macht es uns zur Gewissheit, dass wenigstens damals und in den fraglichen Gebieten das Wort überhaupt nicht als friesisch galt, sondern als »lateinisch«. Ich glaube, dass jeder, der den lateinischen Text der Emsiger Domen von 1312 mit den friesischen vergleicht, denselben Eindruck erhalten wird. Zwanzigmal steht in derselben Wendung in den von einander ziemlich unabhängigen Uebersetzungen für »weregeldus«, »jeld«. Zu einer solchen konsequenten Abweichung von der Vorlage hätte doch keine Veranlassung vorgelegen, wenn man das Wort in der eigenen Sprache gehabt hätte. Die Bezeichnung der Notzuchtsbusse als Wergeld würde das eben Gesagte unterstützen, wenn das Vorkommen als lebendiges Sprachgut gesichert wäre. Denn ein Wort mit der Grundbedeutung Manngeld und dem usuellen Wortsinn Totschlagsbusse eignet sich als Name der Notzuchtsbusse so schlecht wie irgend möglich. Eine solche Verwendung hätte nur durch äussern Anstoss eindringen können, wenn das Wort in der wurzelhaften Bedeutung von alters fehlte oder

völlig verschwunden war. Dann konnte Wergeld sich unverstanden einbürgern, wie ein anderes Fremdwort. Aber der lebendige Sprachgebrauch ist nicht erweislich. Wir haben im Grunde nur das Vorkommen in Küre 15 und einige Anlehnungen, Uebernahmen, die sich durch das hohe Ansehen der Küren ohne weiteres motivieren. Die einzige Stelle, die Bedenken erregen könnte, ist die Fundstelle der Emsiger Busstaxen [1]). Da greift aber die Beobachtung ein, dass die Verträge die Notzuchtsbusse bestimmen als tertiam partem wergeldi [2]). Eine solche Norm wäre kaum möglich gewesen, wenn der lebendige Sprachgebrauch die Notzuchtsbusse als Wergeld, somit als ganzes Wergeld bezeichnet hätte. Deshalb ist gerade das Emsiger Recht auszuscheiden.

Die Erklärung des Vorkommens in Küre 15 lässt sich freilich nur vermutungsweise geben. Ich habe die Uebersetzungstechnik des jus vetus Frisicum genau geprüft. Es gibt kaum eine schlechtere Uebersetzung. Der Translator war Niederdeutscher, der sachlichen Probleme ganz unkundig, er hat protocollando übersetzt, sich öfters verhört und in den Aequivalenten vergriffen, ohne sachliche Kritik zu üben. Es ist kein Fehler so schwer, dass er ihm nicht zuzutrauen wäre [3]). Andererseits haben wir auch mit Schreib- oder Lesefehlern zu rechnen. Deshalb sind verschiedene Möglichkeiten denkbar, welche dem Wort werjeld diesen merkwürdigen Platz verschafft haben. Am meisten neige ich zu der Vermutung, dass das Wort aus dem friesischen »ovirjeld« oder »urjeld« entstanden ist, sei es, dass der Uebersetzer sich verhört oder ein Abschreiber eine Signatur unrichtig aufgelöst hat [4]). Bei Küre 17 kann VII geld vielleicht ebensogut

[1]) Vergl. oben S. 120, Anm. 2.

[2]) Vergl. oben S. a. a. O. Anm. 4.

[3]) Man sollte meinen, dass nichts leichter sein sollte, als zwei kleine Zahlen zu addieren. Aber nach den Busstaxen (Rq. 86 [35]) sind $13^1/_3 + 13^1/_3 = 27/^2_3$ und nicht $= 26^2/_3$. Die Friesen haben die Bruchzahlen proleptisch ausgedrückt, wie wir heute für $2^1/_2$ „dritthalb" sagen. Der Translator hat dies nicht verstanden und deshalb bei dieser wie bei anderen Gelegenheiten die Schlussziffer um 1 zu hoch angegeben. Es ist ein Fehler, wie wenn heute jemand „dritthalb" als $3^1/_2$ auffassen wollte. Die Uebersetzer der friesichen Taxen haben ganz sklavisch den Fehler übernommen. Der ursprüngliche Translator der Busstaxen ist mit dem der Küren identisch. Vgl. auch Sachsenspiegel S. 788, 89.

[4]) Professor Siebs hat mich darauf aufmerksam gemacht, dass w̃ oder

als urgeld wie als wergeld gelesen werden. Doch will ich darüber nicht entscheiden, da ich die Handschrift nicht kenne. Aber die sachliche Wahrscheinlichkeit ist davon unabhängig. Das friesische ovirjeld, zusammengezogen urjeld, bezeichnet sowohl Zahlung schlechthin wie namentlich »Zuschlagszahlung«. In Ldr. 8 wird die Zahlung bei Notzucht als urjelda bezeichnet und in Ldr. 23 begegnet uns in E I. R. W. ein »urjeld« von 12 Mark, das also in der Zahl zu dem werjeld der Küre 15 stimmt und auch als Frauenbusse fungiert. Vermutlich ist auch in Küre 15 nur ein Zuschlag gemeint, der bei Notzucht zu der Raubbusse hinzutreten sollte [1]), denn die Busse von 12 Mark ist als Gesamtbusse im Verhältnis zu dem Wergelde von 40 Mark sehr niedrig. Doch bleibt das unsicher. Aber einen Beweis für lebendigen Gebrauch des Worts liefern weder Küre 15 noch die späteren Uebernahmen.

Das Gesamtresultat unserer Erörterungen ist also, dass d a s j e n i g e Wort, an dessen mangelndem Verständnisse nach JAEKEL die bisherige Forschung Schiffbruch gelitten hat, in der friesischen Sprache überhaupt nicht nachweisbar und ihr zur Zeit unserer Nachrichten wahrscheinlich f r e m d gegewesen ist [2]).

III. Nach diesem Ergebnisse haben die Beweise JAEKELS nur ein kritisches Interesse. Aber das kann ihnen nicht abgesprochen werden. JAEKEL bringt 4 von einander unabhängige Beweise. Von diesen Beweisen ist der erste, wie mir scheint, derjenige, der den Gedankengang JAEKELS veranlasst hat.

Auch JAEKEL ist der Gebrauch von »Wergeld« in Küre 15 aufgefallen und er hat versucht sich diesen Gebrauch zu erklären. Er kombiniert folgende Beobachtungen: 1. Küre 15 gibt bei Notzucht 12 Mark. 2. Landrecht 18 gibt der Frau bei Nötigung duplum compositionis. Daraus folgert JAEKEL,

---

û als Abkürzung sowohl für uer als auch für ur häufig ist; man beachte auch uver=(uuer=)=urieva „übergeben". RICHTHOFEN, afrs. Wörterb. S. 1113.

[1]) Eine solche Abstufung ist mehrfach bezeugt. Vergl. z. B. oben S. 77 und Willkür der 5 Dele Rq. 474 § 2. Anhaltspunkte lassen auf eine allgemeine Geltung des Unterschieds schliessen, der auch in der Sache liegt.

[2]) Die heuristische Bedeutung dieser Erkenntnis besteht darin, dass sie die speziell fränkische Terminologie der lex Frisionum mit dem Ausdruck uueregildus bereichert. Auch freda ist unfriesisch, weil das friesische frethe Maskulinum ist. Diese Beobachtungen sind für die Einheitsfrage wichtig. Es lassen sich keine Teile denken, den diese Worte fehlen.

dass die 12 Mark $^2/_3$ Vollgeld sind. Nach mittelfriesischem Recht betrug, wie auch JAEKEL bei dieser Gelegenheit[1]) annimmt, die Erbsühne $^2/_3$ der vollen Totschlagsbusse. Da er die Küren und Landrechte irrtümlich nach Mittelfriesland versetzt, so gelangt er zu dem Schlusse, dass die 12 Mark der Erbsühne gleich waren. Von dieser Grundlage aus will er den Sprachgebrauch durch die Annahme erklären, man habe die Notzuchtsbusse wegen der Grössengleichheit nach der Erbsühne getauft. Diese Erklärung setzt wieder voraus, dass die Erbsühne, aber nicht die volle Totschlagsbusse Wergeld genannt wurde. Und dieses letzte Glied der ganzen Erklärungshypothese verdichtet sich unter Nichtbeachtung aller Gegengründe[2]) zu einer sicheren Erkenntnis, welche ohne weiteres in die karolingische Zeit erstreckt und zur Auslegung und Kritik der lex Frisionum verwendet wird. Weil JAEKEL meint, dass das Wort wergeld in Küre 15 nicht für urgeld eingesetzt, sondern in der angedeuteten Weise entstanden sei, deshalb steht es ihm fest, dass die Friesen die Erbsühne Wergeld genannt haben und nur die Erbsühne. Diese vermeintliche Erkenntnis ist der einzige Stein, auf dem die ganze, nach JAEKEL umstürzende Wergelddeutung beruht.

Die 3 übrigen Beweise wirken auf den Leser höchstens deshalb, weil sie da sind und sich wegen ihrer schweren Verständlichkeit der Beurteilung entziehen. Wer sich die Mühe macht, ihren Aufbau zu analysieren, wird sie bald als bedeutungslos beiseite legen. Ich darf mich darauf beschränken, die Analyse mit einer kurzen Kritik in der Anmerkung[3]) mitzuteilen.

[1]) Bei 2 anderen Gelegenheiten behauptet JAEKEL, dass in Mittelfriesland die Erbsühne der Frau $^3/_4$ des Vollgeldes betragen habe, nämlich S. 279 zu Anm. 2 ff. und S. 287. Aus dem „Wergelde" der Frau von 12 Mark wird gefolgert: „Das normale mittelfriesische Vollgeld betrug also $12 \times {}^4/_3$ oder 16 Mark".

[2]) Gegengründe sind u. a.: 1. Die Gleichstellung der Bussen in Küre 15 und Ldr. und 18 scheitert an der für das jus vetus frisicum sich ergebenden Ziffer der Totschlagsbusse, vgl. Anhang. 2. Weder die Küren noch die Landrechte sind mittelfriesisch. 3. Es ist eine sachlich sehr unwahrscheinliche Annahme, dass eine Busse bloss wegen der Ziffer nach einer anderen Busse mit ganz abweichender Funktion benannt worden sei. Analogien sind nicht vorhanden. 4. Das Auftreten von Wergeld ist in anderer Weise zu erklären.

[3]) Zweite Schlussfolgerung: 1. Nach der lex Frisionum wurden bei Totschlag im Sonderfrieden 9 Wergelder bezahlt. 2) Nach den Küren

C. Die Umrechnung der Rednathespfennige. § 9.

Jaekel [1]) legt seinen Wergeldvergleichungen sowohl für Ostfriesland wie für Mittelfriesland ein und dieselbe positive Umrechnungshypothese zu Grunde. Er erklärt die Münze, in der die relevanten Busszahlen beider Hauptgebiete abgefasst sind, für Rednathsmünze d. h. einheimische friesische Münze des 11. Jahrhunderts und nimmt an, dass die Pfennige dieser Münze $^1/_3$ der altfriesischen (!) Silberpfennige rechneten,

---

und Landrechten wird bei Sonderfrieden doppelt gebüsst. 3. Die Existenz einer Rechtsverschiedenheit zwischen der lex Frisionum und den Küren und Landrechten ist trotz des zeitlichen Abstandes ausgeschlossen. Intensität des Friedensschutzes und effektive Grösse der Zahlungen haben übereingestimmt. 4. Die Küren und Landrechte enthalten mittelfriesisches Recht und setzen deshalb eine Erbsühne von $^2/_3$ voraus. Resultat Jaekels: Die neun Wergelder der lex sind identisch mit 2 Totschlagsbussen. Folglich ist eines dieser Wergelder gleich $^2/_9$ Totschlagsbusse oder gleich $^1/_3$ Erbsühne. Kritik: Glieder 3 und 4 sind irrig. Uebersehen ist folgendes: Die Verneunfachung der lex Frisionum ist für jedes vorsätzliche Delikt in Hinsicht auf die volle Busse und ebenso für Totschlag vorgeschrieben. Wäre das Wergeld $^2/_3$ des Vollgelds oder gar $^2/_9$ gewesen, so hätte man bei Totschlag im Sonderfrieden für die Leistung $13^1/_2$ ($9 \times {}^3/_9$) Wergeldgrössen oder $40^1/_2$ Simpla gebraucht. Die Neunzahl beweist nur, dass der Friedensschutz zur Zeit der lex Frisionum ein anders intensiver war als zur Zeit der Küren und Landrechte. Dritte Schlussfolgerung: 1. Nach der lex Frisionum haben Mann und Frau die gleiche Totschlagsbusse. 2. (zu ergänzen). Nach III. § 2 betrug das Wergeld des edeln Manns 80 solidi. 3. Die Busse für Mundbruch, die in T. IX § 8 ff. festgesetzt wird und die für die edle Frau 30 solidi beträgt, ist ein Wergeld der Frau. 4. Diese Zahl sei zu verdreifachen, um mit der Wergeldziffer von 80 solidi vergleichbar zu sein, so dass sich als vergleichbare Grösse für das Wergeld der edlen Frau 90 solidi ergeben. Resultat: Wenn die vollen Totschlagsbussen der beiden Geschlechter übereinstimmen, die Wergelder aber verschieden sind, so sind Wergeld und Vollgeld verschiedene Grössen. Kritik: Nr. 3 und 4 sind irrig. Vierte Schlussfolgerung: 1. Nach der lex Frisionum wird bei einem einfachen Totschlage in Ostfriesland ein Wergeld als Friedensgeld gezahlt. 2. Der Totschlagsfredus betrug nach altostfriesischer Regel regelmässig den vierten Teil der Privatbusse. 3. Die Magsühne betrug in Ostfriesland $^1/_4$ des Vollgeldes, somit die Erbsühne $^3/_4$ des Vollgeldes. 4. Es ist selbstverständlich, dass die spätere Relation von Erbsühne und Magsühne „Friedensgeld und Totschlagsbusse“ schon zur Zeit der lex Frisionum galt. Resultat: Wergeld bezeichnet für Ostfriesland den 4. Teil des vollen Geldes und deshalb den 3. Teil der Erbsühne. Kritik: Nr. 2. 3 und 4 sind irrig.

[1]) a. a. O. S. 285. S. 292.

Drittelpfennige waren. In den Trienten (denarii) der lex Frisionum sieht er friesische Goldtriente zu 12 altfriesischen Silberpfennigen und nimmt daher im Endresultate an, dass die Triente (denarii) der lex im Verhältnis von $1:12\times3=1:36$ umgerechnet die späteren Busszahlen ergeben haben.

Diese Umrechnungshypothese bildet die Grundlage, auf der sowohl die Polemik Jaekels gegen die Edelingsdeutung als auch seine eigene Begründung der Frilingsdeutung beruht. Um so nachdrücklicher ist zu betonen, dass er die Behauptung auch nicht entfernt erwiesen hat. Es handelt sich in Wirklichkeit überhaupt nicht um eine Hypothese wissenschaftlichen Charakters, sondern um eine subjektive Annahme, für die keine positiven Anhaltspunkte vorliegen, welche mit allen schon bekannten Beobachtungen unvereinbar und durch die genauere Analyse der allgemeinen Busstaxen sowie ihre Konsequenzen für Mittelfriesland vollends ausgeschlossen ist. Die Hypothese Jaekels ist ein typisches Beispiel jener oben [1]) erwähnten Umrechnungsirrtümer, die den Forscher irreführen und historische Zusammenhänge sowohl verdecken wie vorspiegeln können.

Da Jaekels Darstellung auch bei dieser Frage die Problemlage nicht erkennen lässt, so will ich wiederum seine Hypothese erst an der Hand des Materials, der Münzfunde und der Münzangaben nachprüfen und dann erst auf die Ausführungen eingehen, die Jaekel als Beweis vorträgt.

Der eine Ausgangspunkt Jaekels, die Beziehung der Rednathsmünze auf die friesische Silbermünze des 11. Jahrhunderts ist m. E. richtig. Die Pfennige der Küren werden im lateinischen Text als Rednathes Münze bezeichnet in Küre 2 und in Küre 9. Friesische Uebersetzungen fügen hinzu jeftha Cawings slachta [2]) und zwar bei Küre 2: E. R. u. W., bei Küre 9 nur R. Ausserdem gibt die Rüstringer Uebersetzung der allgemeinen Busstaxen am Schluss an, dass zu zahlen sei mit Pfennigen, die auf der Rednathes oder Kavings Münze geschlagen sind. Ob nun das jus vetus Frisicum von vornherein mit Rücksicht auf diese Pfennige abgefasst oder nach-

[1]) Vgl. oben S. 105.
[2]) Rq. S. 97.

träglich auf sie umgedeutet wurde, ist vielleicht zweifelhaft [1]), aber auch für unsere Aufgabe gleichgültig, da jedenfalls Gleichheit des Nominalwerts vorliegt und die lateinischen Notizen selbst schon dem 11. Jahrhundert angehören. Die fraglichen Pfennige sind höchstens mit einer Ausnahme als Silberpfennige gemeint [2]). Es handelt sich um eine Silbermünze, die durch den Zusatz von der allgemeinen Reichsmünze unterschieden wird. Die Silberprägung beginnt in Friesland, soweit bekannt, frühestens [3]) mit Otto III. Für die frühere Zeit könnten als friesische Prägung nur die oben erwähnten goldenen Munusdivinummünzen in Frage kommen. Seit Konrad II. besitzen wir aber eine grosse Zahl zweifellos friesischer Münztypen, die sich namentlich in Mittelfriesland durch leichteres Gewicht von der Reichsmünze unterscheiden. Nach DANNENBERG [4]) ist die friesische Münze des 11. Jahrhunderts diejenige Lokalmünze, bei der die Gewichtsunterschiede gegenüber der Reichsmünze am deutlichsten hervortreten [5]). Auch das Gepräge ist wenigstens für Mittelfriesland eigenartig. Interessant ist die Wahrnehmung, dass uns von Kaiser Konrad II. (1024—39) mehrere

[1]) Mein allerdings noch unsicheres Urteil geht dahin, dass Küren und Landrechte zur Zeit ihrer selbständigen Existenz in Reichsmünze formuliert waren und die Hinweise auf die Lokalmünze in Küre 2 und Küre 9 Zusätze sind, die bei der Uebertragung ins Lateinische zugefügt wurden. Die Busstaxen sind dagegen sofort aus Trienten in Lokalmünze umgerechnet und zwar bei derselben Gelegenheit. Küre 2 enthält 2 zeitlich getrennte Normen. Die erste formuliert in aggripinischen Pfennigen. Die zweite modifiziert die Vorschrift. (Vergl. oben S. 108, Anm 1.) Dagegen fehlt in Küre 4 und in Küre 10 die Erwähnung der Lokalmünze, obgleich voller Anlass gegeben war. Auch dürfte die Wertangabe für die Wede einen Ansatz in Reichsmünze enthalten.

[2]) Wenn JAEKEL in den 72 Schillingen Rednathsmünze der Küre 2 besondere Schillinge von Golddenaren sieht (Grafen S. 59), so ist diese Auffassung mit der späteren Bewertung dieser Bannbusse unvereinbar.

[3]) Dieser Termin ergibt sich dann, wenn man mit DANNENBERG auch DEVENTER, ZWOLL und THIEL zu Friesland rechnet. Nimmt man die geographische Bezeichnung in engerem Sinn, so beginnt die nachweisbare einheimische Münze erst mit Konrad II. Vgl. oben S. 107—9.

[4]) DANNENBERG, Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit I. 1876, II. 1874, III. 1895 (durchlaufend paginiert) S. 199 ff. S. 601 ff.

[5]) DANNENBERG S. 12 hebt hervor, dass sich schon in der von ihm bearbeiteten Zeit „bedeutende lokale Abweichungen von dem Normalgewichte wahrnehmen lassen, und zwar nicht bloss in Friesland, wo sie freilich am auffälligsten hervortreten".

Denare erhalten sind, welche die Umschrift »Fresonia« ohne Angabe eines einzelnen Prägeorts tragen [1]).

Für die Deutung der Münzangaben des jus vetus Frisionum auf diese einheimischen Lokalmünzen sprechen nun eine grosse Anzahl von Gründen [2]). Hervorzuheben sind folgende Erwägungen: 1. Das jus vetus Frisicum geht sicher in das 11. Jahrhundert zurück und dasselbe gilt von den Küren, einschliesslich der Münzangaben, selbst wenn sie jünger sein sollten, als der Grundtext. 2. Die Silberprägung war im 11. Jahrhundert eine reichhaltige, technisch gute [3]) und in sich recht gleichförmige. Ein Bedürfnis nach fremder Münze ist nicht ersichtlich. 3. Die Rednathsmünze hat die Goldrechnung mindestens zum Teil unmittelbar abgelöst. Dies sagt für einen Spezialfall Küre 2 [4]) und es wird sich das gleiche für die allgemeinen Busstaxen vermuten lassen. Angesichts der reichen Silberprägung, die wir für das 11. Jahrhundert an zahlreichen Münzorten feststellen können, ist eine Fortdauer der Goldrechnung über das 11. Jahrhundert und ein Ersatz dieser Münze nicht durch die Silbermünze des 11. Jahrhunderts, sondern erst durch eine spätere von ihr verschiedene unwahrscheinlich. 4. Die Erklärung der beiden Münzbezeichnungen ist allerdings auch nicht mit annähernder Sicherheit gegeben,

---

[1]) Vergl. DANNENBERG S. 199, 200 N. 495. Auch 2 Denare Heinr. IV. (1056—1105 Nr. 1207, 1208) ohne Prägort werden von DANNENBERG Friesland zugewiesen.

[2]) In der Ger.Verf. S. 686 ff. hatte ich es für möglich erklärt, dass englische Münze, nach der später vielfach gerechnet wird, gemeint sein könne. Diese Hypothese habe ich Rezension S. 866 Anm. zurückgenommen. Sie hing mit einer unrichtigen Auffassung der Münzverhältnisse der lex Frisionum zusammen, zu der ich durch BRUNNERS Deutung der triplicatio gelangt war. Ich hatte die Möglichkeit motiviert mit dem Fehlen eines jeden Anklangs an die Namen einheimischer Münzherren des 11. Jahrhunderts und mit folgendem Satze: „Dadurch erklärt sich auch die sonst sehr auffallende Tatsache, dass Münzen erkennbar friesischen Ursprungs für das 11. Jahrhundert in grosser Zahl bekannt sind, dagegen für das 12. völlig fehlen". Die Auffassung der lex Frisionum hat sich berichtigt und der Anklang in der Gleichung Kaverlage = Kawing eingestellt. Auch war meine durch Iddekinge beeinflusste Beobachtung für das 12. Jahrhundert unvollständig. Damit fallen meine Gründe. Von einer Unbekanntschaft mit der friesischen Silbermünze des 11. Jahrhunderts, wie JAEKEL S. 60 Anm. 1 andeutet, kann keine Rede sein. Das beweisen die obenstehenden Worte.

[3]) Vergl. DANNENBERG a. a. O. S. 202 „das Verdienst guter Arbeit".

[4]) Vergl. oben S. 108.

aber die Existenz der Namen ist mit dieser Deutung am besten vereinbar. JAEKEL vermutet hinter Rednath einen sonst verschollenen mittelfriesischen Grafen aus der Zeit Otto III. [1]). Da für diese Zeit eine Lücke der Ueberlieferung besteht, so ist dieser Zusammenhang möglich. Für das 12. Jahrhundert besteht keine Lücke. Noch etwas anders liegt das Problem bei Cawing. Die Bezeichnung muss nach dem Vorkommen zu schliessen auf einen östlichen Münzherrn gehen. Nun haben die Grafen von Calverlage oder Caverlage in Emden möglicherweise schon im 11. Jahrhundert gemünzt. Ich habe schon früher [2]) darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung Cawing oder Caving auf dieses Geschlecht gehen kann. Der lautliche Anklang ist vorhanden und das lokale Moment stimmt auch.

Die Verdreifachungshypothese JAEKELS bezieht sich also auf eine ganz konkrete, uns vorliegende Münze, die in einer grossen Zahl von Exemplaren erhalten und in zahlreichen Münzangaben erwähnt ist. Deshalb ist eine sichere Nachprüfung nach drei Richtungen möglich: 1. hinsichtlich der Vereinbarkeit des hypothetischen Nominalwertes mit dem Gewichte der Fundstücke, 2. hinsichtlich der Beschaffenheit der angeblich umgerechneten Münzangaben, 3. hinsichtlich des materiellen Wertes, den diese Hypothese einzelnen Zahlengaben verleihen würde. Das Ergebnis dieser Nachprüfungen ist nun stets dasselbe. Die Hypothese JAEKELS ist ausgeschlossen. Vielmehr spricht alles dafür, dass wir in der friesischen Silbermünze des 11. Jahrhunderts nur einen depravierten Reichspfennig vor uns haben, der in den alten Silberziffern dem schwereren Pfennig früherer Zeiten ohne Umrechnung und meistens ohne Zuschlag einfach substituiert worden ist.

2. Die fraglichen Münzen des 11. Jahrhunderts sind von DANNENBERG und TERGAST für Denare erklärt worden, für Ganzpfennige, also Stücke, welche einem Pfennige der Reichsmünze entsprechen sollten. Neben den Denaren kamen im Mittelalter [3]) auch Halbpfennige vor (Obole), die ein kleineres

[1]) Grafen von Mittelfriesland S. 57 ff.

[2]) Rezension S. 866 Anm. 1. Die nähere Erörterung dieser Frage werde ich bei anderer Gelegenheit geben.

[3]) DANNENBERG S. 11, 513. Für Friesland und die fragliche Zeit findet sich bei DANNENBERG kein Obol verzeichnet. LUSCHIN nimmt an, dass die Prägung von Obolen erst einer spätern Zeit angehört, a. a. O. S. 166. Von einer Vorherrschaft der Obole kann keine Rede sein.

Format zeigen. Von den Drittelpfennigen sagt DANNENBERG nur [1]), Drittelpfennige — »gibt es nicht«. Jeder Blick in die Tafeln DANNENBERGS zeigt uns auch, dass die fraglichen friesischen Münzen sich in der Form und Grösse durchaus als Ganzpfennige geben. Nur das Gewicht ist geringer als bei vollwichtigen Denaren. Deshalb kann die Umrechnungshypothese JAEKELS nur gestützt werden auf eine angebliche Gewichtsdifferenz [2]), nicht auf den Uebergang zu einer Rechnung mit geringeren Nominaleinheiten.

Nach JAEKEL wog nun der altfriesische Silberpfennig $^1/_{288}$ römisches Pfund [3]). Die Rednathspfennige sollen $^1/_3$ dieses Pfennigs wiegen, $^1/_{288} \times 3 = {}^1/_{864}$ Pfund. Diese Relation würde, wenn wir das römische Pfund, wie heute allgemein geschieht, zu 327,45 Gramm rechnen, für den Rednathspfennig ein ideelles, dem Münzfusse entsprechendes Sollgewicht von 0,378 Gramm ergeben. Um dieses Sollgewicht müssten die einzelnen Fundstücke gravitieren. Bei der Ungleichheit der Stückelung könnten wir auch schwerere Stücke finden, aber wir müssten daneben auch leichtere haben. Und zwar müssten die leichteren weit überwiegen [4]), wegen des bei der obigen Rechnung nicht berücksichtigten Schlagschatzes [5]), wegen des Gewichtsverlusts durch Abnutzung, wegen der im Mittelalter überall bestehenden Sitte des Saigerns [6]), welche die besseren

[1]) a. a. O. S. 11. Auch LUSCHIN a. a. O. kennt keine Drittelpfennige.

[2]) Natürlich könnte eine Wertdifferenz ausser auf Unterschieden des Gewichts (Schrot) auch auf einem geringeren Feingehalte beruhen (Korn). Aber JAEKEL spricht nur vom Gewicht. In der Tat kann seine Behauptung nicht auf die Beurteilung des Feingehalts gestützt werden. Der Feingehalt ist im Mittelalter ein wechselnder (LUSCHIN, a. a. O. S. 162). Er ist auch für die friesischen Münzen des 11. Jahrhunderts nicht genügend untersucht worden. Nur bei Iddekinge findet sich ein Ausspruch. Er lobt das Korn der älteren Münzen, sie schienen von gutem Gehalte zu sein. (Vgl. die S. 134 Anm. 1 zitierte Schrift S. 97, 105, 145). Irgend ein Anhalt dafür, dass die friesischen Pfennige des 11. Jahrhunderts einen geringeren Feingehalt hatten, als die Reichsmünze, liegt nicht vor.

[3]) JAEKEL hat seinen altfriesischen Silberpfennig auf $^1/_{288}$ Römerpfund veranschlagt im Archiv S. 306 Anm. 2 und ebenso Ztschr. a. a. O. S. 47 Anm. 1.

[4]) v. LUSCHIN-EBENGREUTH a. a. O. S. 12 hebt hervor, dass eine Wägung der Fundmünzen keineswegs den vorgeschriebenen Münzfuss erwarten lasse, sondern einen geringeren.

[5]) v. LUSCHIN a. a. O. S. 216 ff.

[6]) Unter „Saigern“ versteht man das Heraussuchen der schweren Stücke aus dem Verkehre, um sie einzuschmelzen. v. LUSCHIN a. a. O. S. 174.

Stücke aus dem Verkehre zog und wegen des oft geübten Beschneidens[1]). Wenn wir annehmen, dass diese Defizitsquellen im ganzen Reiche ziemlich gleichmässig wirkten und andererseits DANNENBERG folgend, das Sollgewicht des Reichsdenars mit 1,53 Gramm zu Grunde legen[2]), so müssten sich die Fundgewichte der Rednathsmünze zu den Fundgewichten vollwichtiger Reichsdenare verhalten wie 0,378 : 1,53 = 4,04, das heisst: die friesische Lokalmünze musste noch weniger als $^1/_4$ der vollwichtigen Reichsmünze wiegen, wenn die Hypothese JAEKELS sich bestätigen sollte.

Zur Kontrolle dieser Hypothese will ich die Fundgewichte mitteilen, die sich bei DANNENBERG (und bei TERGAST)[3]) finden[4]). Ich will die Zusammenstellung auf die sicher friesischen Gebiete beschränken, nämlich auf die Frisoniadenare, auf die Münzen, die nach Mittelfriesland, nach Groningen und nach Ostfriesland (Jever und Emden) gehören[5]). Zeitlich soll, soweit möglich, das Jahr 1077 (Erwerb von Mittelfriesland durch Utrecht) die Grenze bilden. Bestimmt jüngere Münzen sind nicht berücksichtigt.

In der Zusammenstellung sind die Gewichte der zu demselben Gepräge zu rechnenden Exemplare durch Striche getrennt. Die Nummern beziehen sich auf DANNENBERG, die eckigen Klammern deuten auf TERGAST.

Die Beobachtung ergibt folgende Gewichte (in Gramm):

1. Fresoniamünzen: (1027 - 39) Nr. 495 0,73 — 0,9 — 0,92.

[1]) Die friesischen Rechtsquellen bedrohen schon in alter Zeit die Münzverringerung (fad = Verschlechterung schlechthin) und skred (Beschneidung). Nach der Häufigkeit der Erwähnung und der Schwere der Strafen scheint das Delikt recht häufig gewesen zu sein. Vgl. die Stellen bei v. RI, Wörterbuch zu fad und scred, scredene.

[2]) Die Unsicherheit dieser Annahme verkenne ich nicht. Aber die Fehlergrenzen sind für unsere Aufgabe viel zu gering, um in Betracht zu kommen.

[3]) TERGAST. Die Münzen Ostfrieslands I. Emden 1883.

[4]) Die Zahl der gefundenen Münzexemplare ist natürlich sehr viel grösser als die Zahl der bei DANNENBERG und TERGAST verzeichneten Gewichtsangaben. Für viele Prägungen liegt überhaupt keine einzige Gewichtsangabe vor. Aber für die Nachprüfung der Hypothese JAEKELS ist das dort vorhandene Material genügend.

[5]) DANNENBERG hat noch Utrecht, Deventer und Tiel zu Friesland gezogen. Von diesen Gebieten zeigt Utrecht in seinen Bischofsmünzen nahezu dasselbe Gewicht, wie Friesland. Dagegen sind die Utrechter Kaiserdenare, sowie die Münzen von Deventer und Tiel erheblich schwerer.

2. Münzen der Grafen von Mittelfriesland: Bruno III. (1038–57) Nr. 498 0,7, Nr. 499 0,51 — 0,62 — 0,75 — 0,82, Nr. 501 0,7 — 0,76, Nr. 502 0,75 — 0,78 — 0,82, Nr. 503 0,82 — 0,86 — 0,77 — 0,87 — 0,92. Egbert I. (1057—1068), Nr. 513 0,42 — 0,52 — 0,62 — 0,82, Nr. 516 0,62 — 0,82 — 0,72, Nr. 517, 0,45, Nr. 521, 0,65 — 0,68, dazu II. Taf. 73 Nr. 527 C 0,72. Egbert II. (1068—1090), Nr. 527, 0,56, Nr. 528, 0,56 — 0,62 — 0,67, Nr. 529, 0,7, Nr. 532, 0,52 — 0,65 — 0,72, Nr. 533, 0,71, Nr. 534 0,68 — 0,52.

3. Groninger Münzen: (1027—54) Nr. 558, 0,75 — 0,8 — 0,83 — 0,85 — 0,88 — 0,9, Nr. 559 0,34, Nr. 559 a 0,65 — 0,75.

4. Münzen von Jever (1011—1062), Nr. 591, 0,99, Nr. 593, 0,96. (1062–1074) Nr. 595, 0,96 — 0,88 — 0,85 — 0,77. (1062—1086) Nr. 596, 1,08 — 0,79 — 0,82 — 0,84, Nr. 597 0,73 — 0,77 — 0,81 — 0,83 — 0,91 — 0,88 — 0,72 — 0,72 — 0,85 — 0,80. (1072—11) Nr. 155 0,60.

5. Münzen von Emden (Kaverlage — Cawings moneta (?)) (1020—1051) Nr. 772, 0,80 — [0,97 — 0,75 — 0,59 lädiert], Nr. 773 0,70 — 0,67 — 0,72 — 0,73.

Diese Zahlen ergeben als Durchschnittsgewicht für die Frisoniamünzen 0,85, für Mittelfriesland der Reihe nach 0,77 (15 St.), 0,64 11 St.) und 0,63 (11 St.), im Durchschnitt der ganzen Zeit aber 0,69 (37 St.), für Groningen 0,80 (9 St.) und für die beiden östlichen Münzstellen 0,89 (28 St.). Das Maximalgewicht ist 1,08 (Nr. 591 Jever), das Minimalgewicht 0,42 (Nr. 513 Egbert I. in Mittellfriesland). Die Stückelung ist natürlich ungleich. Von demselben Gepräge, dem das Fundstück von 0,42 angehört, finden sich andere Exemplare mit 0,52, 0,62 und 0,82.

Die Ergebnisse solcher Durchschnittswägungen sind für viele Zwecke unsicher, zumal bei einzelnen Münzen die Zuteilung zweifelhaft sein kann, aber für unseren ersten Zweck sind sie vollkommen ausreichend. Sie schliessen die Hypothese Jaekels vollständig aus. Das i d e e l l e Sollgewicht einer Lokalmünze kann nicht 0,378 Gramm gewesen sein, wenn a l l e doch zusammen recht zahlreichen Fundstücke m e h r wiegen, die 2 leichtesten Exemplare, die ganz isoliert sind, nur auf 0,4 und 0,45 hinabsteigen und das Durchschnittsfundgewicht in dem einen Gebiete fast zweimal, in dem anderen Gebiete mehr als zweimal so viel beträgt als das hypothetische Sollgewicht. Die Entdeckung einer derartigen Münze würde

alle numismatischen Erfahrungen über den Haufen werfen. Damit ist JAEKELS numismatische Deutung widerlegt.

Wenn wir uns nun weiter fragen, wie sich die wirkliche Relation dieser friesischen Münze zur vollwichtigen Reichsmünze stellt, dann ist freilich nur die Angabe sehr weiter Grenzen möglich[1]). Die friesischen Pfennige wiegen nach ihrem Gesamtdurchschnitte sicher mehr als die Hälfte der vollwichtigen Denare. Aber für die Frage der Bewertung kommt in Betracht, dass ein ständiges Sinken unverkennbar[2]) und deshalb die ursprüngliche Relation etwa zur Zeit Otto III. sicher ganz erheblich höher gewesen ist[3]). Wenn deshalb die Abweichung eine gesetzlich gestattete war, so dürfte das ursprüngliche Privileg nur einen bescheidenen Umfang gehabt haben. Von den bisherigen Forschern hat nur IDDEKINGE eine besondere Relation innerhalb dieser Grenzen angegeben, nämlich 7 : 12. Aber er ist auch durch eine unrichtige Auffassung der Küre 2 beeinflusst worden[4]). DANNENBERG konstatiert nur die Gewichtsdifferenz ohne sie zu messen. Interessant ist die frühere Stellung JAEKELS. Er sagt in den Grafen von Mittelfriesland[5]): »Prüft man aber die aus jenen Zeiten erhaltenen friesischen Münzen — durchweg Silberdenare — auf ihr Gewicht, so erhält man das überraschende Resultat, dass sie sämtlich erheblich leichter, zum Teil fast nur halb so schwer, als die sonst im Reiche und im besonderen auch zu Köln geprägten vollgültigen Silberdenare sind«. Die vollkommene Unvereinbarkeit dieses Referats mit der jetzigen

[1]) HOOFT VAN IDDEKINGE „Friesland en de Freezen in den middeleuwen", Leiden 1881, berechnet das Durchschnittsgewicht auf 0,85 Gr., aber er stützt sich dabei auf eine unzutreffende Auslegung der Küre 2, in der er eine Umrechnung sieht und die Gleichung findet: 72 Pfund zu 7 kölnischen Silberdenaren sind gleich 72 Schillingen zu 12 friesischen Pfennigen. Diese Auffassung ist m. E. nicht haltbar.

[2]) Vergl. für Mittelfriesland 0,85 (Fresoniadenare), 0,77 (Bruno III.), 0,64 (Egbert I.) und 0,63 (Egbert II). Von den sich zeitlich anschliessenden mittelfriesischen Münzen Bischof Konrads von Utrecht (1076—1099) ergeben 12 Stück ein Durchschnittsgewicht von 0,57 Gramm. DANNENBERG, S. 908.

[3]) Bei den Denaren Otto III., die DANNENBERG dem friesischen Münzgebiete zuweist, ergeben die 3 vorhandenen Gewichtsangaben (Deventer) einen Durchschnitt von 1,42 Gramm. Die Denare können als vollwichtig gelten.

[4]) Vergl. oben Anm. 1.

[5]) Grafen von Mittelfriesland S. 59.

Deutung JAEKELS liegt auf der Hand. Es ist mir nicht verständlich, wie ein Forscher bei der Polemik sein früheres richtiges Urteil in solcher Weise und ganz stillschweigend verleugnen kann.

Mit der numismatischen Deutung JAEKELS wird aber auch die von JAEKEL behauptete Verdreifachung der Busszahlen ausgeschlossen. Es ist m. E. überhaupt unwahrscheinlich, dass eine in so mässigen Grenzen sich haltende Depravation der Lokalpfennige die in der Silbermünze überkommenen Beträge allgemein geändert hat. Sie war, soweit anderweite Erfahrungen über die Elastizität der Bussen ein Urteil gestatten, nicht stark genug, um eine allgemeine Aenderung der doch nur konventionellen Busszahlen, eine Umrechnung nach einer Bruchrelation hervorzurufen. Damit ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass einzelne grössere Summen »Zuschläge« erhielten und dass bei einer anderweit gebotenen Umrechnung, z. B. bei dem Uebergang von der Goldrechnung zur Silberrechnung der depravierte Zustand der Silbermünzen mit berücksichtigt wurde.

II. Die Untersuchung der alten Zahlen bestätigt das numismatische Ergebnis.

Das sicherste Kriterium einer mit Vervielfachung verbundenen Umrechnung ist die Teilbarkeit der umgerechneten Zahlen durch den hypothetischen Umrechnungsquotienten [1]). Die Umrechnungsprodukte verraten sich durch ihre Reduzierbarkeit. JAEKEL scheint dieses Mittel der Untersuchung nicht zu kennen, jedenfalls nur für die Wergeldzahl gebraucht zu haben. Wir werden in § 12 sehen, dass die Busszahlen der allgemeinen Busstaxen jede Reduktion durch JAEKELS Quotienten 12×3 oder auch einfach durch 3 ausschliessen. Dasselbe gilt aber auch von den anderen Zahlen der alten Quellenschicht. Natürlich sind einzelne durch 3 teilbare Zahlen vorhanden, z. B. die 3 Pfund Königsbann. Aber nur die allgemeine, fast ausnahmslose Teilbarkeit ist Merkmal Und davon kann gar nicht die Rede sein. Die Hausabgabe [2]) wird z. B. in Küre 9 auf 2 Pfennige Rednathsmünze, in dem mittelfriesischen Schulzenrecht [3]) für die Aermeren auf 1

[1]) Ein Beispiel solcher Reduktion bietet die Tabelle in § 12 S. 156.
[2]) Rq. S. 14, 15.
[3]) Rq. S. 414, § 5.

Pfennig festgesetzt. Wie sollten diese Zahlen durch Umrechnung im Verhältnisse von 1 : 3 entstanden sein? Es ist m. E. doch sehr viel wahrscheinlicher, dass sie von vornherein in Silberpfennigen auf diesen Betrag festgesetzt waren und dass später dem vollwichtigen Pfennige der leichtere substituiert wurde, ohne die Zahl zu ändern. Inkommensurabel sind ferner die Friedensgelder der Küren und Landrechte von 10 Leutmark [1]) und 32 Reilmark [2]), der mittelfriesische Grafenbann von 2 Pfund, die Grenzen des Kampfwertes im mittelfriesischen Schulzenrechte und anderes mehr [3]). Die vollständige Analyse darf ich mir wohl ersparen. Auch die Werdener Heberegister überliefern uns in Münzen ausgedrückte Abgabenziffern für die Dauer der fraglichen Zeit. Von einer irgend einmal eingetretenen Verdreifachung der Zahlen ist nichts wahrzunehmen.

III. Weitere Bedenken ergeben sich aus der Untersuchung der einzelnen Bussbeträge. Sie würden bei Jaekels Hypothese zu niedrig ausfallen. Ich will mich auf die Wede beschränken. Die Küren bestimmen ihr Friedensgeld meist in einer Mark (liudmerk), die bestehen soll »de quatuor wedum et quelibet weda de XII denariis« (Küre 4) »et quelibet illarum marcarum secundum IX wedas et quelibet weda secundum XII denarios« (Küre 13). Dass nach dieser Rechnung und anderen Anhaltspunkten die Wede 12 Kürenpfennige galt, hat Jaekel selbst ausgeführt. Wären diese Kürenpfennige Drittelpfennige gewesen, so würde somit die Wede 4 altfriesische Silberpfennige $= {}^{4}/_{288} = {}^{1}/_{72}$ römisches Pfund Silber gegolten haben, so dass auf das römische Pfund 72 Weden gerechnet werden mussten. Nun hat Jaekel selbst in einer früheren, noch mehr auf Beobachtung als auf Konstruktion beruhenden Arbeit [4]) hervorgehoben, dass die friesische Wede ein Zeugstück war, das als Zahlungsmittel diente, dessen Eigenschaften ganz fest-

[1]) 10 Leutmark sind 40 Weden zu 12 Pfennigen. Vergl. unten.

[2]) Die Reilmark ist zu 32 Pfennig gezählt worden. Vergl. unten § 12.

[3]) Der streitwürdige Schatz beträgt beim Zweikampfe 3 Pfund und 8 Unzen (Rq. S. 393, § 43), beim Kesselfange 4 Unzen $13^{1}/_{3}$ Pfennige (Rq. S. 392. § 28). Der letztgenannte Betrag, der sich auch sonst findet (vgl. unten § 14), ist als 1 Pfund zu 7 Triente aufzufassen. (Vergl. Gemeinfreie S. 229.) Der erste Betrag ist seiner Herkunft nach unklar. Manches spricht für einen Zusammenhang mit dem alten Königsbanne von 60 Schillingen.

[4]) Ztschr. f. Num. XI. S. 189 ff.

stehend waren, und das daher zu den anderen Münzgrössen in einem allgemeinen bekannten Verhältnisse stand. »Es gab Normalweden und zwar scheint das pallium canum diese Eigenschaft gehabt zu haben« [1]). JAEKEL hat ferner damals darauf hingewiesen, dass nach einem Zeugnisse aus dem Jahre 945 [2]) bei einer Zahlung alternativ neben einander gestellt sind 35 Pfd. reinsten Silbers in besten Denaren und 600 »pallia cana«, dass somit damals die Wede einen Wert von circa 14 gewichtigen Denaren hatte oder auf das Pfund $17^1/_7$ pallia cana gerechnet wurden. Das ist doch ein ganz anderes Verhältnis. Der urkundliche Wert der Wede verhält sich zu dem jetzigen Sollbetrag JAEKELS genau wie 21 zu 5. Der Ansatz, der JAEKELS Hypothese entprechen würde, ist um das Vierfache zu niedrig. Die Küren werden von JAEKEL in das erste Viertel des 11. Jahrhunderts gesetzt, und zwar soweit ersichtlich, wegen seiner Deutung der Rednathsmünze. Eine Grenze nach oben ist jedenfalls für die einzelnen Bestimmungen durch diesen Ansatz nicht gegeben. Ich halte es nun für sehr unwahrscheinlich, dass die Beschaffenheit oder die durchschnittliche Bewertung der Normalwede sich seit 945 so gewaltig geändert hat, um sie auf 12 Drittelpfennige, also auf weniger als $^1/_8$ ihres früheren Wertes herabzudrücken. Wiederum ist die andere Annahme viel wahrscheinlicher. Der Ansatz der Wede in den Küren 4 und 13 ist uraltes Recht, der alten Normalwede und der Reichsmünze angepasst. Die Münzerleichterung ist nicht von vornherein in vollem Umfange eingetreten. Der in alten schweren Silberpfennigen formulierte Wertansatz ist nicht verdreifacht, sondern beibehalten und der ständig leichter werdende Pfennig seinen schwereren Vorgängern ohne Aenderung der Zahl substituiert worden [3]).

[1]) a. a. O. S. 192—194, 95.

[2]) In einem Abkommen des Abts Hadamar von Fulda mit dem Advocatus Gerbert im Jahr 945 wird als Pauschalleistung des Gerbert festgesetzt „ut per singulos annos inde libras 35 argenti purissimi probatissimorum denariorum aut pallia cana 600 persolvat, et hoc in arbitrio abbatis pendeat, utrum eliget denarios aut pallia". FRIEDLÄNDER II. S. 793.

[3]) Die Bewertung der Wede in den Küren, die ursprüngliche Formulierung der Immunitätsbusse in aggripinischen Pfennigen, sowie die sonstigen numismatischen Anhaltspunkte bestätigen das früher gewonnene Ergebnis für das Minimalalter der Küren. Sie können spätestens dem 11. Jahrhundert angehören.

Die positive Beweisführung JAEKELS für seine These kann nach den vorstehenden Ausführungen wiederum nur ein kritisches Interesse beanspruchen. Sie ist wie folgt aufgebaut: 1. Beobachtung: die Küre 2 bezeichnet den Rednathspfennig als denarius levior. 2. Beobachtung: 3 andere Zeugnisse bezeichnen die friesische Münze des 11. und 12. Jahrhunderts als levior oder levis. 3. Unerwiesene Generalbehauptung: »Unter einem levior denarius verstand man aber damals im nordwestlichen Deutschland den Drittelpfennig, d. i. einen Pfennig, der dem dritten Teil des alten schweren Denars der betreffenden Gegend an Wert gleichkam«. 4. Folgerung: Der Rednathspfennig der Küren ist ein Drittelpfennig [1]).

Die Analyse zeigt, dass alles auf der Generalbehauptung Nr. 3 beruht. Diese Behauptung geht nach Formulierung und Verwertung dahin, dass der sonst so allgemeine lateinische Ausdruck »levior« zeitlich und örtlich seine komparative Bedeutung völlig eingebüsst und dafür einen ganz speziellen, numerischen Sinn erhalten hat. Auch derjenige Leser, der die Geschichte des Münzwesens nicht eingehender verfolgt hat, wird diese Wandlung des Sprachgebrauchs etwas erstaunlich finden. Wie sollen wir uns die Ausbildung dieser Zifferbedeutung vorstellen? Es bleibt völlig ungewiss, ob JAEKEL selbst sich denkt, dass Zwischenstufen zwischen einem vollwichtigen Denar und einem auf ein Drittel depravierten damals gar nicht existierten, oder aber, dass diese Zwischenstufen im Vergleiche zu den schweren Denaren lateinisch nicht als »levior«, sondern irgendwie »anders« bezeichnet wurden. Weder die eine noch die andere Alternative ist sehr einleuchtend. Der Leser wird daher bedauern, dass JAEKEL es nicht für notwendig gehalten, für eine so absonderliche Erscheinung auch nur einen Beleg zu erbringen. Denn diejenigen Stellen, welche die friesische Münze als levis oder levior [2]) bezeichnen, enthalten nicht den geringsten Hinweis

[1]) Wie als Ganzes zu diesem Drittel sich anfügt nicht „der alte schwere (Silber-) Denar der betreffenden Gegend", sondern der altfriesische, nach JAEKEL nicht fränkische Silberdenar, das ist bei JAEKEL nicht zu ersehen.

[2]) Vergl. die Bremer Urkunde (Erzbischof Adalbert) von 1053 „quadraginta librae argenti Frisicae monetae levioris". (LAPPENBERG N. 76.) Die beiden andern Urkunden sind nicht deutlicher und ausserdem als Zeugnisse für den Sprachgebrauch zur Zeit Otto III. nicht zu verwenden (1066—1082) (1132).

darauf, dass damit gerade ein Drittelwert gemeint war und nicht etwa der viel kleinere, durch die Fundgewichte bezeugte Abstand der friesischen von der vollwichtigen Münze [1]). Wer von den Lesern aber mit den Ergebnissen der Münzgeschichte näher vertraut ist, bei dem wird das Gefühl der Verwunderung durch ein anderes abgelöst werden. JAEKEL setzt die Küre 2, die er mit Hilfe seiner Generalbehauptung interpretiert, in die Zeit Otto III [2]). Auf diese Zeit bezieht sich seine Generalbehauptung. Nun ist es aber eine völlig unbestrittene Tatsache, dass in der Zeit der Ottonen die Lokalmünze überhaupt erst in der Bildung begriffen ist und dass die Gewichtsunterschiede und Wertunterschiede gegenüber der Reichsmünze im Beginne dieser Entwicklung nur klein sind. Kein geringerer als DANNENBERG [3]) hat den Satz ausgesprochen, dass im 11. Jahrhundert, also in einer der Lokalmünze noch günstigeren Zeit, die Differenz nirgends so weit vorgeschritten ist als in Friesland. Nun haben wir ja gesehen, dass auch die friesische Münze nicht entfernt auf ein Drittel der Reichsmünze gesunken war. Und die Existenz einer noch leichteren Lokalmünze ist noch von Niemandem entdeckt worden [4]). Die von JAEKEL behauptete Sinnbeschränkung von levior auf die Drittelmünze konnte sich schon deshalb nicht bilden, weil solche Drittelmünzen gar nicht vorhanden waren. Wo sind denn deutsche Denare aus der Zeit Otto III. gefunden

[1]) Diese Deutung hat für die Bremer Urkunde DANNENBERG a. a. O. S. 602 und hat früher auch für die Küre 2 JAEKEL vertreten. Vergl. Grafen von Mittelfriesland S. 11. „Und nun lese man den Wortlaut der Küre 2; kann da noch ein Zweifel bestehen, dass hier der Uebergang von dem schweren Kölner Denar zum friesischen, also einheimischen leichten Denar gemeint ist?" Die Drittelbedeutung von levior ist JAEKEL damals noch ganz unbekannt gewesen.

[2]) Vergl. Grafen von Mittelfriesland S. 60 ff.

[3]) S. 12.

[4]) Auch LUSCHIN a. a. O. S. 206 konstatiert, dass sich in Deutschland gegen das Jahr 1000 hin schon bestimmte Lokaltypen herausgebildet haben, so dass man Pfennige nach Regensburger, Speyrer, Wormser Schlag unterschied. „Zwei Menschenalter später war man schon bei der Prägung nach eigenem Münzfuss angelangt." Die betreffende Nachricht vom Jahr 1061 gestattet aber nur, aus dem Pfunde Silber 30 Pfennige mehr auszuprägen, so dass die Erleichterung der Münze nur $^1/_9$ betrug. Wie sehr hat sich LUSCHIN geirrt, wenn schon unter Otto III. die Prägung nach einem um das Dreifache geringeren Münzfuss so gang und gäbe war, dass man unter levis moneta nichts anderes verstehen konnte als eine Drittelmünze.

worden, die nur ein Drittel so viel wiegen, als die vollwichtigen Pfennige? Es ist völlig klar, weshalb JAEKEL keine Belege für seine Generalbehauptung beigebracht hat. Er besitzt sie ebensowenig wie ein anderer. Es handelt sich um eine völlig willkürliche, nur durch das Beweisziel gegebene Behauptung. Aber um keine nebensächliche. Denn auf diesem Satze beruht die ganze Verdreifachungshypothese und auf ihr wiederum die Mehrheit der Angriffe, die JAEKEL gegen meine Vergleichung der Busszahlen erhoben hat und die Gesamtheit seiner eigenen Berechnungen.

D. Die ostfriesischen Bussen.

1. Stand der Polemik § 10.

Die Objekte, welche ich für Ostfriesland meinen früheren Untersuchungen zu Grund gelegt hatte, waren einmal die Beträge von $106^2/_3$ und $53\,^1/_3$ Goldschilling (320 und 160 Denare), welche in den Anmerkungeu zur lex Frisionum für Ostfriesland angegeben werden und andererseits das Wergeld von 40 Geldmark, das uns in den »Allgemeinen Busstaxen« (11. Jahrhundert) und in den nächstältesten partikulären Quellen Ostfrieslands begegnet. Die Vergleichung bot bei beiden Objekten Schwierigkeiten. Erst in den Gemeinfreien gelang mir die Erkenntnis, dass wir in den Münzen der lex Frisionum die Munusdivinummünzen vor uns haben[1]). Und auch der Münzwert der Geldmark liess sich nur indirekt durch Untersuchung der Bussrelationen feststellen. Die Berechnung auf 10 Schillinge war anfangs noch unsicher und hat sich erst sukzessive bestätigt.

JAEKEL hat für die älteren Wergelder dieselben Goldziffern, wie ich, der Vergleichung zu Grunde gelegt. Er erklärt sie allerdings nicht für karolingisch, sondern meint, es handle sich um vorfränkische Zahlen, die nach der Normannenzeit wieder in Geltung getreten seien[2]). Auf die Einwendungen

[1]) Vgl. oben S. 106. In der Gerichtsverfassung hatte ich mich auch noch der unrichtigen Ansicht BRUNNERS angeschlossen, der die Vereinfachung durch Umdeutung auf Silbermünze erklären will.

[2]) S. 289, 303. Das fränkische Wergeld Ostfrieslands soll in den Angaben des Titels 15 enthalten sein (11 Pfund, $5^1/_2$ Pfund u. s. w. Vgl. dazu meine Erklärung Gemeinfreie S. 242 ff., die ich aus verschiedenen Gründen fast noch für sicherer halte als früher). Die Anmerkungen sind nach JAEKEL

die er bei dieser Gelegenheit gegen meine Auffassung der lex Frisionum und ihrer Münzen vorbringt, will ich nicht eingehen, weil sie für die Endfrage nicht relevant sind, auf Unkenntnis meines Ständeproblems und auf ganz unsicheren Hypothesen JAEKELS beruhen. Insbesondere ist bis jetzt von den altfriesischen Silberpfennigen zur Zeit der lex Frisionum und von der angeblichen Rechnung des Goldschillings zu 36 dieser Pfennige noch nichts bekannt. Der Hauptangriff JAEKELS richtet sich gegen meine Auffassung des zweiten Vergleichsobjekts. JAEKEL ist ebenfalls der Meinung, dass das Wergeld der Allgemeinen Busstaxen 40 Geldmark betragen und dieses Wergeld die Grundlage der ostfriesischen Entwicklung gebildet habe. Aber er weicht in 2 weiteren Fragen von mir ab: 1. JAEKEL glaubt im Wege der Relationsprüfung erkennen zu können, dass die Geldmark der Busstaxen nicht zu 10, sondern zu 12 Schillingen Rednathsmünze gerechnet wurde. Deshalb erklärt er als zweites Vergleichsobjekt 480 Schillinge zu 12 Pfennig Rednathsmünze. 2. JAEKEL beruft sich ferner auf die eben besprochene Umrechnungshypothese, auf die Annahme, dass der Rednathspfennig $^1/_3$ des altfriesischen Silberpfennigs gewesen sei. Die kombinierte Wirkung dieser beiden Annahmen würde ergeben, dass das normale Wergeld der allgemeinen Busstaxen identisch ist mit dem Wergeld von 160×12 altfriesischen Silberpfennigen (480×12). Da nun das »vorfränkische« und wieder nachnormannische Frilingswergeld von JAEKEL zu diesem Betrage angesetzt wird, so schliesst JAEKEL »damit ist endgültig bewiesen, dass die allgemeinen Busstaxen nicht für den homo nobilis, sondern für den homo liber berechnet waren«. An diesen vermeintlichen Beweis knüpft sich noch eine Polemik gegen meine Auffassung des Friedensgeldes von 12 Mark.

Die positiven Ausführungen JAEKELS fallen schon mit der in dem vorhergehenden Paragraphen analysierten Umrechrechnungshypothese. Die scheinbare Uebereinstimmung der beiden isolierten Ziffern beweist natürlich gar nichts. Jeder

älter als der Text. Die Wergelder $106^2/_3$ und $53^1/_3$ seien vorfränkisch. Aber nach den Normanneneinfällen seien sie wieder an die Stelle der fränkischen Ziffern „restituiert worden". Zeugnisse für diese Vorgänge hat JAEKEL nicht beigebracht, wohl aber diese Hypothese bei der Entdeckung der Rüstringer Edelingstaxen verwertet. Vgl. oben S. 93 ff.

Fehler lässt sich durch andere Fehler so lange kompensieren bis die Resultate stimmen. Die hypothetische Verdreifachung allein hätte allerdings das spätere Wergeld noch unter das alte Frilingsniveau geführt. Aber der zu niedrige Ansatz des Trients der lex und die zu hohe Bemessung der Geldmark haben soweit hebend gewirkt, dass das Niveau wieder erreicht wurde [1]). Die blosse Abwehr der Ausführungen JAEKELS würde kaum weitere Ausführungen erfordern. Aber ich bin in der Lage auf Grund neuer Beobachtungen, meine frühere Beweisführung überzeugender und in einem Punkte einfacher zu gestalten.

Die Vereinfachung soll darin bestehen, dass ich die so umstrittenen Münzverhältnisse der lex Frisionum und die Erklärung der triplicatio [2]) einstweilen dahin gestellt sein lasse und mich nur an die simplae compositiones und zwar an die Denarziffern von 320 und 160 halte, die jeder kontrollieren kann [3]) und deshalb frage: »Lässt sich eine Relation zwischen diesen Ziffern der lex und den späteren Pfennigsummen ermitteln, die es uns gestattet, zu entscheiden, ob die späteren Wergelder aus der Edelings- oder aus der Frilingsziffer entstanden sind?« Die Untersuchung der Vormünze der Busstaxen in § 12

[1]) Der wirkliche Umrechnungsquotient des Trients in Silberpfennige hat, wie sich unten herausstellen wird, bei der ostfriesischen Wergeldziffer 1 : 15 betragen. JAEKEL hat angenommen $12 \times 3 = 36$. Dadurch ist in seiner Rechnung das spätere Wergeld auf $^{15}/_{36}$ seiner Höhe geraten. Aber er hat diese Silberziffer selbst statt auf 400 Schillinge auf 480 veranschlagt, also um $^{6}/_{5}$ zu hoch. Nun ergeben $^{15}/_{36} \times {}^{6}/_{5}$ genau $^{1}/_{2}$. Die beiden Fehler mussten das Edelingsgeld auf das Frilingsniveau bringen. Daher der Schein der numerischen Uebereinstimmung.

[2]) Die Zulässigkeit dieser Abstraktion ergibt sich daraus, dass die simplae compositiones nach allgemeiner und zweifellos richtiger Ansicht reelle Bussziffern gewesen sind. Nur darüber wird gestritten, ob sie einstmals eine effektive Erhöhung oder eine Umdeutung erfahren haben. Vgl. oben S. 115. Wenn deshalb nach dem Zusammenhange dieser alten Ziffern mit den späteren Ziffern gefragt wird, so ist die Deutung der triplicatio nicht Vorfrage, sondern Teil des Problems. In der Gesamtveränderung muss auch die hypothetische Wirkung der triplicatio hervortreten.

[3]) Anm. zu I. § 10. Inter Laubachi et Vuisaram weregildus nobilis 106 solidi et duo denarii, liberi 53 solidi et denarium. Anm. zu Add. III § 58. Ibi (westliches Seitenland) nobilis homo centum et VI. solidis et duobus tremissis simpla compositione solvitur. Similiter inter Uuisaram et Laubachi. Bei der zweiten Erwähnung fehlt die Frilingsziffer. Der Edeling ist an dieser Stelle alleiniger Normträger.

ergibt die Bejahung und damit schon die Edelingsdeutung.

Der Streit über den Silberwert der Geldmark hat unter diesen Umständen für die Endfrage nur geringe Bedeutung. Wer sich nur für die Endfrage interessiert, kann den § 11 völlig überschlagen. Ich füge ihn der Vollständigkeit halber und deshalb ein, weil JAEKEL auch bei dieser Frage grundlose Angriffe gegen meine Arbeitsmethode erhoben hat.

2. Der Silberwert der Geldmark. § 11.

Die Allgemeinen Busstaxen[1]) erwähnen folgende Münzwerte: Geldmark, Mark, Unze, Schilling und Pfennig. Dass die Unze 20 Pfennig zählte und der Schilling 12 ist sicher und streitlos. Ebenso, dass die Geldmark mit der Mark schlechthin identisch ist und dieser Quelle keine zweite Marksorte bekannt ist. Den abschliessenden Beweis der Markeinheit wird die Analyse der Busszahlen liefern. Hinsichtlich der Relation der Geldmark zu den übrigen Werten stehen sich die Ansicht JAEKELS und meine gegenüber. JAEKEL berechnet die Geldmark zu 12 Schillingen = 144 Pfennigen = $7^1/_5$ Unzen, während sie nach meiner Meinung = 10 Schillinge = 120 Pfennigen = 6 Unzen umfasste. Die allgemeinen Anhaltspunkte ([spätere Einteilung der Marksorten[2]), Umwandlung der Geldmark in den Schilling Goldgewicht in Rüstringen (1 : 10)[3]), Beziehung zu den anderen Münzwerten (Unzen)] sind teils neutral, teils meiner Auffassung günstig. Namentlich hatte ich schon in der Gerichtsverfassung bemerkt, dass die Zusammenfassung eines Grosshunderts Pfennige zu einer Einheit sachlich wahrscheinlich sei. Die Entscheidung

[1]) Die Busstaxen, welche als die „allgemeinen" bezeichnet werden und die einen Bestandteil des jus vetus Frisicum bilden (oben S. 66, Anm. 3) finden sich in den ostfriesischen Rechtshandschriften der einzelnen Gebiete mit Küren und Landrechten als älteste Schicht. Die partikulären Busstaxen derselben Gebiete sind nicht gleichzeitige Erwägungen, sondern sie enthalten in der Hauptsache Umarbeitungen der ältesten Schicht, die namentlich durch die numismatischen Veränderungen erforderlich wurden. Je älter die partikulären Taxen sind, um so deutlicher tritt der Zusammenhang mit den allgemeinen hervor. Bei einer Reihe von Zahlen der allgemeinen Busstaxen lässt sich die spätere Gestalt in den partikulären Taxen verfolgen.

[2]) HIS a. a. O. S. 14 ff.

[3]) Vergl. oben und Ger.Verf. S. 288 Anm. 126.

kann nun freilich nicht durch solche allgemeine Anhaltspunkte, sondern nur durch Untersuchung der Busszahlen und ihrer Relationen erzielt werden.

Die Bestimmung des Nominalwerts einer Münzgrösse aus den Relationen der Busszahlen ist oft genug nur im Wege des Ausschliessungsverfahrens möglich. Die einzelne Relation gibt vielleicht mehreren Möglichkeiten Raum, aber andere werden ausgeschlossen. Wenn sich dieser Vorgang wiederholt, so kann nach Ausschliessung aller anderen Deutungen eine einzige übrig bleiben, die überall passt und daher die richtige sein muss, sofern die Grundanalysen richtig sind. Mein Erkenntnisvorgang hat sich schrittweise vollzogen. a. Ausgegangen bin ich von dem Exklusionsverfahren. In der Gerichtsverfassung [1]) gewann ich die allgemeinen Grenzen aus der Augenbusse, nähere Bestimmung aus den Relationen der Busse von 5 Mark 2 Unzen (Fingerbussen) und der Zahnbusse (4 Mark 32 Pfennig). b. Nachträglich gelang mir die Verwertung von 2 Additionsbussen, der Ohrenbusse (11 Mark 4(5) Schilling 8 Denare — sichere Maximalgrenze) und der Bauchwundenbusse (7½ Mark weniger 2 Schillinge — sichere Minimalgrenze). Ungeklärt aber neutral blieb lange die Daumenbusse (Doppelberechnung). c. Schliesslich ist mir die Ermittlung der Vormünze gelungen. Damit stellte sich die sichere Bestätigung meiner Ansicht und auch die Lösung der Daumenbusse ein. Die Daumenbusse erbringt aber jetzt nicht nur Grenzbestimmungen, sondern einen unmittelbaren, allein schon alle andern Deutungen ausschliessenden Beweis.

Die Grundanalysen sind nun sehr umständlich. Namentlich erfordert jede der Additionsbussen fast eine kleine Abhandlung. Mit Hinblick auf die geringe Relevanz für die Endfrage und auf die Beweise zu c will ich mich in diesem Paragraphen auf zwei Ausgangspunkte meiner Untersuchung beschränken, auf die Augenbusse, welche von Jaekel allein verwertet wird und auf die Busse von 5 Mark 2 Unzen, die ich von vornherein zu Grunde gelegt hatte. — Ich will ferner bei dieser Analyse nur die beiden von Jaekel und von mir vertretenen Deutungen heranziehen, nur eine Stichwahl vornehmen und nicht alle Rechnungen berücksichtigen, auf die Jemand

[1]) Ger.Verf. S. 285.

verfallen könnte [1]). Geprüft sind sie alle und alle sind ausgeschlossen.

I. Die Augenbusse und ihre heuristische Bedeutung. Das Induktionsmaterial zeigt das nachstehende Bild:

Die Allgemeinen Busstaxen geben für das völlig blinde Auge centum solidi [2]), und für das Auge, welches ausgeschlagen ist, 20 Geldmark [3]). Aber die erste Busse ist eine sogenannte Schriftlähmung, d. h. nur eine Grundbusse, die je nach der Lage der Einzelverletzung durch besondere Zuschläge vermehrt wird bis 20 Geldmark erreicht sind. Die lex Frisionum gibt für die Unbrauchbarmachung des Auges $^1/_4$ und für das Ausschlagen $^1/_2$ Wergeld [4]). Dagegen geben fast alle späteren Quellen Ostfrieslands für das der Sehkraft beraubte Auge mindestens $^1/_3$ [5]), zum Teil aber $^3/_8$ Wergeld [6]). Dabei scheinen die Wergeldquoten nirgends eine Zurechnung von Einzelwunden gestattet zu haben [7]). Jaekel ist freilich der Meinung, dass die Relation 1 : 4 ganz sicher sei und bemerkt [8]): »Wenn nach dem Fivelgoer [9]) Recht auf das völlig blind gewordene Auge ein »thrimen jeld« gesetzt war, so ist damit nicht $^1/_3$ Vollgeld, sondern $^1/_3$ Wergeld gemeint. Das Wergeld macht in Ostfriesland $^3/_4$ vom Vollgeld aus. Damit erledigt sich die zweite Alternative« (andere Relation). Dieser Einwand ist selbst bei Jaekel auffal-

[1]) Bereits Ger.Verf. S. 285 habe ich darauf hingewiesen, dass die Geldmark der Busstaxen in dem Fivelgoer Landrecht irrigerweise zu $13^1/_3$ Schilling gedeutet worden ist (als kölnische Mark). Die weitere Nachprüfung hat bestätigt, dass diese Auffassung auf einem Irrtume beruht.

[2]) v. Rl., Unt. I. S. 53 [11]: „Pro oculo prorsus ceco centum solidi. Postea debent omnia facta, que in eo possunt recitari, in recta descriptione distingui."

[3]) Pro oculo qui totus defluxit, XX geldmerka: tunc non potest ultra in scripto procedere.

[4]) Vgl. T. XXII, § 45, 46, 78 und Additio III § 47, 48 und § 46.

[5]) Dahin gehören die Quellen des heutigen Ostfrieslands und die der Ommelande: Emsiger Taxen. Rq. S. 216. 17. 18. Vertrag zw. Br. u. E. Rq. S. 136, 3—9. Brokmerbrief § 190. Rq. S. 177. Huns. Taxen. Rq. S. 331, 14 338, 4. 341, § 76. Fivel. LR. S. 66, 90. Fiv. Küren. Rq. S. 257 (5. 7). Zweifelh. Langew. Küren. Rq. S. 367 ($^3/_{11}$ oder $^1/_4$).

[6]) Das sind die Rüstringer Quellen, die auf 40 Mk. 15 geben. Vergl. oben S. 94, 95.

[7]) Vgl. His a. a. O. S. 126 ff.

[8]) a. a. O. S. 291 Anm. 3.

[9]) Fiv. Ldr. S. 66 und 90.

lend. An der fraglichen Stelle steht nämlich vor dem Drittel der Satz »das Auge ganz aus = ein halbes Geld«. JAEKEL nimmt an, dass bei solcher Hälfte nur das Vollgeld gemeint sei, wie auch mit den 20 Geldmark der Taxen[1]). Er meint also, dass bei der Hälfte unter Geld an ein anderes »Ganzes« gedacht ist, wie bei dem Drittel. Weshalb? Ein anderer Grund ist nicht ersichtlich als die Zweckdienlichkeit für den Beweis JAEKELS. Dazu kommt aber, dass ja alle anderen Stellen dasselbe sagen. Ausserdem fällt diese Argumentation mit der ganzen Wergeldtheorie JAEKELS.

Unter diesen Umständen beschränkt sich die Bedeutung, welche die Augenbusse der allgemeinen Busstaxen von centum solidi besitzt, darauf, dass sie uns Grenzwerte gibt. Das Wergeld kann nicht mehr betragen haben als 4 × centum und nicht weniger als 3 × centum. Ich habe auch in der Gerichtsverfassung[2]) die Beschränkung auf die Grenzbedeutung betont und die Zahl nur für die Grenzen des Nominalwerts benutzt. Das centum habe ich damals als Kleinhundert aufgefasst und deshalb die Grenzen für den Nominalwert der Geldmark auf 10 Schilling (1 : 4) bis $7^1/_2$ Schilling (1 : 3) bestimmt. Die Stich-Entscheidung ergab sich für die erste Grenze, »weil sie durch die Proportionen der übrigen Busssätze gefordert wird«. In der Anmerkung habe ich dann diese Hauptberechnung mitgeteilt. JAEKEL glaubt nun einen Hauptschlag zu führen, indem er die Behauptung aufstellt, dass die Friesen unter hondert und centum n u r das Grosshundert verstanden hätten[3]), deshalb sei das Wergeld der

[1]) A. a. O. S. 303 Anm. 1.

[2]) S. 285.

[3]) JAEKEL verbindet mit diesem Einwande den Ausspruch, dass mir seine Entdeckung des Grosshunderts nicht hätte entgehen können, wenn ich mich nicht auf das blosse D u r c h l e s e n der Quellen beschränkt hätte. Dieses kritische Urteil tritt durch folgende Beobachtungen in das richtige Licht. 1) JAEKEL selbst hat bei seinen früheren numismatischen Arbeiten das Grosshundert nie erwähnt. 2) Ich habe schon 1894 auf das Grosshundert als Betrag der Geldmark hingewiesen und zwar an d e r j e n i g e n Stelle meines Buches (Ger.Verf. S. 285), bei deren Besprechung JAEKEL mit seiner vermeintlichen Entdeckung herauskommt. 3) JAEKEL scheint die Hauptstelle für das friesische Grosshundert noch jetzt nicht zu kennen, nämlich MENKO, Mon. Germ. 23, S. 547. 32 „centum viri secundum latinam computationem“ (Gegensatz: friesische Rechnung = Grosshundert). 4) JAEKEL mengt in seinem Einwande Richtiges und Falsches der-

Allgemeinen Busstaxen auf 4×120, gleich 480 Schillingen und die Geldmark zu 12 Schillingen zu berechnen. Dieser Einwand ist völlig verfehlt.

Einmal ist die Behauptung selbst, die Alleinherrschaft des Grosshunderts, unrichtig. Zweitens aber ist die Eigenschaft der Zahl centum solidi als Wergeldviertel keineswegs gegeben, wie JAEKEL meint. Sie muss eher als unwahrscheinlich gelten. Oben wurde nachgewiesen, dass die partikulären Quellen ganz erheblich höhere Beträge verzeichnen. Sodann spricht die Analogie anderer Beobachtungen dafür, dass eine durch Wundschrift zu vermehrende Grundbusse eine »Schriftlähmung«, keine Wergeldquote gewesen ist[1]). Deshalb würde es auch bei Annahme des Grosshunderts eine offene Frage bleiben, ob nicht eine für die Busse günstigere Relation als 1 : 4 vorlag. Auch mit einer Augenbusse von 120 Schillingen würde ein Wergeld von 400 Schillingen durchaus vereinbar sein. Durch ein solches Verhältnis würde ohne weiteres verständlich werden, weshalb uns eine Kardinalzahl von Schillingen, statt einer Bruchzahl oder einer Markzahl begegnet, was bei Annahme einer Quote in leichtem Grade auffallend ist. Nur insofern würde die Möglichkeit des Grosshunderts von Bedeutung sein, als sie den einen Grenzwert hinausschiebt. Sobald wir das Gross-

art, dass der Mangel vollständiger Quellenkenntnis deutlich hervortritt, Richtig, aber nicht neu ist, dass die Friesen wie alle germanischen Stämme das Grosshundert gekannt haben. Richtig und verdienstlich ist auch, dass die Friesen das Grosshundert bei der Bussrechnung berücksichtigt haben und dass ich damit nicht genug gerechnet habe. Von den drei Belegen JAEKELS ist wenigstens einer, die Verweisung auf das Fivelgoer Ldr. schlüssig. Ich habe mich früher zu sehr durch die Rechnung der lex Frisionum beeinflussen lassen ($106^2/_3 = 2 \times 53^1/_3$). Die Dolmetscher-Hypothese hebt dies Bedenken. Falsch ist die Verallgemeinerung die Behauptung „hundert bedeutet ebenso wie centum, mögen diese Worte in der Einzahl oder Mehrzahl gebraucht werden, in den altfriesischen Rechts- und Geschichtsquellen nicht das dezimale, sondern immer das duodezimale Hundert, also niemals 100, sondern stets 120". — Gegenbeweis: In den „Königen, die das Recht setzten" Rq. S. 437 werden z. B. eine grosse Reihe von Daten angeführt. Dabei ist hundert ohne jeden Zusatz gebraucht. Die Zahlen sind nur in Kleinhunderten zutreffend, in Grosshunderten alle falsch. Deshalb lässt es sich überhaupt und auch bei den Busszahlen nur im Einzelfall entscheiden, ob mit hundert oder centum das Grosshundert oder das Kleinhundert gemeint ist.

[1]) HIS, a. a. O. S. 290. Die Bedeutung der Wundschrift ist erst durch die Untersuchungen von HIS (a. a. O. S. 126 ff.) klar gestellt worden. Ich habe deshalb diesen Gesichtspunkt früher noch nicht berücksichtigt.

hundert in Rechnung ziehen, erhalten wir als Grenzwerte für das Wergeld 480 Schillinge bis 300 Schillinge und als Grenzwerte für den Nominalwert der Geldmark (12 bis $7^1/_2$ Schilling). Die wirkliche Bestimmung kann aber immer nur von den anderen Relationen erwartet werden. Die Augenbusse ist daher höchstens dadurch von Bedeutung, dass sie höhere Nominalwerte, namentlich die Rechnung zu $13^1/_3$ Schilling ausschliesst. Aber für unsere begrenzte Aufgabe für die Stichwahl zwischen der Deutung Jaekels und meiner Deutung ist sie ganz irrelevant.

II. Die Busse von 5 Mark und 2 Unzen. Das Induktionsmaterial bietet folgendes Bild:

In den allgemeinen Busstaxen begegnet uns die Busse von 5 Mark 2 Unzen bei Bartverletzungen, bei den Eckzähnen, bei dem Totalverlust von Fingern, bei den Höchststufen von Erdfall (Soldede), Schwindelschlag, Wassertauche und Heerbende, also 9 mal. Sie hat aber nach anderen Nachrichten noch eine weitere Anwendung besessen, namentlich nicht nur für die Finger, sondern ebenso für die Zehen gegolten. Das Fivelgoer Landrecht[1]) überliefert 14 eigens zusammengestellte Anwendungsfälle. Die Busse bezeichnet mit Vorliebe die Hochstufe eines in drei Abstufungen möglichen Delikts. Und zwar ist die Relation in den Busstaxen immer die gleiche: Wir finden als Hochstufe 5 Mark 2 Unzen (zu 20 Pfennig), als Mittelstufe 36 Schilling (zu 12 Pfg.), als Tiefstufe 24 Schilling (zu 12 Pfg.). Diese Stufenfolge findet sich nun nicht etwa nur bei seltenen Delikten, sondern auch in sehr gewöhnlichen Fällen, in denen die Art der Abstufung der deliktischen Tatbestände jedem Leser ohne weiteres klar ist, nämlich bei den Fingern und Zehen. Dabei unterscheiden die Busstaxen nach den Fingergliedern. Wird das innerste Glied abgehauen, wobei natürlich die äusseren auch verloren gehen, so zahlt man 5 Mark 2 Unzen. Wird das mittelste Glied getroffen, wobei das äusserste auch verloren

[1]) Fivel. Ldr. S. 218, 21. Genannt werden (1) höchste Wassertauche, (2) höchster Schwindelschlag, (3) höchster Erdfall, (4) höchste Wegsperre, (5) Brandwunde, (7) Schmutztat, (7) Haarverstümmelung bei einer Frau, (8) Bartverstümmelung, (9) Ohrverletzung, (10) Schamgriff an einer Frau, (11) das innere Glied bei Fingern und (12) bei Zehen, (13) Schlag auf das Haupt (slochtech) und (14) Schlag, der am Fortgehen vom Platze verhindert.

geht, so beträgt die Busse 36 Schillinge, wird das äusserste allein genommen, so zahlt man 24 Schillinge [1]). Weiter findet sich die Busse namentlich bei einer Gruppe von Delikten, die ich als Angriffsdelikte bezeichnen möchte, weil sie nicht auf einen dauernd schädlichen Erfolg abgestellt sind. Aus den Busstaxen nenne ich die Wassertauche, den Erdfall, den Schwindelschlag [2]). Die späteren Quellen haben diese Fälle zum Teil in anderer Proportion behandelt. Aber als sichere und relevante Beobachtungen sind hervorzuheben:

1. Bei den Fingern und Zehen entspricht der Abstand von der Hochstufe (3 Glieder) zur Mittelstufe (2 Glieder) dem weiteren Abstand zur Tiefstufe (1 Glied), sei es in geometrischer oder in arithmetischer Degression (gleiche Relation oder gleiche Summendifferenz) [3]). 2. Die gebrochene Busse von 5 Mark 2 Unzen ist in Rüstringen [4]) nachweislich auf 5 Mark gleich 5 Schilling Goldgewicht abgerundet worden [5]). 3. Die

[1]) v. Ri., Unters. S. 56, 6, Rq. S. 91, 30.

[2]) v. Ri., Unters. S. 58, 8, 19, S. 59, 3, Rq. S. 49, 21.

[3]) Vergl. die bei His a. a. O. S. 286, 87 gegebenen Verweisungen.

[4]) Eine Rüstringer Bestimmung, die sich unter den Satzungen findet (Hettema I. S. 134 N. 16, 17, Rq. S. 95 Anm. 8), kennt noch die Busse von 5 Mark 2 Unzen bei einem dieser Delikte, dem höchsten Erdfalle, bestimmt aber im übrigen für die Wassertauche 5 Mark und fügt hinzu: Schmutztat ebensoviel. Schwindelschlag, Bartverstümmelung, Schnurrbartbrennen, Schlag auf das Haupt, das innere Glied an den Fingern und an den Zehen, sowie Begiessung, ein jedes von ihnen 5 Mark. Es ist bei einem der 14 Delikte die alte Busse beibehalten, bei 8 aber durch eine einfache Zahl ersetzt worden. Die Fingerbusse kehrt nun in den Rüstringer Busstaxen wieder, aber mit der Bezeichnung 5 sch. Goldgewicht. Rq. S. 120, 7. Da der Schilling Goldgewicht die Geldmark ist (vergl. oben S. 92, Anm. 4), so wird damit die Identität der Mark in unserer Busse mit der Geldmark, die ohnehin sicher ist, ganz unmittelbar belegt.

[5]) Dass eine typische Abrundung vorliegt, ist ausser Zweifel. Nur die überschiessenden 2 Unzen sind abgeschnitten. — Wenn wir die Notiz nicht hätten, so würden die Gegner jeder Abrundung genötigt sein, die Kontinuität zu leugnen, die tatsächlich vorhanden ist. Die Verwerfung jeder Abrundungshypothese ist nicht ein Zeichen wissenschaftlicher Exaktheit, sondern der Unbekanntschaft mit den realen Faktoren, welche die überlieferte Erscheinung der Busszahlen bestimmt haben. Zu den Exaktheitsfanatikern gehört merkwürdigerweise auch Jaekel, sobald es sich um Polemik gegen mich handelt. Er bezeichnet in seiner liebenswürdigen Form meine Arbeitsmethode als „ein Spiel mit Abrundungen und Zuschlägen" a. a. O. S. 293. Vgl. dazu seine eigene Hypothese des Metallzuschlags unten § 14 a. E.

in Frage stehende Relation wird in den Hunsingoer [1]) und Emsiger [2]) Busstaxen durch die Relation 15 : 11 : 7 ersetzt. Das Successionsverhältnis ist namentlich in den Hunsingoer Busstaxen sowohl für die Finger und Zehen wie für 2 Angriffsdelikte selbständig und mehrfach belegt und deshalb ganz unbestreitbar.

Die Deutung der Geldmark nach JAEKEL würde nun für die Busse von 5 Mark 2 Unzen einen Schillingswert von $63^1/_3$ Schilling [3]), somit abgerundet 64 Schilling und deshalb in den Anwendungsfällen die Relation 64 : 36 : 24 Schilling ergeben, oder für die erste Abstufung 1 : $^2/_{16}$, dann aber für die 2. Stufe 1 : $^2/_3$. Meine Deutung erzielt $53^1/_3$ Schilling [4]), ebenso abgerundet auf 54 die Relation 54 : 36 : 24 oder für die erste Abstufung 1 : $^2/_3$, und für die 2. Stufe auch 1 : $^2/_3$.

Bei der Stichwahl zwischen beiden Resultaten fallen nun zu Gunsten meiner Deutung ins Gewicht: A. die grössere Einfachheit der ersten Abstufung und die Gleichmässigkeit in beiden Stufen. B. Die Möglichkeit den Bruch zu erklären. C. Die nähere Beziehung zu der späteren Gestalt.

A. Die grössere Einfachheit und die Gleichmässigkeit der Degression sind augenscheinlich. Diese Argumente gewinnen an Gewicht, wenn man sich die Häufigkeit der Relation und die Situation bei den Fingerverletzungen vergegenwärtigt. Wenn von den 3 Fingergliedern zwei abgeschlagen sind und nun die Frage auftaucht, wie soll sich wohl diese Busse zu der ganzen Fingerbusse verhalten, dann ist es ganz plausibel, wenn entschieden wird: Sie soll $^2/_3$ der ganzen Busse betragen. So haben die Friesen schon in der lex Frisionum geurteilt [5]), Bei der dritten Busse hatte man die

[1]) Die jüngere Relation findet sich Busstaxen A: „Schriftlähmung 15, 11, 7 Mark, (HETTEMA S. 49 N. 1 u. 2, Rq. S. 331 § 3, 4), Fingerbussen 7, 11, 15 Mark (S. 52 a. a. O. N. 11, Rq. S. 333 § 16), Zähne 15, 11, 7 (a a. O. S. 52 N. 13, Rq. S. 333 § 18). Busstaxen B: Schwindelschlag und die Bindung und die Wassertauche „ihrer jede Busse 2 × $7^1/_2$ Mark, 2 × $5^1/_2$ Mark und 2 × $3^1/_2$ Mark (a. a. O. S. 65 N. 14, Rq. S. 340 § 71), Bende 7, 11, 15 M. (a. a. O. S. 67 N. 18, Rq. S. 340 § 69).

[2]) Rq. S. 220, 21 § 11 Fingerbussen 15 sc., 11 sc., 7 sc., auch sonst.

[3]) 5 Mark = 5 × 12 = 60. 2 Unzen $^{40}/_{12}$ = $3^1/_3$ Schilling.

[4]) 5 Mark = 5 × 10 = 50. 2 Unzen = $3^1/_3$ Schilling.

[5]) Lex Fr. Add. II § 7—9, III § 6. Die Relation ist 3 : 2 : 1 oder 1 : $^2/_3$ und 1 : $^1/_2$.

Wahl, ob man nach Gliedern weiter zählen oder die Degression fortsetzen wollte. Der zweiten Weg ist in den Taxen gewählt worden, was sich sachlich rechtfertigen lässt. JAEKELS Deutung würde bedingen, dass die Friesen den Finger in Sechzehntel eingeteilt und $^7/_{16}$ auf das zweite Glied gerechnet haben, um alsbald zu der einfacheren Relation überzugehen. Es wäre das ein künstliches Verfahren gewesen, das jeder Analogie entbehren würde, namentlich durch die verschiedene Behandlung der beiden Abstufungen. Vollends unbegreiflich wäre die Uebertragung dieser künstlichen Abstufung auf so viele Deliktsformen.

B. Die Zahl 5 Mark 2 Unzen kann, ob man sie auf $53^1/_3$ Schilling oder auf $63^1/_3$ Schilling deutet, schon wegen ihrer Gebrochenheit gar nicht auf dem Boden der Rechnung nach 12teiligen Schillingen entstanden sein. Sie ist, wie die übrigen Zahlen der Allgemeinen Busstaxen durch unkorrigierte Umrechnung aus Trientzahlen entstanden. Die Zurückrechnung erbringt für meine Deutung unserer Dreistufung sehr runde Zahlen »40, 27 und 18« [1]), für JAEKEL aber gerade in der Problemzahl eine ungerade »$47^1/_2$, 27, 18«. Deshalb ist meine Rechnung geeignet, den späteren Bruch zu erklären, die Rechnung JAEKELS nicht. Der spätere Bruch ist das Resultat einer »prähistorischen« Abrundung [2]).

C. Der Kausalzusammenhang der alten Relation der Busstaxen mit der jüngeren Gestalt in Hunsingo (15 : 11 : 7) ist ebenso sicher wie auffallend. Zunächst steht die jüngere Gestalt von dem Resultate JAEKELS noch viel weiter ab, als von dem meinigen. Die Bussen 1 und 2 sind in der späteren Form nicht so entfernt, wie sie JAEKEL annimmt, sondern alle Bussen sind einander noch näher gestellt als nach meiner Aufassung. Die Reihenfolge ist eine gleichmässige. Die jüngere Gestalt schliesst somit die Deutung JAEKELS vollständig aus. Aber sie scheint auch meiner Auffassung nicht günstig zu sein, denn wir finden statt der erwarteten geometrischen Degression, eine gleichmässige, aber arithmetische. Die Bussen verhalten sich nicht wie $1 : {}^2/_3 : ({}^2/_3 \times {}^2/_3)$, sondern

[1]) Vergl. unten § 12, insbesondere die Tabelle S. 156.

[2]) Ob die Ableitung von oben nach unten erfolgt ist oder umgekehrt entzieht sich der Feststellung. Aber ob wir nun annehmen 40 und $26^2/_3$ oder 36 und $40^1/_3$, immer ist es ein Dritteltrient, der korrigiert worden ist.

wie 1 : (1—4) : [(1 — 4) — 4]. Diese Beobachtung schien mir eine Zeitlang für einen Nominalwert von 9 Schillingen zu sprechen, der aber aus anderen Gründen völlig ausgeschlossen ist [1]). Tatsächlich wirkt ein Abrundungsvorgang erklärend, nämlich der Unzenverlust, den wir in Rüstringen beobachteten [2]) und der deshalb auch sonst stattgehabt haben kann. Er gab die neue Zwischenrelation 50 : 36 : 24. Damit war die geometrische Degression gestört und ein weitgehender Anklang an die arithmetische erzielt. Bei einer späteren Umrechnung ist dann durch leichte Korrektur wiederum die Gleichmässigkeit der Abstufung, aber jetzt auf arithmetischer Grundlage erreicht worden.

Soweit der Erkenntniswert der Busse 5 Mark 2 Unzen für die Stichwahl von Jaekels Deutung und meiner [3]). Die abschliessende Bestätigung werden die Analyse der Busszahlen und die Daumenbusse ergeben.

3. Die Vormünze der Allgemeinen Busstaxen. § 12.

Die Strafen der Busstaxen sind in der friesischen Silbermünze des 11. Jahrhunderts gezahlt worden [4]). Für die Feststellung derjenigen Münzwerte aber, in denen die Bussen in der Zeit zwischen der lex Frisionum bis zur Abfassung des jus vetus frisicum berechnet wurden, konnten bei meinen früheren Arbeiten nur wenige Anhaltspunkte verwertet werden. Oben [5]) wurde hervorgehoben, dass die Rechnung nach Goldtrienten (aggripinschen Pfennigen) für die Immunitätsbusse der Küre 2 und auch für andere Bussen

[1]) So z. B. durch die Additionsbusse der durchgehenden Bauchwunde. Sie muss mindestens 72 Schillinge betragen (erste Wand, Inneres, zweite Wand je 24 Schillinge = 3 × 24 s.). Sie beträgt tatsächlich 7½ M. — 2 Sch. Das hätte nach der Rechnung zu 9 Schillingen 65½ Sch., also zu wenig ergeben. Nach meiner Berechnung der Mark liegen 73 Schillinge vor. Die Differenz von einem Schilling beruht auf einem Umrechnungsfehler. Vergl. unten S. 160 Anm. 2.

[2]) Vergl. oben S. 149 Anm. 4.

[3]) Ich wiederhole, dass ich die Ablehnung sonstiger Deutungen aus anderen Gründen vertrete.

[4]) Die Rüstringer Uebersetzung fügt am Schlusse hinzu: „Alle Bussen und alle Friedensgelder hat man mit denjenigen Pfennigen zu halten, wie sie in der Münze des Rednaths und des Kavings geschlagen sind." Rq. S. 97.

[5]) Vergl. S. 108.

wahrscheinlich ist. Aber diese Beobachtungen reichen nicht aus, um die Allgemeinheit der Goldrechnung sicher zu stellen. Sie lassen noch für andere Möglichkeiten Spielraum. Es wäre möglich, dass die Masse der Bussen längst in Reichsmünze oder in Gewichtsgrössen Silber oder anderweit in einer der Marksorten formuliert war, während sich für andere Bussen die Rechnung nach Goldtrienten erhielt. Es wäre auch möglich, dass die indirekten Anhaltspunkte für den Wert der aggripinschen Denare irre führen und tatsächlich mit diesen Denaren schwere Silberpfennige gemeint waren.

Nachstehend soll nun versucht werden, diese Frage nach der Vormünze der Allgemeinen Busstaxen aus den eigenen Busszahlen dieser Quelle zu entscheiden. Das Unternehmen wird manchem aussichtslos erscheinen. Ich habe im Gegenteil schon lange, eigentlich von Anfang meiner Beschäftigung mit dem Ständeprobleme an, eine Lösung auf diesem Wege erhofft. Denn die Busszahlen der Problemquelle zeigen deutliche Spuren einer noch frischen Umrechnung aus einer nicht mehr verwendeten Münze. Die Spuren sind noch nicht durch Anpassung an die Praxis und durch allgemeine Umrechnung in die im Leben üblichste Münzgrösse verwischt. Drei Erscheinungen fesseln die Aufmerksamkeit: 1. Es sind sehr verschiedene Grössen in denen die Bussen formuliert werden. Wir haben nebeneinander Geldmark, Unze, Schilling, Pfennig. Die Wahl dieser Grösse bestimmt sich nicht nach der Grösse der Busse, wenn wir von denjenigen ganz grossen Markbussen absehen, die als Wergeldquoten aufzufassen sind. Vielmehr herrscht anscheinend bunte Willkür. Grössere Bussen werden in Unzen und Schillingen, kleinere in Mark formuliert. 2. Wir finden Pfennigsummen, die mehr als einen Schilling oder als eine Unze betragen und die doch nicht auf die höheren Stufen umgerechnet sind [1]), ebenso gebrochen formulierte Zahlen, die in der Hauptmünze grade ausgedrückt werden konnten [2]). 3. Trotz dieser Mannigfaltig-

[1]) Vergl. z. B. 16 Denare Tab. Nr. 2 (6 Fundstellen), ferner die Busse (4 M. 32 Pf.) Tab. Nr. 24.

[2]) Bezeichnend ist z. B. die Zahl 5 Unzen — 4 Denare = 96 Denare oder gleich 8 Schillinge Tab. 8. Weshalb die gebrochene Ausdrucksweise? Ebenso sind 9 Unzen + 1 Schilling (Nr. 14) genau 192 Denare = 16 × 12, also ganz rund 16 Schillinge.

keit und Freiheit der Ausdrucksmittel sind die Zahlen aber sehr gebrochen [1]). Es fehlt die Alleinherrschaft der abgerundeten Zahlen, wie sie bei einem in langer Uebung modifizierten oder ganz neu kodifizierten Bussensystem auftreten. Diese Busszahlen gestatten keine gemeinsame Reduktion auf eine der vertretenen Münzgrössen. Eine Umrechnung ergibt weder in Mark noch in Unzen oder in Schillingen rundere Zahlen. Sie würde auch die andern vorher hervorgehobenen Erscheinungen nicht erklären. Es muss eine verschwundene Münzgrösse oder eine Anzahl solcher Grössen gewesen sein, durch deren Umrechnung die Busszahlen der Problemquelle ihre eigentümliche Gestalt erlangt haben. Für die Rekonstruktion gibt es ein sicheres Zeichen. Diese verlorene Unbekannte muss, wenn es nur eine gewesen ist, möglichst viele der gebrochenen Busszahlen in runde Zahlen verwandeln. Wegen der allgemeinen Anhaltspunkte hatte ich wohl von vornherein an den Trient gedacht, aber ich scheiterte daran, dass ich ihn zu niedrig ansetzte. Alle andern, oft wiederholten Reduktionsversuche auf Pfund und auf Marksorten erwiesen sich als unmöglich. Schliesslich hat sich doch die Lösung gefunden: Die Vormünze der Busstaxen ist eine Einheit gewesen, die bei der Umrechnung zu 16 Pfennigen gerechnet worden ist. Dies gilt für alle Zahlen, mit alleiniger Ausnahme gewisser Markbussen, die schon früher in Mark formuliert waren und ungeändert übernommen wurden. Die Zahl 16 und nur sie ist derjenige Divisor, der in die Pfennigsummen dividiert, die gebrochenen Zahlen in runde verwandelt. Die Reduktion durch 36, wie sie JAECKELS Theorie fordert, ist ebenso wenig durchführbar, wie eine der andern.

Das Wergeld der Allgemeinen Busstaxen hat nun genau ebenso viele dieser früheren Münzeinheiten umfasst, als die simpla compositio des Edelings in der lex Frisionum Denare zählte. Die Vormünze ist dem fränkischen Triente mindestens äquivalent gewesen. Wahrscheinlich war es der Trient selbst. Die Möglichkeit, dass ihm in der Zwischenzeit ein Schilling zu 12 Reichspfennigen glatt subsistuiert war und erst dieser Reichsschilling in Lokalmünze umgerechnet wurde, ist aller-

[1]) Vergl. Tab. Nr. 6 (5 sol. + 4 d.), Nr. 11 (10 sol. + 8 d.), Nr. 15 (10 Unzen + 8 d.) (4), Nr. 24 (4 Mark + 32 d.), Nr. 26 (5 Mark + 2 Unzen), Nr. 27 (7½ Mark — 2 sol.), Nr. 30 (11 Mark + 4 sol. + 8 d.).

dings nicht ausgeschlossen. Doch halte ich diese Alternative für ziemlich fernliegend. Im übrigen wird die heuristische Bedeutung der Bussanalyse für unser Problem durch die erwähnte Unsicherheit in keiner Weise beeinträchtigt. Deshalb werde ich nachstehend im Interesse der Darstellung die fragliche Vormünze einfach als Trient bezeichnen, ohne damit die Identität als gewiss zu vertreten.

Ich will zunächst das Induktionsmaterial in Form einer Tabelle vorlegen und hinsichtlich ihrer Grundlagen bemerken:

1. Aufgenommen sind alle Bussen, die in dem von RICHTHOFEN in seinen Untersuchungen abgedruckten Texte enthalten sind.

2. Durch Petitdruck habe ich herausgehoben solche Bussen [1]), die durch die Vergleichung mit den friesischen Uebersetzungen sich als Zusätze charakterisieren oder aus Gründen die von der Reduktionsfrage unabhängig sind, als korrumpiert gelten müssen. Es sind ausnahmslos Zahlen, die nur einmal vorkommen.

3. Die Trientzahlen, die sich bei dem Ansatze der Geldmark zu 12 Schillingen oder 144 Pfennig (JAEKEL) ergeben würden, sind kursiv gedruckt.

4. Emendiert sind Nr. 30 und Nr. 33 dadurch, dass ich am Schlusse eine Einheit abgezogen habe. Beidemal ist die Korrektur sachlich geboten und durch den proleptischen Ausdruck, den der Translator nicht verstanden hat, ohnedies gerechtfertigt [2]).

Auf diesen Grundlagen ergiebt sich die umstehende Uebersicht:

[1]) Zur Rechtfertigung der Sonderstellung sei folgendes bemerkt: Nr. 3 ist schon von RICHTHOFEN (a. a. O. S. 59 Anm. 6) für korrupt erklärt worden. Die Relation ist analogielos. Vielleicht stand XXXII (2 : 1 : 1/4). (2 Tr.) Nr. 16 ist (RI., Unt. a. a. O. S. 54 Abs. 2) statt 11 Unzen 10 Unzen zu lesen, wie die friesischen Texte ergeben. Nr. 19 (RI., Unt. S. 57 Abs. 7) findet sich in keinem der friesischen Texte und ist wegen der fehlenden Relation zu dem Notzuchtsversuche sicher korrumpiert. Nr. 21 und 25 fehlen in den friesischen Texten. Die beiden Bussen (RI., Unt. S. 57 Abs. 8) sind durch Ldr. XIV. angeregt. Die Busse Nr. 27 (RI., Unt. S. 56 Abs. 3) ist eine Additionsbusse von 73 sol., auf welche die Einzelbussen folgen. Aber jede Addition ergibt 72 sol. Es liegt ein Rechenfehler vor. Sobald wir 72 sol. einsetzen, haben wir 864 Pf. = 54 × 16 = 54 Triente.

[2]) Vgl. oben S. 123, Anm. 3.

Nr.	Busszahlen.	Zahl der Fundstellen.	Reduktion auf Denare	Reduktion auf Triente, Ergebnis der Division durch 16	Reduktion b. Rechnung der Mark zu 12 Schilling.	Reduktion auf Schillinge, Ergebnis der Division durch 12	Reduktion auf die Triente Jäkels, Ergebnis der Division durch 36
1.	4 Den.	1	4	= 4 = 1/4 Tr.		1/3	1/9
2.	16 Den.	6	16	= 16 = 1		1 1/3	4/9
3.	22 Den.	1	22	= 16 + 6 = 1 3/8		1 5/6	1 11/18
4.	4 sol.	5	48	3 × 16 = 3		4	1 1/3
5.	5 sol.	2	60	3 × 16 + 12 = 3 3/4		5	1 2/3
6.	5 sol + 4 Den.	3	64	4 × 16 = 4		5 1/3	1 7/9
7.	4 Unz.	5	80	5 × 16 = 5		6 2/3	2 2/9
8.	5 Unz — 4 Den.	4	96	6 × 16 = 6		8	2 2/3
9.	10 sol.	12	120	7 × 16 + 8 = 7 1/2		10	3 1/3
10.	1 Mark	1	120	7 × 16 + 8 = 7 1/2	*9*	10	3 1/3
11.	10 sol. + 8 Den.	5	128	8 × 16 = 8		10 2/3	3 5/9
12.	12 sol.	18	144	9 × 16 = 9		12	4
13.	8 Unz.	1	160	10 × 16 = 10		13 1/3	4 4/9
14.	9 Unz. + 1 sol.	1	192	12 × 16 = 12		16	5 1/3
15.	10 Unz. + 8 Den.	4(5)	208	13 × 16 = 13		17 1/3	5 7/9
16.	11 Unz + 8 Den.	1	228	14 × 16 + 4 = 14 1/4		19	6 1/3
17.	20 sol.	1	240	15 × 16 = 15		20	6 2/3
18.	2 Mark	3	240	15 × 16 = 15	*18*	20	6 2/3
19.	22 sol.	1	248	15 × 16 + 8 = 15 1/2		22	7 1/3
20.	24 sol.	10	288	18 × 16 = 18		24	8
21.	(15 Unz.)	(1)	300	18 × 16 + 12 = 18 3/4		25	8 1/3
22.	18 Unz.	1	360	22 × 16 + 8 = 22 1/2		30	10
23.	36 sol.	19	432	27 × 16 = 27		36	12
24.	4 Mk. + 32 Den.	1	512	32 × 16 = 32	*38*	42 2/3	14 2/9
25.	30 Unzen	1	600	37 1/2 × 16 = 37 1/2		50	16 2/3
26.	5 Mk. + 2 Unz.	9	640	40 × 16 = 40	*47 1/2*	53 1/3	17 7/9
27.	7 1/2 Mark — 2 sol.	1	876	54 × 16 = 54 5/8	*66*	73	24 1/3
28.	7 1/2 Mark	1	900	56 × 16 + 4 = 56 1/4	*67 1/2*	75	25
29.	{ 100 sol. { 120 sol.	1	{ 1200 { 1440	{ 75 × 16 { 90 × 16 = { 75 { 90		{ 100 { 120	{ 33 1/3 { 40
30.	11 Mk. 4 sol. 8 D. für 11 M. 5 s. 8 D.	1	1 376	86 × 16 = 86	*102 1/2*	114 2/3	38 2/9
31.	13 1/3 Mark	3	1 600	16 × 100 = 100	*120*	133 1/3	44 4/9
32.	20 Geldmark	1	2 400	16 × 150 = 150	*180*	200	66 2/3
33.	26 2/3 Mark für 27 2/3 Mk.	1	32 000	16 × 200 = 200	*240*	266 2/3	88 8/9

Die nebenstehende Tabelle zeigt schon bei der Durchsicht, dass der Divisor 16 tatsächlich in überraschender Weise reduzierend wirkt, und zwar sind es bezeichnenderweise nur die Zusätze und die aus anderen Gründen als korrumpiert verdächtigen Busszahlen, welche der Reduzierung widerstreben[1]). Beschränkt man sich auf das sichere Material, so ergibt die Division der P f e n n i g s u m m e n durch 16 folgende Zahlen: $^1/_4$, 1,3, ($3^3/_4$), 4, 5, 6, ($7^1/_2$), 8, 9, 10, 12, 13, 15, 18, ($22^1/_2$), 27, 32, 40, ($56^1/_4$), 75 oder 90, 86, 100, 150, 200. Wenn wir von den 4 eingeklammerten Bruchzahlen absehen, die ich zunächst als i r r e g u l ä r e Zahlen bezeichnen will, so liegen n u r runde Zahlen vor.

Dagegen liefert die Hypothese Jaekels, die Erklärung der Problempfennige als $^1/_{36}$ der Vormünze, ein sehr ungünstiges Ergebnis. Nach Jaekel würden die alten Busszahlen gewesen sein: $^1/_9$, $^4/_9$, $1^1/_3$, $1^2/_3$, $1^7/_9$, $2^2/_9$, $2^2/_3$, $3^1/_3$, $3^5/_9$, 4, $4^4/_9$, $5^1/_3$, $5^7/_9$, $6^2/_3$, 8, $8^1/_3$, 10, 12, $14^2/_9$, $17^7/_9$, 25, $33^1/_3$ oder 40, $38^2/_9$, $44^4/_9$, $66^2/_3$, $88^8/_9$. Es bedarf kaum der Hervorhebung, dass diese Zahlenreihe unmöglich die runden Zahlen des angeblich alteinheimischen, vorfränkischen Bussensystems repräsentieren kann.

Die Verschiedenheit des Erfolges tritt deutlich auch darin hervor, dass bei meiner Hypothese gerade die besonders gebrochenen, offensichtlich frisch ausgerechneten Zahlen sich völlig abrunden, während sie bei Jaekel gebrochen bleiben (vergl. z. B. Nr. 6, 11, 14, 15, 24, 26). Dabei sind die Ergebnisse nicht etwa dadurch bedingt, dass ich die Mark 10 teilig rechne und nicht 12 teilig. Die Masse der Busszahlen enthält keine Markwerte und ist daher von diesem Streit unabhängig. Bei den wenigen Markzahlen liefert das Duodezimalsystem Jaekels etwas andere Zahlen, aber für mich nicht ungünstige, und für Jaekel keineswegs günstigere[2]).

Das Resultat der ersten Uebersicht wird vollauf bestätigt, wenn wir die noch irregulären Zahlen, die 4 einzigen Bruch-

[1]) Die Teilbarkeit durch 16 könnte geradezu als Echtheitsprobe gelten, wenn es überhaupt Zahlen gäbe, die der Probe widerstrebten, ohne sonst verdächtig zu sein, was nicht der Fall ist.

[2]) Die Reduktion durch 36 wurde bei 12teilung der Mark für die gebrochenen Zahlen Nr. 24, 26, 30 ergeben: $16^8/_9$, $31^1/_9$ und $45^5/_9$ Triente.

zahlen, näher ins Auge fassen. Es sind $3^3/_4$ (Nr. 5), $7^1/_2$ (Nr. 9 und 10), $22^1/_2$ (Nr. 22) und $56^1/_4$ (Nr. 28). Die Vergleichung dieser Zahlen ergibt eine fortlaufende Reihe. Wenn wir Nr. 5 mit 1 ansetzen, so verhalten sich die 3 anderen wie 2, 6 und 15. Nun sind uns aber die 2. Zahl und die 4. in Markziffern überliefert (1 Mark und $7^1/_2$ Mark). In der Tat sind auch die beiden anderen Bussen in runden Markziffern ausdrückbar. Nr. 5 ist eine halbe Mark. Nr. 22 ist eine Busse von 3 Mark (18 Unzen = 18 . 20 Pfg. = 3×120 Pfg.). Die Gesetzmässigkeit des ganzen Vorgangs wird nun wesentlich dadurch bestätigt, dass bei allen noch nicht abgerundeten Busszahlen sich dieselbe Eigenschaft vorfindet, die einfache Beziehung zur Markrechnung. Diejenigen Bussen, die in Trienten keine runden Ziffern ergeben, liefern sie in Mark[1]).

Diese Beobachtung ergibt nun einen weiteren Anhalt für die Rekonstruktion des alten Münzsystems. Ich habe von vornherein hervorgehoben, dass auch das frühere Münzsystem mehrere Grössen gehabt haben kann. Die obige Beobachtung legt nun 3 Schlussfolgerungen nahe: 1) Die Geldmark (Goldmark?) hat schon dem System der Trientrechnung angehört. 2) Die Relation der Geldmark zum Trient war damals eine andere, als sie sich aus der Rechnung der Mark zu 120 Pfg. und des Trients zu 16 ergeben würde. 3) Die irregulären Bussen sind unmittelbar aus der Mark nach dem derzeitigen Werte in Silberpfennige umgerechnet. Bei den regulären Bussen hat man den früheren Trientwert berücksichtigt. Dadurch ist die Störung entstanden.

Die weitere Verfolgung dieses Gedankens ergibt Bestätigungen:

1. Die Rechnung der Geldmark zu 120 Pfennigen und des Trients zu 16 würde für die Geldmark $7^1/_2$ Triente ergeben. Wegen der obigen Beobachtung scheint das Verhältnis früher ein anderes gewesen zu sein. Tatsächlich ist auch dies Verhältnis von $7^1/_2$ zu ungerade um mit einer Einfügung der Geldmark in das System der Goldrechnung vereinbar zu sein. Wenn wir nach einer anderen Relation suchen, so

[1]) Auch die beiden zusammengehörigen Zahlen von Nr. 21 und Nr. 25 (2 Stufen derselben Delikte), die nicht dem ursprünglichen Texte der Taxen angehören, aber wohl dem Allg. Ldr. XIV entstammen, sind als reine Markbussen aufzufassen. 30 Unzen sind 5 Mark und 15 Unzen sind $2^1/_2$ Mark.

liegt die Zahl 8 sehr nahe. Die Teilung der Mark in 8 Einheiten ist im ganzen Norden verbreitet und kann auch in Friesland nicht überraschen. Besonders dann nicht, wenn diese Einheiten Goldmünzen sind. Nun ist anzunehmen, dass schon vor der Aufzeichnung der Busstaxen die Silberpfennige der Reichsmünze oder der Lokalmünze oder aber beide Münzen in Friesland verbreitet waren. Deshalb ist es wahrscheinlich, dass diese Grössen auch in einer Relation zu den Werten der Goldrechnung standen. Wie war die Relation damals, als die Geldmark zu 8 Trienten gerechnet wurde? Zwei Möglichkeiten sind gegeben: 1. der Trient wurde schon damals zu 16 Pfennig gerechnet, dann zählte die Geldmark 128 Pfennige, 2. die Geldmark wurde schon damals zu 120 Pfennigen gerechnet, dann musste der Trient 15 Pfennig rechnen ($120 = 8 \times 15$). Die Busstaxen gestatten beide Auffassungen. Auch ist die Frage mehr für die Darstellung als für das Endresultat bedeutsam. Wesentlich ist nur die frühere Einteilung in 8 Einheiten. Immerhin halte ich auf Grund einer Angabe der Küren[1]) die erste Alternative für die historisch richtige und werde sie deshalb den weiteren Erörterungen zu Grunde legen.

2. Die Annahme, dass die Geldmark früher 8 Triente umfasste, und dass dieser Umstand bei den irregulären Zahlen nicht berücksichtigt wurde, ist durchaus geeignet, die irregu-

[1]) Küre 12 gibt bei Bruch eines erhöhten Friedens (Kirche, Haus, Ding-, Heer- und Ploch-Frieden), bei dem die späteren Nachrichten das Friedensgeld verdoppeln, ein Friedensgeld von 32 Reilmark mit dem Zusatze „hoc est VII et dimidia magna marka". Dazu bemerkte ich schon Rezension S. 863 Anm. 1: „Auch die „magna marka" in Küre 12 ist die Geldmark, die Gleichstellung von liudmerk und reilmerk ist dem ursprünglichen Texte der Küren fremd und erst in der Rüstringer Redaktion bewirkt worden. Denn der Sonderfrieden der Küre 12 muss ursprünglich eine Verdoppelung des Friedensgeldes bewirkt haben. (Vergl. LR. 1 und 19, sowie His S. 132 Anm. 8.) Die Verdoppelung des Leutefriedens ergibt aber 8 Geldmark ($2 \times 10 \times 4$ sc. $= 80$ sc.). Die Differenz zwischen 8 und $7^1/_2$ hängt anscheinend mit der Art zusammen, in der bei dieser Busse der Uebergang von der Goldrechnung zur Silberrechnung bewirkt wurde." Die damals ausgesprochene Vermutung hat sich bestätigt. Denn die in Küre 12 bezeugte Reduktion der Geldmark würde bedingen, dass jede Mark $^1/_{16}$ ihres Nominalwerts verloren hat ($8 \times {}^1/_{16} = {}^1/_2$ M.). 128 Pf. sind aber 8 Pfennige ($8 \times 16 = 128$), so dass die im Texte als möglich hingestellte Reduktion von 128 Pfennige auf 120 durch eine ganz unabhängige Nachricht bezeugt ist.

lären Zahlen zu erklären. Bei einer Teilung der Mark in 8 Triente liefern diese Zahlen folgendes Resultat: Nr. 5 = 1/2 Mark = 4 Triente (für 3 3/4). Nr. 9 und 10 = 1 Mark = 8 Triente (für 7 1/2). Nr. 22 = 3 Mark = 24 Triente (für 22 1/2). Nr. 28 = 7 1/2 Mark = 60 Triente (für 56 1/4) [1].

3. Die Annahme, dass die Mark früher zu 8 Trienten und 128 Pfennigen gerechnet wurde, ist endlich geeignet auch die eigentümliche Form der gemischten Markbussen verständlich zu machen. Die Mark zählte nach der alten Rechnung genau um so viel Pfennige mehr wie nach der neuen, als sie Triente enthielt. In Fällen wo die Markbusse in ihrem Verhältnisse zu Kleinbussen aufrecht erhalten werden sollte, weil eine bestimmte Relation vorlag oder eine Addition, musste man zu der alten Markzahl diejenige Anzahl von Pfennigen zuschlagen, welche der alten Anzahl der Triente entsprach. Das hat man denn auch getan und dadurch die eigentümlichen Busszahlen erhalten, die wir finden: 5 Mark 2 Unzen (40 Pfg.), 4 Mark 32 Pfg., 7 Mark — 2 Schillinge und 11 Mark 4 2/3 Schilling [2].

[1]) Auch die beiden Zahlen Nr. 21 und 25 werden in Trienten rund, sie geben 40 Triente und 20 Triente. Die Hochstufe von 30 Unzen ist also ursprünglich mit der Hochstufe 5 M. 2 Unzen identisch gewesen. Dadurch erklärt es sich, dass die Unzenwerte sich im Ldr. 14 bei drei Angriffsdelikten finden, bei denen sonst die andere Reihe bezeugt ist, nämlich bei Wassertauche, Begiessung, Bindung. Vergl. oben S. 148, 153 Anm. 1.

[2]) Die Erklärung ist folgende: a) Die Busse von 5 Mark 2 Unzen betrug nach der neuen Rechnungsweise 5 1/3 Mark. Weshalb die besondere Ausdrucksweise? Nach der alten Rechnung betrug die Zahl 40 Trient gleich 5 Mark. Man hat nun die Markzahl übernommen, aber, um die Relation nach unten festzuhalten, wegen der Herabsetzung des Markwerts um 1 Pfennig pro Trient, die Trientzahl als Pfennigzahl zugeschlagen, somit 40 Pfennig = 2 Unzen zugezählt. b) In derselben Weise ist die Zahl 4 Mark 32 Pfennige entstanden. Die alte Zahl war 32 Trient = 4 Mark. Die Markzahl ist übernommen, der Zuschlag von 32 Pfennig zuaddiert, weil die Relation nach unten in Frage stand. c) Sehr merkwürdig ist die Busse von 7 1/2 Mark — 2 solidi. Sie ist eine Additionsbusse (vergl. oben S. 152) und musste deshalb ihr Verhältnis zu den Kleinbussen bewahren. Die Busse beträgt 73 solidi, wäre also in dieser Weise oder als 7 M. + 3 s. sehr viel einfacher ausgedrückt. Sie ist ausserdem falsch, denn die Addition ergibt 72 solidi. Sie erklärt sich durch dieselbe Methode, bei der aber ein Rechnungsfehler untergelaufen ist. Die alte Busse war 54 Triente = 7 Mark — 2 Triente. Nach dem alten Markwerte in Silberpfennigen umgerechnet hätte man zunächst erhalten 7 Mark + 56 Pfennige — 32 Pfennige. Es scheint nun, dass man nach dem erwähnten Schema vorging, den Zuschlag nach der Trient-

Aus diesen Gründen sind wir zu der Vermutung berechtigt, dass die Geldmark vor der Umrechnung aus der Goldmünze in die Silbermünze zu 8 Trienten und $8 \times 16 = 128$ Pfennigen gerechnet wurde, und dass man die nach unten abhängigen Markbussen entsprechend vermehrte, dagegen andere stehen liess oder nach der neuen Rechnung zu 10 Schillingen oder 120 Pfennigen umrechnete.

Diese Bussen der Taxen zerfallen somit in 2 Kategorien: in alte Zahlen mit neuem Wert (Markzahlen) und in neue Zahlen mit altem Wert.

4. Die Vergleichung der Wergelder. § 13.

Das Wergeld, mit dem die Allgemeinen Busstaxen rechnen, beträgt 40 Geldmark. Das ist ganz unbestritten und auch völlig sicher [1]). Deshalb zählte dieses Wergeld nach Aufzeichnung der Busstaxen 40×120 Pfennige $= 40 \times 8 \times 15 = 320 \times 15$.

Diesem Betrage stehen in der lex Frisionum gegenüber das Edelingswergeld mit 320 und das Frilingswergeld mit 160 Trienten.

Die Schlussbeobachtung des vorhergehenden Paragraphen stellt uns nun vor die Frage, ob wir das Wergeld der Busstaxen zu der Kategorie der alten Markzahlen mit neuem Werte zu rechnen haben, oder zu den neuen durch Umrechnung ent-

summe bemass, deshalb nur auf 54 Pfennige ansetzte und andrerseits ganz korrekt die von der Mark abzuziehenden Trientpfennige nur auf $2 \times 15 = 30$ setzte. Nun sind 54 Pf. gleich $^1/_2$ Mark — 6 Pfennige. Diesen zweiten Subtrahenden hätte man zu den anderen Subtrahenden addieren müssen; man hat ihn statt dessen aber irrtümlich abgezogen und deshalb erhalten $7^1/_2$ Mark — (30 — 6 Pf.) = 2 Schillinge statt $7^1/_2$ — (30 + 6) = 3 Schillinge. d) Bei der Additionsbusse von 11 Mark 4 Schillinge 8 Pfennige hat man korrekt gerechnet. 86 Triente waren 10 Mark + 6 Triente, das ergab an Addition 80 Pfennig + 96 Pf. = 176 Pf. = 1 M. (120) + 56 Pf. (= 4 sol. = 8 Pfennig).

[1]) Es folgt dies namentlich aus der Augenbusse von 20 Geldmark, die sicher das halbe Wergeld bezeichnet, aus den Bussen von $13^1/_3$ und $26^2/_3$ Mark, die als $^1/_3$ und $^2/_3$ Wergeld aufgefasst werden müssen und aus der Beziehung zu den späteren Wergeldern. Die allgemeinen Busstaxen haben den gemeinsamen Ausgangspunkt für die Entwicklung der ostfriesischen Bussen gebildet. Auch finden wir das Wergeld von 40 Geldmark in Rüstringen, wo dieselben Bussen ($13^1/_3$ und $26^2/_3$) auftreten und wir finden das Wergeld von 40 Mark in den ältesten Aufzeichnungen der Ommelande, z. B. in den beiden Geschichtserzählungen, oben S. 68, 69.

standenen Zahlen. Im ersten Falle hätte das Wergeld vor der Aenderung des Markwerts betragen 40 Geldmark zu 8 Trienten gleich 320 Trienten, im zweiten Falle aber $37^1/_2$ Geldmark zu 8 Trienten gleich 300 Trienten. Ich glaube, dass nur die erste Auffassung ernstlich in Frage kommen kann. Das Wergeld von $37^1/_2$ Geldmark würde viel zu ungerade sein, um bei der Bildung abgeleiteter Bussen als Dividend für Quotenteilung gedient zu haben. Es handelt sich also nur darum, ob das Wergeld schon vor der aufgezeichneten Umrechnung in Geldmark formuliert war oder nicht. Ich halte ersteres für sicher. Nur dadurch erklärt sich der sonst merkwürdige Inhalt der Busstaxen. Sie enthalten ganz überwiegend kleine Zahlen. Dagegen fehlt das Wergeld selbst und es fehlen in der Hauptsache die grossen Delikte, die in Wergeldquoten gebüsst werden. Nur in Zweifelfällen begegnen uns Zahlen, die wir als Wergeldquoten aufzufassen haben, dann aber als reine Markbussen ohne Spur eines Zuschlages. Dieser Zustand der Quelle gestattet keine andere Annahme, als dass die Wergeldzahl schon in Geldmark formuliert war und deshalb nominell unverändert blieb, während die kleineren Busszahlen geändert wurden.

Das Wergeld ist somit in seiner Formulierung das alte geblieben. Aber es hat an materiellem Werte insofern eine Einbusse erlitten, als diese 40 Geldmark nicht mehr 40×128 sondern nur 40×120 Silberpfennige rechneten. Das Wergeld hat somit auf 8 Triente 8 Pfennige, auf jeden seiner alten Triente einen Pfennig verloren. Dadurch sind allerdings Wergeld und Wergeldquoten den alten Kleinbussen, bei denen der Trient zu 16 Pfennigen umgerechnet wurde, etwas genähert worden. Das Bussensystem wurde gleichsam zusammengedrückt. Aber es war dies praktisch nicht zu vermeiden, denn die Umrechnnng 1 : 16 hätte die für das Wergeld unbrauchbare Zahl von $42^2/_3$ Geldmark ergeben, während für die Kleinbussen die Umrechnung des Trients 1 : 16 wegen der Schillingsresultate viel praktikabler war, als die Relation 1 : 15 gewesen wäre.

Dies Ergebnis könnte nun doch vielleicht Bedenken erregen. Es gibt ja Fanatiker der Exaktheit, die besonders wissenschaftlich zu sein glauben, wenn sie bei den Umrechnungen jede Rücksicht auf die Praktikabilität der Zahlen aus-

schliessen [1]). Das Bedenken würde unbegründet sein. Man hat sich vor Verschiebungen und materiellen Rechtsänderungen niemals gescheut, um brauchbare Zahlen zu erhalten. Immerhin ist es ein erwünschter Zufall, dass die Busstaxen uns einen schlagenden Beweis dafür liefern, dass die hypothetische Zusammendrückung des Bussensystems, die Annäherung der Wergeldquoten an die Kleinbussen wirklich stattgefunden hat.

Der Beweis ist schlagend, aber vielleicht nicht leicht verständlich. Bei der Bedeutung dieses Beweises sei es entschuldigt, wenn ich etwas elementar vorgehe und zunächst eine konstruierte Uebungsfrage aufwerfe.

I. Generalidee: Ein Bussensystem wird in der fraglichen Weise umgerechnet. Das Wergeld, das früher 40 Geldmark zu 8 Trienten zu 16 Pfennigen betrug, behält die Zahl von 40 Geldmark. Aber die Mark wird von nun an zu 120 Pfennigen gerechnet. Die Kleinbussen werden in einem günstigeren Verhältnis (Trient 1 : 16) umgerechnet, so dass sich das Wergeld den Kleinbussen nähert. II. Spezialidee: In dem gedachten Bussensystem findet sich eine Busszahl von x Trienten, welche vor der Umrechnung die Eigenschaft der Doppelberechnung besitzt. Sie ist zugleich eine Wergeldquote und ein Produkt kleiner Busszahlen, die in Trienten formuliert sind. Sie kann sowohl gewonnen werden durch Division des Wergeldes, wie durch Multiplikation einer kleineren Trientbusse. Jede der beiden Rechnungen, die von oben wie die von unten führt zu derselben Zahl x, Division und Multiplikation haben Identitätserfolg. III. Frage: Welche Wirkung wird die gedachte Art der Kodifikation auf die beiden Berechnungen der Zahl x ausüben, wenn Divisor und Multiplikator selbst unverändert bleiben? Antwort: Der Identitätserfolg verschwindet, denn der Multiplikand behält seinen bisherigen Silberwert, folglich auch das Produkt. Dagegen ist der Dividend, der Betrag des Wergeldes in Silberpfennigen, kleiner geworden, folglich auch das Ergebnis. Die beiden Rechnungsarten werden einander nicht mehr in derselben Zahl treffen, sondern übereinander greifen. Die hypothetische Zusammenpressung des Bussensystems schiebt die Enden der

[1]) Vergl. Hilliger, Histor. Vrtljhrschr. 1903 S. 177, 8. Dazu oben S. 149, Anm. 5.

beiden Zahlketten übereinander. Und zwar lässt sich die übergreifende Summe genau berechnen. Wenn bei dem Wergeld auf jeden alten Trient 1 Pfennig weniger kommt, als bei den Kleinbussen, dann muss diese zu Gunsten der Multiplikationsberechnung sich ergebende Differenz, das Defizit der Divisionsberechnung, bei x Trienten genau x Pfennige betragen.

Diese hypothetischen Erwägungen sind völlig schlüssig. Und das Interessante ist nun, dass wir eine solche Busszahl mit Doppelberechnung in den Busstaxen haben und dass die beiden Berechnungen genau die oben postulierte Differenz ergeben.

Hinsichtlich der Daumenbusse wird gesagt[1]): »Pollex est quasi tertia pars manus. Primus articulus pollicis tertia pretiosior est; quam alius digitorum quis«. Wir haben also die Doppelrechnung durch Quotenteilung und durch Multiplikation tatsächlich vor uns.

I. Die Handbusse hat in Ostfriesland immer das halbe Wergeld betragen. Kleinere Quoten finden sich nirgends. Dass aber auch die allgemeine Busstaxe von einer Wergeldquote ausgeht, ergibt das Fehlen der Zahl. Deshalb ist nach der Divisionsberechnung der Daumen anzusetzen auf

$$\frac{40 \text{ Geldmark}}{2 \times 3} = 6^2/_3 \text{ Geldmark.}$$

II. Die höchste Fingerbusse für Finger jeder Hand ist 5 Mark 2 Unzen. Der Satz tertia pretiosior kann besagen, um die Hälfte (proleptisch) oder um das Drittel mehr. Die erste Deutung scheidet wegen der Unmöglichkeit des Resultats aus. (Schon $1^1/_2 \times 5$ Mark ergibt $7^1/_2$ Mark.) Aber auch die zweite Deutung ergibt mehr als die oben berechnete Daumenbusse. Und zwar ist dieses Resultat völlig unabhängig von jeder Berechnung der Mark. Denn 5 Mark $\times$ $^4/_3$ ist schon genau $6^2/_3$ Mark, also die volle Daumenbusse der Divisionsrechnung. Somit ist der Betrag von $^4/_3 \times 2$ Unzen unter allen Umständen zu viel. Und zwar beträgt diese Differenz, wieder unabhängig von der Markrechnung $^4/_3 \times 40$ Pfg. $= 53^1/_3$ Pfennig.

Die Differenz zwischen dem Resultate der Multiplikationsberechnung und der Divisionsberechnung ist also vorhanden

---

[1]) Ri., Unt. I. 56, 5 Rq. S. 90, 26 ff.

und der Betrag stimmt auch: Nach der Divisionsberechnung betrug bei einem Wergelde von 320 Trienten die Daumenbusse $\frac{1}{6}$ gleich $53^1/_3$ Tr. Dasselbe Resultat ergab aber damals die Multiplikationsrechnung. Denn so bald wir in der Tabelle den Trientwert der fraglichen Fingerbusse (Nr. 26) nachschlagen, dann finden wir 40 Triente. Und ein Drittel mehr ist $53^1/_3$ Trient. Die Daumenbusse hat also früher genau so viel Triente betragen, als nunmehr die Differenz Pfennige ausmacht, nämlich $53^1/_3$ Triente.

Diese leicht kontrollierbare Beobachtung beweist, dass die von uns oben als hypothetisch hingestellten Verhältnisse tatsächlich existiert haben. Das Wergeld hat an jedem früheren Trient einen Pfennig verloren. Der Widerspruch in den Angaben der Busstaxen erklärt sich historisch. Vor der Umrechnung sind Divisionsresultat und Multiplikationsresultat identisch gewesen. Die Umrechnung hat das Verhältnis gestört, ohne dass die Redaktoren diese Wirkung bemerkt haben. Und auch dieser Irrtum ist verständlich. Denn die Relation wurde niedergeschrieben, bevor die Trientzahl von 40 Trienten (ursprünglich = 5 Mark) umgerechnet war. Damals war sie noch richtig, weil eben $^4/_3 \times 5$ Mark genau $6^2/_3$ Mark sind. Als man zu der Fingerbusse kam, entschloss man sich, sie nach dem alten Silberwerte umzurechnen und deshalb den Pfennigzuschlag zu machen. Vermutlich wollte man die Relation nach u n t e n wahren. Man übersah, dass damit die schon aufgezeichnete Relation nach o b e n unrichtig wurde.

Die vorstehende Erklärung der Daumenbusse ist völlig zuverlässig. Sie ist die einzig mögliche. Und sie erbringt den abschliessenden Beweis für drei Erkenntnisse:

1. für das alte Wergeld von 320 Trienten, denn 6 mal $53^1/_3$ ist gleich 320;
2. für die frühere Rechnung der Geldmark zu 8 Trienten.
3. für die neue Rechnung der Geldmark zu 10 Schillingen.

Was den letzten Punkt anbetrifft, so ist zwar Bestand und Grösse der Differenz selbst von der Einteilung der Mark ganz unabhängig. Aber v e r s t ä n d l i c h wird die Grösse nur bei meiner Annahme.

Die bisherige Untersuchung hat ergeben, dass das jüngere Vergleichsobjekt dereinst aus 320 Münzeinheiten bestanden

hat. Wir haben sie bisher als Triente bezeichnet aber noch nicht als Triente erwiesen. Wir wollen nun von dieser Bestimmung absehen, den allgemeinen Ausdruck »Münzeinheit« wählen und uns auf die blosse Ziffernvergleichung beschränken.

Das alte Vergleichsobjekt bietet uns 2 Zahlen. Das Wergeld des Edelings hatte 320 Münzeinheiten, das Wergeld des Frilings hatte 160 Münzeinheiten. Das Wergeld von 40 Geldmark ist dadurch entstanden, dass von 320 Münzeinheiten je 8 auf eine Geldmark zu 120 Pfennigen gerechnet wurden, sodass die Zahl der Münzeinheiten 15mal so gross wurde. Die Vergleichung ergibt daher, dass dieses jüngere Wergeld dem Edelingswergeld entspricht und nicht dem Frilingswergelde. Und diesmal ist schon das Resultat der Ziffernvergleichung ganz bestimmt, gegen jede Möglichkeit täuschender Vorgänge gesichert. Es ist ausgeschlossen, dass irgend eine verborgen gebliebene Ursache, eine Umrechnung irgend welcher Art, eine Friedenserhöhung oder sonst ein Zufall vorher die Wergeldziffer des Frilings um das zweifache erhöht und dadurch den Quotienten 15 statt eines wirklich vorhandenen Quotienten 30 vorgetäuscht hat. Denn wir haben nicht nur das Wergeld zurückgerechnet, sondern auch die Einzelbussen. Wäre eine solche unbekannte Verdoppelung erfolgt, so müssten die sonstigen Busszahlen nicht nur durch 16 teilbar sein, sondern auch durch 32. Das sind sie aber nicht. Gerade die häufigsten Trientziffern Nr. 23 (27), Nr. 20 (18), Nr. 12 (9), sind nicht durch 2 teilbar, sondern nur durch 3, wie dies der Stellung des Trients als Schillingsdrittel konform ist. Schon die Vergleichung der Ziffern führt also diesmal zum Ziel, weil wir es nicht mit zwei isolierten Ziffern, sondern mit einem ganzen System zu tun haben.

Nun sind wir nicht auf die Vergleichung der Ziffern beschränkt. Wir haben noch andere, numismatische Anhaltspunkte. Aber auch die numismatischen Gesichtspunkte ergeben keine Bedenken gegen das Ergebnis der Zahlenbegleichung, sondern m. E. noch Unterstützung. Wenn unser Ergebnis richtig ist, dann ist die Vormünze der Busstaxen mit dem Denar der lex Frisionum identisch oder doch gleichwertig gewesen. Nun sprechen auch die allgemeinen Verhältnisse der Münzrechnung dafür, dass die Münzeinheiten, welche durch die beiden Zahlen 320 zusammengefasst werden, auf beiden

Seiten dieselben gewesen sind, nämlich Goldtriente. Für die lex Frisionum habe ich den Beweis schon früher geführt und ich werde ihn noch bei anderen Gelegenheiten vervollständigen. Ich habe schon früher hervorgehoben, dass dabei die Triente und nicht die solidi als die vorwiegend ausgeprägte, im Umlauf befindliche Münze erscheinen. Ihnen entsprechen nach einer Ansicht die aggripinischen Pfennige. Diese Goldziffern müssen einmal eine Umrechnung in Silberziffern erfahren haben, und zwar unmittelbar oder mittelbar in die Lokalmünze, die wir in den Busstaxen finden. Auch der Umrechnungsquotient lässt sich in gewissen Grenzen feststellen. Für die Relation des Metallwerts ist 1 : 10 am wahrscheinlichsten, zumal die Umgestaltung der Geldmark in einen Schilling Goldgewicht in Rüstringen uns den Gebrauch dieser Relation in Friesland bestätigt. Nach dieser Relation mussten auf den Goldpfennig kölnischen Gewichts nach oben gegebener Gewichtsschätzung fallen mehr als 10 und sicher weniger als 20 Lokalpfennige. Wenn wir nun eine Umrechnung finden, welche ältere Zahlen nach dem Verhältnisse von 1 : 16 in die Lokalmünze überführt, so ist die Annahme naheliegend, dass wir die vermutete Umrechnung aus Gold in Silber vor uns haben. Uebrigens liefert auch die Tabelle selbst einen unterstützenden Anhaltspunkt. Gerade die häufigsten regulären Trientzahlen [Nr. 12 (18 Fälle), Nr. 20 (10 Fälle), Nr. 23 (19 Fälle)] sind durch d r e i teilbar. Das spricht dafür, dass die Problemmünze selbst oder ihr Aequivalent das Drittel einer noch grösseren Einheit gewesen ist. Diese Bedingung erfüllt der Trient als Drittel des Goldschillings. Wer die Anhaltspunkte für den Fortbestand der Goldrechnung geringer bewertet und z. B. in den aggripinischen Pfennigen kölnische Silberdenare sieht, der wird aus dem Ergebnisse der Bussanalyse zu schliessen haben, dass einstens dem Denar der simpla compositio der Schilling Reichsmünze einfach substituiert und dann dieser Schilling zu 16 Lokalpfennigen umgerechnet wurde[1]). Die erforderliche Relation würde sein:

[1]) Gegengrund ist u. a. die Beobachtung, dass kleinere und mittlere Ziffern in Reichsmünze nicht ausgerechnet, sondern auf Lokalmünze übertragen wurden, während in den Busstaxen auch die kleinen Beträge umgerechnet sind. Ferner ist bei den mittelfriesischen Wergeldern der Trient der Lex nicht zu 12 Pfennigen Reichsmünze, sondern entsprechend der altfränkischen Relation (1 sol. = 40 Pf.) zu 13⅓ Silberpfennige gerechnet worden. Vgl. unten S. 170.

3 Pfennig Reichsmünze gleich 4 Pfennigen Lokalmünze. Auch diese Relation fällt in den durch die Gewichtsbefunde gegebenen Rahmen. Ich halte eine solche Möglichkeit nicht für ausgeschlossen, aber doch für fernliegend. Die Notwendigkeit der Edelingsdeutung würde jedenfalls durch diese Ansichtsvariante in keiner Weise abgeschwächt werden.

Das gewonnene Ergebnis ist nicht nur für das Ständeproblem bedeutsam, sondern auch für andere Fragen. Es bringt einmal eine Bestätigung für die Verlegung der allgemeinen Busstaxen in das 11. Jahrhundert. Ein längeres Fortbestehen der Goldrechnung oder der Rechnung nach Reichsmünze ist nicht wahrscheinlich. Auch hat das 12. Jahrhundert für Friesland eine so rasche Depravation der lokalen Münze gebracht, dass wir einen grösseren Quotienten erwarten müssten. Unser Ergebnis ist ferner von Bedeutung für die Fragen, welche die Münzrechnung der lex Frisionum und das Auftreten der triplicatio [1]) stellt.

Hinsichtlich der einzelnen Vorgänge und der etwaigen alten Silberäquivalente [2]) bestehen noch Probleme, welche ich übergehe, weil sie den Zusammenhang der beiden Wergelder nicht in Frage stellen und weitere Stützpunkte nach dem eben erbrachten Beweise entbehrlich sind.

---

[1]) Vgl. oben S. 115, 16. Nach den im Texte gegebenen Nachweisungen entsprechen die späteren Zahlen den simplae compositiones der lex, wenn man die Denarii fränkischen Goldtrienten oder Schillingen Reichsmünze gleichstellt. Dieses Resultat passt sowohl zu meiner Deutung auf eine bloss temporäre Erhöhung (Sonderfrieden, Zustand des verstärkten Schutzes) wie zu der Deutung BRUNNERS, der die oben als möglich bezeichnete Substitution des Schillings Silbermünze für den Trient schon in die lex Frisionum verlegt und dadurch die triplikatio erklären will. Es sind andere Umstände als die ostfriesische Bussanalyse, an denen die Erklärung BRUNNERS scheitert. Dagegen würde die Erklärung HILLIGERS schon durch die Bussanalyse fallen. HILLIGER nimmt ja für die lex Frisionum dreimal so hohe Werte an als BRUNNER und als ich (für die Dauerbussen). Er braucht dafür, um die späteren Zahlen zu erzielen, viel kleinere Quotienten, 5 oder 10. Sie sind nicht angewendet worden. Dagegen sind die allgemeine Teilbarkeit durch 16 und die anderen beobachteten Erscheinungen mit seiner Hypothese der Riesenschillinge schlechthin unvereinbar.

[2]) Ger.Verf. S. 288 ff. hatte ich darauf hingewiesen, dass bei der altfriesischen Markrechnung die Vierteilung besonders hervortritt nnd es für möglich erklärt, dass die Geldmark ursprünglich eine Zusammenfassung von 4 altfriesischen Vollschillingen gewesen sei, so dass die Summe von 40 Geldmark schon dem altfriesischen Wergeld von 160 einhei-

Die mittelfriesischen Bussen. § 14.

Hinsichtlich der mittelfriesischen Bussen kann ich mich kürzer fassen. Der für Ostfriesland erbrachte Nachweis macht die Edelingsdeutung auch für Mittelfriesland in hohem Grade wahrscheinlich. Nur schwerwiegende Gegengründe würden die Annahme einer entgegengesetzten Entwicklung gestatten. Tatsächlich finden wir aber auch in Mittelfriesland selbständige und gewichtige Gründe für die Edelingsdeutung. Ich will zunächst die Vergleichung durchführen und dann erst auf die Einwendungen und Thesen JAEKELS eingehen.

Die karolingischen Vergleichsobjekte ergeben sich durch die m. E. unmittelbar einleuchtende Beobachtung, dass die lex Frisionum für Mittelfriesland dem nobilis ein Wergeld von 80 grossen Goldschillingen gleich 240 Trienten gibt, dem Friling dagegen ein Wergeld von $53^1/_3$ grossen Goldschillingen gleich 160 Trienten [1]). Als zweites Vergleichsobjekt finden wir eine Wergeldziffer in dem westerlauwerschen (mittelfriesischen) Landrechte [2]), die ich als Wergeld des Schulzenrechts bezeich-

mischen Vollschillingen entsprochen habe. Das jetzt gewonnene Ergebnis, dass die Geldmark 8 fränkische Triente zählte, stimmt zu der früheren Vermutung. Denn nach den Umrechnungsvorschriften der lex standen 2 fränkische Triente (denarii novae monetae) einem ostfriesischen Vollschillinge gleich (vergl. Ständeproblem S. 545 ff.). Demnach ergeben 8 dieser Triente 4 alte Vollschillinge: 40 $\times$ 8 aber 160.

[1]) Nach I § 1, 5, 8 ist der nobilis mit 80 Schillingen zu bezahlen, nach I § 2, 6, 9 der liber mit $53^1/_3$. Nach III. § 2 hat der nobilis 80 Schillinge zu zahlen, hoc est vueregildum suum. Auch Tit. XXII und die Additio rechnen nur mit den beiden Wergeldern von 80 und $53^1/_3$ Schillingen. Vergl. Gemeinfreie S. 220, 285 und Ständeproblem S. 543.

[2]) Rq. S. 410. (Alter Druck.) HETTEMA I S. 48. (Jus municipale). Die Stelle zerfällt in 2 Teile, die wir als Verteilungsordnung und als Fristenordnung unterscheiden können. Der erste Abschnitt, die Verteilungsordnung, beginnt mit folgenden Worten: „1) Das ist Recht: Wenn der freie Friese einen anderen zu Tode schlägt und er ihn bezahlen soll, so hat er 2 Pfund zu bieten, auf dass er das rechte Geld empfangen wolle. So ist das rechte Geld 8 Pfund 10 Unzen und $13^1/_3$ Pfennig. So ist die rechte Magzahl 4 Pfund und 5 Unzen und $6^2/_3$ Pfennig. Nun soll man sie auf die Magen verteilen." — Auf diese Einleitung folgt die genaue Verteilung der Magzahl unter die einzeln aufgeführten Verwandtenklassen. Nach Empfang des Anteils hat dann der jeweilige Repräsentant den Friedenseid zu leisten. So heisst es z. B. von den mütterlichen „Tredlingen", „nun von den „Fängen" ein jeder 37 Pfennige: dafür haben sie alsdann zu befrieden einen langen und einen aberlangen Frieden". Der

nen will. Dieses Wergeld ist der Ausgangspunkt der späteren, lokal verschiedenen Wergeldbeträge geworden [1]) und hat für Mittelfriesland dieselbe Bedeutung, wie das Wergeld der allgemeinen Busstaxen für Ostfriesland. Die Stelle gibt eine Summe von $15^1/_3$ Pfund zu 240 Pfennigen. Dabei erweisen sich aber 2 Pfund (die sogenannte Vorsühne) als späterer Zuschlag [2]), so dass die älteste Ziffer $13^1/_3 \times 240$ Pfennige beträgt. Diese Ziffern stehen dem Edelingswergelde von 240 Trienten näher als dem Frilingswergelde von 160 Trienten. Die altfränkische noch unter den Karolingern geübte Rechnung bewertete den Vollschilling auf 40 und den Trient auf $13^1/_3$ Silberpfennige. 240 Triente würden nach dieser Rechnung genau die ältere Ziffer des Schulzenrechts ergeben ($240 \times 13^1/_3$). Die jüngere Ziffer von $15^1/_3 \times 240$ ergibt sich, sobald wir annehmen, dass man bei dem Uebergang zu einer leichteren Münze den Trient zu $15^1/_3$ veranschlagte. Die Frilingsdeutung

---

Schluss des Verteilungsabschnitts beginnt mit den Worten: „Nun hat ihn jeder, der ihm den Friedenseid schwört, mit seinem Munde zu küssen und damit der Fehde zu entsagen". Die Fristenordnung beginnt mit den Worten: „Wenn man einen Mann zu bezahlen verspricht, so beträgt die Frist 21 Nächte, wenn er" (der Zahler) „es zahlen kann. Wenn er es nicht zahlen kann, nochmals 21 Nächte. Wenn er es dann noch nicht zahlen kann, zum dritten Male 21 Nächte". Dann wird bestimmt, dass an jedem Termine 4 Pfund 5 Unzen und $6^2/_3$ Pfennig zu zahlen sind ($^1/_3$ von $13^1/_3$ Pfund), so dass die Gesamtsumme der drei Leistungen $13^1/_3$ Pfund beträgt. An die Angabe der letzten Rate schliessen sich folgende Worte: „Nun soll man endlich Frieden halten. So ist es Recht, dass er zu dem letzten Termine alles zahlen soll, Geld und Magensühne."

[1]) Vgl. den Nachweis Rezension S. 868.

[2]) Die Ansicht, dass diese sogenannte Vorsühne ein späterer Zuschlag ist, stützt sich auf folgende Gründe: 1) Die lex Frisionum beschränkt die Zahlung auf die 80 solidi und unterwirft diese ganze Summe der Quotenteilung. I § 1. 2) Das Stück vom Wergelde enthält 2 Teile, die Verteilungsordnung und die Fristordnung. Nur der erste Teil kennt die 2 Pfund. Dagegen ergeben die 3 Raten schlechterdings nur $13^1/_3$ Pfund, obgleich damit alles gezahlt sein soll. Dieser Gegensatz kann sich nur dadurch erklären, dass man bei der Zufügung des Zuschlags die Korrektur der Raten vergessen hat. 3) Auch keine der andern Nachrichten erwähnt die Vorsühne, bei Empfang und Haftung erscheint der Magenanteil als Quote der vollen Totschlagsbusse. 4) Die Aussonderung der 2 Pfund kann nur darauf beruhen, dass man alte Zahlen unverändert lassen wollte, denn die 2 Pfund werden ja auch an den Erben gezahlt. Sie sind später mit der alten Erbsühne verschmolzen und dann auch bei den Raten mitberücksichtigt worden. Vergl. Rq S. 386, 87 und Rezension S. 768.

würde die beiden weniger naheliegenden Quotienten von 20 und 23 Pfennigen fordern. Immerhin könnte auch bei diesem Probleme die Vergleichung der isolierten Ziffern noch beide Deutungen zulassen. Den Ausschlag zu Gunsten der Edelingsdeutung ergeben die numismatischen Verhältnisse:

Das Schulzenrecht rechnet mit Silberpfennigen, die zu Schillingen (à 12 Den.) und zu Unzen (20 Pf.) und Pfunden (240 Pf., bei Friedensgeldern 84 Pf.) zusammengefasst werden. Die Silberpfennige sind ebensowenig durch eine Sonderbezeichnung hervorgehoben, wie dies bei den Münzangaben des 10. und 11. Jahrhunderts in anderen Gebieten üblich ist. Aber das Schulzenrecht gehört dem 11. Jahrhundert an[1]). Es ist daher sicher, dass seine Zahlvorschriften in der friesischen Silbermünze des 11. Jahrhunderts, die wir oben[2]) besprochen haben, in Anwendung gekommen sind. Dazu stimmt, dass der mittelfriesische Münztraktat die Pfennige des Schulzenrechts und die der Küren und Landrechte gleichmässig bewertet[3]). Da die Gesamtziffer auf die Rednathsmünze sich bezieht, so würde die Edelingsdeutung eine Bewertung des Trients auf $15^1/_3$ dieser Pfennige voraussetzen, was mit den für Ostfriesland gewonnenen Quotienten (15 und 16) übereinstimmt. Die Vormünze des Schulzenrechts lässt sich nun freilich nicht in dem Umfange ermitteln, wie bei den Allgemeinen Busstaxen. Aber für eine Zahl ist die Zurückrechnung mit grosser Wahrscheinlichkeit möglich. Die Zahl von 4 Unzen $13^1/_3$[4]) Pfennigen kann nur auf Umrechnung beruhen. Drittelpfennige wurden nicht geprägt. Es konnte niemand auf den Gedanken kommen, eine Busse von vornherein auf einen Bruchteil festzusetzen, der nicht real existierte. Diese merkwürdige Busse findet sich in verschiedenen Anwendungen von

[1]) Vgl. Gemeinfreie S. 390 f.

[2]) Vergl. S. 126 ff.

[3]) Für das ganze Landrecht wird der Satz gleichmässig ausgesprochen, dass der Schilling 6 Groschen (Courrantschillinge) rechnet. Rq. S. 315.

[4]) Diese Zahl findet sich im mittelfriesischen Schulzenrechte als Diebstahlsbusse (Rq. S. 418, § 25), als Hauptlösung bei Diebstahl der Hausgenossen (Rq. S. 389 § 65 a. E. S. 419 § 32) und als Minimalsatz des Streitwerts bei dem kleineren Gottesurteil (Rq. S. 392 § 38). Dieselbe Summe begegnet uns an 2 alten Stellen des Fivelgoer Landrechts als Busse für Dingstörung und Dingungehorsam im Gerichte des Schulzen (Mittelbezirk). Fivelg. LR. 120, 122.

praktischer Bedeutung, so dass wir als ursprünglichen Ausgangspunkt eine runde Zahl oder eine Einheit der früheren Münze erwarten müssen. Diese Busse ergibt nun 1 Pfund zu 7 aggripinschen Pfennigen, sobald wir den Trient zu demselben Betrag von $13^1/_3$ Pfennigen veranschlagen[1]), den die Edelingsdeutung für die ältere Wergeldziffer fordert. Die Quotienten der Frilingsdeutung ergeben ungerade und unannehmbare Zahlen[2]), während die Rechnung der Friedensgelder nach 7teiligen Pfunden sich auch in dem späteren Materiale Mittelfrieslands allgemein findet[3]). Auch die Wergeldziffern selbst liefern Anhaltspunkte für ein hohes Alter. Sie rechnen ausschliesslich nach Unzen und beide Gesamtziffern, sowie alle Einzelziffern liefern in 12teiligen Schillingen ungerade Ergebnisse. Die Unzenrechnung ist für Friesland schon in der lex Frisionum bezeugt[4]), aber später und schon in den Allgemeinen Busstaxen durch die Schillingsrechnung zurückgedrängt worden. Ferner ergibt der Zuschlag von 2 Pfund zu $13^1/_3$ Pfund die Berücksichtigung einer so geringen Abweichung von der ursprünglichen Münze, dass er frühestens in die Anfangszeit der Lokalmünze gesetzt werden kann. Das hohe Alter der kleineren Ziffer lässt es zweifelhaft erscheinen, ob wir in ihr überhaupt eine sehr alte Umrechnung aus der Goldziffer der lex Frisionum vor uns haben oder eine Parallelzahl, die auf die altfriesische, schon zur Karolingerzeit vorhandene Silberrechnung in Unzen zurückführt[5]). Diese Frage kann indessen dahingestellt bleiben. Denn in dem einen wie in dem andern Fall kann für die Vergleichung mit der lex Frisionum nur der kleine Quotient von $13^1/_3$ in Frage kommen, so dass die Edelingsdeutung schon deshalb für Mittelfriesland gesichert erscheint.

Eine weitere Unterstützung würde, wenn erforderlich, die Relation der Friedensgelder bieten. Doch glaube ich auf

[1]) 4 Unzen $13^1/_3$ Pfennige sind $80 + 13^1/_3$ Pf. $= 93^1/_3$ Pf. $= {}^{280}/_3 = 7 \times {}^{40}/_3$ Pfennige. Auf diese Zurückrechnung hatte ich schon Gemeinfreie S. 228, 29 hingewiesen.

[2]) $93^1/_3$ Pf. ergeben zu 20 gerechnet $4^1/_6$ Triente, zu $23 = 4^4/_{69}$ Triente.

[3]) Nach dem mittelfriesischen Münztraktate rechnet man das Pfund im Zweifel in ganz Mittelfriesland zu 7 Groschen. Rq. S. 385, Solche Friedensgelder finden sich z. B. in der Willkür der 5 Dele S. 474 ff., in den Papena Punten Rq. S. 500 ff., in den mittelfriesischen Eidesformularen Rq. S. 488 ff., dem Franeker Bauernbrief S. 479 ff. u. sonst.

[4]) Tit. XI.

[5]) Vergl. Gemeinfreie S. 243 ff.

diese etwas umständliche Erörterung verzichten zu dürfen [1]).

JAEKEL ist nun mit mir darin einverstanden, dass das karolingische Wergeld von 80 solidi die Grundlage der späteren Entwicklung ergeben hat [2]). Aber er zieht aus dieser Beobachtung den entgegengesetzten Schluss, weil er überraschenderweise annimmt, dass nach der lex Frisionum nicht der nobilis, sondern der liber diese Busse gehabt habe (Hypothese der Wergeldvertauschung) [3]).

Ferner ist JAEKEL der richtigen Ansicht, dass die Ziffern des späteren Wergelds sich auf die Rednathsmünze beziehen. Aber an der einfachen Vergleichung, wie ich sie vorstehend durchgeführt habe, war er durch seine Verdreifachungshypothese und durch die unrichtige Bewertung der karolingischen Münze gehindert. Deshalb hat er noch zwei Hilfshypothesen aufgestellt. 1) JAEKEL erklärt die Wergeldziffern des Schulzenrechts, die bisher noch jeder Forscher auf die volle Totschlagsbusse bezogen hat, für ein Wergelddrittel (Hypothese der Drittel-deutung). 2) Er nimmt an, dass das karolingische Wergeld von 80 solidi oder 240 Trienten in Mittelfriesland einen Zuschlag wegen geänderter Relation von Gold und Silber erhalten habe (Hypothese des Metallzuschlages).

1. Die Hypothese der Wergeldvertauschung beruht nur auf der Wergeldtheorie JAEKELS, die wir oben [4]) besprochen haben. Die lex Frisionum bezeichnet die 80 solidi ausdrücklich als das Wergeld des nobilis [5]). Auf Grund seiner Wer-

---

[1]) Vgl. Rezension S. 816 und oben S. 110. Uebrigens ist die Continuität der Entwicklung grade bei den mittelfriesischen Friedensgeldern zweifellos. Die lex Frisionum bestimmt den Totschlagsfredus auf 30 sol., den Gliederfredus auf 12 sol. (vgl. Add. I. § 1 und § 2). Die Willkür der fünf Dele normiert die entsprechenden Bussen auf 80 Pfund und 32 Pfund (Rq. S. 374 § 3 und § 6). Die Relation beträgt somit in beiden Quellen 5 : 2. Diese Relation ist so ungerade, dass die Uebereinstimmung nicht durch Zufall, sondern nur durch den geschichtlichen Zusammenhang erklärt werden kann. Die späteren Friedensgelder sind ebensowenig, wie die Wergelder neu erfunden worden, sondern sie sind durch eine Reihe von Umrechnungen aus den Zahlen der fränkischen Zeit entstanden.

[2]) JAEKEL hätte wohl Veranlassung gehabt, diese Uebereinstimmung hervorzuheben. Aber die Unterlassung entspricht der allgemeinen Tendenz des Aufsatzes. Vgl. oben S. 55—57.

[3]) a. a. O. S. 282.

[4]) S. 112 ff.

[5]) Tit. III. 1.

geldtheorie erschliesst JAEKEL aus dieser Angabe eine ganz andere Zahl, nämlich eine volle Totschlagsbusse von 120 solidi. Die weitere als selbstverständlich behandelte Annahme, dass auch bei dieser hypothetischen Erhöhung der Friling $^2/_3$ der Edelingsbusse gehabt habe, führt dazu, dem Friling der lex das Wergeld von 80 solidi zuzuschreiben. Mit der Wergeldtheorie JAEKELS fällt daher schon seine ganze Beweisführung.

2. Die Hypothese der Dritteldeutung beruht auf der Verdreifachungshypothese [1]). Die Auffassung der Rednathspfennige als Drittelpfennige ergibt, wie JAEKEL selbst hervorhebt, für die Ziffern des Schulzenrechts einen viel zu geringen Wert. Statt aus diesem Resultate ein Bedenken gegen seine numismatische Hypothese zu entnehmen, folgert JAEKEL umgekehrt, dass die überlieferten Ziffern nicht die ganze Totschlagsbusse umfassen können. Sie bezögen sich nur auf ein Drittel des Betrages. Die volle Totschlagsbusse sei zu gewinnen, indem man mit drei multipliziert. Auf diese Weise wird dann dem Mangel abgeholfen und die Verdreifachungshypothese in ihrer Wirkung für Mittelfriesland neutralisiert. Tatsächlich ist die Dritteldeutung völlig ausgeschlossen. JAEKEL will die oben mitgeteilte Stelle dahin auffassen, dass die ersten 2 Pfund als Vollbetrag, alle anderen Zahlen aber nur als Drittel gemeint sind, die dreimal zu zahlen waren. Der Urheber dieser Stelle müsste also gedacht haben: »In Wirklichkeit sind 42 Pfund zu zahlen, ich will, abgesehen von der Vorsühne um das Dreifache niedrigere Beträge angeben, ohne das hervortreten zu lassen«. Mir scheint, dass schon die einfache Einsicht des oben [2]) mitgeteilten Stelleninhalts genügt, um die Dritteldeutung zurückzuweisen. Doch will ich, um nichts zu versäumen, meine Bedenken in der Anmerkung [3]) darlegen.

[1]) JAEKEL hat sich daneben noch auf folgenden Schluss berufen. 1. Die 2 Pfund sind Vorsühne. 2. Nach anderen Nachrichten beträgt die Vorsühne $^1/_{30}$ der vollen Totschlagsbusse. Folglich müssen die $13^1/_3$ Pfund verdreifacht werden, um die richtige Relation zur Vorsühne zu gewinnen. Tatsächlich besitzen wir überhaupt keine Nachrichten von einer friesischen Vorsühne. Vergl. zu HIS a. a. O. S. 202 Rezension S. 771.

[2]) S. 169 Anm. 2.

[3]) Die Deutung JAEKELS ist ausgeschlossen wegen des Eingangs und der Fassung der Stelle. Der Urheber will angeben, was gezahlt werden soll, wie hoch das gesetzmässige (rechte) Geld und die gesetzmässige (rechte) Magsühne ist und was jeder der Magen fordern kann. Diese Absicht konnte nur durch Angabe der vollen Beträge verwirklicht werden, nicht

3. Die Hypothese des Metallzuschlages geht in letzter Linie gleichfalls auf die Wergeldtheorie und auf die zu niedrige Bewertung der Triente der lex Frisionum zurück. JAEKEL benutzt mit Hilfe seiner Wergeldtheorie die Notzuchtsbusse der Küre 15 von 12 Mark um ein mittelfriesisches Wergeld von 16 Mark zu erschliessen, das er unter Benutzung eines noch nicht nachgewiesenen Markwertes mit diesem karolingischen Wergelde von 80 solidi identifiziert. Aber die Ziffern stimmen mit dem Stücke vom Wergelde nicht. Dieses Manko wird durch die Hypothese ausgeglichen, dass wegen Aenderung der Relation von Gold und Silber ein Zuschlag von $^1/_9$ erfolgt sei (Hypothese des Metallzuschlags [1]). Die ganze Deduktion fällt mit der Wergeldtheorie und der Verdreifachungshypothese, ohne dass ich auf die Einzelheiten einzugehen brauche.

Aus den vorstehenden Gründen sind diejenigen Ausführungen JAEKELS, die sich auf Mittelfriesland beziehen, eben-

aber dadurch, dass der Urheber überall auf ein Drittel herabgesetzte Zahlen nannte, ohne bei irgend einer Verwandtenklasse auf die Irrealität der Ziffern hinzuweisen. 2. Die Deutung JAEKELS ist ausgeschlossen wegen der Wirkung, die der Zahlung der angegebenen Summe beigelegt wird. Die Wirkung ist Frieden und Friedenskuss und Entsagung der Fehde (Feindschaft). Diese Wirkung kann sich der Natur der Sache nach nur an die Leistung der vollen Totschlagsbusse anschliessen, nicht an die Zahlung des ersten Drittels. Wie hätte man den Magen zumuten können, aberlangen Frieden zu beschwören dafür, dass sie $^1/_3$ ihrer Ansprüche erhielten? 3. Die Deutung JAEKELS ist endlich ausgeschlossen wegen der Regelung der Zahlfristen. Die vorher angegebenen Beträge von Erbsühne und Magsühne werden in drei gleich grosse Raten zerlegt. Von weiteren Raten und weiteren Zahlungsfristen ist nicht die Rede. Ihre Existenz ist ausgeschlossen durch die Wirkung der letzten angegebenen Ratenzahlung. „Nun soll man endlich Frieden halten" und „an dem letzten Termin soll er alles gezahlt haben, Geld und Magensühne". Nach JAEKEL haben diese Ratenzahlungen nur das erste Drittel der vermeintlichen 40 Pfund erschöpft. Wie denkt er sich die Bezahlung der folgenden $26^2/_3$ Pfund. Sollen sie in infinitum gestundet sein? Und wie hätte man sagen können, dass alles geleistet sei, Geld und Magsühne, wenn noch die Hauptsumme fehlte?

[1]) JAEKEL begnügt sich mit folgender Bemerkung: „Die Normalkomposition war also um $^1/_9$ erhöht worden und dies war augenscheinlich (!) die Folge davon, dass der Handelswert des Silbers im 11. Jahrhundert um $^1/_9$ gesunken, d. h. das Wertverhältnis des Silbers zum Gold von $^1/_9$ auf $^1/_{10}$ herabgegangen war. Die Komposition des Stückes vom Wergelde ist also (!) aus der Komposition der Küren und Landrechte hervorgegangen." Damit ist erwiesen, dass das spätere Normalgeld nicht die Komposition des nobilis war, sondern die des liber der lex Frisionum.

so zurückzuweisen wie alle anderen. Das mittelfriesische Material führt auch, isoliert betrachtet, zur Edelingsdeutung. Besonders wichtig ist aber die Vergleichung mit Ostfriesland. Nach der lex Frisionum waren die Frilingswergelder in diesen beiden Gebieten ganz gleich (160 Triente), die Edelingswergelder verschieden (240 und 320 Triente). Die späteren Einheitswergelder der beiden Gebiete zeigen in derselben Münze nicht Gleichheit, sondern eine Differenz, welche mit der karolingischen Relation der Edelingswergelder sich fast völlig deckt ($15\,^1/_3 \times 240$ und 15×320 Silberpfennige). Da die numismatische Entwicklung der beiden Gebiete sich darauf beschränkt, dass eine übereinstimmende Goldrechnung durch eine übereinstimmende Silberrechnung ersetzt worden ist, so lässt die Verschiedenheit des Resultats auf die Verschiedenheit der Ausgangszahlen und damit auf die Edelingsdeutung schliessen. Die Frilingsdeutung würde nicht nur voraussetzen, dass der Umrechnungsquotient in Mittelfriesland ein ganz anderer gewesen ist, als in Ostfriesland, sondern auch, dass die Verschiedenheit der Umrechnungsquotienten den alten Wergeldrelationen entsprochen und dadurch eine Verschiedenheit der Grundlage vorgetäuscht hat. Ein solches neckisches Zahlenspiel ist wenn möglich, nicht wahrscheinlich. Ich habe die Tragweite dieser Beobachtung schon in der Gerichtsverfassung[1]) betont. Auch wenn die seitdem beigebrachten Einzelbeweise nicht vorhanden wären, so würde doch diese Beobachtung von grosser Bedeutung sein.

In diesem Zusammenhange erhalten nun auch die Hypothesen Jaekels einen ungewollten Erkenntniswert:

Jaekel ist für Ostfriesland von dem richtigen karolingischen Frilingswergelde von $53\,^1/_3$ sol. (160 D.) ausgegangen und hat die ziffermässige Uebereinstimmung erzielt durch 2 Umrechnungshypothesen: 1) eine Umrechnung des Trients in der Relation 1 : 12 und 2) die Verdreifachung bei dem Uebergange zur Rednathsmünze. Diese 2 Hypothesen waren unrichtig, aber für Ostfriesland brauchbar. Jaekel hatte eine der vielen Umrechnungsmöglichkeiten gesehen, die bei isolierter Vergleichung der beiden Ziffern die Uebereinstimmung herstellen können. Bezeichnend ist nun, dass Jaekel alle diese 3 Annahmen, welche ihm für Ostfriesland so gute Dienste

[1]) Ger.Verf. S. 281, Gemeinfreie S. 223.

zu leisten schienen, für Mittelfriesland wieder ausschaltet.

1) Die Hypothese der Wergeldvertauschung ersetzt als Ausgangspunkt das Frilingswergeld von $53^1/_3$ sol. (160 Den.) durch das historische Edelingswergeld von 80 sol. (240 Den.).

2) Die Hypothese der Dritteldeutung neutralisiert vollständig die Verdreifachungshypothese.

3) Die Hypothese des Metallzuschlags neutralisiert den Ansatz des Trients zu 12 statt zu $13^1/_3$ Silberpfennig, denn der Zuschlag von $^1/_9$ zu 12 ergibt $13^1/_3$.

Diese Hilfshypothesen sind dadurch erforderlich geworden, dass JAEKEL aus guten Gründen für die beiden Gebiete eine gleichmässige numismatische Entwicklung angenommen hat. Die Notwendigkeit und die Unhaltbarkeit dieser Auswege zeigen, dass die Frilingsdeutung mit dieser Grundlage schwer vereinbar ist.

DRITTE STREITFRAGE. DIE BEDEUTUNG DER FRILINGSSTELLEN.

A. Die allgemeine Rechtsgleichheit. § 15.

Die vorstehenden Untersuchungen haben ergeben, dass die ständischen Bussunterschiede der fränkischen Zeit in den späteren Quellen verschwunden sind, und zwar dadurch, dass die ganze Bevölkerung diejenigen Bussen erlangt hat, welche früher den Edelingen vorbehalten waren. Die unteren Schichten sind insoweit in die alte Rechtsstellung des Edelings emporgestiegen.

Die sonstigen Anhaltspunkte, welche einen Schluss auf die ständische Gliederung gestatten, bestätigen dieses Resultat, sie ergeben gleichfalls, dass eine ständische Ausgleichung sich vollzogen hat, durch Emporsteigen der ganzen Bevölkerung in den Stand der Edelinge, und sie gestatten zugleich eine nähere Bestimmung dieses Resultats. Das Emporsteigen ist zugleich als Erlangung der Vollfreiheit aufgefasst worden.

In erster Linie ist eine Stelle hervorzuheben, welche das, was wir indirekt erschlossen haben, mit klaren Worten als geltendes Recht, als durchgesetzte Forderung des Volkes ausspricht. Diese Quellenstelle, deren Tragweite ich früher schon erkannt, aber doch noch nicht vollständig gewürdigt hatte,

und die JAEKEL völlig ignoriert, ist die Siebente Küre der 17 Küren, richtiger 17 Volksforderungen [1]).

Küre 7 der 17 Küren lautet: quod omnes Frisones in libera sede consistant; et hoc donavit eis Karolus rex ut Christiani fierent et subjecti essent australi regi, et clepskelde et huslotha solverent, quibus comparaverunt nobilitatem et libertatem, quia Frisones olim ultra oceanum subditi erant.

Diese Küre berichtet somit von einer Rechtsverleihung, die den Friesen dafür zu Teil geworden sei, dass sie sich von überseeischer Herrschaft abgewendet und dem deutschen (südlichen) Könige unterworfen haben. Uns interessiert an dieser Stelle der Inhalt der Gabe und der Kreis der Empfänger [2]).

Der Inhalt der Gabe wird doppelt bezeichnet 1) als »in libera sede consistere« und 2) als »nobilitas et libertas«. Beide Wendungen beziehen sich auf dieselbe Gabe, denn die Gegenleistung ist ja nur eine. In »libera sede consistere« ist die lateinische Wiedergabe von »a fria stole sitta« [3]). Nun ist im Friesischen a stole sitta der technische Ausdruck für denjenigen Begriff, den wir mit verwandtem Bilde als Stellung oder Rechtsstellung wiedergeben [4]). Deshalb bedeutet die erste Wendung ganz genau »die Stellung oder die Rechtsstellung der Freien haben«. Die 2. Wendung gibt die beiden friesischen Worte etheldom and fria hals oder fria halsar wieder [5]). Die Verbindung von Adel und Freiheit »nobilitas et libertas« zur

[1]) Der lateinische Text, der die Grundlage des friesischen bildet, bezeichnet die Küren als „petitiones" et „concessiones".

[2]) Auf die Frage nach dem Wesen der Klepskelde und nach der Hauslage kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Vgl. v. RICHTHOFEN, Untersuchungen. II 2. S. 105 4 ff.

[3]) Dafür spricht nicht nur die Wiedergabe in den friesischen Uebersetzungen, sondern auch das Fehlen einer anderen Aequivalenz.

[4]) Diese Bedeutung ergibt sich aus dem ständigen und technischen Gebrauch von aftne stol besitta für die Rechtsstellung sowohl der legitimen Frau, wie des legitimen Kindes. Rq. S. 98, 20, 99, 20, 100, 101, 7 Jur. Frisica S. 114. HETTEMA, Fivelgoer Recht. S. 118. Nr. 3 (Gegensatz to afte makia). An keiner dieser Stellen ist bei stol bisitta an Land zu denken. Deshalb ist auch bei Küre 7 die Uebersetzung „Land", die ich Ger.Verf. S. 340, 41 vertreten habe, aufzugeben. Die Beziehung auf das friesische Land, wie Rq. S. 538 hervortritt, ist auf die spätere Entwicklung zurückzuführen, welche die friesische Freiheit politisch deutete.

[5]) Dies ergibt sich aus dem Wortsinn und den friesischen Uebersetzungen.

Bezeichnung einer Rechtsstellung findet sich in den mittelalterlichen Quellen sehr häufig [1]), ebenso wie das deutsche Kompositum »adelfrei«. Gemeint ist die Rechtsstellung des Altfreien oder Vollfreien, die sich auszeichnet durch die von den Vorfahren überkommene und von ihm selbst bewahrte Freiheit. Auch in der Küre 7 ist keine andere Bedeutung einzusetzen [2]). Denn die Worte sind ja nur ein anderes Aequivalent für in libera sede consistere, für die Rechtsstellung des Freien. Die Uebereinstimmung der beiden Wendungen ist nur dann gegeben, dann aber auch vollständig, wenn wir für beide Wendungen die auch sonst nächstliegende Bedeutung »vollfrei« einsetzen. Diese Auslegung ist daher sicher. Die Gabe, welche die Küre 7 erwähnt, ist die Vollfreiheit.

Der Kreis der Empfänger ist schon durch den ersten Satz bestimmt. Omnes Frisones, alle Friesen, sollen vollfrei sein. Zu dem gleichen Resultate führt die Gegenleistung. Die Hauslage hat die Vollfreiheit erkauft. Die Hauslage wird von allem Lande entrichtet [3]). Sie beträgt in Ostfriesland nach Küre 9 unterschiedslos 2 Pfennige Rednathsmünze. Das mittelfriesische Landrecht differenziert, aber bezeichnenderweise nicht nach irgend welchen Merkmalen der Abkunft, sondern nach dem Besitze [4]).

Alle Friesen haben somit nach Angabe der Küre 7 die Vollfreiheit erlangt. Und diese Vollfreiheit heisst etheldom; sie muss Anrecht geben auf die Bussen, welche das alte Recht dem Edeln gibt. Es ist ganz konsequent, wenn wir alle Friesen im tatsächlichen Besitze dieser Bussen finden. Sie muss ferner Anrecht geben auf die Bezeichnung edel, Edeling, nobilis. Auch dafür sind Belege vorhanden. Ich verweise auf die oben [5]) erwähnten Jurisdiktionsvorträge und auf die

[1]) Vergl. Waitz V. S. 437, 38, Gemeinfreie S. 120, Sachsenspiegel S. 403.

[2]) In der Ger.Verf. hatte ich im Zusammenhang mit der unrichtigen Uebersetzung von „libera sedes“ und der Beziehung von edeling auf Grundbesitzer auch etheldom als Eigentumsfähigkeit aufzufassen gesucht. Die sprachlichen Bedenken von Sibbs haben sich als gerechtfertigt erwiesen. Jeder Anlass für diese ungewöhnliche Deutung ist geschwunden.

[3]) Vergl. Ger.Verf. S. 291.

[4]) Rq. S. 414 § 5. Ein jeder, der Haus und Hof hat, der hat jedes Jahr einen Pfennig zu zahlen zu rechter Königsschuld. Wer reicher ist, der hat drei Pfennige zu geben, alsofern er 5 Rinder im Hause (durchwintert?) hat um Walpurgis.

[5]) Vgl. oben S. 64 Anm. 2.

nachfolgende Stelle der Rüstringer Satzungen[1]) (Fehdestelle):

»Wenn der Arme einen Hut aufsteckt und spricht: »Edelinge, folget mir, ich habe ja der reichen Blutsfreunde genug«, so haften alle, die ihm folgen und fechten, mit ihrer eigenen Habe. Denn der Arme ist der letzte aller Genossen, er kann aller seiner Freunde Gut verfechten, aber er kann es nicht zu einer Ofledene zusammenschiessen.«

Die richtige Erklärung dieser Stelle danken wir His[2]) Die Ethelinge, die zur Fehde aufgerufen werden, sind nicht die Verwandten des Anführers[3]), denn sie sollen ja durch den Hinweis auf den Reichtum und die Haftung der Blutsfreunde zur Teilnahme an der Fehde bewogen werden. Sondern es sind einfach die Landgenossen schlechthin, ohne jeden Unterschied. Sie haben alle Adel erhalten und sind alle »Edelinge«. Jede Beschränkung des Begriffs auf Grundbesitzer oder gar Stammgutsbesitzer (Schröder) ist durch den Zusammenhang ausgeschlossen. Die Stelle ist aber noch nach einer andern Richtung hin von Bedeutung. »Der Arme ist der letzte aller Genossen.« Geburtsstände gibt es nicht. Der Geburt nach sind alle Genossen. Nur der Besitz begründet Unterschiede, die nicht ständischer Art sind[4]).

Zu dem gleichen Ergebnisse führen die beiden Definitionen der Edelinge, welche der Rüstringer Kommentar zu Küre 8 und die Fivelgoer Heerfluchtstelle enthalten und die wir bei den Frilingsstellen besprechen werden.

Die Küre 7 hat für die friesische Volksanschauung eine

---

[1]) Rq. S. 121, 21. Sa hwer sa thi blata enne hod stekth and sprekth: „Ethelinga, folgiath mi, nebbe ik allera rikera frionde enoch?“ Alle tha, ther him folgiath and fiuchtath, thet stont op hiara eina hava, thruch thet thi blata is lethast alra nata; hi mi allera sinera frionda god ovirfiuchta, hi ne mi hit thach to nenere ofledene skiata.

[2]) a. a. O. S. 62, 63. Zur Erklärung der Stelle sei bemerkt: Bei einer „ofledene“ haftet der Führer principaliter auch für die Taten der Helfer. Die Helfer selbst haften nur subsidiär. Das Geschlecht haftet zwar für die persönlichen Taten des eigenen Geschlechtsgenossen aber für die Taten seiner Helfer nur, wenn es selbst die Fehde beschlossen hat. Der Vermögenslose bietet seinen Helfern gar keine Garantie, weil eben das eigene Vermögen fehlt.

[3]) In der Ger.Verf. S. 250 hatte ich noch irriger Weise die Uebersetzung „Blutsfreunde“ für wahrscheinlicher erklärt. Sie ist aufzugeben. Die Stelle beweist, dass das Prädikat Etheling jedem Friesen gebührte.

[4]) Vgl. die Emostellen am Schlusse des Paragraphen.

ganz andere Bedeutung besessen, als der übrige Inhalt des jus vetus Frisicum. Sie hat den Ausgangspunkt für die Karlssage gebildet, bei der die Erlangung der persönlichen Freiheit durchaus im Vordergrunde steht.

Immer wird betont die allgemeine Freiheit der Individuen im Sinn der ständischen Ordnung. Allmählich tritt daneben die Freiheit des Landes im politischen Sinne. Von den spätern Versionen will ich nur die Küre 1 der 7 Magnusküren[1]) anführen. König Karl bietet dem friesischen Heerführer Magnus an, alle Friesen zu Königen zu machen. Da wählt Magnus etwas anderes besseres und alle Friesen waren mit seiner Wahl einverstanden. Und er wählte, »dass alle Friesen Freyherrn seien, die geborenen und die ungeborenen alsolang so der Wind von den Wolken weht und die Welt steht und dass sie mit dieser Kür sein wollten des Königs hohe Herrengenossen«. Auch diese Version zeigt deutlich, dass die Freiheit, die beansprucht wurde, eine für alle Friesen gleichmässige und zugleich die denkbar höchste war. Es ist doch nicht anzunehmen, dass die Friesen Edelinge kannten, denen selbst der König Karl nicht ebenbürtig war. Von wo sollte auch dieser Vorrechtsstand herkommen, da nach der Sage alle Friesen vor dem Privileg ganz gleichmässig unfrei waren und von Karl in ganz gleicher Weise begnadet wurden.

Diese Zeugnisse ergeben schon allein betrachtet, dass die ständische Abstufung der früheren Zeit nicht mehr existiert, dass die Masse des Volkes als vollfrei und schon bei Niederschrift der Küre 7 als »edel« im Rechtssinne gegolten hat. Dagegen wird durch sie nicht ausgeschlossen, a) dass einzelne Unfreie im Lande waren, b) dass einzelne Rechtsunterschiede bestanden haben und c) dass uns in den Normen der ältesten Quellenschicht Nachklänge aus der Zeit der Sonderung begegnen.

a) Die Vollfreiheit galt als ein Privileg des Stammes der Friesen, durch die Verdienste ihrer Vorfahren errungen, nicht als Forderung der Humanität. Das Privileg schloss nicht aus, dass ein fremder Schalk, der importiert wurde, Schalk blieb oder in andere Abhängigkeit versetzt wurde. Deshalb kann aus den Erwähnungen des servus (skalk) in Landrecht 10, 12

[1]) Rq. S. 440. Vgl. Ger.-Verf. S. 297.

und 20[1]), sowie in den Emsigoer Zusätzen zu Küre 16 nicht etwa gefolgert werden, dass diese Sätze vor der allgemeinen Standesausgleichung formuliert sind. Das Institut der Unfreiheit war nicht beseitigt, sondern nur seine Anwendung auf die Landgenossen. Zusätze, welche Landrecht 10 in den friesischen Uebersetzungen erhalten hat, scheinen die Existenz von Schalken zu ergeben. Bezeichnend ist, dass die Nichtbeachtung der Unfreiheit im Sendrecht damit motiviert wird, dass im Sendrechte alle Leute gleich »edel« sind[2]). Immerhin verschwinden auch diese Spuren in den späteren Quellen. Bei der Haftung für Ungefährwerk Landrecht 12 verschwindet der Schalk schon in W. und in E. Ebenso fehlt er in den Emsigoer Busstaxen. Von den späteren Quellen werden Eigenleute nur erwähnt in dem Rüstringer Kommentar zu Küre 8[3]) und in einer jüngern Handschrift von Wursten[4]). Das Schweigen der übrigen Quellen und ebenso eine unten zu besprechende Aeusserung Emos lassen darauf schliessen, dass sich tatsächlich keine nennenswerte Zahl von Unfreien im Lande befunden hat.

b) Die Zahl und Bedeutung der sonst hervortretenden Rechtsunterschiede ist gering. Eine verschiedene Rechtsstellung der alten Edelingsgeschlechter und der später emporgekommenen Geschlechter ist nicht nachweisbar[5]). Eine Gliederung in Stammgutsbesitzer und andere Freie, wie sie Schroeder annimmt[6]), hat ganz sicher nicht exi-

[1]) Das Landr. 10 schreibt vor, dass bei der Beschuldigung eines servus der Herr zu schwören oder der servus das Eisen zu tragen hat. Landr. 12 stellt den Ungefährwerken die Tat des Schalks gleich. Landr. 20 erklärt denjenigen für straflos, der als Schalk der Normannen Missetaten verübt hat. Die Emsigoer Uebersetzung zu Küre 16 schreibt den Tod durch Sieden in einem Kessel für denjenigen Schalk vor, der seinen gesetzlichen Herren verrät oder ermordet. Rq. S. 58—61 und S. 70—73 und S. 31.

[2]) Vergl. Rq. S. 60, 61. Vgl. S. 39 N. 8.

[3]) Vergl. unten § 16.

[4]) Vergl. Rq. S. 550 § 7, dazu Ger. Verf. S. 236.

[5]) Vergl. über die Hunsingoer Edelingsstelle oben S. 97 ff.

[6]) Lehrbuch S. 449 Anm. 63 und S. 450 Anm. 64. Schröder behauptet, die Edelinge der nachfränkischen Quellen seien Gemeinfreie, aber eine von der Masse des Volkes streng geschiedene Aristokratie gewesen, ausgezeichnet durch den Besitz besonderer Erbgüter (ethel). Auch der Grundeigentümer habe nur als Friling und nicht als Edeling gegolten, so lange sein Grundbesitz noch nicht durch mehrfache Vererbung Stammgut geworden war. Diese „Erbgutstheorie" wird nicht auf Quellenbeobachtung gestützt,

stiert![1]) Ebensowenig hat das Wort »berjelda« einen besonderen Stand bezeichnet[2]). Diejenigen Verschiedenheiten, die sich tatsächlich vorfinden, sind folgende:

---

sondern in folgender Weise aus der unrichtigen Auffassung der karolingischen Edelinge deducirt. Die späteren Edelinge sind keine Fürstengeschlechter. Deshalb kann ihre Bezeichnung auch nicht die altüberkommene Standesbezeichnung sein. Sie muss anders erklärt werden. Nun findet sich ein friesisches Wort „ethel", das sprachlich Erbgut bedeuten kann. Die sehr entfernte Möglichkeit „etheling" zu diesem Worte in Beziehung zu setzen, wird für SCHRÖDER zu der Gewissheit, dass die späteren Edelinge nach dem Besitze von Erbgütern genannt worden und deshalb ein Stand von Erbgutsbesitzern gewesen sind. Damit ist eine Brücke zu den norwegischen „höldar" geschlagen, wie sie von MAURER aufgefasst werden. Dieses Bild wird dann einfach nach Friesland transponiert. Zu der Verweisung auf MAURER und LEHMANN ist zu bemerken, dass MAURER die friesischen Edelinge überhaupt nicht erwähnt. LEHMANN hat seine kurze Bemerkung mir brieflich dahin erläutert, dass er nicht die Richtigkeit meiner Ansicht bestritten, sondern nur die Vergleichung mit den höldar gewünscht habe.

[1]) Vergl. die eingehende Widerlegung in Gemeinfreie S. 436—441. Hervorzuheben ist folgendes: 1. Eine Unterscheidung zwischen Erbgutsbesitzern und anderen Leuten wird in keiner einzigen Quellenstelle bezeugt oder auch nur angedeutet. 2. Die von SCHRÖDER versuchte Einschränkung des Edelingsstandes ist mit den vorhandenen Zeugnissen schlechthin unvereinbar. 3. Die entsprechende Ausdehnung des Frilingsbegriffs widerspricht auf das bestimmteste den Frilingsstellen § 16. 4. Das Wort „ethel" bezeichnet an den wenigen Fundstellen kein dem norwegischen Odal entsprechendes Erbgut (Gemeinfreie S. 432 ff.). 5. Ein dem norwegischen Odal annähernd entsprechender Begriff Erbgut hat zu der fraglichen Zeit gar nicht existiert, sondern sich erst viel später entwickelt (a. a. O. S. 436 ff.). 6. Ein Stand von Erbgutsbesitzern würde etwas ganz singuläres sein. Die norwegischen „höldar" sind es nicht gewesen (a. a. O. 399 ff.). Die Hantgemaltheorie HOMEYERS ist nicht haltbar. Vgl. Sachsenspiegel S. 500 ff. und meine oben S. 51 Anm. 1 zitierte Untersuchung. Die Unrichtigkeit des Resultats spricht nur für die Unrichtigkeit des Ausgangspunkts, der Annahme SCHRÖDERS, dass die karolingischen Edelinge Mitglieder der Fürstengeschlechter gewesen sind.

[2]) Vergl. Festschrift Halle für DERNBURG 1900. Der Widerspruch von RHAMM, Grosshufen S. 218, ist dadurch entstanden, dass RHAMM von mehreren sprachlich möglichen Etymologien eine (Gerstenzahler) zu Grunde legt und weiter nichts beachtet. Seine Deutung wird sachlich ausgeschlossen durch den Zusammenhang der Fundstellen und die sonstigen Nachrichten. Eine öffentliche Abgabe in Gerste hat nicht existiert und auch bei den grundherrlichen Abgaben hat die Gerste keine hervorragende Rolle gespielt.

1. Einzelne mittelfriesische Stellen [1]) verlangen freie Geburt als Voraussetzung für Erbfähigkeit und Prozessfähigkeit. Tragweite und Geltungsgebiet dieser Vorschriften sind unbestimmt [2]). 2. Allgemeine Verbreitung besitzt die Zurücksetzung der unehelich oder in einer nicht vollwirksamen Ehe geborenen (onethelmon) [3]). 3. Verbreitet ist auch die Rechtsminderung als Folge der Friedloslegung oder gewisser Straftaten [4]). 4. Die Besitzverhältnisse werden nach einzelnen Richtungen berücksichtigt. Doch habe ich in meiner früheren Darstellung die Bedeutung des Grundeigentums überschätzt [5]). Das Grundeigentum begegnet uns als Grundlage für das Recht auf Richteramt und als Erfordernis für Zeugen und Eideshelfer [6]). Auch ist die Magenhaftung bei dem Grundeigentümer etwas anders gestaltet als bei dem blata [7]). Unter dem Hausmann, dem der Dingbesuch obliegt, ist nicht nur der Grundeigentümer, sondern jeder Inhaber einer bäuerlichen Wirtschaft zu verstehen [8]). Eine weitergehende Zurücksetzung des Ein-

---

[1]) Die mittelfriesische Uebersetzung der Küre 7 schränkt die Vollfreiheit auf die Freigeborenen ein, Rq. S. 11, HETTEMA II S. 73. Die speziellen Beschränkungen finden sich nur in dem Rudolfsbuche, Rq. S. 427, 7, S. 432, 30, S. 433, 4. Die Stelle des Fivelgoer Landrechts (HETTEMA S. 194) gibt nur ein Zitat des Rudolphsbuch.

[2]) Die übrigen Stellen, welche vom Erbrecht handeln, scheinen mir bei ihrer allgemeinen Fassung eine Beschränkung der persönlich freien Elemente nicht ins Auge zu fassen. Vergl. z. B. Rüstringer Uebersetzung zu Ldr. 7, Rq. S. 55. Aber der Vorbehalt seltener Ausnahmen wird dadurch nicht ausgeschlossen. Vergl. oben S. 63.

[3]) Diese Beschränkung ist dort gegeben, wo die Quellen Vollgeburt (fulbern) fordern. Vergl. § 16 II.

[4]) Vergl. die Zitate des Rudolphsbuchs in Anm. 1, ferner Jur. Frisica II. S. 128, Rq. S. 244 N. 1. und HETTEMA S. 120. (Heerfluchtstellen), unten § 16 III.

[5]) Ich hatte in der Ger.Verf. angenommen, dass Edeling in den späteren Quellen sich auf den Grundbesitzer beschränkt habe. Diese Annahme fällt durch die richtige Erklärung der Hunsingoer Edelingsstelle. Vergl. oben S. 97 ff.

[6]) Ger.Verf. S. 274 ff., z. B. Rq. S. 172, 9, S. 300 § 14.

[7]) Dass gerade der „Eigenbeerbte" den Gegensatz zum „blata" bildet, ergibt sich aus den Langewolder Küren. Rq. S. 369 § 33, S. 370, § 10, 11.

[8]) Die Küren der Humsterländer sagen (Rq. S. 361 § 32): „Ein Gras Land ausser der Hausstatt soll er haben, der Bauernrecht leisten soll, und der Hausherr soll es tun." Das Haben ist schwerlich mit Eigentum gleichbedeutend.

liegers lässt sich für die Zeit vor dem 15. Jahrhundert nicht nachweisen [1]).

Nur die Rechtssätze zu 1—3 können als Minderung der Vollfreiheit aufgefasst werden. Aber die betroffenen Elemente waren statistisch und sozial bedeutungslos. Dies folgt schon aus der geringen Zahl der Erwähnungen und der Häufigkeit der Uebergehungen, sowie daraus, dass uns nirgends eine Sonderstellung in Wergeld und Busse begegnet, wenn wir von der Wirkung der Friedloslegung absehen.

Das Bild der allgemeinen Rechtsgleichheit und Vollfreiheit wird durch diese Unterschiede nicht beeinträchtigt.

c) Anklänge an die ursprüngliche Verschiedenheit der Stände sind in Küre 8 und in Landrecht 22 vorhanden:

Küre 8 schreibt vor, dass bei einer Klage von seiten des Königs der Zweikampf ausgeschlossen ist. Der Beklagte muss schwören, sonst ist er sachfällig. An diesen Ausspruch knüpft sich folgender Satz:

»vel est londraph, tunc jurabunt IV nobiles et IV liberi et IV minus nobiles. Sic debet regi satis fieri.«

Die Aufzählung der drei Stände kann nicht einer wirklich existierenden Gliederung entsprochen haben. Denn die Freien der zweiten Klasse sind schon unedel. Es kann keine dritte durch dieses gemeinsame Moment von ihnen geschiedene Klasse bestanden haben. Vielmehr erklärt sich die Aufzählung nur dadurch, dass ein alter Rechtssatz in der konkreten Prozesslage (Inquisition) [2]) Zeugen aus den drei alten Ständen der tripartitio (Edelinge, Frilinge, Laten) forderte. Nach der Verallgemeinerung der Vollfreiheit konnte man nur noch nach der genealogischen Abkunft edle und unedle scheiden. Aber Liten gab es nicht mehr. Deshalb wurde diese Standesbezeichnung durch den generellen Ausdruck minus nobilis ersetzt, der anscheinend urkundlich in derselben Verwendung begegnet [3]). Dieser Ausweg musste der Rückübersetzung in das Friesische Schwierigkeiten bereiten, die auch in den erhaltenen Texten deutlich hervortreten. Die ter-

[1]) Mit der früheren Deutung der Hunsingoer Edelingsstelle verschwinden auch die Anhaltspunkte für die Deutung von Schalvere, HETTEMA, Fivelgoer Recht S. 124, Ger.Verf. S. 252 Anm. 57 und S. 493. Der Begriff bleibt ungewiss.

[2]) Vergl. Gemeinfreie S. 443 ff. und Sachsenspiegel S. 114.

[3]) Vergl. die Urkunde. FRIEDLÄNDER, Ostf. U. B. II. S. 774.

minologische Anlehnung an die alte Standesgliederung ist nur in der einen Gruppe (Rüstringen, Fivelgo) vollkommen zum Ausdrucke gelangt, indem man liberi richtig mit frilinga, minus nobilis aber mit »letslachta« übersetzte[1]). Dass dieses Wort jemals lebendige Standesbezeichnung gewesen ist, glaube ich nicht. Es fehlen die Rechtssätze. Aber es gab die Vorstellung wieder, die hinter minus nobilis verborgen war. Es konnte dem Wortsinne nach Leute bezeichnen, die von Liten abstammten, aber infolge der allgemeinen Befreiung nicht mehr Liten waren. Andere Uebersetzungen haben statt friling farblosere Ausdrücke, halten aber letslachta fest und erläutern es zutreffend[2]). Eine dritte Gruppe zeigt endlich eine verständliche Ratlosigkeit[3]). JAECKEL hat gar nicht daran gezweifelt, dass es einen besonderen Stand der letslachta gegeben hat und es deshalb unternommen, aus diesen Uebersetzungsversuchen die Standesgliederung zu erschliessen. Dieses Unternehmen, bei dem er wie auch sonst Küre 7 ignoriert hat, ist naturgemäss misslungen. Im übrigen beweist die Terminologie der Küre 8, dass die ständische Umwandlung, welche gegenüber dem älteren Rechte eingetreten ist, zwar den Stand der Liten beseitigt hat, aber nicht den Stand der nobiles aus dem Lande vertrieben hat. Wenn die nobiles verjagt gewesen wären, so hätte man die Vorschrift nicht in dieser Weise formulieren können.

Landrecht 22 enthält nur die nachstehenden Worte: »Vicesima secunda constitutio est: nobilis feminae wethma sunt VIII talenta et VIII unciae et VIII denarii.«

[1]) Vergl. Rq. S. 13 und HETTEMA Fivelgoer Recht S. 12.

[2]) Die beiden unteren Klassen werden bezeichnet als 4 frimen tha se ein erva end 4 letslaga, ther er ein gebern were and frihelse iwen ethele were. Ob bei ethele an die Erlangung der Vollfreiheit oder an die eheliche Geburt gedacht ist, muss dahingestellt bleiben. Ersteres ist wahrscheinlicher. Die Deutung auf Eigentum ist aufzugeben. Für dieselbe Deutung spricht E. I., wo die weggelassene Bezeichnung der unteren Klasse wie folgt erläutert wird „der er ein ebern were and frihalse over jeven se."

[3]) E_3 hat myt 4 vrie mannen end myt 4 lethslachte, dat sint edelinge de yn den guede synt vorgren. Die unterste Klasse, die dem Urheber bekannt ist, sind besitzlose Edelinge. W_1 hat 4 edele man, 4 Freyherr und 4 leetslachta man. Der Verfasser glaubt den ihm unverständlichen Unterschied zwischen nobilis und liberi dadurch herzustellen, dass er die liberi zu Freyherrn macht, über die andern Edeln erhebt. Dies hat W_2 fortgesetzt und deshalb „edel fryheran" gesagt (HETTEMA II S. 74). Vergl. einen analogen Vorgang in Sachsen Sachsenspiegel S. 527.

Die Wahrscheinlichkeit, dass die gesetzlichen Dosbeträge zur Zeit der ausgeprägten Standesgliederung bei den einzelnen Ständen verschieden waren[1]), macht es auch wahrscheinlich, dass die erste Formulierung dieser Norm in die Zeit ständischer Bussverschiedenheit zurückführt. Beachtenswert ist aber, dass nur die nobilis femina erwähnt wird. Es muss dahingestellt bleiben, ob die Beschränkung ursprünglich ist oder ob die Erwähnung abweichender Normen für andere Stände mit Rücksicht auf die ständische Ausgleichung gefallen ist. Die erste Alternative würde einen Beleg für das Auftreten der alten Edeln als Normträger ergeben, die zweite ein unmittelbares Zeugnis für ihre Identität mit den Vollfreien. Die Forterhaltung der Norm ohne Zusatz spricht jedenfalls dafür, dass auch bei dieser Stelle das Prädikat nobilis auf die Masse der Frauen bezogen wurde. Sonst müssten wir wieder in einem der sonst stark variierenden friesischen Texte den Hinweis auf eine abweichende Stellung der vollfreien Frau finden. Tatsächlich finden sich nur drei Varianten. H_2 und F[2]) bestätigen die Vorschrift mit den Worten: Das ist Landrecht aller Friesen. W_2 geht auf das aufgeworfene Problem ein und korrigiert die Ueberlieferung: »Eines jeden Weibes Wittum sind 8 Pfund, 8 Unzen und 8 Pfennige. Eines edlen Weibes Wittum sind 100 Pfund.« Diese Korrektur gehört der Entwicklung der jüngeren Differenzierung an und zeigt deutlich, dass die Vorschrift des Landrechts 22 als allgemeines Recht bekannt war. W_2[3]) sucht die Vorschrift mit dem mittelfriesischen Güterrecht zu vereinigen und behandelt sie dabei als allgemein geltend. Andere friesische Texte (E, R) zeigen die gleiche Auffassung, indem sie die Busse, welche nach Landrecht 23 bei Verletzung einer Schwangeren ohne Standesrecht zu entrichten war, mit dem Wittum des Landrechts 22 identifizieren. Deshalb erbringt auch Landrecht 22 ein gewichtiges Argument dafür, dass nobilis als eine im Rechtssinn jedem Friesen zukommende Bezeichnung aufgefasst wurde.

---

[1]) Die ständische Abstufung ist bezeugt für die Burgunder und die Salier und ist für die Sachsen mit Rücksicht auf die Höhe des Betrags sicher. Vgl. auch Gemeinfreie S. 232 (Zusammenhang des Ldr. 22 mit dem alten Edelingswergelde) und S. 267.

[2]) Hettema Fivelg. R. S. 376.

[3]) Hettema II S. 94, 95.

Die Erlangung der allgemeinen Rechtsgleichheit und Vollfreiheit hat weder die sozialen Unterschiede beseitigt noch den alten Standesbezeichnungen ihren Gehalt an sozialen Vorstellungen genommen.

Eine Vermögensverschiebung hat nicht stattgefunden. Die auswärtigen Grundherren haben ihr Eigentum behalten, wie z. B. Fulda und Werden beweisen. Das muss für die einheimischen Grundherrn erst recht gelten. Auch der vollfreie Mann kann als Zeit- oder Erbpächter auf fremdem Grund und Boden sitzen [1]).

Ebenso gab es noch immer angesehene Geschlechter und solche, die es in geringerem Grade waren, dann gewiss auch Leute von guter, berühmter Abstammung und andere. Auch heute ist der soziale Begriff des Adels selbst dort nicht verschwunden, wo die Standesvorrechte völlig gefallen sind. Die Forterhaltung des sozialen Begriffs habe ich in der Gerichtsverfassung nicht genügend betont. Sie erklärt einzelne Wendungen, die ich auf die vermeintliche Bedeutung Grundbesitzer bezog [2]). In diesem Sinne, als Personen angesehener Abkunft, sind auch die nobiles aufzufassen, die in den Chroniken von Wittewierum und Mariengarde auftreten. So oft auch das Wort gebraucht wird [3]), so findet sich doch keine einzige

[1]) Vergl. Altes Schulzenrecht § 6. Rq. S. 388. Das ist Recht, wenn dem freien Friesen ein Untereigentum (onderhava) vererbt wird, dass er das gewinnen soll mit einem Pfennige, wenn er es kauft, mit 2 Pfennigen. Will ihn der Vogt deshalb belangen, weil er auf ungewonnenem Gute sass, so ist er näher mit seinen 7 Zeugen, den Vogt zu widerlegen und von ihnen soll jeder einen besonderen Eid schwören. Wenn ihm dieser Beweis gebricht, dann tue der Vogt nach seinem Willen mit dem (Lande). Die Erwähnung des Vogtes zeigt, dass das Laudemium zu einer rein dinglichen Last geworden war. Vergl. auch Gemeinfreie S. 383 ff.

[2]) Vergl. Ger.Verf. S. 252 ff. (Nr. 5, 6, 10—13).

[3]) Die Chronik von Wittewierum (Mon. Germ. S, S. 23 S. 454 ff., oben S. 87) enthält für den friesischen nobilis 25 Fundstellen von denen 17 mehr oder weniger signifikant sind. Auf den sozialen Vorstellungsinhalt deuten die Aequivalenz von „majores et meliores“ und „predicti nobiles“ (S. 508, 46 und 50) und von „bonae opinionis apud homines“ und „nobilis“ (S. 526, 20), die Wendung „nobiles Cerrae“ (S. 527, 7. S. 540, 17), die häufige Zusammenstellung von „nobilis“ und „dives“. (S. 513, 41, 517, 26, S. 544. Z. 9, S. 568, 41, S. 571 Z. 21, Z. 27, 28) und das zahlreiche Auftreten (S. 559, 20, S. 563, 49, S. 564, 20, S. 566, 12, S. 568, 41). Gegenstellen sind nicht vorhanden. Die Deutuug von nobilitas (S. 465, 24) auf Grundeigentum, die ich im Zusammenhange mit meiner früheren Gesamtauffassung Ger.Verf.

Stelle, in der ein Rechtsbegriff vorliegt. Dagegen findet sich häufig die Zusammenstellung »nobilis« und »dives«, um die angesehene Stellung zu kennzeichnen. Ja an einer Stelle betont Emo[1]) die friesische Freiheit in einer Wendung, deren Form die Existenz eines durch Rechtsverschiedenheiten abgegrenzten Geburtsadels auszuschliessen scheint.

Die vorstehenden Erörterungen bestätigen und ergänzen das Bild, das uns die Bussuntersuchungen ergeben haben. Wir finden im friesischen Mittelalter eine frühzeitige Entwicklung staatsbürgerlicher Rechtsgleichheit auf der Grundlage der persönlichen Vollfreiheit. Und als technische Bezeichnung dieser Vollfreiheit begegnet uns gerade in der ältesten Belegstelle das Wort »Adel«. Die Träger der Vollfreiheit heissen edel, genau so wie die Bussen dieser Vollfreien den alten Bussen der Edeln der Karolingerzeit entsprechen.

Das ist der allgemeine Hintergrund, von dem aus die Frilingsstellen zu beurteilen sind.

Die Frilingsstellen. § 16.

Die Personenbezeichnung friling findet sich in Friesland, in Sachsen und in der äquivalenten Form frelsingi im Altnordischen. Das Wort ist aus dem Eigenschaftswort frî mittelst des Suffixes linga gebildet[2]). Das Suffix kann verschiedene Beziehungen ausdrücken, sowohl die Eigenschaft, wie die Abstammung und eine Deminution. Nicht selten gibt es dem Worte den Nebensinn einer Nichtachtung[3]). Wenn Brunner in der neuen Auflage seiner Rechtsgeschichte zu friling lediglich hinzufügt »(der von Freien abstammende)«[4]), so lässt sich die Alleinberechtigung dieser Deutung nicht durch

S. 258 vertreten hatte, nehme ich zurück. Der soziale Vorstellungsinhalt genügt auch an dieser Stelle. Meine Deutung von carnis consideratio halte ich aufrecht. Auch in der Chronik von Mariengarde treten die nobils in grosser Zahl auf. Den Gegensatz bildet nicht der Freie sondern der humilis progenie natus (von Beruf Schuster) a. a. O. S. 605, 27.

[1]) a. a. O. S. 491. 19. Emo hebt unter den Vorzügen Frieslands besonders hervor, Friesland sei „libertate, quae res est inestimabilis, pauperum et divitum, ditissima.

[2]) Vergl. Siebs Ger.Verf. S. 228, 29.

[3]) Vergl. Kluge, Nominale Namenbildungslehre der altgermanischen Dialekte § 24. „Häufig verbindet sich im Westgermanischen das Gefühl des Bedauernswerten oder Verächtlichen mit diesen Bildungen."

[4]) Handbuch I_2 S. 134 Anm. 3.

sprachliche Erwägungen nachweisen. Die sprachlichen Erwägungen sind eher ungünstig. Die altfreien Elemente bildeten innerhalb der persönlichen Freien eine höhere Schicht. Es ist nicht wahrscheinlich, dass zur technischen Bezeichnung dieser Oberschicht eine Wortform verwendet wurde, welche die Nebenbedeutung der Geringschätzung nahelegte[1]). Ausschlaggebend ist freilich dieser Gesichtspunkt nicht. Die definitive Entscheidung der etymologischen Frage kann nur induktiv aus dem sachlichen Inhalte der vorhandenen Fundstellen gewonnen werden. BRUNNER gibt hinsichtlich der sachlichen Verwendung nur folgende Bemerkung: »Wie das Wort frei wird friling angewendet, um auch den Freigelassenen zu bezeichnen.« Ich halte diese Beobachtung nicht für richtig. Friling hat ganz anders als frei überall, wo es vorkommt eine usuelle Beziehung auf die unterste Schicht der persönlich Freien und speziell auf die Libertinen. Aber ich muss auch betonen, dass diese Beobachtung BRUNNERS nicht geeignet wäre, seine Etymologie zu beweisen. Daraus, dass ein Wort auch für den unfrei Geborenen verwendet wird, kann doch nicht erschlossen werden, dass es »von Freien abstammend« bedeutet.

In den friesischen Quellen begegnet uns das Wort friling dreimal: 1) in einer Uebersetzung der Küre 8, 2) in einem Rüstringer Kommentar zu dieser Uebersetzung und 3) in einer selbständigen Ausführung des Fivelgoer Landrechts (Heerfluchtstelle).

I. Die Küre 8.

Die Rüstringer und die Fivelgoer Uebersetzung der oben[2]) mitgeteilten Stelle der Küre 8 lautet:

»mith twilif monnan an tha withon, mith fiuwer frilingon and mith fiuwer ethelingon and mith fiuwer lethslachton.«

Der Erkenntniswert dieser Uebersetzung beschränkt sich auf die Uebermittlung der friesischen Ausdrücke für die drei Stände der sächsisch friesischen tripartitio. Schon die Analogie mit den sächsischen Verhältnissen würde es wahrscheinlich machen, dass die alten nobiles und liberi friesisch ethelinge und frilinge hiessen[3]). Dadurch, dass an dieser an

[1]) SIEBS a. a. O. [2]) S. 178.

[3]) Für Sachsen ist die Bezeichnung der drei Stände der nobiles, liberi und liti als Edelinge, Frilinge und Laten durch verschiedene karolingische

die alte Standesgliederung anknüpfenden Stelle nobilis mit Etheling, liber im Gegensatz dazu als friling bezeichnet ist, wird unsere Annahme ausser Zweifel gestellt. Einen Aufschluss über das Wesen des Gegensatzes gibt diese Stelle nicht.

II. Der Rüstringer Kommentar.

Eine 1327 geschriebene Rüstringer Rechtshandschrift enthält neben anderen Bestandteilen eine Art Kommentar zu den 17 Küren, der freilich nicht vollständig durchgeführt ist. Von den Küren sind die ersten 1—9 sämtlich erläutert. Dann werden noch Küre 13, 14 und 17 mit Zusätzen versehen. Von den Landrechten ist nur das erste beachtet. Dieser Kommentar gibt nun zu den Standesbezeichnungen der eben erwähnten Küre 8 folgende Erläuterung:

»Das sind Ethelinge: Alle freien Friesen, denen [ja] König Karl und Papst Leo und der Bischof Liudgar Adel und Freiheit überliefert haben, sofern sie frei und vollgeboren sind und in ihrem Stammbaum von den Vorfahren her keine unehelichen Geburten sich finden. — Das sind Frilinge: Wenn ein freies Weib einen unfreien Mann nimmt und vier Söhne erzeugt und dann nach des unfreien Mannes Tod sein Gut aufgibt und das Gewand in der Tür von den Achseln fallen lässt und so die Söhne und sich selber frei macht. — Das sind Leute vom Litengeschlecht: Wenn leibeigene Leute Söhne erzeugen und dann die Söhne von den Eltern weg auf ein anderes Eigengut ziehen und dann ein Weib nehmen und Kinder zeugen. Das sind rechte Leute von Litengeschlecht« [1]).

Zeugnisse völlig sicher gestellt. Vergl. Gemeinfreie S. 46 ff. Die Standesgliederung der Sachsen und Friesen zeigt aber auch, abgesehen von der Form der Tripartitio, wichtige Uebereinstimmungen. Namentlich sind die Wergelder des ostfriesischen und des sächsischen Edelings ganz dieselben. Gemeinfreie S. 258 ff.

[1]) Rq. S. 539. § 21 Thiu achtande kest. Thet send ethelinga: alle fria Fresa, ther thi kining Kerl and thi pagus Leo and thi biscop Liudgere, etheldom and fria halsar ovir lendon, alsa fir sare fri and ful beren were and fon alderon to jungeron nena horonga nere. Thet send frilinga; hwerso en fri wif nimth enne eynene mon and ther bi fiuwer knapa tiucht and thenne efter thes ayna monnes dathe sin god up jeft antha lotha twisk tha durun of there axla falla let and tha knapa and hia seluon fri makath. Thet send letslachta: sa hwer sa ayne liode knapa thiat and thenne tha knapa fon tha alderon farath opa en or ayn god, and thenne wif nemath and ther bi knapa thiath: thet send riuchta letslachta man.

Diese von mir schon früher[1]) besonders betonte Stelle gibt eine Erläuterung des streitigen Gegensatzes von Edeling und Friling. Bei Edeling werden die Begriffsmerkmale angeführt. Die positive Voraussetzung ist eine sehr umfassende. Die Anknüpfung an Küre 7[2]) zeigt, dass der Verfasser alle Leute altfriesischer Abkunft für Edelinge erklärt, soweit nicht die negativen Begriffsmerkmale ausschliessend wirken. Ausgeschlossen sind unfrei Geborene, nicht voll Geborene, Nachkommen Unehelicher. Nur der Begriff »vollgeboren« bedarf der Erläuterung. Der Begriff besagt in den friesischen Quellen nichts anderes als »echt« geboren in anderen Quellen, und bezieht sich auf die Geburt in einer vollwirksamen Ehe[3]). Ausgeschlossen sind daher uneheliche Kinder und solche Nachkommen, deren Eltern in einer nach den Ueberküren nicht vollwirksamen Ehe lebten[4]). Das letzte Merkmal erklärt den Makel der unehelichen Geburt für vererblich[5]). Die Beziehung auf Abstammung aus besonders privilegierten Geschlechtern, wie sie Richthofen und E. Mayer vertreten, ist weder mit dem Wortsinn noch mit dem sonstigen Sprachgebrauche noch mit der Anknüpfung des Eingangs an Küre 7 vereinbar. Die Gesamtheit der Merkmale ergibt als die Vorstellung, die der Verfasser mit dem Wort Edeling verband, die des frei und makellos geborenen Friesen[6]). Edeling ist ihm der Gemeinfreie des rechtshistorischen Sprachgebrauchs und nicht ein Herrscher. Die notwendige Komplementärvorstellung zu dem Begriff des Voll- oder Gemeinfreien ist nun die des Minderfreien, namentlich die des Libertinen. Diese Komplementärvorstellung tritt auch deutlich in dem Beispiele hervor, das für den Begriff Friling gegeben wird.

[1]) Ger.Verf. S. 243 ff., Gemeinfreie S. 51.

[2]) Vgl. hinsichtlich dieser Küre oben S. 178.

[3]) Vergl. über „fulbern" Ger.Verf. S. 249 ff. Gemeinfreie S. 52, 53.

[4]) Vergl. auch Sachsenspiegel S. 567, 68.

[5]) Die Worte „von älteren zu jüngeren" bedeuten „auch in den vorausgehenden Generationen". Ob die Beschränkung auf drei Generationen. die uns sonst entgegentritt, subintelligiert ist, muss dahin gestellt bleiben.

[6]) Jeder etwaige Zweifel daran, dass der Kommentator diese seine Vorstellung aus dem wirklichen Rechtsleben geschöpft hat würde durch die oben S. 180 erwähnte Fehdestelle ausgeschlossen sein. Sie gehört demselben Gebiete Rüstringen an. Und sie zeigt für Edeling in praktischer Betätigung, gleichsam in einer Momentphotographie, dasselbe umfassende Anwendungsgebiet, das der Kommentator begrifflich absteckt.

Diese Frilinge sind unfrei geborene Leute, die nachher die Freiheit erlangt haben. Nur ein Wort, mit dem die Vorstellung minderfrei verbunden war, das insbesondere für Libertinen üblich war, konnte in dieser Weise erläutert werden. Dagegen ist die Vorstellung »von freien Eltern abstammend«, die BRUNNER in dem Worte finden will, dieser Stelle völlig fremd. Sie ist nicht nur mit dem Frilingsbeispiele, sondern auch mit der entgegenstehenden Definition der Edelinge unvereinbar.

Das Alter dieser Kommentarstelle ist ungewiss. Sie ist natürlich jünger als die kommentierte Küre und älter als das Datum der Handschrift 1327. Eine bestimmte Datierung lässt sich zur Zeit nicht gewinnen[1]).

III. Die Heerfluchtstelle des Fivelgoer Landrechts[2]).

»Auf Verrat steht der Hals, auf Bannbruch Eigen und Erde. So räumt wohl der Besitzer sein Gut dem Nichtbesitzer. So mag man durch Verrat den Hals verwirken. So hat der Frana seine Leute aufzubieten und des Königs Bann zur Landwehr zu legen. Wer dann aus dem Lande flieht, soll niemals Eigen (ethel)[3]) gewinnen. Der eine Bruder floh aus dem Lande, der andere setzte sein Leben an die Landwehr. Als sie wieder kamen, da hiess derjenige Etheling, der das Eigen (ethel) verteidigt und beschützt hatte. Der andere hiess Friling. Der hatte kein Eigen (ethel) noch Anspruch auf Erbteilung gegenüber seinem Bruder deshalb, weil er aus dem Lande geflohen war.«

---

[1]) Die nähere Datierung der Rechtsaufzeichnung (Ger.Verf. Nachtrag zu S. 13) habe ich fallen gelassen. Sachsenspiegel S. 192 Anm. 5.

[2]) Fivelgoer Landrecht S. 120, RI., Unters. II, S. 1045: There leus bi tha halse, thene frethe bi ayna and bi erda. Sa ach thi fulla wera tha lethega to remane. Sa mey ma thene hals in enre leus urwirkia. Sa ach thi frana sine liude to bonnene, thes keninges bon tho ther londwere to ledzane. Sa hwa of tha lond flege, thet hi nammer edel wunne. Thi broder flach uta londe thi other leth syn lyf to der londwere; tha se wither komen, tha hethe thi egling (für etheling) ther thet ethele werde ende kayde; thi other het fridling (für friling) thi achte nen ethel, ne nen delschip with sine broder, alderumbe thet hi flach uta londe.

[3]) Mit dem Worte ethel wird dieselbe Vorstellung wiedergegeben, die am Eingange der Stelle durch „Eigen und Erde“ ausgedrückt ist. Deshalb kann hier ethel nicht etwa Erbgut als Gegensatz zu Kaufgut bezeichnen.

Der Rechtssatz, von dem diese Stelle handelt, wird ohne Rücksicht auf die Standesbezeichnungen noch in einer interessanten Parallelstelle der Jurisprudentia Frisica vorgetragen [1]). Auch die Fivelgoer Heerfluchtstelle [2]) behandelt gerade den Hauptgegenstand der Ständekontroverse, den Unterschied der Edelinge und der Frilinge. Sie sucht die Entstehung des Unterschieds zu erklären. Die Stelle ist von der oben besprochenen ganz unabhängig. Das unterscheidende Merkmal ist ein anderes und ganz sicher eines, das geschichtlich nur eine geringe Rolle gespielt haben kann. Aber die Grundauffassung ist die gleiche. Auch an dieser Stelle sind Edeling und Friling komplementäre Gegensätze. Es hat zwei Brüder gegeben, nicht mehr. Kampf und Flucht sind zwei abschliessende Alternativen. Und der Gegensatz der beiden Stände ist der der Vollfreiheit und der Minderfreiheit. Der Edeling ist nicht der Angehörige vor den Vollfreien bevorzugter Geschlechter, sondern er ist derjenige Mann, der das normale Niveau der Rechtsfähigkeit und damit das Grundeigentum behalten hat. Der Friling ist der Mann geminderten Rechts, derjenige, der das Recht auf Erbschaft verloren hat.

Auch bei dieser Stelle ist eine bestimmte Datierung nicht möglich. Aber Sprache und sachliche Gründe (Busszahlen) sprechen für ein sehr hohes Alter. Gleiches gilt für die Parallelstelle in der Jurisprudentia Frisica, welche ohne ständische Beziehung den Erbrechtsverlust als Folge der Landflucht behandelt. Als Anlass der Landwehr ist dabei der Einfall der Normannen erwähnt [3]). Auch bei der Fivelgoer Stelle dürfte an diese Eventualität gedacht sein, wie die Wendung

[1]) Jurisprudentia Fris. II S. 128 Rq. S. 244 Note 1. Wenn der nordische König seine Leute gegen Friesland fahren lässt, so hat man den 12-jährigen zu der Landwehr aufzufordern. Wenn so von den Brüdern (die einen) aus dem Lande fliehen und der andere sich zu der Landwehr stellt und seines Vaters Erbe schützt und bewahrt, und dann die anderen Brüder wieder kommen, die aus dem Lande geflohen waren, so haben die zwei keinen Anteil im Verhältnis zu dem jüngsten Bruder. (Joff dy noerdsche konyngh syne lyued leta op Freesland fara, so aegh ma to kaedane to der landwer dyne toleffwinthrada. Hwaso dan fan da brotheran utha land flage, ende thi oder dan sete to der landwer and byhilde and byharde sines alderis lawa, kome da oder broderen weder, deer of da land flayn were, so agen da twen neene deel with thyne yongste broder.)

[2]) Ger.Verf. S. 247 ff. Gemeinfreie S. 433 ff. (ethel).

[3]) Vergl. oben Anm. 1.

»wenn das Heer in dem Winkel liegt«[1]) zu ergeben scheint. Diese Supposition passt eher auf einen Seeräubereinfall als auf einen Kriegszug der binnenländischen Ritterheere.

Der Aufschluss, den die Stellen 2 und 3 über den Gegensatz von Edeling und Friling geben, ist nun von hoher Bedeutung. Die hervortretende Vorstellung kann nur auf alter Tradition beruhen und nicht durch die ständische Ausgleichung entstanden sein. Wenn friling, wie BRUNNER annimmt, in karolingischer Zeit den Vollfreien, genauer den von freien Eltern Abstammenden, bezeichnet hätte, so würde eine Verallgemeinerung der Vollfreiheit zu einer entsprechenden Verallgemeinerung der Standesbezeichnung geführt haben. Diese Entwicklung ist bei »frei« auch eingetreten. Das Wort findet sich überall auch als ehrendes Prädikat, und zwar in den mittelfriesischen Schulzenrechten als ständiges Beiwort des Vollfreien[2]). Der geringschätzige Sinn von Friling muss älteren Ursprungs sein. Der Fortbestand der Bedeutung »minderfrei« kann sich schon erklären durch die Zähigkeit der sprachlichen Ueberlieferung und die ständige Berührung mit sächsischen Gebieten, in denen die Ausgleichung nicht eingetreten war. Aber diese Erwägungen sind entbehrlich. Denn wir haben ja auch andere Nachrichten über die Existenz zurückgesetzter Elemente. Die Zurücksetzung der unfrei Geborenen und derjenigen, die ihr Recht verloren haben, ist uns ja auch abgesehen von den Frilingsstellen bezeugt[3]). Wenn uns gerade diese beiden Kategorien als Träger des Frilingsnamens begegnen, so entspricht diese Beobachtung durchaus der Annahme, dass sich der altüberlieferte Wortsinn »minderfrei« erhalten hat.

Die Tragweite dieser friesischen Stellen wird nun dadurch wesentlich gesteigert, dass dieselbe Bedeutung des Wortes

[1]) Die Stelle trägt die Ueberschrift „Von Königs Bann" und beginnt mit den Worten „Drei Dinge fordern Königsbann". Hauslage, Notzucht und „wenn das Heer im Winkel liegt (thria thing askiat koninges ban. Hwslogha, wif a ned nimen ende sa thi here it ta hoke lith). Auch sachlich ist es wahrscheinlich, dass eine Landwehr bei Königsbann nur gegen Normanneneinfall vorgesehen war.

[2]) Die ständige Formel „dat is riucht, dat dy frya Fresa" findet sich im alten Schulzenrechte in § 2, 3, 4, 5, 6, 15, 16, 17, 18, 21, 35, 46, 47, 52. Vergl. Rq. S. 388 ff.

[3]) Vergl. oben S. 184, 85.

Friling uns auch in den deutschen und, wenn auch weniger bestimmt in den norwegischen Fundstellen entgegentritt. Die deutschen Fundstellen habe ich schon früher eingehender erörtert. Ich begnüge mich jetzt damit, in der Anmerkung die prägnantesten zusammenzustellen [1]). Dagegen bedarf das Vorkommen im Altnordischen einer kurzen Besprechung. Das Wort frelsingi entspricht sprachlich durchaus dem sächsischen und friesischen friling. Hinsichtlich der Bedeutung sei das Zeugnis KONRAD MAURERS [2]) angeführt. MAURER behandelt zuerst den reksthegn [3]) und will ihn als einen freien Mann deuten, der genötigt ist, in fremdem Dienste seinen Unterhalt zu suchen. Dann fügt er hinzu: »Der zwar nicht in den norwegischen Rechtsquellen, wohl aber in den Geschichtsquellen und auch in den isländischen Rechtsbüchern vorkommende Ausdruck frelsingi, welcher zunächst auf die Freigelassenen [4]) bezogen werden will, scheint ziemlich in demselben Sinn gebraucht worden zu sein, nur etwa mit der Abweichung, dass er neben den Freigeborenen auch noch die freigelassenen Hausdiener mitumfasste. Als eine Standesbezeichnung im streng rechtlichen Sinn kann der Ausdruck aber darum wohl nicht aufgefasst werden.« MAURER konstatiert somit für das nordische Wort nicht die Bedeutung »von Freien abstammend«, die BRUNNER vertritt,

[1]) Es sind dies 3(4) Glossen: 1. libertinus — Frigiling (STEINMEYER und SIEVERS III S. 666 (N. 16), 2. Libertus — est de servo factus liber proprie vel vrylink (Sachsenspiegel S. 519), 3.(4.) Freyling = libertus, HALTAUS und BRINKMEYER. Ferner wird einmal der libertus der Vorlage in der deutschen Uebersetzung mit Friling wiedergegeben und andererseits libertus dreimal als Aequivalent für Friling gebraucht. (Vgl. Gemeinfreie S. 55, Sachsenspiegel S. 666 ff., 694, 5). Ausser durch libertus und libertinus wird Friling überhaupt nicht glossiert.

[2]) Vorlesungen über altnordische Rechtsgeschiche I. Altnorwegisches Staatsrecht. 1907 I. S. 124, 25. MAURER steht nicht allein. Von den Wörterbüchern gibt FRITZNER nur die Bedeutung „frei", dagegen JONSON nur „frigiven mand" Möbius „Freigegebener" und CLEASBY „a freedman". Vergl. auch die Bemerkung von FIRMUR JONSON in seiner Ausgabe der Egilssage (Sagabibliothek 3. S. 36) zu frelsingjar: „die Sklaven wurden öfters unentgeltlich freigelassen. Sie hiessen dann *frelsingjar* oder *leysingja*". (Frilinge oder Losungsleute.)

[3]) Tatsächlich ergibt die Bussvergleichung, dass *reksthegn* eine Libertinenklasse bezeichnet. Vergl. Gemeinfreie 399 ff., insbesondere S. 403 und S. 425 Reksthegn ist wörtlich der Wanderknecht, der Libertine, der freie Fahrt erworben hat.

[4]) Die Hervorhebung rührt von mir her.

ebensowenig die allgemeine Bedeutung »frei«, sondern die Bedeutung »abhängiger Freier, zunächst Freigelassener«, also gerade diejenige Bedeutung, die ich für Friesland und Sachsen vertrete. Da die Opponenten meiner Ansicht mir Autosuggestion bei der Auslegung der Quellen vorzuwerfen pflegen[1]), so möchte ich betonen, dass diese mir günstige Interpretation der nordischen Fundstellen durch MAURER und die anderen Schriftsteller ohne Kenntnis meiner Ständetheorie gefunden worden, und deshalb in diesem Falle eine Suggestion von meiner Seite ausgeschlossen ist.

Die Einzeluntersuchung der von MAURER angeführten Fundstellen ergibt tatsächlich, dass das Wort in seiner konkreten Beziehung überall auf abhängige, nicht zu den Schalken (thrällar) gehörende Elemente geht, und zwar nicht nur auf die dienende Umgebung, sondern auch auf die abhängigen Bauern, die Hintersassen. Die Libertinen sind überall einbezogen, so dass eine Bedeutung »von Freien abstammend«, wie sie BRUNNER vertritt, ausgeschlossen ist[2]). In einigen Stellen ist ausserdem der Zusammenhang ein derartiger, dass er schon eine usuelle Bedeutung »minderfrei« erweist. Wenn der Reichtum eines Mannes dadurch bestimmt wird, dass er 80 Frilinge »hat«[3]), oder konkrete Personen als »die Frilinge des X« charakterisiert werden[4]), so genügt die usuelle Bedeutung »frei« nicht. Wir müssen »Mundling« oder »Libertine« oder überhaupt die Vorstellung einer Abhängigkeitsbeziehung ergänzen, um die Ausdrucksweise verständlich zu finden.

Die Prüfung der Fundstellen hat somit ergeben, dass das Wort in drei germanischen Sprachen vorkommt und in allen

[1]) Vergl. über diesen von WRETSCHKO, JAEKEL und von AMIRA erhobenen Vorwurf meine Schrift „Amira und mein Buch über den Sachsenspiegel" S. 59.

[2]) In der Egilssage wird die Begleitung Throlfs in ihrer Gesamtheit bezeichnet als „beide, Frilinge und Schalke".

[3]) Landerb. 2, 19 wird von einem Einwanderer nach Island erzählt, er hatte grossen und gutbevölkerten Landbesitz gehabt, so dass er 80 (50) Frilinge g e h a b t h a t t e, „er hann hafde rausnar bu ok fjöllmennt, svâ at hann hafdi 80 f r e l s í n g j a".

[4]) Sturlunga-Sage 222. Bei der Schilderung einer Zusammenkunft wird gesagt: „Auf einer anderen Bank sassen Frilinge Brynholfs und zwei Dienstleute König Hakons" (A annan bekk sátu frelsingjar Brynholfs, ok tveir hirdmenn Hakonar konungs). Diese Frilinge werden im weiteren Wortlaute der Erzählung genannt „Die Männer Brynholfs".

drei die Bedeutung minderfrei gehabt hat. Ein Beleg für Brunners Deutung altfrei ist überhaupt nicht vorhanden. Wenn nun bei einem Worte, das in drei germanischen Sprachen nachweisbar ist, die signifikanten Fundstellen in allen drei Sprachen dieselbe Bedeutung ergaben, dann haben wir schon mit Rücksicht auf die allgemeinen Erfahrungen der Sprachgeschichte eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass diese Bedeutung uralt ist. Diese Wahrscheinlichkeit wird in unserem Falle dadurch gesteigert, dass die ständische Entwicklung in den drei Stammesgebieten ganz verschiedene Wege eingeschlagen hat. Es ist nicht auszudenken, wie so verschiedene Einflüsse ganz gleichmässig einer alten Standesbezeichnung der Vollfreien die Bedeutung »minderfrei« aufprägen konnten, einem Worte, das die Abstammung von Freien bezeichnete, den Nebensinn »Freigelassener« verleihen konnten. Deshalb ist die Etymologie Brunners abzulehnen und die geringschätzige Bedeutung des Wortes als die ursprüngliche aufzufassen.

In einem eigentümlichen Gegensatze zu der sachlichen Bedeutung der Frilingsstellen steht ihre Behandlung seitens der Gegner meiner Ständetheorie. Brunner[1]) und Schröder[2]) begnügen sich mit dürftigen Bemerkungen. Vinogradoff, Wretschko, Hilliger und Rhamm haben sie mit Stillschweigen übergangen. Nur Ernst Mayer hat in Verfolgung seiner eigenen Ständetheorie eine Auseinandersetzung versucht, die ich schon in meinen Gemeinfreien[3]) erörtert habe. Ich kann

---

[1]) Brunner beschränkt sich auf die oben S. 189, 90 gegebenen Bemerkungen und zitiert nur die S. 196 Anm. 1 an zweiter Stelle erwähnte Glosse nach dem ungenauen Abdruck bei Dieffenbach.

[2]) Schröder (Ztschr. 24. S. 368) macht geltend, dass „eorl" im altsächsischen eine andere Bedeutung habe, als im angelsächsischen und nordgermanischen und fügt hinzu: „Ganz ebenso ist es mit dem Worte „friling", das in wenigen friesischen und niedersächsischen Stellen des Mittelalters einen geringeren Freien bezeichnet und darum von Heck als untrüglicher Beweis für die geringere Freiheit der Frilinge Nithards und der gesamten ingenui und liberi der sächsischen Quellen verwertet wird". Das Referat ist in dem Schlussteile unrichtig, da ich immer betont habe, dass ingenuus und liber verschiedenen deutschen Aequivalenten entsprechen können. Im übrigen versagt die Analogie schon in dem springenden Punkte, denn die friesischen und sächsischen Frilingsstellen gehören eben nicht fremden sondern grade den einheimischen Sprachgebieten an.

[3]) Gemeinfreie S. 52 ff., S. 56, 57.

in dieser Hinsicht auf das Gesagte verweisen, zumal die eigentümliche Ständetheorie E. Mayers, soweit ich sehe, keine Zustimmung gefunden hat.

Neuerdings ist nun Jaekel[1]), obgleich er hinsichtlich der karolingischen Ständegliederung meiner Ansicht ist, gegen meine Auslegung der friesischen Frilingsstellen aufgetreten. Seine Polemik wird dadurch etwas schwer verständlich, dass sie eine duplex interpretatio fordert, einen verschiedenen Inhalt hat, je nachdem man nur die Zeitschrift liest oder auch den Ausspruch des Archivs heranzieht. Die Schwierigkeit ist aber nicht von Bedeutung, denn schon der gemeinsame Inhalt ist, soweit Jaekel von mir abweicht, sicher unrichtig. Jaekels Auffassung des Wortes Friling lässt sich als »Gruppendeutung« bezeichnen. Nach Jaekel zerfiel der Stand der unedlen Freien, die er sich zahlreich denkt und für welche nach ihm die quellenmässigen Busszahlen bestimmt waren, in zwei Gruppen: die eine war schon vor der Normannenzeit frei gewesen (Obergruppe), die andere war seitdem frei geworden (Niedergruppe). Der ganze Stand wurde als der Stand der Freileute (frimon), aber auch der Frilinge bezeichnet (Standesbezeichnung). Daneben hatte jedes der beiden Worte eine spezielle Gruppenbedeutung. Frimon bezeichnete speziell den Angehörigen der Obergruppe, »friling« speziell die Mitglieder der Niedergruppe. In der Rüstringer Uebersetzung der Küre 8 sei das Wort friling als umfassende »Standesbezeichnung« gebraucht. Der Kommentator habe sich aber g e i r r t und diejenige Erläuterung gegeben, welche für das Wort in seiner Funktion als Gruppenbezeichnung zutreffend gewesen sei. Die dritte Frilingsstelle, die Fivelgoer Stelle, ist anscheinend der Beobachtung Jaekels entgangen, sie wird gar nicht berücksichtigt. Die duplex interpretatio, die ich oben erwähnte, bezieht sich auf die Herkunft der Obergruppe. Wer nur die Zeitschrift liest, wird glauben, Jaekel meine mit dieser Obergruppe der alten Frilinge die Leute, die in der Karolingerzeit vollfrei waren, wie dies der Auffassung Brunners von der sprachlichen Bedeutung des Wortes entsprechen würde. Dieser Leser wird, wenn er kritisch veranlagt ist, die von Jaekel vorgetragene Bedeutungsgeschichte etwas unwahrscheinlich

[1]) a. a. O. S. 312 ff.

finden. Wenn friling den von freien Vorfahren Abstammenden bezeichnet, wie BRUNNER meint, wenn das Wort in fränkischer Zeit die technische Standesbezeichnung der Vollfreien gewesen ist, wie kamen diese Vollfreien dazu, ihren ehrenden Namen auf die Libertinen zu übertragen und sich mit dem so ganz farblosen Freimann zu begnügen, in dem jeder Hinweis auf den Gegensatz zum Libertinen fehlt? Dieser Leser würde entsprechend dem Inhalte der Zeitschrift urteilen, aber er würde JAEKEL sachlich Unrecht tun. Denn das Archiv zeigt, dass JAEKEL den nobilis der lex Frisionum für den Vollfreien hält. Der Gegensatz zu vollfrei ergibt für den liber der Lex, den alten Friling, notwendig »minderfrei«, also wahrscheinlich Libertine. Mit dieser Erkenntnis reduziert sich der Gegensatz zwischen den beiden Gruppen des Frilingsstandes, den JAEKEL annimmt, auf einen zeitlichen. Die Obergruppe besteht aus einer älteren Libertinenschicht, die Untergruppe aus einer jüngeren. Jetzt wird auch die Entwicklungshypothese völlig verständlich. Sie findet Analogien in den Verhältnissen der Gegenwart. Die »Rekruten« des Jahrgangs 1906 geben ihre technische Bezeichnung mit Freuden ab an das Kontingent von 1907 und begnügen sich gern mit dem farblosen Titel des Gemeinen, Dragoners u. s. w. Aehnlich kann sich JAEKEL den Vorgang in Friesland denken. Die Altlibertinen der fränkischen Zeit hatten ihr sprachliches Gewand lange genug getragen; es passte ihnen nicht mehr; sie gaben es gerne dem Nachwuchs der Normannenzeit und waren mit dem farblosen Freimann zufrieden. Soweit die Vorstellung in Betracht kommt, welche die friesische Sprache mit dem Worte »friling« verbunden hat, ist daher der innerste Kern der Ansicht JAEKELS = die Ansicht HECKS. Die Zutaten sind freilich unrichtig. Unrichtig ist namentlich[1]) die Behauptung, dass die unedlen Freien in zwei Gruppen zerfielen, das Wort friling eine Niedergruppe innerhalb der hypothetischen unedlen Freien bezeichnet habe. Jede der drei Stellen widerspricht dieser Annahme. Bei der Stelle 1 gab ja der latei-

[1]) Die Behauptung JAEKELS, dass frimon speziell die unedeln „eigenbeerbten Freien" bezeichnet habe, ist grundlos. Das Wort zeigt an den wenigen Fundstellen nur die usuelle Bedeutung „frei" o h n e jede Einschränkung. Vergl. Küre 5 (R) Ldr. VII (R), Küre 8 (H_2 $E_{1,2}$). H. 337. 37. S. 306, 3.

nische Text zwei Gruppen unedler Freier. Aber der Uebersetzer stellte die Frilinge in die Oberstufe und nicht in die Unterstufe, wohin sie nach JAEKEL gehört hätten. Die Unterstufe, die Neufreien, wurden als Leute vom Litengeschlecht gekennzeichnet. In Stelle 2 ist es ebenso unmöglich, eine ganze Gruppe von Freileuten zwischen Edeling und Friling einzuschieben. Und auch die Stelle 3 widerspricht der Dreiteilung auf das schärfste. Es sind nur zwei Brüder vorhanden, nicht drei. Die Erfüllung der Wehrpflicht macht zum Edeling, die Pflichtverletzung zum Friling: tertium non datur.

JAEKEL unterscheidet sich von anderen Mitforschern auf dem Gebiete der Ständekontroverse zu seinem Vorteil dadurch, dass er den Versuch gemacht hat, sich mit den Frilingsstellen auseinanderzusetzen. Das Ergebnis dieser Beschäftigung war eine zwar verschleierte, aber doch unverkennbare Zustimmung zu meiner Grundanschauung.

§ 17. Schlussfolgerungen für die Standesgliederung der lex Frisionum.

Hinsichtlich der friesischen Standesverhältnisse der Karolingerzeit ist es unbestritten, dass in Bezug auf Wergeld und Bussen eine scharfe Gliederung in die drei Stände der nobiles, liberi und liti bestanden hat. Ebenso wird aus guten Gründen und ohne Widerspruch angenommen, dass wir die lateinischen Bezeichnungen nobilis und liber als Aequivalent für etheling und friling aufzufassen haben[1]). Um so streitiger ist das Wesen dieses Gegensatzes. RICHTHOFEN nahm an, dass die später hervortretende Bedeutung des Unterschieds schon in der Karolingerzeit bestanden habe. Da er in den späteren Edelingen einen Vorrechtsstand, in den Frilingen die vollfreien Landgenossen sah, so verlegte er diesen Gegensatz schon in die Gliederung der lex Frisionum (Vorrechtstheorie). Ich halte die Rückschlüsse gleichfalls für zwingend, da ich aber die späteren Verhältnisse anders auffasse, so gelange ich für die Karolingerzeit zu dem Resultate, dass schon damals die Edelinge die Vollfreien und die Frilinge eine Klasse von Minderfreien insbesondere Libertinen gewesen sind (Freiheitstheorie). Die Gegner

[1]) Entscheidend ist, dass diese selben Ausdrücke uns in Sachsen schon für die karolingische Zeit bekundet sind.

meiner Ständetheorie sehen in den karolingischen Edelingen politisch hervorragende Geschlechter[1]). Sie haben sich zu der Kontinuitätsfrage verschieden gestellt. SCHRÖDER verneint jede Kontinutät. Er nimmt an, dass die alten Edelinge (Fürstengeschlechter) durch eine Revolution vertrieben wurden und beide Standesbezeichnungen ihre Bedeutung geändert haben. VINOGRADOFF lehnt das Eingehen ab, weil die karolingischen Nachrichten klar seien[2]). HILLIGER und BRUNNER haben gar keine Stellung genommen. Besonders auffallend ist dies bei BRUNNER. Denn BRUNNER hält die Fürstentheorie der friesischen Edelinge mit grösster Entschiedenheit aufrecht. Er lässt keine Abwägung von Wahrscheinlichkeitsgründen hervortreten, sondern fällt Bestimmtheitsurteile. Meine Deutung ist ausgeschlossen. Bei keinem meiner Argumente, auch nicht bei einer der Frilingsstellen hat BRUNNER zugegeben, dass es isoliert betrachtet, zu Gunsten meiner Deutung ins Gewicht falle. Die friesischen Edelinge der Karolingerzeit s i n d ein Adel, der auf politischer Führerstellung beruht (Fürstentheorie). Die Frilinge s i n d die Gemeinfreien. Zu dieser Gewissheit gelangt aber BRUNNER ohne die späteren Verhältnisse zu erörtern. Er stützt sich nur auf das karolingische Material und hat sich mit den späteren Nachrichten nicht auseinandergesetzt.

Tatsächlich ist nun m. E. die Bedeutung der späteren Verhältnisse eine sehr grosse. Sie beruht auf 2 Umständen:

I. auf der Beschaffenheit des karolingischen und des älteren Materials,

II. auf der grossen Schwierigkeit die spätere Entwicklung

[1]) Diese spezielle Ansicht ist von SCHRÖDER für Sachsen eingehender begründet worden. Ztschr. f. R.G. 24. S. 347. BRUNNER führt die sächsischen wie die friesischen Edelinge auf die politisch führenden Geschlechter, altgermanischen Volksadel zurück. Handbuch I$_2$ S. 348, 36. RHAMM, Grosshufen S. 794 unterscheidet Caballarii und Biergelden (S. 802), lässt es aber dahingestellt, ob die nobiles mit den caballarii identisch sind oder den kentischen eorle entsprechen (S. 800, 1). Da RHAMM ein näheres Eingehen hierauf sowie auf die Beziehung des Adels zu den Gemeinfreien in Aussicht gestellt hat, so glaube ich vor näherem Eingehen das Erscheinen dieser Erläuterungen abwarten zu müssen. Vergl. übrigens oben S. 183 Anm. 2 und unten S. 203 Anm. 1.

[2]) a. a. O. S. 189. VINOGRADOFF scheint übrigens, nach der Schlussbemerkung zu urteilen, die RICHTHOFENsche Auffassung der späteren Verhältnisse für richtig zu halten.

von einem anderen Standpunkt aus zu erklären, als dem der Freiheitstheorie der alten Gliederung.

I. Das karolingische Material ist verhältnismässig dürftig und seine Verwertung begegnet besonderen Hindernissen. Dieses Urteil wird sich wohl jedem Forscher aufdrängen, der nach einer Beschäftigung mit den späteren Quellen sich dem karolingischen Materiale zuwendet. Wir haben allerdings die lex Frisionum. Aber sonst fast nichts. Allenfalls sind zwei Nachrichten anzuführen, die höchstens eine leise Unterstützung der Freiheitstheorie ergeben, aber keine selbständige Bedeutung besitzen[1]). Die lex Frisionum bekundet freilich die Existenz des Gegensatzes und der Bussverschiedenheit. Aber sie gibt, von einer wenig significanten Wendung[2]) abgesehen, keinen unmittelbaren Aufschluss über das Wesen des Gegensatzes. Seine Erkenntnis kann nur durch indirekte Schlüsse gewonnen werden, dadurch, dass man die Ständezahl, die Busshöhe und die Art der Aufzeichnung (Niveau der Normgebung) mit den analogen Erscheinungen anderer Volksrechte vergleicht. Die Beweise, welche zu Gunsten einer der beiden Deutungen auf die lex Frisionum gestützt werden, sind daher, prozessual ausgedrückt, reine Indizienbeweise. Unmittelbare Zeugenaussagen, wie sie in den späteren Frilingsstellen enthalten sind, fehlen

[1]) Die erste Stelle findet sich in den Vita Villehadi, Mon. Germ. SS. II. S. 380. Von Willehad wird erzählt, dass er lange in Friesland wohnte und lehrte: „Nam et plurimi nobilium infantes suos ipsi ad erudiendum ibidem tradiderunt." Die Stelle gewährt durch die Alleinerwähnung der nobiles allenfalls einen leisen Anhalt für die grosse Zahl der nobiles und die Bedeutungslosigkeit der beiden unteren Stände, was mehr für die Freiheitstheorie als für die Fürstentheorie spricht. Die zweite Stelle bezieht sich auf das Aufgebot Cap. 1. 176. c. 3 de Frisionibus volumus, ut comites et vasalli nostri qui beneficia habere videntur et caballarii omnes generaliter ad placitum nostrum veniant bene preparati; reliqui vero pauperiores sex septimum praepare faciant, et sic ad condictum placitum bene praeparati hostiliter veniant. Die Schlussfolgerungen Rhamms beruhen auf seiner Biergeldendeutung, vgl. oben S. 183 Anm. 2. Dagegen stimmt das Fehlen der nobiles zu der Freiheitstheorie. Zu den Gemeinfreien konnten auch pauperiores gehören.

[2]) Nach II § 4 wird bei der Tötung eines Frilings ein geringerer Eid geleistet „propter viliorem personam liberi hominis". Auch wenn man die komparativische Funktion von vilior berücksichtigt, so passt dieses Prädikat besser auf den Minderfreien als auf den Vollfreien. Es bildet ein Gegenstück zu der Alleinerwähnung des nobilis; unten S. 208 Anm. 2. Auch dieser Anhalt ist freilich ein leiser.

dem älteren Materiale vollständig. Diese indirekten Schlussfolgerungen werden dadurch erschwert, dass die Beschaffenheit[1]) und Auslegung der lex Frisionum äusserst umstritten ist und andererseits die übrigen Volksrechte unter einander Verschiedenheiten aufweisen und zu einem Teile gleichfalls unsicher oder doch ebenfalls umstritten sind. Die fraglichen Beweise sind daher nicht nur Indizienbeweise, sondern auch Indizienbeweise von ziemlich verwickeltem Aufbau.

Die Fürstendeutung wird nun ausschliesslich auf 2 derartige Schlussfolgerungen aufgebaut: auf die Wergeldvergleichung (A) und auf die vermeintliche Benutzung der Frilingsbussen als Grundlage des Bussensystems in der lex Frisionum, auf die Normfunktion oder Niveaufunktion der Frilinge (B). Ich glaube, dass umgekehrt beide Forschungswege[2]) bei richtiger Durchführung zu der Frilingsdeutung führen, will mich aber an dieser Stelle darauf beschränken, diejenigen Faktoren der Unsicherheit hervorzuheben, welche m. E. auch die Vertreter der Gegenmeinung bei Festhaltung ihrer sonstigen Ansichten als vorhanden anerkennen sollten.

A. Die Wergeldvergleichung steht bei der Beweisführung Brunners durchaus im Vordergrunde: Brunner glaubt zu beobachten, dass von den friesischen Wergeldern das Wergeld des Frilings dem derzeitigen Wergelde des fränkisch-oberdeutschen Gemeinfreien oder Vollfreien näher stand als das Wergeld des Edelings und folgert daraus, dass der Friling und nicht der Edeling der Gemeinfreie oder Vollfreie des friesischen Stammes gewesen ist[3]).

Von den Elementen dieser Schlussfolgerung ist nun nach Brunners eigener Darstellung das erste Vergleichsobjekt ganz unsicher, das zweite in zwei ganz verschiedenen Grössen vorhanden, und der Schluss aus dem Wergelde auf den Stand

[1]) Für die Einheitstheorie haben sich weitere Unterstützungen ergeben. Vgl. z. B. oben S. 113 Anm. 3, S. 124 Anm. 2 und S. 116 Anm. 1. Ein anderes Argument bietet die Benutzung der lex Alamannorum. Auch Brunner nimmt an, dass sie sowohl in dem Hauptteile wie in der Additio benutzt worden ist. Handbuch I 2 S. 480, Anm. 23, 24. Die Gemeinsamkeit der recht abliegenden Vorlage spricht für Gemeinsamkeit der Abfassung.

[2]) Vergl. hinsichtlich der Wergeldgleichung Gemeinfreie S. 138—280 und S. 349, 50, Ständeproblem S. 330 ff. Hinsichtlich des Niveaus der Normgebung Gemeinfreie S. 280—91 und unten S. 209 ff.

[3]) Handbuch I 2 S. 333 ff., 38, 39.

eben wegen der vorhandenen Verschiedenheiten unzulässig.

1. BRUNNER gelangt zu denjenigen Wergeldzahlen der lex Frisionum, die er verwertet, durch eine Hypothese, die man als die numismatische Erklärung der triplicatio bezeichnen kann. Aber wer den Abschnitt über das Münzwesen der Friesen bei BRUNNER[1]) nachliest, wird darüber nicht im Zweifel sein, dass BRUNNER das ganze Problem für durchaus ungelöst erklärt. Er bezeichnet seine eigene Deutung nur als Vermutung. Es scheint mir ohne weiteres klar zu sein, dass die Unsicherheit der Grundlage sich auch auf die Folgerung übertragen muss.

2. Als zweites Objekt bezeichnet BRUNNER[2]) bei der Vergleichung das Wergeld des fränkisch-oberdeutschen Gemeinfreien. Aber aus seiner übrigen Darstellung ergibt sich, dass die Gemeinfreien zu der fraglichen Zeit im fränkischen und im oberdeutschen Gebiete nach BRUNNERS Ansicht zwei ganz verschieden hohe Wergelder hatten. BRUNNER meint, dass das ursprünglich allgemein hohe Wergeld durch die hypothetische Bussreduktion Pipins für einen Teil des Gebiets auf $^3/_{10}$ herabgesetzt war und vergleicht die friesischen Wergelder nur mit diesem reduzierten Wergelde. Diesem reduzierten Wergelde soll das Frilingswergeld entsprechen. Demgegenüber ist zu betonen, dass auch nach BRUNNER[3]) die Salier und die Baiern das hohe Wergeld behalten hatten, auf einem Niveau standen, welches eher dem Wergelde der Edelinge als dem der Frilinge entsprechen würde, auch wenn man die von BRUNNER vermuteten Beträge der Vergleichung

[1]) I_2 S. 319 ff., 339, 478. Ich glaube die Vermutung BRUNNERS als durchaus unzulässig erwiesen zu haben. Vergl. Gemeinfreie S. 209 ff., dazu oben S. 116 und 168. Die Beobachtung zeigt, dass eine temporäre Verdreifachung der Volksbussen vorlag. BRUNNER wendet ein (S. 339 Anm. 24 a. E.): Wie aber käme der Sonderfrieden dazu, die Tat des Knechts den Herrn mit dem bis simplum (I, 13) büssen zu lassen? Die strengere Behandlung der Sklaventat gegenüber dem sonstigen Ungefährwerk erklärt sich dadurch, dass bei der Sklaventat die Einwirkungsmöglichkeit seitens des Herrn in höherem Grade vorlag und der Sonderfriede der Abschreckungstendenz diente. Dagegen ist eine numismatische Erklärung für die Sonderstellung der Sklaventat weder von BRUNNER gegeben noch irgend denkbar. Wie sollte der Uebergang zur Silbermünze auf die Behandlung der früheren Ungefährwerke differenzierend gewirkt haben?

[2]) Zuletzt Handbuch I_2 S. 322.

[3]) a. a. O. S. 323, 324 oben.

zu Grunde legt. Ein Grund für das friesische Problem nur die schon reduzierten und nicht auch die alten Wergelder zu benutzen liegt nicht vor[1]), während Gegengründe vorhanden sind[2]). Deshalb führt die Vergleichung auch abgesehen von dem numismatischen Faktor nicht zum Ziel. Es bleiben, auch wenn wir die allgemeinen Ansichten BRUNNERS zu Grunde legen, zwei gleichberechtigte Alternativen, deren Resultate ganz entgegengesetzt sind.

3. Der Schluss aus der Gleichheit des Wergeldniveaus auf die Gleichheit des Standes entnimmt seine ganze Kraft der vermeintlichen Beobachtnug, dass die Gemeinfreien der verschiedenen im fränkischen Reiche vereinigten Stämme annährend dasselbe Wergeld hatten. Wenn nun, wie fest steht, Salier und Bayern, also sehr grosse Teile der Reichsbevölkerung, das hohe Wergeld hatten, und wenn es ferner richtig wäre, wie BRUNNER annimmt, dass die Ripuarier und Alamannen sich zu derselben Zeit mit $^3/_{10}$ oder $^1/_3$ dieses Betrages begnügen mussten, dann würde die grundlegende Beobachtung widerlegt und der Schluss aus dem Wergeldniveau auf den Stand gerade für die Vertreter der BRUNNERschen Ansichten unzulässig sein.

Diese Bedenken[3]) ergeben sich für die Wergeldgleichung BRUNNERS, wenn wir seine eigenen primären Ansichten zu

[1]) BRUNNER bemerkt a. a. O. I S. 338 Anm. 23, dass „VINOGRADOFF mit Recht die Gebrochenheit der friesischen Wergeldzahlen hervorgehoben" habe. Tatsächlich hat VINOGRADOFF diese Beobachtung nur von mir übernommen. (Vergl. Ger.Verf. S. 270, 75, Gemeinfreie S. 242, 43.) Diese Gebrochenheit entspricht der Proportion der nova moneta zu der einheimischen Münze. Vergl. Ständeproblem S. 545 ff.

[2]) Beispielsweise macht das Kapitulare von 816, das die Reduktion für die lex Salica durchführt, eine Ausnahme für den Konflikt des Saliers mit einem Saxo oder Frisio. Wie man sich die Reduktion auch denken mag, die Ausnahme spricht immer dafür, dass 816 diese für die lex Salica angeordnete Reduktion in Sachsen und Friesland nicht stattgefunden hatte, vielmehr in diesen Gebieten noch das hohe Wergeldniveau bestand. Wenn man, wie BRUNNER S. 323 meint, grade an den vermeintlichen Vorrechtsstand gedacht hätte, so würde man vermutlich diese Beschränkung zum Ausdruck gebracht haben. Saxo und Frisio sind keine Adelsprädikate.

[3]) Die Bedenken lassen sich in der Prozesssprache wie folgt ausdrücken: Der Beweis des Indiziums der Wergeldgleichung ist nicht erbracht, weil notwendige Teilbehauptungen ungewiss geblieben sind. Zu diesen Teilbehauptungen gehört eine, deren Richtigkeit dem Indizium den Beweiswert für das Hauptthema nehmen würde.

Grunde legen. Ich habe diese Bedenken schon früher ausführlich begründet. Aber es ist mir nicht gelungen, bei Brunner auch nur ein wenig Skepsis wachzurufen. Die neue Auflage des Brunnerschen Handbuchs bringt einfach die alte Schlussfolgerung ohne die geringste Abschwächung.

B. Die Schlussfolgerung aus der grundlegenden Berücksichtigung der Frilinge bei der Aufstellung der gesetzlichen Busszahlen wird von Vinogradoff [1]) und von Brunner [2]) gleichmässig gezogen. Sie würde sehr erheblich sein [3]), wenn die zu Grunde liegende Beobachtung richtig wäre und nicht ausserdem im Falle der Richtigkeit ein besonderes Hindernis eingreifen würde.

1. Die Beobachtung ist naheliegend aber doch nicht richtig. Allerdings enthält die lex zwei Erläuterungen, welche ausdrücklich sagen, dass die angegebenen Zahlen nur für die Frilinge bestimmt, bei den Edelingen aber zu erhöhen seien. Diese Erläuterungen geben der Epilogus nach Titel XXII und die Schlussbemerkung von Saxmund, Add. III. a. E. Kein anderes Volksrecht enthält eine solche Interpretationsnorm, geschweige denn gleich zwei. Mit Rücksicht auf diese beiden Stellen hatte ich mich in der Gerichtsverfassung damit begnügt, die grundlegende Bedeutung der Frilingsbussen als nicht erweislich zu bezeichnen [4]). Die langjährige und eingehende Beschäftigung mit der lex hat mir aber mit Bestimmtheit ergeben, dass der Schein trügt. Die Friesen haben schon zur Zeit der lex Frisionum nach einheimischer Gewohnheit die Edelingsbussen als Normalbussen behandelt. Aber bei der Abfassung der lex sind die Tatbestände, nach denen gefragt wurde, zum Teil der lex Alamannorum entnommen worden, wie ja allgemein anerkannt ist. Die lex Alamannorum nennt den Gemeinfreien »liber«. Die Uebersetzung ergab »friling«.

[1]) Z. f. R.G. 23 S. 188.

[2]) Handbuch I 2 S. 348 Anm. 38.

[3]) Alle diejenigen Volksrechte, für welche der Stand der Gemeinfreien nicht bestritten ist, legen die Bussen dieses Standes zu Grunde. Amira stellt sogar den Begriff des Gemeinfreien auf die Funktion als Normträger ab, Grundriss S. 70 (§ 33 b). „Dabei nennen wir im Sinne des ältesten Rechts diejenige Klasse der Freien, deren Rechtslage zum Normal- oder Durchschnittsmassstab für die aller anderen Klassen dient, die „Gemeinfreien".

[4]) Ger.Verf. S. 325.

Die legislatores sind dadurch nach den Bussen des Frilings gefragt worden und haben insoweit auch die Bussen des Frilings angegeben. Nicht überall. Wo sie der Vorlage unabhängig gegenüber stehen, da haben sie auch den Edeling im Auge. Die beiden merkwürdigen »Erläuterungen« beweisen nicht, dass die Benutzung des Frilingsniveaus ganz selbstverständlich war, sondern ihre Existenz erklärt sich durch das Gegenteil. Weil es üblich war, die Bussen für den Edeling zu formulieren, deshalb hat man die einmal aufgezeichneten Frilingsnormen noch besonders erläutert, um Missverständnisse zu vermeiden, um die herkömmliche Auffassung anonym formulierter Bussen als Edelingsbussen zu verhindern. Den vollen Beweis dieses Sachverhalts kann ich an dieser Stelle nicht führen. Ich will nur die Umrisse des Problems geben und dabei auf ein wichtiges Novum hinweisen. Zunächst ist anerkannt, dass die lex in dem weitaus grösseren Teile die Bussen für alle drei Stände gesondert mitteilt unter Voranstellung des Edelings [1]). Nur Tit. XXII und die Additio enthalten überwiegend Normen, bei denen die Standesbezeichnung fehlt (anonyme Normen), daneben aber nicht nur benannte Frilingsnormen, sondern auch eine benannte und besonders signifikante [2]) Edelingsnorm (Nobilisstelle). Ferner ist anerkannt, dass die anonymen Normen zu einem grossen Teile nicht dem Frilingswergelde entsprechen, sondern »zu hoch« sind. Meine Beobachtung, dass diese »zu hohen Normen«, dafür ohne Ausnahme dem Edelingswergelde entsprechen (Zahlenharmonie) ist evident richtig und hinsichtlich ihrer zahlenmässigen Richtigkeit auch nicht beanstandet worden [3]). Sie ergibt, dass die

[1]) Die einzige Ausnahme bietet Tit. 9 § 11—13, in dem zuerst die libera erwähnt ist.

[2]) Anm. zu Add. III § 58. „Apud occidentales Fresiones inter Flehi et Sincfalam, quot unciarum fuerit longitudo vulneris tot solidorum compositione persolvitur, donec ad L et tres solidos perveniat et unum tremissem; ibi n o b i l i s homo centum et VI solidis et duobus tremissis simpla compositione solvitur.“ Diese Angabe ist deshalb so bedeutsam, weil sie nicht den Zweck verfolgt haben kann, den Betrag des Wergelds erst mitzuteilen. Denn der Betrag war schon zu I_{10} für alle 3 Stände mitgeteilt. Der einzige Zweck kann gewesen sein, die Kummulationsgrenze zu motivieren ($^1/_2$ Wergeld). Diese Aufgabe konnte nur das Normalwergeld lösen.

[3]) Die Bemerkungen von Vinogradoff und Brunner a. a. O. treffen nicht die Zahlenharmonie, sondern nur die Fassung meiner Uebersicht, wobei von meinen beiden Kritikern eine Incidentbemerkung (S. 220) und die

anonymen Normen zum Teil latente Frilings- zum anderen Teile aber latente Edelingsnormen sind. Von den beiden Erläuterungsnormen darf die des Saxmunds nur auf den eigenen Vortrag dieses Mannes bezogen werden, der mit zwei sicheren Frilingsnormen beginnt. Angesichts dieses Sachverhalts kann die Vorherrschaft des Frilingsniveaus nur darauf gestützt werden, dass der Epilogus zu Titel XXII diese Vorherrschaft für den ganzen Titel XXII auszusprechen scheint[1]) und nicht nur für den letzten Teil (§ 82–89), der allerdings, wie ich stets anerkannt habe, ausdrückliche und latente Frilingsnormen enthält. Die Worte »haec omnia« sind nun von unbestimmter Tragweite. Aber der Zusatz »in vulneribus« scheint zu ergeben, dass an den ganzen Titel: »de dolg« d. h. de vulneribus gedacht worden ist. An dieser Stelle greift nun das angekündigte Novum ein. Denn diese Tragweite des Epilogus beruht nicht auf der Ueberlieferung, sondern nur[2]) auf einer allgemein und bisher auch von mir benutzten Konjektur. Herold hat nämlich statt »in vulneribus« beidemal »in mulibus«. Die Emendation dieser Ueberlieferung erklärt sich gerade durch die früher allgemeine, erst von mir beanstandete Meinung, dass das Frilingsniveau in dem ganzen Titel gewahrt ist. Sobald man erkennt, dass die Interpretationsnorm nur für den Schlussteil sachlich richtig ist, ergibt sich auch die Richtigkeit der Ueberlieferung. Denn die Schlussteile[3]) handeln gerade von Frilingsfrauen und von »percussiones«. Die friesischen

---

Hauptausführung (S. 284) als gleichwertig behandelt werden und die von mir ausdrücklich gemachte, übrigens selbstverständliche Einschränkung „soweit erkennbar" völlig übersehen wird.

[1]) Haec omnia ad liberum hominem pertinent, nobilis vero hominis compositio, sive *in vulneribus* et percussionibus et in omnibus que superius scripta sunt, tertia parte major efficitur, liti vero compositio sive in *vulneribus*, sive in percussionibus sive in mancationibus et in omnibus superius descriptis, medietate minor est, quam liberi hominis.

[2]) Ob der Titel „Epilogus" von Herold herrührt oder von dem Translator, kann dahingestellt bleiben. Ein friesisches Aequivalent ist nicht denkbar. Deshalb ist die Urheberschaft der legislatores ausgeschlossen.

[3]) Die §§ 82—89 behandeln, wenn man von dem Epilogus beginnend nach rückwärts aufzählt: 1) Angriffe auf Frilingsfrauen (§ 89 und § 88) 2) Bergelohn (§ 87, für die Bussen neutral). 3) Durchstossungen verschiedener Körperteile (§ 86 „trajecerit", § 85 „transfixerit", § 84 „transpunxerit"). 4) Wassertauche (§ 83). 5) Angriff und Bindung bei einem liber homo (§ 82).

Redaktoren haben bei den Worten »haec omnia« ersichtlich nur den Schluss des Titels XXII im Auge gehabt. Wie viel von den früher abgegebenen Weistümern noch von der Vorstellung umfasst war, kann nur die Bussanalyse zeigen. Meine alte Beobachtung, die ich unter Benutzung eines veränderten Textes angestellt hatte, wird dadurch bestätigt, dass sie die bisher verworfene Ueberlieferung rehabilitiert. Damit verliert die Ansicht von der Alleinherrschaft des Frilingsniveaus in der lex Frisionum ihre letzte Stütze. Was vorliegt, ist eine Duplizität der Normgebung, wie sie auch bei anderen karolingischen Volksrechten hervortritt (lex Chamavorum und lex Angliorum). Diese Mischung verschiedener Niveaunormen ist sehr beachtenswert, aber liefert kein Argument zu Gunsten der Fürstentheorie, sondern erklärt sich auch bei den beiden anderen Volksrechten nur dadurch, dass die betreffenden Stämme nach einheimischer Gewohnheit für den Edeling kodifizierten, aber in den Vorlagen Normen fanden, die von dem liber handelten [1]). Ich habe schon in den Gemeinfreien die Beobachtung der Duplizität und ihre heuristische Bedeutung mit Nachdruck betont. Aber weder BRUNNER noch VINOGRADOFF haben sich zu diesem Argumente geäussert. Gegenwärtig scheint mir aber die Problemlage derart zu sein, dass auch derjenige Beurteiler, der meine Erklärung der Duplizität nicht annimmt, doch die Beobachtung selbst zugeben muss. Die Alleinherrschaft des Frilingsniveaus in der lex Frisionum ist nicht erweislich. Denn die Tragweite der beiden Erläuterungsnormen ist teils sicher beschränkt, teils unsicher. Ihnen stehen in der Nobilisstelle und in den latenten Edelingsnormen andere Erscheinungen gegenüber, die auf das Edelingsniveau hinweisen.

[1]) In den Gemeinfreien hatte ich S. 291 noch hervorgehoben, dass diese Erkenntnis den Frilingsnormen „die Beweiskraft für die statistische Verbreitung der Frilinge nimmt". Ich hatte hinzugefügt „In Nichtbeachtung dieses Umstandes hatte ich selbst in der Gerichtsverfassung (S. 225, S. 237 ff.) dem Vorkommen der liberi in der lex Frisionum noch eine zu grosse Bedeutung beigelegt". Trotzdem wiederholt JAEKEL a. a. O. S. 310 Anm. 1 die Angabe der Gerichtsverfassung, ohne die Korrektur zu erwähnen und beanstandet sie. Auch RHAMM baut auf der angeblichen grossen Zahl der karolingischen Frilinge Schlüsse auf, a. a. O. S. 795. Tatsächlich ist die einzige zeitgenössische Nachricht, die ein schwaches Licht auf die numerischen Verhältnisse der beiden oberen Stände wirft, die oben S. 203 Anm. 1 verzeichnete Alleinerwähnung der nobiles.

2. Das oben erwähnte Hindernis, das die Verwertung der vermeintlichen Niveaufunktion der friesischen Frilinge für die Vorrechtstheorie erschweren würde, ist die Art, wie die lex Saxonum ihre Bussen aufzeichnet. Die lex gibt im Grunde nur die Edelingsbussen. Die Frilingsbussen fehlen. Die Latenbussen werden direkt von den Edelingsbussen abgeleitet. Auch bei solchen Vorschriften, die sich auf alle Vollfreien beziehen, wird der nobilis genannt[1]). Wer die Niveaufunktion für ein sicheres Merkmal des Gemeinfreien hält, muss auch in den nobiles der lex Saxonum Gemeinfreie erkennen[2]). Dass mit diesem Schlusse auch die Deutung der friesischen Edelinge entschieden wäre, wird niemand bezweifeln. Schon deshalb sollten die Freunde der Vorrechtstheorie Bedenken tragen, der vermeintlichen Niveaufunktion der friesischen Frilinge massgebende Bedeutung beizulegen. Für mich besteht dies Hindernis nicht. Nach meiner Ansicht haben beide Stämme auf dem Edelingsniveau kodifiziert, weil sie beide ihre Gemeinfreien Edelinge nannten.

Soweit das friesische Material der Karolingerzeit. Natürlich steht das Problem der friesischen Stände in einem Zusammenhange mit analogen Problemen, die bei anderen Stämmen auftreten. Besonders eng ist der Zusammenhang mit Sachsen. Aber diese verwandten Probleme fordern aus selbständigen Gründen eine analoge Lösung[3]). Ich habe dies früher

[1]) Lex Sax. c. 20. „Si nobilis nobilem extra solem vendiderit et reducere non potuerit, conponat eum, ac si occidisset." Der Satz hat für alle Vollfreien gegolten, aber vielleicht in Sachsen nicht für den Verkauf von Mundlingen und Laten. Dagegen ist ein materielles Interesse der Fürsten, auch als Objekt allein erwähnt zu werden, nicht denkbar. Ebensowenig ist es wahrscheinlich, dass bei den Sachsen „nur oder vorzugsweise" (BRUNNER, Ztschr. RG. (G) 19 S. 86) Mitglieder der fürstlichen Geschlechter Gegenstand des Menschenhandels gewesen sind. Nur eine allgemeine Gewohnheit, die Rechtssätze für die Edelinge auszusprechen, kann diesen Satz und andere Erscheinungen erklären.

[2]) Vgl. über die Theorie des Adelsstatuts Gemeinfreie S. 285. Sie ist auch in der abgeschwächten Form, die ihr BRUNNER I² S. 467 gegeben hat, ein sehr bedenklicher und vor allem ungenügender Notbehelf. Erklärend wirkt allein die Auffassung der Edelingsbussen als Normalbussen, aus denen die anderen ableitbar waren. Die Zahl der Frilinge spielt bei dieser Erklärung gar nicht die Rolle, an die BRUNNER zu glauben scheint (a. a. O. S. 467 Anm. 16).

[3]) Besonders ausgiebig ist das sächsiche Material. Auch meine Gegner sollten bei objektiver Würdigung zugeben, dass eine Reihe von Nachrich-

ausgeführt und will bei dieser Gelegenheit nichts neues hinzufügen. Bei der Menge der streitigen Fragen wird überhaupt eine Förderung der Diskussion zur Zeit am sichersten dadurch erreicht, dass man für die einzelnen Gebiete getrennt untersucht, welche Erkenntnis sich aus dem lokalen Material gewinnen lässt. Dazu ist das friesische Problem besonders selbständig[1]). Nur auf einen Punkt muss ich noch eingehen. Die allgemeine Vergleichung der germanischen Stammesrechte gibt keinen Ausschlag für die Entscheidung unserer Streitfrage. Bei der Auslegung der friesischen Dreigliederung handelt es sich um folgende Alternative: Liegt die Sonderstellung eines Vorrechtsadels vor und eine einzige Libertinenklasse (Laten) oder haben wir keinen Vorrechtsadel und dafür zwei verschiedene Libertinenklassen (Frilinge und Laten)? Die Frage ist daher Vorrechtssonderung o d e r Libertinensonderung? Die Rechtsvergleichung zeigt nun, wie völlig unbestritten ist, dass jede der beiden Sonderungen in anderen germanischen Rechten vorkommt. Allein oder gehäuft. Ein Beispiel der Kumulation bietet z. B. das kentische Recht. Es scheidet nach Wergeld und Busse 5 Stände (eorl, keorl und 3 Libertinenklassen, 3 Latenstände). Die Rechtsvergleichung ergibt somit nur, dass bei der Dreigliederung der Friesen eine sonst vorkommende Differenzierung fehlt. Aber die Vergleichung sagt nicht,

ten von dem Standpunkte der Vorrechtstheorie aus sehr auffallend sind, die sich bei meiner Deutung erklären. Dies gilt z. B. von der Mottostelle (Cap. Sax. C. 3), von der Beobachtung, dass die lex Saxonum sich fast nur mit den nobiles beschäftigt und die Frilinge bei Seite lässt, von den sächsischen Fundstellen für Friling, den späteren Nachrichten u. s. w. Der einzige Stützpunkt der Vorrechtstheorie ist die Höhe der Edelingsbussen in der lex Saxonum. Dieser Stützpunkt fällt aber durch die Erkenntnis des temporären Sonderfriedens, die sich aus der triplicatio der lex Frisionum ergibt.

[1]) Es ist selbständig, aber hat erklärende Bedeutung namentlich durch das Zeugnis für den temporären Sonderfrieden. Wichtig ist auch die Beobachtung, dass das Wergeld des ostfriesischen Edelings in seiner effektiven Höhe ü b e r e i n s t i m m t mit dem Wergelde, das die lex Saxonum dem nobilis gibt. Die 320 Triente der friesischen simpla compositio ergeben verdreifacht 960 neue Triente. In der alten kleineren Münze (2 : 3) erhalten wir 1440 alte Triente. Die lex Saxonum gibt in ihrer alten kleineren Münze 1440 Einheiten (solidi). Sie kennt eine neue grössere Münze (3 : 2), in welcher sich die Zahl 960 ergibt. Auch diese solidi der lex Saxonum sind sicher Triente. Vgl. Gemeinfreie S. 252 ff., Ständeproblem S. 455 ff., Sachsenspiegel S. 692.

welche Differenzierung die fehlende ist. Deshalb ist es unrichtig, wenn von den Gegnern meiner Ansicht immer wieder betont wird, es sei von vornherein wahrscheinlich, dass ein germanischer Volksadel, ein Kreis politisch herrschender Geschlechter auch bei Friesen und Sachsen existiert habe[1]). Diese Argumentation beruht anscheinend auf dem merkwürdigen, nur durch einen Lesefehler zu erklärenden Irrtum, als ob ich die dereinstige Existenz solcher Geschlechter bei diesen Stämmen negiert hätte[2]). Ich habe im Gegenteil von Anfang an und immer wieder betont[3]), dass ich die Existenz solcher politisch bevorrechteter Geschlechter für möglich, ja bei den Sachsen für positiv wahrscheinlich halte. Aber weder Möglichkeit noch Wahrscheinlichkeit ergeben einen Grund, die Edelinge unserer Quellen mit solchen herrschenden Geschlechtern zu identifizieren. Dieser Grund wird nicht aus der Beobachtung gewonnen, dass uns in der lex kein Stand begegnet, der noch über die Edelinge durch höhere Bussen hinausragt. Es ist überhaupt nicht sicher, dass der politische Vorzug überall in einem Bussvorzuge zum Ausdruck kam[4]). Und es ist eher unwahrscheinlich, dass ein eventueller Bussvorzug, der die politische Herrschaft ausdrückte, den Verlust dieser Herrschaft überdauert hätte. Grade in Friesland liegt vor der Zeit unserer Nachrichten nicht nur die fränkische Eroberung, sondern schon das einheimische Königtum. Ebensowenig kann die Bezeichnung nobilis den fehlenden Grund vermitteln. Auch die Gegner meiner Ständetheorie erkennen an, dass nach dem allgemeinen Sprachgebrauche der fraglichen Zeit nobilis, zu deutsch edel und Edeling, nicht nur für die Angehörigen jenes Volksadels, sondern für viel weitere Kreise gebraucht

[1]) So insbesondere SCHRÖDER ZRG. (G) 24 S. 305.

[2]) M. WEBER in Conrads J. III. F. Bd. 28 (1904) S. 438, 39, DAHN, Könige der Germanen IX. S. 108 ff. Von einem Angriff auf die allgemeinen Grundzüge in der Geschichte der hervorragenden Geschlechter ist bei mir nicht die Rede. Auch die Polemik SCHRÖDERS wird erst durch ein solches Missverständnis begreiflich.

[3]) Ger. Verf. S. 368 Abs. 1. Gemeinfreie S. 6, besonders eingehend Vierteljhrschr. f. Soz. und Wirtschgesch. 1905, S. 452 ff. „Die Gemeinfreien des Tacitus und das Ständeproblem der Karolingerzeit".

[4]) Vgl. BRUNNER I[1] S. 107. In der 2. Auflage fehlt die Ausführung, ohne dass das Gegenteil gesagt wäre.

wird[1]). Wir haben ein einziges Gebiet, für welches der Bussvorzug von 5 der Abkunft nach hervorragenden Geschlechtern unter fränkischer Herrschaft völlig gesichert ist, nämlich Bayern. Und grade für Bayern ist es sicher und auch von meinen rechtshistorischen Gegnern anerkannt[2]), dass nobilis einen sehr viel weiteren Kreis bezeichnet, als die Mitglieder dieser Geschlechter[3]). Das bayrische Material erweist schlagend, dass aus der Bezeichnung nobilis, edel, noch kein Schluss auf die Vorstellung Volksadel gezogen werden darf. Was für Bayern sicher ist, muss aber auch für die karolingischen Volksrechte von Friesland und Sachsen als zunächst möglich gelten. Ueber die Wirklichkeit kann nur das lokale Material entscheiden.

Unter diesen Umständen sollte grade derjenige Forscher, der meine positiven Schlussfolgerungen aus der lex Frisionum als zu unsicher ablehnt, zu dem Resultate kommen, dass weder das friesische Material der Karolingerzeit noch die Rechtsanalogie ausreicht, um das Wesen des Unterschiedes zwischen den Edelingen und den Frilingen jener Zeit erkennen zu lassen. Somit liegt von diesem Standpunkte aus eine Lücke unseres Wissens vor, die zu Gunsten der Freiheitstheorie ergänzt werden darf, wenn es sich herausstellen sollte, dass die spätere Entwicklung bei Annahme der Freiheitstheorie besser erklär-

[1]) Brunner I² S. 137, 38; S. 349 Anm. 47. Schröder, Lehrbuch S. 217 Anm. 10: „Dagegen ist nobilis in fränkischen Quellen der Freie oder der freie Grundbesitzer". Die lex Frisionum zeigt aber fränkische Terminologie. Vgl. oben S. 113.

[2]) Brunner I² S. 349 Anm. 45, Schröder Z. RG. (G) 24 S. 369, „denn das steht fest und ist von Heck durch zahlreiche weitere Belege bestätigt worden, dass bei den Franken und Bayern „nobilis" in der Regel nicht den Vornehmen, sondern schlechthin den „Freien" bezeichnete". Dahn, Könige, zuletzt IX., S. 110 ff. S. 124 ff. S. 160. „Die fünf Geschlechter heissen in der Lex nicht nobiles".

[3]) Tatsächlich fällt dieser weitere Kreis mit dem der Vollfreien zusammen. Vgl. Gemeinfreie S. 30 ff. und Hantgemal S. 21 ff. Zustimmend: Guttmann: „Die soziale Gliederung der Bayern zur Zeit der Volksrechte", Strassburg 1906 (Abh. aus dem staatswissenschaftl. Seminar zu Strassburg XX) S. 15 ff. und Bitterauf: „Traditionen des Hochstifts Freisingen" in „Quellen und Erörterungen zur bayr. und deutschen Gesch. N. F. 4 S. LXXVIII". Bitterauf hat den Inhalt meiner Deutung aus den Freisinger Urkunden entnommen, ohne meine Ausführungen zu kennen. Aber er erklärt die Uebereinstimmung in dem Nachtrage. Deshalb täuscht sich Brunner I² S. 349 Anm. 45 über die Ansicht Bitteraufs.

bar ist, als bei Annahme der Fürsten- oder einer sonstigen Vorrechtstheorie.

II. Das Material, das uns für die Erkenntnis der späteren Verhältnisse vorliegt, ist sehr viel reichhaltiger als das karolingische Material und vollkommen eindeutig. Die alte Dreigliederung ist ersetzt durch allgemeine Vollfreiheit und Rechtsgleichheit ohne Vorzug und kaum durchbrochen durch geringfügige Zurücksetzungen. Diese Verhältnisse sind aus den älteren hervorgegangen, da wir sie bei demselben kleinen und scharf abgegrenzten auch sprachlich gesonderten Stamme finden. Der Zusammenhang ist auch nach verschiedenen Richtungen deutlich erkennbar. Die neuen Einheitsbussen sind die alten Edelingsbussen. Die Standesbezeichnungen *etheling* und *friling* werden auch in den jüngeren Quellen gebraucht.

Wenn lediglich die Beobachtung der später vorhandenen Rechtsgleichheit gegeben wäre und die sonstigen Nachrichten fehlten, so würde eine Erklärung sowohl vom Standpunkte der Fürstentheorie wie der Freiheitstheorie aus möglich sein. Die Freiheitstheorie kommt mit einer einzigen Hypothese aus, der Erhebung des ganzen Stammes zur Vollfreiheit. Wenn die alte Dreiteilung in ihrem ganzen Aufbau auf der Zurücksetzung von zwei Libertinenklassen gegenüber den Altfreien beruht, dann musste sie mit der Anerkennung der allgemeinen Vollfreiheit ohne weiteres verschwinden. Die Fürstentheorie braucht die Befreiungshypothese gleichfalls, um das Verschwinden der Laten zu erklären. Aber sie braucht noch eine zweite Hypothese. Sie muss annehmen, dass der bevorrechtete Adel beseitigt wurde, durch Vertreibung, Aussterben oder Entrechtung, dass somit die frühere Rechtsstellung des Frilings zur Alleinherrschaft gelangte (Beseitigungshypothese). In der Tat vertritt der einzige Anhänger der älteren Ansicht, der sich mit diesem Probleme allenfalls beschäftigt hat, Richard Schröder[1]) die Beseitigungshypothese. Er nimmt an, dass der altfriesische Volksadel im Laufe der Jahrhunderte einer ähnlichen demokratischen Bewegung, wie die der sächsischen Stellinga um 842, zum Opfer gefallen war.

In Wirklichkeit sind wir nun nicht darauf beschränkt, die nackte Tatsache der allgemeinen Rechtsgleichheit zu kon-

[1]) Lehrbuch S. 449 Anm. 63, dazu S. 437 Anm. 7.

statieren, sondern wir haben auch eine grosse Zahl von sicher festgestellten Einzelzügen, die m. E. nur mit der Befreiungshypothese vereinbar sind und welche die Annahme einer Beseitigung des alten Edelingsstandes und einer Verallgemeinerung der Frilingstellung ausschliessen. Hervorzuheben sind die Bussanalyse und die spätere Verwendung der alten Standesbezeichnungen.

I. Oben ist festgestellt worden, dass die späteren Einheitsbussen ganz unmittelbar hervorgegangen sind aus den Bussen der karolingischen Edelinge und nicht der Frilinge. Es sind dieselben Beträge nur umgerechnet aus Goldtrienten in die Münzwerte der Silberrechnung. Diese Umwandlung der Edelingsbussen in die allgemeinen Einheitsbussen des ganzen Volkes ist nur dann verständlich, wenn das Volk in dem Edeling und nicht in dem Friling den Vollfreien sah. Es ist mir nicht wahrscheinlich, dass ein Rechtshistoriker die Richtigkeit dieses Satzes bezweifeln wird[1]), ich glaube aber, ihn mit Rücksicht auf andere Leser[2]) erläutern zu müssen. In der juristischen Begriffswelt unserer Vorfahren war die Vorstellung desjenigen Volksgenossen, der volles Recht hatte, ohne bevorzugt zu sein, durchaus lebendig. Diese Stellung nahmen bei allen deutschen Stämmen die Gemeinfreien der rechtshistorischen Terminologie ein. Ihre Bussen waren die Normalbussen,

[1]) Auch SCHRÖDER macht als Hauptgrund gegen meine Ansicht geltend, dass die Uebereinstimmung der Wergelder nicht erwiesen sei, Lehrbuch S. 437 Anm. 7. Ebenso ist die Relevanz des Problems bei E. MAYER anerkannt, a. a. O. I S. 427 ff.

[2]) Zu meiner Ueberraschung hält VINOGRADOFF diese Uebereinstimmung gerade deshalb für bedeutungslos, weil die Edelingsbussen allgemein seien. Der Gemeinfreie habe eben die Gerechtigkeiten des Edelings erlangt. Einen Schluss aus diesem Vorgange auf das Wesen dieser Gerechtigkeiten und ihrer Träger will VINOGRADOFF nicht anerkennen. VINOGRADOFF steht nicht allein. RHAMM a. a. O. S. 795 nimmt an, dass die Friesen die Rechtsstellung der alten Edelinge erkauft haben und schliesst daran die überraschende Bemerkung „Damit wäre also der Unterschied zwischen den alten nobiles und liberi für die spätere Zeit verwischt und jeder Schluss aus dem Wesen der späteren Ethelinge auf die alten nobiles abgeschnitten." Das Abschneiden wird nicht weiter erläutert, die Frage, ob nicht der Vorgang selbst einen Schluss auf das Wesen der Edelinge gestattet, nicht erörtert. Die Ansicht RHAMMS erledigt sich dadurch, dass die nobilitas der Küre 7 ganz sicher nichts mehr ist als die Vollfreiheit, denn ihr Besitz erscheint im ersten Satze als „in libera sede consistere". Mitgewirkt hat bei RHAMM ein Lesefehler. Vergl. oben S. 198.

die jedem Manne zukamen, der von altfreier Abkunft war und sein Recht nicht gemindert hatte. Eine Erhöhung trat ein als Zeichen besonderen Vorzugs, des Königsdienstes, der Priesterstellung, der Herrscherstellung oder der ererbten Fürstennähe. Bei Leuten unfreier Herkunft, bei den Schalken, wo sie ein Wergeld hatten, bei den verschiedenen Libertinenklassen und bei Romanen wurden die Bussen des Gemeinfreien erniedrigt. Aber von dem Standpunkt des Volksrechts aus waren diese Bevorzugungen und Herabsetzungen Ausnahmen von dem normalen Recht. Wenn bei einem Volke derartiger Gliederung und eines solchen Bussensystems eine demokratische Strömung die Beseitigung der Standesunterschiede, die allgemeine Rechtsgleichheit durchsetzt, so ist der nächstliegende und einfachste [1]) Weg gegeben in der Erhebung der Normalwergelder zu Einheitswergeldern, in der Beseitigung aller Ausnahmen, der Vorzüge wie der Herabsetzungen. Keinenfalls konnte aber die Gleichheitsbewegung dazu führen, das Merkmal, das bisher als Zeichen eines besonderen Privilegs vor dem Vollfreien galt, allen Volksgenossen zuzuwenden. Gewiss ist das zunächst eine allgemeine Erwägung. Aber sie ist auf psychologischen Verhältnissen und auf Denkgesetzen aufgebaut, die nach unserer Erfahrung von dem Wechsel der Zeiten unabhängig sind und die wir deshalb mit Sicherheit rekonstruieren können und zu Schlussfolgerungen verwerten müssen [2]). Wir können im Laufe der Geschichte genug demokratische Strömungen und Freiheitskämpfe beobachten. Die Vertreter der Freiheit und Gleichheit haben stets die Beseitigung der Vorrechte und der Zurücksetzungen erstrebt. Dagegen ist niemals die Forderung erhoben worden,

[1]) Der Uebergang von ständisch differenzierten Bussen zu Einheitsbussen ist schon aus technischen Gründen schwerlich anders vollzogen worden als durch Verallgemeinerung der Normalbussen. Die Entstehung der späteren Einheitsbussen aus den alten Edelingsbussen erbringt daher ein selbständiges Argument dafür, dass diese Edelingsbussen von alters Normalbussen gewesen sind. Meine Erklärung derjenigen Duplizität des Niveaus, die wir in der lex Frisionum beobachten können (vgl. oben S. 207) wird dadurch weiter bestätigt.

[2]) Die Erkenntnis, dass die gleichen geistigen und seelischen Anlagen, die wir heute besitzen, auch bei unsern Vorfahren vorhanden waren, ist allerdings Voraussetzung meiner Argumentation. Aber sie ist zugleich Voraussetzung jeder historischen Erkenntnis. Vergl. BERNHEIM, Lehrbuch der historischen Methode S. 170 ff.

alle Volksgenossen zu privilegieren. Denn ein Privilig hat nur Sinn, kann nur existieren, wenn es Zurückgesetzte gibt. Ein Herrscher ohne Untertan, ein Magnat ohne Macht, ein Grundherr ohne Besitz, das sind keine demokratischen Ideale, sondern skurrile Vorstellungen, Verstösse gegen die Elemente der Logik. Die Verallgemeinerung der Edelingsbussen lässt deshalb deutlich erkennen, dass man in ihnen das Merkmal der Vollfreiheit gesehen hat und nicht das Merkmal einer Fürstenstellung oder eines sonstigen politischen Vorrechts.

II. Unabhängig von der Bussenanalyse, aber ebenso bedeutsam sind die Aufschlüsse, welche die spätere Verwendung der beiden Standesbezeichnungen gewährt. Vom Standpunkte der Fürstentheorie aus ist die ständische Ausgleichung durch Verallgemeinerung der Frilingsstellung erfolgt. Wir müssten daher erwarten, dass in den späteren Quellen uns Friling als die ehrende Bezeichnung des Vollfreien begegnet, *etheling* und *etheldom* aber der Rechtssprache fehlen. Die früheren Laten und Libertinen mussten doch stolz darauf sein, sich mit dem Titel des Vollfreien zu schmücken. Die Edeln waren vertrieben. Die Beanspruchung ihres Titels hätte als Anmassung beseitigter Privilegien erscheinen müssen. Die Quellen ergeben aber ein ganz anderes Bild. Die Bezeichnung edel ist ebenso allgemein geworden wie die Bussen der Edeln. Alle Landgenossen haben nicht nur Freiheit, sondern Adel erlangt. Friling begegnet uns ganz selten und gerade in der Gegenüberstellung zum Edeling als technische Bezeichnung der im Recht Zurückgesetzten. Dieser Befund entspricht nicht der Beseitigungshypothese, um so mehr aber der Befreiungstheorie. Denn die Verallgemeinerung der Vollfreiheit musste die Standesbezeichnung etheling verallgemeinern und die Bezeichnung Friling zurückdrängen, da seitdem die freien Personen minderen Rechts an Zahl und Bedeutung völlig zurücktreten. Dazu kommen verschiedene Einzelheiten. Wir finden im jus vetus Frisicum Vorschriften, welche an die alte Standesgliederung anknüpfen, die alten Edelinge als vorhanden voraussetzen und doch (Ldr. 22) den alten Edeling als Vollfreien behandeln. Sie schliessen die Annahme einer Sinnänderung aus. Und diese Nachrichten gehören spätestens dem 11. Jahrhundert an. Wenn eine Bedeutungsverschiebung, wie sie die

Fürstentheorie fordert, sachlich denkbar wäre, so würde der erforderliche Zeitraum fehlen.

Zu diesen beiden Haupterwägungen treten noch eine grosse Zahl sekundärer Momente. Ich will folgendes hervorheben: 1.) Die einzige Nachricht, die wir über die Standesänderung besitzen, ist Küre 7. Nach dieser Nachricht erscheint die Erlangung der Vollfreiheit zugleich als Erlangung des Adels. Sie ist nicht nur ein Zeugnis für die Befreiung, sondern zugleich ein Gegenzeugnis gegen die Annahme, dass die Edelinge verjagt oder entrechtet wurden. 2. Die friesische Volkssage hat die Befreiung verherrlicht. Von einem Kampfe gegen einen Adel ist ihr nicht das mindeste bekannt. 3. Die Gründe der Befreiung sind, abgesehen von Küre 7, nicht bekannt. Aber es lassen sich genügende Motive denken. Die fragliche Veränderung hat sich in der Normannenzeit vollzogen. Sie wird in Küre 7 mit der Normannengefahr in Verbindnng gebracht. In der Tat spricht manches für einen solchen Kausalzusammenhang. Die Not der Zeit konnte es wünschenswert machen, auch den untersten Schichten jeden Anlass zur Unzufriedenheit zu nehmen. Die allgemeine Vollfreiheit könnte als Aequivalent für die Ausdehuung der allgemeinen Wehrpflicht erscheinen. Auch das Heerprivileg der Friesen scheint in die Normannenzeit zurückzugehen. Endlich begegnet uns die allgemeine Vollfreiheit nicht nur in Friesland, sondern auch an der von Sachsen bewohnten Nordseeküste, in Hadeln und Dithmarschen. 4. Hinsichtlich der Beseitigungshypothese ist die sachliche Wahrscheinlichkeit, mit der Schröder operiert[1]) zu verneinen. Wenn der vermeintliche Vorrechtsstand existiert hätte, so würde er diejenigen Elemente umfasst haben, die durch Ausrüstung und Lebensweise am kriegstüchtigsten waren. Die schwere Kriegsnot der Normannenzeit war nicht

---

[1]) Schröder meint, der friesische Volksadel habe sich offenbar im Laufe der Jahrhunderte vollständig verloren, da die notwendige Grundlage des neuen Adels, das Rittertum und ein ausgebildetes Beamtentum im Lande fehlten, S. 437 Anm. 7. Die behauptete Differenz gegenüber andern Gebieten war später vorhanden, aber lässt sich in das 9. und 10. Jahrhundert nicht zurückverlegen. In dieser Periode spielte auch anderswo Beamtentum und Rittertum keine standeserhaltende Rolle. Die Erwägung Schröders würde die Nichtentstehung des ritterlichen Standes erklären, aber nicht das Verschwinden des vermeintlichen Volksadels.

dazu angetan, die Verjagung oder Beseitigung eines solchen Standes wünschenswert zu machen.

Aus diesen und noch anderen Gründen ist jede Beseitigungshypothese abzulehnen. Aber nicht nur die Beseitigungshypothese. Ich sehe überhaupt keine Möglichkeit, die Fürstentheorie der alten Gliederung mit den späteren Verhältnissen in Einklang zu bringen. Wenn, wie ich festgestellt zu haben glaube, die ständische Ausgleichung dadurch erfolgt ist, dass die Gesamtheit der Volksgenossen in die Rechtsstellung und in die Standesbezeichnung der alten Edelinge aufrückte, dann ist die Freiheitstheorie für die ältere Zeit nicht mehr abzuwehren. Der festgestellte Vorgang enthält eben eine nur konkludente, aber völlig unzweideutige Kundgebung derjenigen Vorstellung, welche die Friesen selbst zur Zeit der alten Standesgliederung hinsichtlich des Gegensatzes von Edeling und Friling gehegt haben. Das, was die Verfasser der friesischen Frilingsstellen (Kommentar- und Heerfluchtstelle) ausdrücklich sagen, wird durch den Gang der Entwicklung als Auffassung der Gesamtheit erwiesen. Diese selbstverständlich irrtumsfreie Kundgebung muss für uns massgebend sein. Sie beantwortet die Streitfrage in ihrem Kernpunkte. Sie hat ebenso wie die Frilingsstellen jene zentrale Bedeutung, die den Nachrichten aus älterer Zeit abgeht.

Die heuristische Bedeutung dieser Schlüsse habe ich immer betont. In der Gerichtsverfassung hatte ich den Inhalt der lex Frisionum selbst als mehrdeutig aufgefasst und deshalb gesagt »die entscheidende Bestätigung (der Freiheitstheorie) liefern allerdings erst die späteren Quellen« [1]). Gegenwärtig glaube ich, dass schon die lex Frisionum selbst bestimmtere Erkenntnis desselben Inhalts erbringt. Die Bestätigung durch die späteren Quellen ist sehr erwünscht, aber nicht notwendig. Wer dagegen mein früheres Urteil über die lex Frisionum noch teilt, wird erst recht die Rückschlüsse für entscheidend halten müssen. Auch derjenige Forscher, der es für geboten hält, im Wege der Wergeldgleichung die Vorrechtstheorie aus der lex Frisionum zu erschliessen, hat Ursache, die späteren Verhältnisse zu beachten. Sie können ihm Veranlassung geben, seinen Gedankengang daraufhin nachzuprüfen, ob jede Unsicherheit ausgeschaltet ist. Er wird auch genötigt sein, sich über die Ver-

[1]) Ger.Verf. S. 220.

einbarkeit seiner Ergebnisse mit der späteren Entwicklung klar zu werden und recht daran tun, den gefundenen Ausweg anderen zu zeigen.

Brunner hat in seinem ersten Aufsatze meine Deutung der lex Frisionum für »ausgeschlossen« erklärt, aber weder meine Rückschlüsse erörtert, noch überhaupt erwähnt, dass ich mich auf diese Argumente berufen hatte. Er ist auch bei seinen späteren Stellungnahmen auf diese Erwägungen nicht eingegangen. Jaekel sieht sich veranlasst, am Schlusse seiner Arbeit eine Lanze für Brunners Verhalten zu brechen. Er meint, ich hätte mich zu Unrecht über die Nichtbeachtung meiner friesischen Argumente beschwert. »Sie vertragen keine gründliche Nachprüfung.« Dazu will ich nur zweierlei bemerken: 1. Ich habe seinerzeit nicht etwa die Nichtberücksichtigung meiner damals entscheidenden Gründe beanstandet, sondern die Nichterwähnung[1]). 2. Den Grund der damaligen Nichtberücksichtigung hat mir Brunner persönlich mitgeteilt. Deshalb weiss ich, dass dieser Grund mit den Urteilen Jaekels gar nichts gemein hat.

Nachtrag.

Bei Abschluss der Korrektur erscheint die 5. Auflage des Lehrbuchs von R. Schröder. Schröder hat hinsichtlich der friesischen Standesverhältnisse seine früheren Meinungen aufrecht erhalten, namentlich auch die Erbgutstheorie der späteren Edelinge in ihrem alten Wortlaut ohne weitere Begründung oder Verteidigung[2]). Hinsichtlich der triplicatio der lex Frisionum acceptiert Schröder[3]) Hilligers Hypothese der Riesenschillinge[4]). Hilliger hat »die Lösung des Rätsels gefunden«. Die Arbeiten Jaekels werden als »wertvoll« bezeich-

[1]) Gemeinfreie S. 33. Ich meine, diese Verwahrung sollte auch derjenige Forscher als berechtigt anerkennen, der meine Rückschlüsse ungünstig beurteilt. Wenn ein Aufsatz speziell der Bekämpfung einer neuen Ansicht gewidmet ist und in ihm diejenigen Gründe gar nicht erwähnt werden, die der angegriffene Autor selbst für die entscheidenden erklärt hat, so kann der Leser des bekämpfenden Aufsatzes doch kein richtiges Bild von dem Stande der Ansichten gewinnen.

[2]) Vgl. oben S. 182, 83.

[3]) Lehrbuch, 5. Aufl., S. 198.

[4]) Vgl. hinsichtlich dieser Hypothese oben S. 116, 168 Anm. 1 und S. 108 Anm. 3.

net[1]). Schröder bedauert, dass er sie nicht mehr benutzen konnte. Bei der friesischen Gerichtsverfassung ist die Benutzung möglich gewesen. Schröder hat alle Ergebnisse Jaekels einfach übernommen. Selbst der vorfränkische Volksbeamte Abba hat gläubige Aufnahme gefunden[2]). Anders als zu den gepriesenen Autoren Hilliger und Jaekel stellt sich Schröder zu mir. Er bezeichnet mein Arbeiten als »wertlose Erfindungen«[3]) und übergeht sie bei der Besprechung der lex Frisionum auch in dem Literaturverzeichnisse.

Bei anderer Gelegenheit[4]) hatte ich die Frage aufgeworfen, ob die Urteile unserer rechtshistorischen Autoritäten über neue Ansichten das Vertrauen verdienen, das ihnen naturgemäss entgegengebracht wird. Ich hatte bezweifelt, dass die Autoritäten die Veränderung richtig würdigen, welche die Gestalt alter Erkenntnisprobleme durch neues Material erfährt. Ich habe ferner bezweifelt, dass jene Urteile immer auf einer gründlichen und kritischen Nachprüfung der Beweise beruhen, welche für und gegen Neuansichten vorgebracht werden. Meine Zweifel haben nach beiden Richtungen weitere Bestätigung erfahren, in erster Richtung durch die vorstehende Untersuchung selbst und in zweiter Richtung durch die neuen Stellungnahmen Schröders.

Anhang. Das hohe Friedensgeld in Rüstringen.

Die Feststellung des hohen Friedensgelds in Rüstringen hat deshalb ein besonderes Interesse, weil die partikulären Rüstringer Quellen das alte ostfriesische Wergeld von 40 Geldmark der Allgemeinen Busstaxen noch bis in die spätere Zeit bewahrt haben. Sollte es möglich sein, das diesem Wergelde entsprechende hohe Friedensgeld zu ermitteln, so würden wir aus dieser Zahl auch auf das Friedensgeld der Allgemeinen Busstaxen schliessen und damit die gemeinsame Grundlage für die späteren ostfriesischen Friedensgelder gewinnen können. Tatsächlich bieten die Rüstringer Quellen ausgiebiges und

[1]) Vorwort S. VI.

[2]) A. a. O. S. 575 ff. Vgl. über Abba meinen oben S. 60 zitierten Aufsatz S. 766 ff.

[3]) A. a. O. S. 198 Anm. 29, S. 225 Anm. 3.

[4]) Vgl. die oben S. 61 zitierte Schrift S. 59 ff.

sicher entscheidendes Material. Aber seine Verwertung wird dadurch erschwert, dass die Zahlen in verschiedenen Marksorten ausgedrückt sind. Durch die Nichtbeachtung dieses Umstandes war His [1]) dazu gelangt, eine grosse Erhöhung der Friedensgelder als Folge eines verloren gegangenen Landfriedens anzunehmen. Die wichtigen Hinweise, die ich in meiner Rezension von His gegeben hatte [2]), sind von Jaekel übersehen worden. Dadurch ist Jaekel seinerseits dazu gekommen, mein Ergebnis in seiner liebenswürdigen Form zu beanstanden [3]). Da Jaekel ferner seiner ganzen Arbeit die Annahme zugrunde legt [4]), dass das hohe Friedensgeld in Ostfriesland von der lex Frisionum ab immer $^1/_4$ der Totschlagsbusse betragen habe, so will ich meine früheren Hinweise vervollständigen.

Die Rüstringer Quellen ergeben bei äusserlicher Betrachtung drei verschiedene Zahlen für das hohe Friedensgeld, die folgenden drei Hauptstellen korrespondieren:

I. Die Rüstringer Busstaxen bestimmen: »Wer einen Mann zu Tode schlägt, der soll 6 Hauptlösungen als Friedensgeld zahlen.« Bei den Lähmungen soll das Friedensgeld der Abstufung der Privatbussen entsprechen. Bei allen Taten, die geringer sind als Lähmungen, sind 10 Reilmark als Friedensgeld zu zahlen. (Busstaxenstelle) [5]).

Die »Hauptlösung« wird bei einem Vergehen des Aldermanns auf 2 Schillinge Goldgewicht festgesetzt [6]). Deshalb und wegen der Identität der Geldmark mit dem Schilling Goldgewicht [7]) würde dieser Anhaltspunkt für den Totschlagfredus genau 12 Geldmark ergeben und zwar als sicheren Maximalbetrag [8]).

[1]) a. a. O. S. 155, 246.

[2]) Rezension S. 867, 872, 73.

[3]) a. a. O. S. 296, 97 Anm. 1. „In meinem Exemplar der Friesischen Rechtsquellen kann ich eine Bestimmung, dass bei einem Totschlage 12 Geldmark als Friedensgeld zu zahlen seien, überhaupt nicht finden."

[4]) Vergl. oben S. 58 Anm. 2.

[5]) Rq. S. 121, 11: „Sa hwa sa enne man to dada sleith sa skillere sex havedlesna sella to frethe. — Alla tha deda ther eden send benetha lemithe, thet send al tian reilmerk to fretha." S. 538 § 12.

[6]) Rq. S. 124, 5: „sine havedlesne, thiu is twira skillinga wicht goldis",

[7]) Vergl. oben S. 192 Anm. 4.

[8]) Die Hauptlösung eines aldirmon konnte allenfalls höher, aber sicher nicht niedriger sein, als die des Privatmanns.

Ebenso begegnet uns ein Friedensgeld von 12 Mark (grata merk) in einem Einzelfalle, in dem wir die grosse Hauptlösung erwarten dürfen [1]).

II. Die Rüstringer Rechtssatzungen geben für die 5 Wenden, die Hauptdelikte, bei denen der Graf das Recht der Mitwirkung hat (Notzucht, Gewaltbrand, handhafter Diebstahl, Totschlag) und Münzverbrechen folgende Vorschrift: »Wenn man ihn (den Angeklagten) lösen will, so ist jedes der Hauptdelikte 30 volle Mark« (Wendenstelle) [2]).

Dieselbe Quelle kennt aber auch das zu I erwähnte kleine Friedensgeld von 10 Reilmark [3]).

III. In der Rechtshandschrift von 1327 wird in der oben abgedruckten Stelle [4]), in welcher die Lähmungsbussen reformiert werden (Reformstelle) das Friedensgeld in einer anscheinend sehr merkwürdigen Weise abgestuft. Die Privatbussen zeigen von dem Totalverluste absteigend folgende Reihe: 20 Mark (1/2 Wergeld), 15 Mark, 10 Mark, 5 Mark. Diesen Privatbussen entsprechen folgende Friedensgelder: 60 Mark, 30 Mark, 2 Mark und 1 Mark. Für die kleinen Delikte soll das alte Recht gelten und der 5te Pfennig als Friedensgeld, soweit es bis zu einer Mark reicht. Wenn wir nur die Ziffern ohne Berücksichtigung des Markwerts ins Auge fassen, so gelangen wir zu dem sonderbaren Resultate, dass das hohe Friedensgeld von 12 und 30 auf 120 Mark erhöht, das kleine aber von 10 auf eine Mark reduziert ist.

Diese Reformstelle entspricht in ihren hohen Beträgen dem Rechtszustand, der in den beiden Rüstringer Küren und in den jüngeren Teilen der Rechtshandschrift von 1327 hervortritt. Das hohe Friedensgeld wird in allen diesen Bestimmungen auf hundert Mark [5]) (eventuell gleich 120 Mark), die Hälfte auf 60 Mark [6]) normiert. Daneben begegnen uns in analoger Funktion, aber selten ein Betrag von 8 Mark Silbers [7]) und einmal der Betrag von 12 Mark [5]). Ausserdem

[1]) Rq. S. 123 Z. 10.

[2]) Rq. S. 124, 6: „Jef ma hini lesa vili sa is allerek thera wenda thritich fulla merk".

[3]) Rq. S. 124, 13. [4]) Vergl. oben S. 94.

[5]) Vergl. Aeltere Küren Nr. 1, 2, 4, 7, 8, 9, 11, 12. Neue Küre 12. Handschr. von 1327 § 45, 46, 47, 51, 53, 56.

[6]) Vergl. Aeltere Küre Nr. 3. Hdschr. von 1327 § 52, 54, 56, 57, 58.

[7]) Vergl. Aeltere Küre Nr. 13. Hdschr. von 1327. Rq. S. 544, 37.

findet sich wiederum das kleine Friedensgeld von 10 Reilmark [1]).

Die Induktion ergibt somit für das hohe Friedensgeld drei Ziffern: 1) 12 Geldmark oder 2) 30 Vollmark oder 3) 100 = 120 Mark in einer noch nicht näher untersuchten Marksorte. Allen diesen Beträgen entspricht immer das kleine Friedensgeld von 10 Reilmark, das aber zugleich auf 1 Mark berechnet wird (Nr. 3). Schon diese Konstanz des kleinen Geldes spricht dafür, dass auch bei dem grösseren keine materielle Differenz, sondern nur eine Verschiedenheit der Marksorten vorliegt. Noch wesentlicher ist es aber, dass die Busstaxen mit den andern Quellen zugleich in Wirkung waren und eine Beilage zu Küren und Satzungen darstellen [2]).

Den Schlüssel gibt die Verschiedenheit der in Rüstringen üblichen Marksorten: Wir besitzen in beiden Rechtshandschriften eine Zusammenstellung [3]), die noch dahin zu ergänzen ist, dass die Geldmark, der Schilling Goldgewicht, zu 40 Schillingen cona (Münze) gerechnet wurde [4]). Für die Marksorten, die bei den Friedensgeldern genannt sind, ergibt diese Zusammenstellung folgende Werte in Kurantmünze (Schilling cona = Schilling Münze) [5]); eine Geldmark (oder 1 Schilling Goldgewicht) (Busstaxenstelle) = 40 sc. cona =; eine Vollmark (Wendenstelle) = 16 sc. cona; eine Reilmark (kleines Geld) = 4 sc. cona [6]).

[1]) Hdschr. von 1327. Rq. S. 544 Z. 26.

[2]) Hdschr. von 1327 § 43.

[3]) Vergl. oben S. 91, 95.

[4]) Vergl. Rq. S. 125, 4. Thiu jeldmerk, thiu is en skilling wicht goldis, thet is thiu hagoste merk; thiu fulle merk is sextine skillinga; thiu wedmerk is fiuwertine skillinga; thiu leinmerk is twilif scillinga, thiu reilmerk is fiuwer skillinga. Ebenso Rq. S. 540 § 27. Nur findet sich in der zweiten fast völlig übereinstimmenden Stelle bei skilling die nähere Bezeichnung „cona".

[5]) Die Gleichung ergibt sich aus den Ansätzen Rq. S. 120, 23, S. 537, 23. Vergl. JAEKEL, Numism. Ztschr. 12 S. 49.

[6]) Ueber die Bedeutung von „cona" vergl. SIEBS. Ger.Verf. S. 494, zu S. 289 Anm. 126. JAEKEL hatte cona früher als kölnisch erklärt. Wenn er neuerdings meint, dass diese Münze die Rednaths- und Kavingsmünze bezeichne (Ztschr. S. 144 Anm. 5 „das ergebe sich auf den ersten Blick"), so steht diese Behauptung sowohl mit JAEKELS eigenem ersten Blick wie mit seiner jetzigen Auffassung der Geldmark in Widerspruch. Dass die Geldmark der Rüstringer Quellen nominal mit der Geldmark der Busstaxen übereinstimmt, ergibt sich aus der auch von JAEKEL anerkannten Uebereinstimmung der Wergeldziffer von 40 Geldmark.

Demnach erhalten wir für die beiden ersten Stellen, in denen die Marksorte benannt ist, folgende Gleichungen:

I) 12 Schilling Goldgewicht (Busstaxenstelle) = 12 Geldmark = 12 × 40 sc. cona = 480 sc. cona = 30 × 16 sc. cona = 30 volle Mark = 120 Reilmark (120 × 4 sc. cona).

II) 30 volle Mark (Wendenstelle) = 480 sc. cona = 12 × 40 sc. cona = 12 Geldmark = 120 Reilmark (120 × 4 sc. cona).

Nach Vorstehendem ist es zunächst sicher, dass das Rüstringer Friedensgeld bei allen 5 Hauptdelikten 12 Geldmark betrug, da die quellenmässigen 30 Vollmark der Wendenstelle diesen Betrag ausmachen. Damit wird das zu 1 gewonnene Ergebnis vollauf bestätigt. Die Hauptlösung des Aldermanns war keine andere, als die eines jeden Privatmanns und die 12 grata merk sind 12 Geldmark gewesen.

Ebenso stellt sich aber auch heraus, dass die scheinbare Erhöhung in den jüngeren Quellen nichts ist als eine Umrechnung des grossen Friedensgelds aus Geldmark in die Marksorte »Reilmark«, in der das kleine Friedensgeld schon früher formuliert war. Der alte Betrag von 12 Geldmark oder 30 Vollmark ergab 120 Reilmark. Die »hondert merk«, die uns später begegnen, können sowohl auf ein Kleinhundert wie auf ein Grosshundert[1]) Reilmark bezogen werden. Bei der ersten Deutung würde eine Abrundung vorliegen, bei der zweiten aber eine einfache Umrechnung. Mit Rücksicht auf das Friedensgeld von 60 Mark, das der Hälfte des grossen Friedensgeldes zu entsprechen scheint, glaube ich jetzt die zweite Annahme vertreten zu müssen. Diese »hondert merk« sind daher materiell mit den beiden alten Beträgen völlig gleichbedeutend. Durch die Markverschiedenheit erklärt sich auch das eigentümliche Schwanken der Ansätze bei den Lähmungsbussen in der Fredusstelle Nr. 3. Die Privatbussen verhalten sich wie 20 : 15 : 10 : 5, die Friedensgelder, wenn man von der Markverschiedenheit absieht, wie 60 : 30 : 2 : 1. Dabei gilt als Prinzip für die kleinen Delikte, dass das Friedensgeld $^1/_6$ der Privatbusse ist. Diese Angaben gestatten keine andere Erklärung, als dass die 30 Mark in Reilmark gemeint und die kleinen Beträge noch in Geldmark ausgedrückt sind. Sobald wir berücksichtigen, dass 10 Reilmark

[1]) Vergl. oben S. 146 Anm. 2.

gleich 1 Geldmark sind, stellt sich eine Ordnung heraus[1]). Die kleinen Friedensgelder verhalten sich genau so, wie die Privatbussen, nämlich wie 3:2:1. Das Friedensgeld ist jedesmal $^1/_6$ der Privatbusse. Und das Minimalfriedensgeld dieser Stelle von 1 Mark (Geldmark) ist nichts anderes als das kleine Friedensgeld von 10 Reilmark, das uns sonst überall begegnet.

Die vorstehenden Erörterungen lassen es ganz zweifellos erscheinen, dass das hohe Friedensgeld in Rüstringen nach allen Nachrichten ein und denselben Wert repräsentiert, der in Geldmark 12 Geldmark betrug und sich deshalb zu dem Wergelde von 40 Geldmark, das gleichzeitig galt, wie 3:10 verhielt und nicht wie 1:4.

Dies Ergebnis ist nun wegen der Gleichheit des Wergelds auf die allgemeinen Busstaxen zu übertragen. Es ist ausserdem für die Lokalisierung der Küren und Landrechte von Bedeutung. Denn in Küre 15 und Landrecht 24 begegnen uns als hohes Friedensgeld (Hauptlösung) 12 gratera Mark, so dass auch dieser Anhaltspunkt für den ostfriesischen Ursprung des ganzen jus vetus Frisicum ins Gewicht fällt.

[1]) Die Ordnung ist nur insofern gestört, als bei den beiden obersten Gliederbussen die Privatbussen 20 und 15 sich anders verhalten als die Friedensgelder 60 und 30. Diese Differenz ist unmittelbar bezeugt und erklärt sich dadurch, dass die Abstufung der Privatbussen geändert wurde. (Vergl. oben S. 94—96.) Die Abstufung der Friedensgelder entspricht dem alten Verhältnisse der Privatbussen.

Wort- und Sachregister.

Adel, friesischer, Stand der Streitfrage S. 51 ff. Der germanische Volksadel und das friesische Problem S. 213. Vgl. Edelinge.
Aggripinsche Pfennige S. 108 Anm. 2.
Allgemeine Busstaxen S. 143.
Allgemeine Rechtsgleichheit § 15. S. 177 ff.
Augenbusse der allg. Busstaxen S. 145.

berjelda, Deutung RHAMMS S. 183, 202.
blata S. 184 Anm. 7.
Bussen, I. Allgemeines. 1) Die Einheit in nachfränkischer Zeit. S. 103 ff. 2) Einfluss der Münzverhältnisse S. 104 ff. II. Die Bussen der lex Frisionum. Verdreifachung S. 155 ff., 168, 205. III. Die Bussen der allg. Busstaxen und ihre Vormünze S. 143, S. 152 ff. IV. Die Frauenbussen S. 82 ff. V. Einzelne Bussen. 1) Wergelder siehe dort. 2) Die Immunitätsbusse der Küre 2 S. 108 Anm. 2. 3) Die Lähmungsbusse in Rüstringen S. 93 ff. 4) Die Augenbussen der allg. Busstaxen S. 145 ff. 5) Die Busse von 5 Mark 2 Unzen S. 148 ff. 6) Die Daumenbusse S. 164 ff. 7) Die Fingerbussen S. 150, 51. 8) Die Busse von 4 Unzen 13 1/3 Pf. S. 171, 72.
Bussniveau der lex Frisionum. S. 207 ff., der lex Saxonum S. 211.
Busstaxen 1) allgemeine S. 143. 2) Rüstringer S. 91 ff.

Cawings Münze S. 130.
Chronik von Wittewierum, angebliche Zeugnisse für Wergelddifferenz S. 87 ff. Groninger Fehde S. 95, 96. Gebrauch von nobilis S. 188, 89. Zeugnis für Standesgleichheit S. 189 Anm. 1.
Commentarstelle, Rüstringer, S. 191 ff.

Daumenbusse S. 164 ff.
Dolmetscherhypothese S. 113 Anm. 3.

Edelinge, friesische. 1) Stand der Streitfrage S. 51. 2) Verbreitung S. 64, 65, S. 179. 3) Deutung SCHRÖDERS als Erbgutsbesitzer S. 182, 83. 4) Definition in Rüstringen S. 191. 5) Edelinge der lex Frisionum S. 203 ff. Sächsische Edelinge S. 211, 12.
Edelingsnormen in der lex Frisionum S. 208, 9 und in der lex Saxonum S. 209, 10.
Edelingstaxen, Rüstringer S. 91 ff.
Emo, vgl. Chronik.
epilogus der lex Frisionum S. 209.
Erbsühne, Bezeichnung in Friesland S. 117.
Erbgutstheorie der friesischen Edelinge S. 186, 87.
ethel in Friesland S. 187.
etheling, siehe Edeling.

Fehdestellen, Rüstringer, S. 180.
Fingerbussen S. 150, 51.
Frauenbussen S. 182 ff.
freda in der lex Frisionum S. 124, Anm. 2.
Friedensgelder, 1) mittelfriesische. Bedeutung für das Ständeproblem S. 110 Anm. 1. Kontinuität der Relationen S. 173 Anm. 1. 2) Ostfriesische Relation zum Wergelde S. 58 Anm. 2, 86, S. 88 Anm. 3, S. 126, Anm. (4), S. 227. 3) Das Rüstringer Friedensgeld von 12 Geldmark S. 222 ff.
Friling § 16. 1) Etymologie S. 189 ff. 2) Friesische Frilingsstellen a) Küre 8 S. 190. b) Kommentarstelle S. 191. c) Heerfluchtsstelle S. 193. 3) Sächsische Frilingsstellen S. 196. 4) Norwegische Frilingsstellen S. 196. 5) Die Stellungnahme der Mitforscher S. 198. 6) Jaekels Frilingstheorie S. 199.
Frilingsnormen der lex Frisionum S. 207 ff.
fulbern S. 192.

Geldmark. 1) Die allgemeinen Busstaxen. Silberwert S. 143 ff. 2) Aequivalenz mit dem Rüstringer Schilling Goldgewicht S. 92 Anm. 4.
Goldrechnung in Friesland S. 106 ff.

Heerfluchtstelle S. 193 ff.
Hundert, Gross- und Kleinhundert S. 146, 7.
Hunsingoer Edelingsstelle S. 97 ff.

Immunitätsbusse der Küre 2. S. 108 Anm. 2.
ignobilis als Bezeichnung der Latabkommen S. 185.
Jaekel, Arbeitsmethode S. 57 ff.
Jus vetus Frisicum S. 66, 123 Anm 1, S. 129.

Kawingsmünze S. 130.
Klammertechnik der lex Frisionum S. 155, 68, 205.
Küren 17. Allgemeines S. 66, 129, 137 Anm. 3. Küre 2 S. 108. Küre 7 S. 177 ff. Küre 8 S. 185, 190. Küre 15 S. 119.

Landrechte 24. Ldr. 22, 23 S. 186.
letar in Ldr. 16 S. 87.
letslachta S. 186.
levior in numismatischem Sinn S. 138 ff.
Lex Frisionum. I. Fränkische Worte. (Dolmetscher- Hypothese) S. 113 Anm. 3. Gebrauch von Wergeld S. 113 ff. Gebrauch von freda S. 124 Anm. 2. II. Die triplicatio der l. F. S. 115 ff., S. 168, S. 205 Anm. 1, Tragweite für die lex Saxonum S. 212 Anm. 1. III. Das Niveau der Normgebung S. 207 ff., der Epilogus S. 209. IV. Neue Argumente für die Einheit: 1) Fränkische Worte S. 113 Anm. 3, S. 124 Anm. 2. 2) Klammertechnik S. 116 Anm. 1. 3) Benutzug der lex Allamannorum S. 204 Anm. 1.
Lex Saxonum. Niveau der Normgebung S. 211.
Lokalmünze, friesische im 11. Jahrhundert S. 128 ff.

Magnussage S. 181.
Münzverhältnisse, friesische. I. Allgemeine Entwicklung S. 106 ff. II. Gefundene Münzen 1) Munus Divinummünze S. 107. 2) Utrechter Golddenar 108 Anm. 4. 3) Die friesischen Silbermünzen des 11. Jahrhunderts S. 128 ff. III. Erwähnte Münzen. 1) Die Münzen der lex Frisionum S. 106 ff. 2) Aggripinsche Pfennige S. 108. 3) Die Münzen des jus vetus Frisicum S. 127. 4) Die Rednathsmünze S. 129. 5) Die Cawingsmünze S. 130. 6) Die Münzwerte der allg. Busstaxen S. 143. 7) Die Wede der Küren S. 136. 8) Der Schilling des jus vet. Fris. S. 108 Anm. 3. 9) Die Geldmark

der allg. Busstaxen S. 143 ff. 10) Der Schilling Goldgewicht in Rüstringen S. 92 Anm. 4. 11) Die Marksorten in Rüstringen S. 225. IV. Münze und Busszahlen. 1) Elastizität der Busszahlen S. 104. 5. 2) Der mittelfriesische Münztraktat S. 105 Anm. 1. 3) Reduzierbarkeit als Zeichen der Umrechnung S. 135. 4) Die Vormünze der allg. Busstaxen S. 152 ff.
Munusdivinummünzen S. 106.

Niveau der Bussen, ständisches in der lex Frisionum S. 207 ff., in der lex Saxonum S. 211.
nobilis in der Chronik von Wittewierum S. 188, 89, nobilis femina in Ldr. 22, S. 186, in den Quellen der Karolingerzeit S. 213, 14.
Nobilisstelle der lex Frisionum S. 212 Anm. 1.
Numismatische Verhältnisse siehe Münzverhältnisse.
Numismatische Erklärung der triplicatio S. 115, S. 168, S. 205 Anm. 1.

Pfund zu 7 aggr. Pfennigen und zu 7 Schillingen S. 108.

Rechtsquellen, friesische, Uebersicht S. 65, 67.
Rednathspfennige S. 129 ff.
Rhamm, Ansicht über friesische Stände S. 202.
Riesenschillinge, Hypothese Hilligers und Schröders S. 115 ff. 168, 221 (S. 108 Anm. 3). shalvere S. 185 Anm. 1. Schröder, R. Neue Stellungnahmen S. 221, 2.

simplae compositiones der lex Frisionum S. 115 ff., 168, 205 Anm. 1.
Ständeproblem, friesisches, der Karolingerzeit. Stand der Münze S. 51 ff. Stand des Erkenntnisproblems S. 201 ff.
szeremon, § 3 S. 74 ff. 1) Vorkommen S. 74 ff. 2) Etymologie S. 78 ff. 3) Sachliche Deutung S. 81 ff.

tachnenga S. 97 Anm. 1.
triplicatio der lex Frisionum S. 115 ff., 168, S. 205 Anm. 1 (S. 108 Anm. 3).

Uebersetzungstechnik des jus vetus Frisicum S. 123 Anm. 3.
Umrechnungsirrtümer S. 105 ff.
Unfreiheit in Friesland S. 182.

Verdreifachungshypothese Jaekels S. 126 ff.
Vorsühne, angebliche, S. 170 Anm. 2, 174 Anm. 1.

wede S. 136, 37.
Wergeld. I. Wortproblem. 1) Bedeutung in der lex Frisionum S. 113 ff. 2) Vorkommen in späteren Quellen S. 117 ff. 3) Wergeld als Notzuchtsbusse S. 119 ff. 4) Die Wergeldtheorie Jaekels S. 112, 124 ff. II. Die Vergleichung der ostfriesischen Wergelder S. 140—168. III. Die mittelfriesischen Wergelder S. 168—177. IV. Die Berichte über Wergeldänderungen S. 68, 69. V. Die Wergeldgleichung Brunners S. 204 ff.

Zurücksetzung von Personenklassen S. 184 ff.

YD 01741

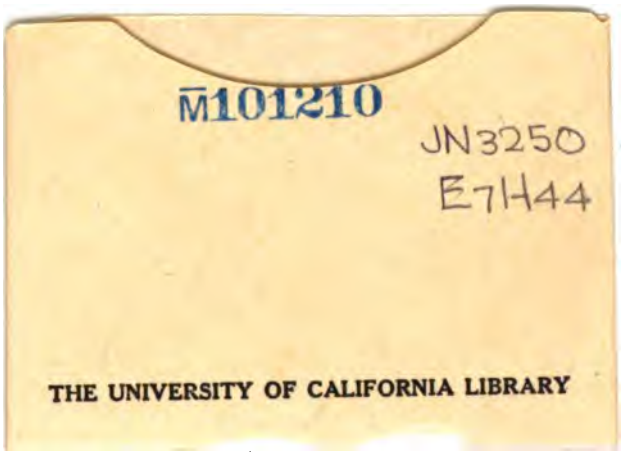
M101210
JN3250
E7H44
THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY